
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER



HN LK7Z .

3260-142.5



**HARVARD
COLLEGE
LIBRARY**

GESCHICHTE DER JUDEN

IN

BRANDENBURG A. H.

NACH GEDRUCKTEN UND UNGEDRUCKTEN QUELLEN
DARGESTELLT UND MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. A. ACKERMANN,
RABBINER.

SUBVENTIONIRT VON DER KUNST-STIFTUNG.



BERLIN.

VERLAG VON LOUIS LAMM.

1868

Druck von H. Itzkewski, Berlin, 1924.

GESCHICHTE DER JUDEN

IN

BRANDENBURG A. H.

NACH GEDRUCKTEN UND UNGEDRUCKTEN QUELLEN
DARGESTELLT UND MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. A. ACKERMANN,
RABBINER.

SUBVENTIONIRT VON DER ZUNZ-STIFTUNG.



BERLIN.

VERLAG VON LOUIS LAMM.

1906.

Jud 3260, 142, 5

✓



Druck von H. Itzkowski, Berlin, Gips-Str. 9.

HERRN GEHEIMEN KOMMERZIENRAT

LOUIS GUMPERT

VORSITZENDEN DES REPRÄSENTANTENKOLLEGIUMS

VEREHRUNGSVOLL

GEWIDMET.

V o r w o r t.

Das vorliegende Buch enthält wissenschaftliche Kleinarbeit. Trotzdem hoffe ich, dass es als winziger Baustein zu dem grossen, der Zukunft angehörenden Werke einer wissenschaftlichen Geschichte der deutschen Juden der Beachtung würdig befunden werde. Es verdankt sein Entstehen einer Anregung des Herrn Geh. Kommerzienrat Gumpert hier. Bei den Gemeindeakten (Conv. 35) befindet sich unter dem Titel „Nachrichten über die Judengemeinde zu Brandenburg“ eine handschriftliche Chronik, die von dem früheren Gemeindevorsteher Itzig Gerson verfasst und am 21. März 1866, dem Tage seines Ausscheidens aus dem Amte, der Synagogengemeinde gewidmet wurde, mit dem Wunsche, „dass es meinen Amtsnachfolgern niemals an Stoff fehle, die Fortentwicklung und Vergrösserung unserer Gemeinde in diesen Nachrichten nachzutragen.“ Gerson, der sich mit einem ungeheuren Fleisse den Gemeindeangelegenheiten widmete, sich durch seine gewissenhafte, peinlich genaue Führung der Akten und durch seinen lebendigen Eifer für die Interessen der Gemeinde und des Gesamtjudentums unleugbare Verdienste erwarb, behandelt in jener Chronik nach einer kurzen, allgemeinen Einleitung über die Lage der preussischen Juden im 18. Jahrhundert, in fünf Abschnitten die Geschichte des Synagogengrundstückes, des Friedhofes, des Grundstückes in der Lindenstrasse, der milden Stiftungen und der Gemeindeorganisation. Als Quellen standen ihm hierfür lediglich die Gemeindeakten zur Verfügung, aus denen er die einzelnen

Daten auszog. Auf historische Vollständigkeit und Genauigkeit konnte und wollte seine Darstellung keinen Anspruch machen. Als nun Herr Geh. Kommerzienrat Gumpert mir vor etwa drei Jahren den Vorschlag machte, Gersons „Nachrichten“ bis auf die Gegenwart fortzuführen, schien mir diese Arbeit nur dann einen Sinn zu haben, wenn die immerhin lückenhaften Notizen Gersons ergänzt und in einen grösseren, erweiterten Rahmen eingefügt würden.

Ich suchte also möglichst Alles zu eruieren, was über Juden in der Stadt Brandenburg an geschichtlichen Nachrichten erhalten war; zu meiner Freude ergab sich eine so grosse Ausbeute, dass die ursprünglich geplante Gemeindechronik sich zu einer „Geschichte der Juden in Brandenburg a. H.“ auswuchs. Dabei stellte sich die unumgängliche Notwendigkeit heraus, die mittelalterlichen Zeiten, für die der Riedel'sche „Codex diplomaticus Brandenburgensis“ die Hauptquelle bildet, in stetem Zusammenhang mit der Geschichte der Juden in der Mark zu behandeln, deren selbständige Darstellung erst möglich sein wird, wenn die der Einzelgemeinden, besonders Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Prenzlau, Kottbus in Spezialdarstellungen vorliegen werden. Namentlich den grossen Hostienschändungsprozess des Jahres 1510, der zum grossen Teil in der Stadt Brandenburg spielte, glaubte ich ausführlicher behandeln zu müssen, zumal die von Felix Priebatsch in seiner Arbeit „Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrh.“ zum erstenmal gegebene neue Auffassung über die politische Bedeutung jener furchtbaren Tragödie noch nicht an der Hand der über den Prozess vorliegenden historischen Berichte nachgeprüft war. Diese Nachprüfung versuchte ich zu liefern, wobei sich als Gesichtspunkt meiner Darstellung von selbst die Frage der Schuld der angeklagten Juden ergab. Wenn diese „Frage“ auch für jeden Kenner der Geschichte keine Frage war, so dürfte doch der Versuch, sie auf historischem Wege zur Entscheidung zu bringen, nicht ohne wissenschaftliches Interesse sein.

Ueber die im dritten Teil behandelte Entstehung der Gemeinde sagt Gerson, „dass weder in den vorgelundenen Gemeinde-Skripturen, noch auch in der Registratur des hiesigen Magistrats über die Einwanderung Einzelner oder über das Entstehen der hiesigen Judengemeinde Nachrichten aufzufinden sind.“ Während das Archiv der Synagogengemeinde allerdings nichts hierüber enthält, — das älteste Aktenstück stammt erst aus dem Jahre 1747 — so hat doch eine genaue Durchsicht des jetzt wohlgeordneten Stadtarchives, namentlich der altstädtischen Ratsprotokolle vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, eine Reihe von wichtigen Nachrichten ergeben, die im Zusammenhang mit Spezialakten des Kgl. Geheimen Staatsarchivs in Berlin die Darstellung der Anfänge unserer Gemeinde in einem besonderen Teile ermöglichten und noch besonders dadurch interessant waren, dass sie sich alle um eine einzige Persönlichkeit, den Gründer der Gemeinde, gruppieren. Dass auch hier, ebenso wie in dem die weitere Entwicklung der Gemeinde behandelnden Teile auf die allgemeine Lage der Juden unter den preussischen Königen manch' bezeichnender Lichtstrahl hinfällt, ist selbstverständlich. Besonders dürfte die unter Friedrichs des Grossen Regierungszeit fallende Geschichte des Synagogenbaues keinen uninteressanten Beitrag zur Kulturgeschichte jener Zeit bilden. Für die im letzten Teile gegebene, bis in die Gegenwart reichende Chronik der Synagogengemeinde standen mir neben Gerson's Notizen, die ich stets einer Nachprüfung unterzog, vor Allem die von Gerson selbst zum ersten Male geordneten, später von dem Vorsteher Sally Oppenheim revidierten und sorgfältig fortgeführten reichhaltigen Akten des Gemeindearchivs zur Verfügung. Hie und da wurden auch die Polizei-Akten des Magistrats zur Vergleichung herangezogen.

Die wichtigsten Urkunden, auf denen meine Darstellung fusst, gebe ich in einem Anhang wörtlich wieder.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle herzlichen Dank auszusprechen der städtischen Ver-

waltung für die Liberalität, mit der mir die uneingeschränkte Benutzung des Stadtarchivs gestattet wurde, dem kgl. Geheimen Staatsarchiv in Berlin, sowie dem Stadtarchiv in Zerbst für gütige Ueberlassung von Archivalien, dem hiesigen historischen Verein für die Erlaubnis zur Benutzung seiner Bibliothek, vor allem aber Herrn Stadtarchivar Prof. Dr. Tschirch, der den Fortgang meiner Arbeit mit grossem Interesse verfolgt und mich aus dem reichen Schatze seines Wissens und seiner Erfahrung durch viele sachdienliche Winke bereitwilligst unterstützt hat.

Brandenburg a. H., 2. Oktober 1905.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort.	V—VIII
I. Die ältesten Zeiten. XIV. und XV. Jahrhundert.	1
II. Der Hostienschändungsprozess und seine Folgen. 1510. .	31
III. Die Anfänge der Gemeinde. David Samuel. 1671—1728. .	64
IV. Die Entwicklung der Gemeinde und ihrer Institutionen. 1729—1855.	89
V. Die Synagogengemeinde. 1855—1905.	
1. Gemeindeverwaltung.	125
2. Beamte.	141
3. Synagoge.	144
4. Religionschule.	150
5. Friedhof.	156
6. Vereine und Stiftungen.	
A. Chewra Gemiluss Chassodim.	159
B. Frauenverein.	160
C. Verein „Gesellschaft der Freunde.“	161
D. Verein für jüdische Geschichte und Literatur. .	161
E. Stiftungen.	162
7. Verhältnis zur jüdischen Gesamtheit.	164
Urkundliche Bellagen.	181
Register.	220
Berichtigungen und Nachtrag.	224

I.

Die ältesten Zeiten.

XIV. und XV. Jahrhundert.

Ueber die Einwanderung der Juden in die Mark Brandenburg und ihre Verbreitung daselbst während des frühen Mittelalters sind uns keinerlei Nachrichten erhalten. Dass in der rauben wendischen Urzeit Juden in der Mark wohnten, ist nicht anzunehmen. Um so zweifelloser dürfte es sein, dass ihr Erscheinen in der Mark mit den Kulturbestrebungen Albrechts des Bären zusammenhängt. Unter den fremden Kolonisten, mit denen dieser eifrige Fürst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Mark besiedelte, befanden sich gewiss auch Juden, die man ja damals als geschäftliche Zwischenhändler in deutschen Landen bereits zu schätzen wusste. Ihre erste Erwähnung geht in der Mark bei den mittelalterlichen Chronisten auf das Jahr 1247 zurück. In diesem Jahre, so berichten sie, sei zu Beelitz in der Mark das „Wunderblut“ erschienen. Die Juden hätten sich durch eine Dienstmagd eine Hostie beschafft, sie durchstochen und, als sie Blut von sich gab, erschrocken der Magd um Geld zurückgegeben. Dann hätten sich mit der Hostie allerlei Wunder ereignet, wie wir sie aus anderen mittelalterlichen Hostiengeschichten genugsam kennen (s. weiter den Prozess in der Mark 1510). Die Juden seien schliesslich gefangen und auf einem nahen Berg, der noch den Namen „Judenberg“ führe, verbrannt worden. Als bald sei Beelitz zum Wallfahrtsort avanciert, und der Bischof Rieherus oder Rutgerus zu Brandenburg habe noch im selben Jahre das Wunderblut „konfirmirt“ und allen, die dasselbe am Tag nach Mariae Himmelfahrt besuchen würden, einen Ablass von vierzig Busstagen zugesagt¹⁾.

¹⁾ Die Geschichte wird übereinstimmend erzählt von Sebaldu: *Breviarium historicum* S. 616 und von Angelus: *Annales Marchiae Brandenburgensis* S. 101. Vgl. auch Schneider: *Chronik der Stadt Beelitz*

Die Juden waren im 13. Jahrhundert gerade in der Mittel- und Altmark ziemlich verbreitet und offenbar auch nicht unbegütert. Ihre soziale Stellung war, wenn wir die Zeitverhältnisse in Betracht ziehen, keine schlechte, gewiss eine viel freundlichere als unter den ersten preussischen Königen im 18. Jahrhundert. Schon die erste und älteste Judenordnung in der Mark, die von den Markgrafen Otto und Conrad am 4. April 1297 für die Juden in Stendal erlassene, gibt uns klar zu erkennen, dass den Juden das Bürgerrecht und die Gleichheit mit anderen Untertanen eingeräumt war. Die Magistrate erhalten die Befugnis, selbst den Juden Schutzbriefe zu erteilen; schon zehnjährige Knaben können solche bekommen. Die Juden sollen „sich des gemeinsamen Rechtes freuen“, sollen „wie Bürger gehalten werden“. Dabei ist interessant, dass die Markgrafen die Juden dem Schutze der Stadt vor den Misshandlungen empfehlen mussten, die häufig von den markgräflichen Dienern selbst ausgingen („Si judeis per nostros advocates aut officiales violentur fieri aliquis, quod tamen non credimus“). Dass allerdings diese Schutzmassregeln nicht völlig selbstlosen Beweggründen, sondern mehr finanzpolitischen Erwägungen entsprangen, zeigt die Bestimmung, kein Jude dürfe in der Stadt wohnen, der nicht 10 Mark zu eigen besitze, und hiervon müsse er dem Markgrafen jährlich ein Lot („unum lotonem“) in zwei Terminen entrichten, nämlich am Fest der hl. Salbung und an dem des hl. Martin²⁾.

S. 8ff. König: Annalen der Juden in der Mark Brandenburg S. 16 gibt als Jahr 1243 an, nach ihm auch Bresslau in der Hebräischen Bibliographie, 1872 S. 10. „Solche Erdichtungen brachten der damaligen Geistlichkeit recht was ein und also machten die Pfaffen zu Zehdenik jenen es bald nach und gaben 1249 eben solch Histörchen von ihrem Wunderblute vor“ (Lentz: Diplomatische Stifteshistorie von Brandenburg, Halle 1750 S. 30). Auch in der Stadt Brandenburg war 1480 ein solches Bluthistörchen im Schwange, dessen Urheber ein Jude gewesen sein soll und das viel Volks nach der Marienkirche zog, Lentz a. a. O. S. 50.

²⁾ Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis A (Erster Haupt-

Diese Stendaler Judenordnung hatte jedoch nur lokale Bedeutung. Eine sorgfältigere und umfassendere gesetzgeberische Berücksichtigung fanden die Juden der Mark erst unter den Markgrafen aus dem Hause der Wittelsbacher. Indessen zeigen verschiedene Einzelverordnungen der askanischen Markgrafen, dass auch unter diesen Fürsten bereits die Lage der Juden nicht nur in Stendal, sondern auch in anderen märkischen Städten eine günstige war³⁾. Zu diesen gehörte auch die Stadt Brandenburg, wie die ältesten Nachrichten, die uns über Juden in dieser Stadt vorliegen, klar beweisen. Brandenburg, das dem Fürstenhaus wie dem ganzen Lande den Namen gegeben, beherbergte sicherlich bereits im 13. Jahrhundert Juden in seinen Mauern (vgl. weiter S. 9). Ihre erste urkundliche Erwähnung datiert allerdings erst aus dem Jahre 1313, wo ein Jude Jakob in dem Schöffebuch der Neustadt Brandenburg⁴⁾ vorkommt. Derselbe empfing aus der Erbschaft des Böttchers Conrad für ein Pfand die Summe von 4 Talenten und einem Solidus nebst Zinsen⁵⁾. Der gleiche Codex erwähnt einige Jahre später (1316) einen Juden Heinrich, der seinem Bruder 23 Talente aus seinen verfügbaren Gütern gab⁶⁾.

teil) XV S. 44, s. auch Zimmermann: Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassung, Berlin 1837, I, S. 327.

³⁾ Markgraf Hermann verordnet 1307, dass die Juden in Spandau erst dann Vieh schlachten und Fleisch verkaufen dürfen, wenn sie ein eigenes Haus besitzen. (Fischbach: Diplomatische Geschichte der Stadt und Festung Spandau S. 104), die Markgräfin Agnes und Herzog Rudolf von Sachsen erlassen 1319 eine Zinsordnung für die Spandauer Juden, Riedel a. a. O. A XI S. 26.

⁴⁾ Altstadt Brandenburg, auf dem nördlichen, Neustadt Brandenburg, auf dem südlichen Havelufer gelegen, hatten bis zum Jahre 1716 völlig getrennte Verwaltung. Ueber die vielfachen Kämpfe und Reibereien zwischen den beiden Städten vgl. Näheres bei Schillmann: Geschichte der Stadt Brandenburg a. H.

⁵⁾ Schöffebuch der Neustadt Brandenburg fol. 12, (Stadtarchiv Codex N 1), vgl. Sello: Brandenburger Stadtrechtsquellen in „Märkische Forschungen“ Band 18, S. 35 Nr. 81.

⁶⁾ Schöffebuch fol. 13, Sello: a. a. O. S. 36 Nr. 85. Die Witwe

Neben diesen zerstreuten Nachrichten aber besitzen wir aus dem Jahre 1315 eine Urkunde, in welcher Markgraf Johann die zwischen den Fleischern und den Juden in der Neustadt Brandenburg entstandenen Streitigkeiten schlichtet, sowie das Viehschlachten und den Fleischverkauf der Juden genau festsetzt. Gewisse Einzelheiten dieser Urkunde lassen deutlich auf ziemlich stabile jüdische Verhältnisse schliessen, die sich erst nach längerem Aufenthalt herausgebildet haben können. In der Uebersetzung des jüngeren Heffter'schen Kopialbuches lautet die Urkunde⁷⁾ folgendermassen:

„Zum ewigen Gedenken der Sacho. Nicht unbedächtig sind die geschäftigen Weisen in sofern bedacht gewesen, auf den menschlichen Nutzen, dass, was durch den Lauf der Zeit aus dem Gedächtniss der Menschen entschwinden würde, doch durch Hülfe der Schrift ein ewiges Angedenken erhalte, da zufolge des Wechsels der Zeiten die Handlungen und Bestimmungen des Menschen zu wechseln pflegen. Das ist der Grund, warum wir, Johann von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg und von der Lausitz, aus Verlangen, auf den Nutzen unserer Unterthanen zu sehen und bedacht zu sein auf ihren Vorthail und den Streitigkeiten Thür und Thor zu verschliessen, welche in unserer Stadt Brandenburg, von welcher wir unseren besonderen Titel erhalten haben, in Zukunft zwischen den Fleischern unserer genannten Stadt und den Juden daselbst entstehen könnten, auf solche Weise, wie unten bemerkt ist, geglaubt haben, eine Bestimmung treffen zu müssen, wie es dann zwischen ihnen von Alters her gehalten worden ist. Zuerst also setzen wir fest, dass kein fremder Jude

dieses Juden Heinrich scheint später einen Christen, Thidericus Witte, geheiratet zu haben, der im Jahre 1328 seinem Stiefsohn Henz, dem Sohne des Juden Heinrich, 15 Talente für die aus Liegenschaften im Dorfe Stenow bestehende Erbschaft seines Vaters gutachrieb, Schöffenbuch fol. 21, Sello S. 41 Nr. 130.

⁷⁾ Das Original im Wortlaut bei Riedel: Cod. dipl. A IX, S. 11.

sich herausnehmen soll, daselbst zu schlachten, wofern er nicht zuvor daselbst Bürger geworden und als solcher in die Stadtgemeinde aufgenommen worden ist. Sodann setzen wir fest, dass kein Jude zur Sommerszeit, wenn das Fleisch nicht eingesalzen werden kann, mehr schlachten soll, als er für sich und seine Familie und für seine Küche brauchen dürfte und wird konsumieren können. Was aber von dem, was er etwa geschlachtet, für ihn nicht passend sein dürfte, nämlich was für Juden nicht gehört und sich nicht für sie ziemt, zufolge ihres Gebrauches zu essen, das kann er in Vierteln, aber nicht stückweise verkaufen. Zur Herbst- und Winterszeit aber, wenn das Fleisch eingesalzen und aufbewahrt werden kann, soll er dennoch nichts zum Verkaufe schlachten, sondern nur für sich und seine Familie soviel, als er bestimmt hat aufzuessen, und überdies soll er durchaus nichts schlachten, und was dann für ihn nicht gehörig sein dürfte, das soll er nicht in kleinen Stücken, auch nicht in Vierteln, sondern nur durchaus ganz verkaufen können. Ausserdem setzen wir fest, dass keiner der vorgenannten Juden Ziegenböcke, Ziegen oder Stiere, welche zu deutsch Farren heissen, oder kleine Kälber oder sonst etwas anderes, was er selbst nicht essen darf^{*)}, schlachten soll. Ausserdem heissen wir, dass wenn einige von den vorgenannten Juden auf dem Rathhause oder über dem Hause der Gewandschneider unserer genannten Stadt bei den Schlächtern daselbst einschachten oder kaufen wollten, dieselben Schlächter denselben Juden das, was sie für sich kaufen, ebenso billig lassen sollen, als auch einem jeden Christen. Dies vorbemerkt, alles und jedes desselben, befehlen wir bei Vermeidung unserer

^{*)} Dies trifft höchstens auf die „kleinen“ (weniger als acht Tage alten) Kälber zu. Die übrigen hier genannten Tiere wurden wohl in Brandenburg überhaupt nicht geschlachtet, woraus die irrige Meinung entstand, sie seien den Juden verboten.

Ungnade und Ungunst allen Juden und Fleischern der genannten Stadt sowohl den gegenwärtigen als den künftig lebenden zur genauen Beobachtung und wollen gegen die Uebertreter derselben mit harter Strafe verfahren. Und damit solche unsere Anordnung, die bis daher lobenswerth beobachtet worden, durch keine böswillige Hinterlist aufgehoben oder in irgend einem Punkte übertreten werde, haben wir befohlen, gegenwärtige Urkunde darüber auszufertigen und mit unserem wahren und gewöhnlichen anhängenden Siegel fest bekräftigt auszustellen auf ewige Zeiten. Als Zeuge sind hiezu geladen gewesen die erlauchte Frau Anna, Herzogin von Breslau, unsere erlauchte Mutter, Heinrich der Edle, Graf von Luchow, Busso Gruvelhut und Slatiko, Truchsess unseres Hofes, Christian von Gerhardsdorf, Bernhard von Bertensleben, Heinrich von Krako, Baske von Lossow, Bussow von Milow, Hennig von Vorland, unsere Ritter, nebst mehreren anderen glaubhaften Leuten. Geschehen und gegeben zu Eberswalde in unserer Gegenwart im Jahre d. H. 1315, am Tage des gottheiligen Apostels Jacobi, durch Hermann von Luchow, unseren Hofkaplan.“

Was zunächst den materiellen Inhalt dieser Verordnung betrifft, so sehen wir, dass die Juden der Neustadt Brandenburg gezwungen waren, den Ueberfluss an Fleisch, der sich ihnen aus der Nothwendigkeit, selbst zu schlachten, ergab, durch Verkauf zu verringern. Nun hatte aber die Fleischerzunft, die Zunft der „Knochenhauer“, wie sie in den Urkunden heissen, das Monopol des Fleischverkaufs, und so kam es gewiss oft genug zu unliebsamen Streitigkeiten zwischen den Fleischern und den Juden. Diese durch genaue Festsetzungen zu schlichten, war die Absicht des Markgrafen. Dabei ist offensichtlich sein Bestreben, beiden Parteien gerecht zu werden, die Fleischer vor schadenbringender Konkurrenz zu schützen, den Juden aber auch die Verlegenheiten, in die sie durch Beobachtung ihres Religionsgesetzes gerieten, zu er-

leichtern. Vor allem musste einer überflüssigen Verschärfung des Konflikts vorgebeugt werden, daher die strenge Satzung, dass kein „fremder Jude“ schlachten solle. Der Verkauf der Tiere, die sich nach der Schlachtung als religionsgesetzlich verboten erwiesen, musste den Juden gestattet sein. Dieser Verkauf durfte jedoch nicht in einzelnen Stücken geschehen, das hätte die Fleischer zu sehr beeinträchtigt; das Tier muss ganz verkauft werden. Nur in der heissen Jahreszeit durfte der Jude das Fleisch wenigstens in Vierteln verkaufen⁹⁾.

Kennzeichnet diese Verordnung das schützende Entgegenkommen, welches der Fürst den Juden bewies, so werfen, wie gesagt, gewisse Einzelheiten der Urkunde noch ein besonders deutliches Licht auf die erstaunlich günstige Stellung der Juden. Die Worte „wie es zwischen ihnen von Alters her gehalten worden ist“ beweisen, dass Juden in der Neustadt-Brandenburg schon im dreizehnten Jahrhundert wohnten und sogar ihre festen Institutionen hatten. Dass sie Bürger werden können, ja ihre Aufnahme in die Stadtgemeinde zugänglich, wird in dieser 1315 erlassenen Urkunde als ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Dabei erscheinen sie in ihren religiösen Gepflogenheiten mit den christlichen Bürgern durchaus verwachsen und schlachteten ihr Vieh in einzelnen Fällen bei christlichen Fleischern. Diesen wird ja in der Urkunde jede unterschiedliche geschäftliche Behandlung der Juden ausdrücklich verboten; die Zwangslage, in der die Juden sich befanden, war gewiss von einzelnen Fleischern durch Erhöhung der Preise ausgenutzt worden.

Wie überall in deutschen Landen war der Hauptnahrungszweig der mittelalterlichen Juden auch in Brandenburg das Geldgeschäft. Juden waren im Mittelalter nicht nur die

⁹⁾ Aehnliche Verordnungen über das Viehschlachten und den Fleischverkauf der Juden erliessen Markgraf Hermann für die Juden zu Spandau 1307 (s. oben Note 3), der Graf von Lindow für Neu-Ruppin 1323 (Riedel A IV S. 287) der Berliner Magistrat für Berlin 1443 (Berliner Urkundenbuch S. 81), Markgraf Ludwig der Aeltere für Havelberg 1344 (Riedel A I, S. 64).

Bankiers der Fürsten, sie bildeten auch für den Kaufmann und den Handwerker ein unentbehrliches Vermittlungsglied des Geschäftsverkehrs. Selbst dem kirchlichen Verbot des Zinsnehmens unterworfen, sah der christliche Kaufmann in dem diesem Verbote nicht unterworfenen Juden eine wohlthuende Stütze seines Kredits. Der Jude wiederum, dem die feste Geschlossenheit der Zünfte die Ausübung des Handwerks verwehrte, fühlte sich zur Fristung seiner Existenz auf das Geldgeschäft angewiesen, und es ist wahrlich nicht zu verwundern, dass er sich ihm um so lieber zuwandte, als es ihm reichen Gewinn und frühen Wohlstand brachte. In diesem Wohlstand aber besaßen die Juden auch die Garantie eines gewissen Schutzes, den ihnen Fürsten und Städte angedeihen ließen. Ihm verdankten sie das beschränkte Bürgerrecht, das sie z. B. in der Mark genossen, ihm das Wohlwollen der Markgrafen, ihm allordings auch in Zeiten des Unbestandes — und wann waren die mittelalterlichen Zeiten beständig? — die Qualen und Schrecken der Plünderung und Vertreibung.

In Brandenburg lag bereits im 14. Jahrhundert unter den askanischen Markgrafen das Geldgeschäft in den Händen der Juden, sowohl das Darleihegeschäft nach seinen verschiedenen Formen, namentlich gegen Faustpfand, als auch das Wechselgeschäft, der Umtausch von Geldmünzen fremder Sorten (in den Urkunden „Münzziser“ genannt) gegen solche Brandenburger Währung. In dem Münzvertrag, welchen die Städte Brandenburg und Berlin im August 1322 abschlossen¹⁰⁾, wird ausdrücklich auf die Juden Bezug genommen. Niemand soll „nie silver utgeven“, er sei Christ oder Jude, d. h. niemand soll Silbermünzen ausgeben, die, obwohl an sich vollwichtig, durch einen Nichtberechtigten geprägt sind¹¹⁾.

¹⁰⁾ Riedel A IX, S. 20.

¹¹⁾ Schillmann: Geschichte der Stadt Brandenburg a. H. S. 250 hat hier noch die falsche Auffassung „ungemünztes Silber ausgeben“. Wie Sello (Märkische Forschungen, Band 17 S. 68) nachweist, ist „nie silver“ nichts anderes als das in der Urkunde von 1319 (Berliner Urkundenbuch S. 36) erwähnte „novos denarios aut argentum facere“, d. h. Silbermünzen,

Die Juden sollen sich mit ihren Zinsgeschäften begnügen¹²⁾, sie sollen Handelsgewähr üben¹³⁾, wie dies jeder biedere Mann tun müsse, und endlich: Sie sollen kein ungemünztes Silber kaufen¹⁴⁾. Wie ausgebreitet das Geldgeschäft der Brandenburger Juden im 14. Jahrhundert gewesen sein mus, erschen

die wohl an sich vollwertig und vollgewichtig, deren Prägung aber durch einen dazu nicht Berechtigten erfolgt ist, wodurch der Münzherr um den Gewinn bei der Prägung und dem Umtausch gebracht wurde. (Dasselbe Verbot findet sich auch im Sachsenspiegel II, 26 § 4 und im Schwabenspiegel cap. 385 §§ 4 und 5).

¹²⁾ Auch hier hat Schillmann a. a. O. S. 251 die aus dem Berliner Urkundenbuch S. 40 übernommene falsche Uebersetzung der Worte „si scolen sich ernes wukeres began“ — „sie sollen ihren Wucher lassen.“ In Wirklichkeit besass das Wort „Wucher“ in Mittelalter keineswegs die gehässige Bedeutung, die es heute hat. Es bedeutete einfach „Zinsen“, lateinisch usura, vgl. Fidicin: Historisch-Diplomatische Beiträge I, S. 152: „wuker is, wat ein man uphevet mer, wen he utleeh, it si kleine oder grot,“ „Wucher ist, was Jemand mehr aufnimmt, wenn er ausleiht, es sei wenig oder viel“. Diese Definition des Begriffes Wucher im Schöffengericht sagt klar, dass darunter Zinsen überhaupt verstanden wurden. Der Fehler jener Uebersetzung steckt in der Verwechslung des niederdeutschen „began“ mit „begeven“; began heisst: begnügen (s. Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch) und der Sinn der Worte ist: Die Juden sollen sich mit ihren Zinsgeschäften begnügen, d. h. sie sollen keinen anderen Handel treiben, vgl. Sello in Märkische Forschungen, Band 17, S. 59f.

¹³⁾ „Gewaren den luden, also ein islich bederve minsche mut dun“, Schillmann a. a. O. wieder falsch: „Sie sollen den Leuten den wahren Wert geben“, (Nach Klöden: Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar II, S. 436). Manche ältere Rechtsbücher nämlich (z. B. das Berliner Schöffengericht, der Sachsenspiegel) entbinden den Juden von der Pflicht, seinen Gewährsmann, d. h. den Verkäufer zu nennen, wenn gestohlenen Gut bei ihm gefunden wird. Hiervon will der Münzvertrag von 1322 nichts wissen, er verlangt vom Juden, er solle „gewaren den luden“ d. h. „den Leuten Gewähr leisten“. Vgl. Sello a. a. O. S. 59.

¹⁴⁾ Faulhaber: Ueber Handel und Gewerbe der beiden Städte Brandenburg im 14. und 15. Jahrhundert (32–33. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H.), S. 30 meint, durch ein solches Verbot, sollte der Falschmünzerei gesteuert werden. Sello: Märkische Forsch. Bd. 17, S. 68 aber findet es mit Recht auffallend, dass den christlichen Kaufleuten („kopman“) in dem Münzvertrag der Kauf

wir aus der Tatsache, dass sogar die Bischöfe des Brandenburger Bistums, sowie das Domkapitel sich ihre Dienste sicherten. Im Jahre 1317 beklagt sich der Bischof Johannes von Tuchen, dass sein Vorgänger, Friedrich von Plaue, die Einkünfte des Bistums durch „Jüdische Zinsen“ sehr geschwächt habe. Ausser Stande, die Gläubiger des Bistums aus den vorhandenen Beständen zufrieden zu stellen, sieht er sich gezwungen, die Dörfer Wysera¹⁵⁾ und Tykow¹⁶⁾ um hundert Mark brandenburgischen Silbers an das Kapitel zu verkaufen „pro centum marcis per nos in Judea solvendis“¹⁷⁾. In gleicher Weise verkauft im Jahre 1336 das Domkapitel den Hof Görne nebst zwei Seen um 180 Mark Silber an die Altstadt-Brandenburg zur Tilgung einer bei den Juden kontrahierten Schuld¹⁸⁾.

Die oben mitgeteilte Ordnung des Viehschlachtens und Fleischverkaufs zeigt uns die Juden in Brandenburg bereits um 1315 in der Ausübung ihres Religionsgesetzes. Auch ihre gottesdienstliche Religionsübung müssen sie in jener Zeit

ungemünzten Silbers gestattet blieb, und knüpft darum an ein anderes Verbot der Urkunde an, welches lautet: „sich des münzmeisterswischele (Stempel) unterwinden“. Der Münzmeister allein besass das Recht, nicht nur neue Münzen zu schlagen, sondern auch 12 neue gegen 16 alte einzutauschen, um aus dem Gewinn die Prägungskosten zu decken. Dieser Umtausch mag vielfach zur Schädigung des Münzmeisters auch von Privatpersonen vorgenommen worden sein; das aus dem Einschmelzen der alten Münzen gewonnene Silber wurde dann wohl in der Regel von den handeltreibenden Juden aufgekauft und zum vollen Werte an die des Silbers bedürftigen Münzstätten weiter verkauft. Um nun jenem Umtauschverbote einen besonderen Nachdruck zu geben, musste den Juden als geschäftlichen Zwischenhändlern der Ankauf ungemünzten Silbers verboten werden, während für die christlichen Grosskaufleute ein solches Verbot überflüssig war.

¹⁵⁾ Das heutige Weseram.

¹⁶⁾ Das heutige Tieckow.

¹⁷⁾ Gercken: Stifftshistorie von Brandenburg S. 143 und 527.

¹⁸⁾ Urkunde der Altstadt Brandenburg, vgl. Dullo: Beiträge zur Kommunalgeschichte der Stadt Brandenburg, S. 51, Riedel A VIII, S. 248, Schillmann: Geschichte der Stadt Brandenburg a. H., S. 269.

zu festen Institutionen gestaltet haben, und ihre Familienzahl muss nicht unbeträchtlich gewesen sein. Wenigstens besaßen die Juden in Brandenburg 1322 schon eine Synagoge. Die Urkunde, aus welcher dies ersichtlich, ist nicht nur kulturhistorisch interessant wegen der eigentümlichen Steuer, von der sie spricht, sondern gibt uns auch zwischen den Zeilen Näheres über die Brandenburger Juden jener Zeit kund¹⁹⁾. Das Wachstum der jüdischen Familienzahl ist das erste, was aus dieser Urkunde hervorgeht. Durch dieses Wachstum fühlte sich der — Pfarrer Christianus beschwert. Solange die Häuser der Stadt von Christen bewohnt waren, genoss der Geistliche von den Bewohnern Stol- und Pfarrgebühren. Offenbar war aber eine grössere Anzahl von Häusern in den Besitz von Juden übergegangen²⁰⁾, was für den Pfarrer eine Verminderung seiner Gefälle bedeutete. Hierfür hielt er sich, nun durch eine Steuer schadlos, zu der er die Juden auffordern liess und die sie ihm „für seine Opfer und Gerechtigkeiten“ mit jährlich dreissig Solidi Brandenburger Währung in zwei Raten zu zahlen versprochen, an Weihnachten und an Ostern. Die Juden hatten als ihre Vertreter die angesehenen

¹⁹⁾ „27. Februar 1322. Noverint universi presens publicum instrumentum visuri seu audituri, quod ex universitate sive synagoge Judeorum nove civitatis Brandenburgensis potiores in honorabilis viri domini Christiani, plebani civitatis eiusdem testium subscriptorum et mei, notarii publici infra scripti presentia constituti ac requisiti, quantum eidem domino Christiano annuatim pro oblationibus suis ac iustitiis dare vellent, responderunt triginta solidos Brandenburgenses monete, videlicet XV solidos in nativitate domini et XV in festo pasce benevole velle dare et eisdem XXX solidos apud suos bursarios sive thesaurios annis singulis. Actum in synagoge Judeorum nove civitatis Brandenburgensis presentibus domino Nicolao Ruschendom, Johanne de Zedenick, sacerdotibus ac Thiderico Beltiz diacono et pluribus aliis fide dignis testibus.“ Riedel, A IX S. 19, Original im älteren Stifts-Kopialbuche.

²⁰⁾ Dass die Juden der Mark in jener Zeit Häuser erwerben durften, zeigt u. A. die oben Note 3 erwähnte Verordnung des Markgrafen Hermann für die Juden in Spandau. Auch das neumärkische Judenprivileg Ludwigs des Älteren (1844) lässt dieses Recht der Juden klar erkennen, siehe weiter S. 17.

sten und vermögendsten (potiores) zur Vollziehung dieses Vertrages abgesandt. Diese Vollziehung geschah in der Synagoge der Neustadt-Brandenburg, offenbar um der Abmachung einen kräftigeren Nachdruck und für die Juden eine höhere Verpflichtungskraft zu geben. Es mag ein eigentümliches Bild gewesen sein, als der Pfarrer, umgeben von seinen Amtsgenossen, den Priestern und dem würdigen Diaconus, die Juden in der Synagoge zu der merkwürdigen Steuer verpflichtete.

Der Pfarrer war aber wohl der Einzige, der die Anwesenheit der Juden unliebsam empfand; die Stadt in ihrer Gesamtheit muss gefühlt haben, wie die Juden für das Gedeihen der Stadt, des Handwerks und des Handels, geradezu unentbehrlich waren. Erregte doch der Besitz der Juden den Neid der Schwesterstadt auf dem nördlichen Havelufer. In der Altstadt werden Juden zum ersten Male 1321 erwähnt, in einer Urkunde, in der sich die Altstädter und die Neustädter gegenseitig Freizügigkeit gewährten²¹⁾. „Wäre ein Mann, der aus einer Stadt in die andere ziehen wollte, dort zu wohnen, der soll das nach seinem Belieben tun können, nur unter der Bedingung, dass er zuvor erst das leiste, was er zu leisten schuldig, er sei Jude oder Christ.“ Die Zahl der Juden in der Altstadt muss jedoch sehr gering gewesen sein. Denn als nach der Schlacht bei Mühldorf (1322) Ludwig von Baiern seinen habsburgischen Gegner Friedrich von Oesterreich geschlagen und gefangen genommen hatte und die seit des Markgrafen Waldemar Tode von dem habsburgisch gesinnten Herzog Rudolf von Sachsen verwaltete Mark an Ludwig den Baiern fiel, da hatte die Altstadt-Brandenburg nichts Eiligeres zu tun, als sich an den neuen Herrn mit der Bitte zu wenden, ihr die Aufnahme von Juden zu gestatten. Kaiser Ludwig, dem offenbar viel daran lag, diese alte Stadt, die ja den Namen seines neuen Besitzes trug, unter seinen Anhängern zu wissen und in den gewiss von

²¹⁾ Vgl. Dullo a. a. O. S. 51.

ihm vorausgesehenen schweren Kämpfen in ihr einen Stützpunkt zu haben, ging bereitwillig auf die Erfüllung des ihm vorgetragenen Wunsches ein. Und so tut er denn in einer aus Bamberg vom 31. Mai 1323 datierten Urkunde „allen Gläubigen Christi“, sowohl den jetzt als den künftig lebenden kund, „dass wir auf das Ersuchen und Bitten unserer lieben Bürger der Altstadt-Brandenburg und der Bewohner derselben ihnen gnädig verliehen haben, schenken und verwilligen, dass sie in ihrer Stadt zum Nutz und Frommen derselben Altstadt zwei oder drei Juden haben können, welche unter ihrem steten und immerwährenden Schutze sein und wohnen, welche weder wir noch unsere Erben und Nachfolger oder unsere Fürsten oder Beamten in Zukunft nicht können noch wollen heranziehen zur Entrichtung oder Leistung einer Abgabe, Schatzung und Steuer, von welcher Art sie auch sei und keine Beschwerde machen²²⁾).

Zu den Unterzeichnern dieser Urkunde gehört auch Graf Berthold von Henneberg, derselbe, der 1324 als Vormund mit des Kaisers Sohn, dem jungen Markgrafen Ludwig, in der Mark erschien und seinem Mündel unter den wirren, gefährdenden Verhältnissen die Wege zu ebnen strebte. In den schweren Kämpfen, die dem jungen Herrscher während des nächsten Jahrzehnts beschieden waren, stand die Neustadt Brandenburg in Treue auf seiner Seite. Dafür verlieh er ihr am 9. Juni 1335 das Recht, weitere fünf Juden zu halten²³⁾. Man sieht, wie der Besitz von Juden als Vorzug betrachtet wurde und die beiden Schwesterstädte in edlem Wettstreit die Zahl ihrer Juden zu vermehren strebten. Auch spricht alles dafür, dass sich die Juden unter der Herrschaft des Markgrafen Ludwig, des Älteren, verhältnismässig wohl fühlten. Die persönlichen Beschränkungen, denen sie, wie die mittelalterlichen Juden überhaupt, unterworfen waren, wurden von ihnen kaum tief empfunden. Die

²²⁾ Riedel A IX S. 20.

²³⁾ Riedel A IX S. 83.

Engherzigkeit des Mittelalters hatte ja auch Teile der christlichen Bevölkerung in exzeptionelle Lagen gedrängt, z. B. galten viele Beschäftigungen, wie die der Leineweber, der Schäfer, der Pfeifer, der Bartscherer, als „unehrlich“ und ihren Kindern war der Eintritt in die Handwerkszünfte verwehrt²⁴⁾. Die Juden der Mark aber wurden von Ludwig in einer Weise geschützt und bevorzugt, dass wir seine Regierungszeit, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, als eine milde bezeichnen müssen. Wir wissen von ihm, dass er den Juden in Havelberg²⁵⁾, in Perleberg²⁶⁾, in Pritzwalk²⁷⁾ ihre Rechte bestätigte, dass er die gesamte Judenschaft eines Teils der Altmark und der Priegnitz seiner besonderen Huld versicherte und ihren Gerichtsstand regelte²⁸⁾. Vor allen Dingen aber hat er in dem Privilegium vom 9. September 1344 zum ersten Male Anordnungen von grösserer, umfassenderer Tragweite getroffen²⁹⁾. Dieses Privileg erstreckte sich auf alle Juden in der „terra trans Oderam“, der eigentlichen Neumark. Ludwig nennt in ihm die Juden „weise und kluge Leute“, „meine lieben Kammerknechte“, und trifft Bestimmungen, die fast alle Rechtsgebiete umfassen und überall die Juden zu fördern und ihre Stellung zu einer erträglichen zu machen geeignet sind. Ihre Rechtsfähigkeit wird erweitert, indem sie

²⁴⁾ Vgl. Voigt: Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staates, S. 105.

²⁵⁾ Riedel A I, S. 64.

²⁶⁾ Riedel A I, S. 148.

²⁷⁾ Riedel A II, S. 27.

²⁸⁾ Riedel A I, S. 62.

²⁹⁾ Riedel A XXIV, S. 35. In einer tiefeindringenden Abhandlung hat der scharfsinnige Sello (Berliner Zeitschrift „der Bär“ Jahrg. 1879, S. 21 ff.) die Quellen dieses Privilegiums, das hundert Jahre später von Kurfürst Friedrich I. erneuert wurde, kritisch untersucht und den verstümmelten Text gereinigt. Ihm danken wir auch den Nachweis des Jahres 1344 als desjenigen, in welchem das Privileg erlassen wurde, während noch Riedel eine gleichlautende Urkunde, die er auf Grund der Unterschrift „anno predicto“ in das Jahr 1341 setzen musste, als das Original und die von 1344 als die Wiederholung ansah.

zum sog. „iuramentum purgatorium“ zugelassen werden, d. h. zu dem Eide, durch den sie sich vor einem klägerischen Anspruch schützen können, das Recht des Hausbesitzes wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Beschränkungen im Pfandrechte, die andere mittelalterliche Privilegien und Rechtsbücher aufrechterhalten²⁹⁾, sind aufgehoben, z. B. wird das vom Berliner Stadtrecht verbotene Pfandnehmen bei Nacht im neumärkischen Privileg erlaubt. Den Juden wird freie Ausfuhr von Korn und Pferden gestattet, wenn sie dieselben für eine Schuld haben annehmen müssen. Bezüglich des Gerichtsstandes werden sie den christlichen Mitbürgern völlig gleichgestellt, indem ihnen durch die Bestimmung, dass kein Dorfrichter gegen sie verfahren dürfe, sobald sie in einer Stadt ansässig seien, das sog. „privilegium de non evocando“ verliehen wird.

Wenn nun auch die Vergünstigungen dieses Privilegs zunächst nur den Juden in der Neumark zugute kamen, dem Teil des Landes, der am treuesten zu dem ihm vom Kaiser bestellten Herrn hielt, so dürfen wir daraus gleichwohl auch im Allgemeinen auf die wohlwollende Gesinnung Ludwigs gegen die Juden schliessen. Sei es nun, dass auch die Juden der Stadt Brandenburg Zeichen dieses Wohlwollens erfuhren, sei es, dass sie aus reinem Solidaritätsgefühl sich dem Markgrafen für seine den neumärkischen Juden erwiesene Milde dankbar zeigen wollten — genug, als die Neumärker kurz nach Erlass des Privilegiums den Markgrafen mit einer ausserordentlichen Beisteuer zu unterstützen gedachten, da schlossen sich ihnen neben einigen anderen Städten der Mark auch die Juden von Brandenburg an, so dass die ausserordentliche Summe von 600 Gulden (ca. 6000 M.) zusammenkam. Man sieht, der Markgraf genoss die Früchte seines den Juden freundlichen Verhaltens. Und so versicherte er auch seinerseits den beitragenden Städten am 23. Oct. 1345, dass er von

²⁹⁾ Z. B. Das Berliner Stadtrecht (vgl. Fiedlein: Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, S. 150).

ihnen im nächsten Jahre eine aussergewöhnliche Abgabe nicht einfordern wolle.³¹⁾ Man würde jedoch fehlgehen, wollte man irgend einen humanen Untergrund in diesem Verhalten Ludwigs gegen die Juden finden. Es war lediglich seine politische Klugheit, die ihn bestimmte. Den Juden gegenüber galten im Mittelalter nur Opportunitätsrücksichten. Ihre geschäftliche Intelligenz auszunutzen, ihre brauchbare Stellung als pekuniäre Zwischenhändler zu sichern — dazu allein schützten die Fürsten Juden und suchten ihre Lage erträglicher zu machen. Ludwig brauchte nur die Politik seines Vaters zu befolgen, der es verstanden hatte, von den Juden im ganzen Reich die Zahlung des sogenannten „gülden Opferpfennigs“ in die Kaiserliche Kasse durchzusetzen. Gerade Ludwig, der Aeltere, hat durch einen Zusatz in einer seiner Verfügungen gezeigt, dass seine Milde gegenüber den Juden nicht nur nicht selbstlos, sondern zur gegebenen Zeit auch der gegenteiligen Behandlung zu weichen bereit war. Wenn er am 26. Nov. 1349 dem Rate der Stadt Spandau befiehlt, die Juden vor ungerechten Angriffen zu schützen, dann setzt er, seine innerste Seele offenbarend, hinzu: „Bis wir für gut halten, diese Weisung zu widerrufen³²⁾!“ Zunächst allerdings scheint er die Juden auch weiter geschützt zu haben, denn schon wenige Tage darauf dankt er von Königsberg aus den Städten der Neumark, dass sie die Juden so wohl verteidigt hätten³³⁾. Demnach muss man die Juden angegriffen haben. Um welche Art von Angriffen es sich hierbei handelt, das dürfte nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, dass wir von dem Jahre 1349 reden. Das war ja jenes furchtbare Jahr, in welchem

³¹⁾ Riedel C I, S. 25. Die betreffende Urkunde, von welcher nur ein Fragment in mehreren Copiarieen erhalten ist, erwähnt allerdings im Text die Juden nicht. Da aber zwei jener Quellen, die von Riedel nicht benutzt wurden, die Ueberschrift haben: „Ista forma data est Judeis in advocacia“, so wird Sello („der Bär“ 1879, S. 23) das Richtige treffen, wenn er annimmt, dass auch in dem verlorenen Originale nur von Juden die Rede war.

³²⁾ Riedel A XI, S. 309. „Quousque id ipsum duximus revocare“.

³³⁾ Riedel A XXIV, S. 48.

der entsetzliche Wahn durch die deutschen Gaue schritt, die Juden hätten durch Brunnenvergiftung die Pest ins Land gebracht. In allen Teilen Deutschlands zeitigte dieser Wahn die grausamsten Judenverfolgungen. Der Sturm scheint auch an den Juden der Mark nicht spurlos vorübergegangen zu sein. Das alte Memorbuch von Metz wie das von Deutz führen als Marterstätten aus der Zeit des „schwarzen Todes“ auch *מרק בראננבורג* und *מרק מדינת* auf⁴¹⁾. Der norddeutsche Chronist Heinrich v. Herford hat gewiss auch märkische Städte im Sinn, wenn er mit Worten tiefsten Abscheu's von den Verbrennungen und barbarischen Misshandlungen erzählt, denen die Juden in jenem Jahre zum Opfer fielen⁴²⁾. Dass aber der Wahn, die Juden hätten die Pest verschuldet, auch in der Mark grassierte, erfahren wir aus einer Urkunde des Jahres 1349, in welcher der Rat von Perleberg im Verein mit den Zunftmeistern daselbst den Juden Schutz verheißt und dabei ausdrücklich gegen jenen Wahn eine Art von Verwahrung einlegt⁴³⁾. Zudem war gerade damals die Mark auch infolge der politischen Wirren in einem erregten Zustand, der Gewalttätigkeiten jeder Art begünstigte. Es war die Zeit des „falschen Waldemar“, jenes geheimnisvollen Prätendenten, der mehrere Jahre hindurch gegen Ludwig den Aelteren und dessen Nachfolger um seine Anerkennung kämpfte.

⁴¹⁾ Vgl. Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Band III der „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“) S. 78 und 85. Interessant ist die an der ersten Stelle sich findende Schreibung *בראנבורג*, die an die mittelalterlichen Formen „Brennaburg“ etc. anknüpft, s. Salfeld a. a. O. S. 270 Note.

⁴²⁾ Henricus de Hervordia: *Liber de rebus memorabilioribus*, ed. Potthast, Göttingen 1859, S. 280. „In quibusdam locis per alios comburebantur, in quibusdam trucidabantur vel etiam ut porci saevissime barbariceque mactabantur.“ Auch das von Pomarius: *Chronik der Sachsen und Niedersachsen* S. 384 ff. bezeugte Auftreten der Geisslerscharen in Brandenburg deutet, wie überall, auf Judenverfolgungen hin.

⁴³⁾ Riedel A III S. 381 „... si manifestum fuerit a veridicis hominibus et probatum, quod Iudei dicti forent causa mortis christianitatis et fuissent et adhuc fierent, quod absit ...“

Die Juden der Mark sassen zwischen zwei Feuern. Wenn sie der einen Partei ihre Unterstützung liehen, waren sie der Wut der anderen preisgegeben, sobald diese in dem vielfach wechselnden Glück die Oberhand gewonnen. So mag die einzige positiv bezeugte Gewalttat gegen märkische Juden in jener Zeit, die an den Juden in Königsberg (Neumark) verübte, nicht ausschliesslich durch jene allgemeine, aus dem „schwarzen Tod“ hervorgegangene judenfeindliche Stimmung, sondern auch durch die politischen Zustände mitverschuldet sein. Damit würde sich auch der auffallend rasche Gesinnungswechsel Ludwigs des Aelteren erklären, der, abgesehen von dem oben erwähnten Privilegium, noch im Jahre 1350 gerade der Neumark die Aufnahme von Juden gestattet und diesen selbst Schutz gewährt hatte³⁷⁾ und schon im Jahre darauf die Juden in Königsberg verbrennen und ihre Güter für sich konfiszieren liess³⁸⁾. Dass aber auch sonst, abgesehen von diesem einen Falle, Ausschreitungen gegen die Juden der Mark vorgekommen sind, das ersehen wir aus späteren markgräflichen Kundgebungen, wo die Fürsten, milder gesinnt, auf die stattgehabten Judenverfolgungen mit Bedauern hinweisen. So versichert Ludwig der Aeltere schon 1351 der Stadt Stendal: „Al geschichte, die vor dieser tyd mit den Joden geschehen sin, die scolen altumale dot sin und scolen vorbat mer ungevordert und ungericht blieven“³⁹⁾, und Ludwig der Römer befiehlt 1352, die zuziehenden Juden aufzunehmen, „um des gebrechens willen, das im Lande gewesen um gelt seit der zeit als die Juden verderbt sind.“⁴⁰⁾ Auch

³⁷⁾ Die Urkunde ist abgedruckt bei Klöden: Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, Band 8, Anhang No. 51.

³⁸⁾ Riedel A XIX, S. 223. Der Markgräfliche Vogt Johannes von Wedel bekennt sich als Vollstrecker dieses furchtbaren Befehls. Vgl. auch Kehrberg: Geschichte von Königsberg N.-M. S. 241.

³⁹⁾ Riedel A XV, S. 140. Dieselben Versicherungen wiederholt Markgraf Otto, Ludwigs des Römers Mitregent, im Jahre 1360 (Riedel a. a. O. S. 162).

⁴⁰⁾ Vgl. Freyberg: Geschichte des Herzogs Ludwig von Brandenburg, S. 152.

Berlin erhielt von Ludwig dem Römer 1352 eine ähnliche Versicherung: „all geschichte di geschien sind . . . an den Joden, die scolten ut unsen herten besloten sin, und scolten si so lyf hebben, als oft it nye geschyen were“⁴¹⁾.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Juden der Stadt Brandenburg von jenem „Verderben“ verschont geblieben sind. Wenn Salfeld (a. a. O. S. 247) richtig vermutet, dass der unter den Verfolgungsorten des Nürnberger Memorbuches (ebenda S. 69) aufgeführte Name ברנדבורק sich auf die Stadt Brandenburg bezieht, weil an allen andern Stellen stets der Ausdruck מירע ברנדבורק oder מירע נירק gebraucht ist, so haben wir hier einen direkten Beleg dafür, dass auch in der Stadt Brandenburg Märtyrer in jenen Schreckensjahren geblutet haben. Das fragmentarische Martyrologium, welches Wibel übersetzt hat, erwähnt sogar neben anderen Städten ausdrücklich auch Brandenburg⁴²⁾. Jedenfalls aber müssen die Juden im Laufe der nächsten Jahrzehnte, wie überhaupt in der Mark⁴³⁾, auch in Brandenburg wieder festeren Fuss gefasst haben. Fühlte sich doch Bischof Dietrich von Schulenburg, als er 1372 dem Pfarrherrn der Neustadt Brandenburg gestattete, eine von ihm geweihte Hostie in feierlicher Prozession in der Stadt umherzutragen, zu dem Zusatz veranlasst, „die Juden sollten während der Prozession in ihren Häusern eingeschlossen bleiben, damit nicht bei der gläubigen Menge durch Verspottung der Feinde unseres gekreuzigten Herrn Tumult entstünde.“⁴⁴⁾ Auch der Nachfolger des Bischofs Dietrich, Heinrich Bodendick,

⁴¹⁾ Riedel B VI, S. 87.

⁴²⁾ Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen, 1740, S. 17.

⁴³⁾ Z. B. hat Markgraf Otto, als er 1372 die „Mark über der Oder“ für eine Schuldforderung dem Herrn von Wedell verpfändete, „allein unsere Juden“ davon ausgenommen. Der einträglichen Judensteuern wollte er nicht verlustig gehen. Riedel A XV, S. 147.

⁴⁴⁾ Riedel A VIII, S. 298. „ . . . ne in populo fideli scandalum aliquod ex illusione inimicorum domini nostri crucifixi generetur“. Die Worte „ex illusione inimicorum“ fasst Gercken: Stiftshistorie von

erliess im Jahre 1406 eine die Juden betreffende Verordnung, deren Einzelheiten uns erkennen lassen, dass der Verkehr der Juden mit den Christen in jener Zeit hier ein ziemlich intimer gewesen sein muss. Diese enge Gemeinschaft war dem Bischof ein Dorn im Auge. Er verfügt, dass ein Christ, sei er Pfarrer oder Laie, mit Juden nicht zusammen wohnen, bei Unglücksfällen keinen Juden rufen, kein Heilmittel von ihm entnehmen, mit den Juden nicht trinken, schmausen oder baden solle, auch sollten Juden keine christlichen Knechte halten dürfen. Zuwiderhandelnde werden mit der Exkommunikation bedroht⁴³⁾.

Trotz dieser Verfügung aber, die die vorurteilsvolle Intoleranz des Mittelalters in ihrer vollen Echtheit atmet, hat man nicht aufgehört, Juden an die Stadt zu fesseln. Schon 1416 wieder haben die Ratsherren der Altstadt und der Neustadt mit einer Jüdin Namens Jorde und mit ihren beiden Söhnen Meyer und Jacob eine Abmachung getroffen, des Inhalts, dass sie alle Jahr auf Sanct Wallburgstag Jeder als Zins und Abgabe zwei Mark sowie drei Schock böhmische Groschen zahlen sollen. „Dat scholen sy also holden und heven alle dy wile, dat sy in der nien stadt Brandenburg wonen“⁴⁴⁾. Diese Art Judenzins ist im Mittelalter gang und gäbe ge-

Brandenburg S. 174 als *genitivus subjectivus* und übersetzt: „Damit die Juden keine Gelegenheit hätten, darüber zu spotten“. Richtiger sind sie wohl als *genitivus objectivus* zu fassen. Der Bischof fürchtete den Tumult, der entstehen könnte, wenn die Juden als die Feinde etc. verspottet würden. Vgl. Holtze in Heft 21 der Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin S. 31. Siehe auch Potsdamer Quint-Essenz Nr. 86.

⁴³⁾ Riedel A VIII, S. 384, Gercken: Stiftshistorie S. 649. „Mandamus, quod nullus eorum, qui in sancto ordine aut laicus, cum Judeis habitat aut aliquem eorum in infirmitatibus suis vocet aut medicinam ab eis recipiat aut secum bibant aut manducant aut balneantur aut mancipia christiana habeant. Si quis contra fecerit, excommunicetur“. In demselben Jahre, in welchem er diese Verfügung erliess, wurde Bischof Heinrich von einer Epidemie hinweggerafft.

⁴⁴⁾ Stadtbuch der Neustadt Brandenburg (Stadtarchiv Codex N 2) fol. 54b. Vgl. Sello in Märkische Forschungen, Band 18, S. 67.

wesen. Wenn aber auf derselben Seite des Stadtbuches berichtet wird, die Ratsherren hätten mit „Meyger Joden“ abgemacht, dass er der Stadt einen „redeliken hengest“ halten, denselben im städtischen Stall unterbringen und dazu jährlich sieben Wispel Hafer liefern solle, „dar men den hengest mede fuderen moge“ — so dürfte diese Form des Judenzinses wohl ein Unicum bilden.⁴⁷⁾ Vielleicht hat dieser Jude Meyer mit Pferden gehandelt, so dass es nahe lag, ihm gerade diese Steuer aufzulegen. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem Juden Meyer, welchen Markgraf Johann⁴⁸⁾ in einer vom 12. Juni 1430 datierten Urkunde in seinen besonderen Schutz und Schirm nahm.⁴⁹⁾

Die ersten Hohenzollern scheinen überhaupt die ehrliche Absicht gehegt zu haben, die Lage der Juden in der Mark erträglicher zu gestalten. So hat Friedrich I. das von Ludwig dem Älteren im Jahre 1344 den Juden der Neumark erteilte Privilegium (s. oben S. 16 f.) im Jahre 1420⁵⁰⁾

⁴⁷⁾ Es scheint sich hier um einen anderen Juden zu handeln als in der ersten Abmachung, denn der Name ist hier „Meyger“ geschrieben, dort aber „Meyer“. König: Annalen der Juden in der Mark Brandenburg, S. 33 betont das Vorkommen des „deutschen“ Namens Meier bei den Juden. Meier, מֵיֶר, „der Leuchtende“ ist aber ein urjüdischer Name.

⁴⁸⁾ Sohn Friedrichs I. Er führte während seines Vaters vielfacher Abwesenheit die Regierung in der Mark. Vgl. Schillmann a. a. O. S. 412. Uebrigens nennt Schillmann S. 414 irrtümlich Friedrich als den Markgrafen, der den Juden Meier in seinen Schutz genommen habe, siehe nächste Note.

⁴⁹⁾ Riedel A IX, S. 132:

„Wir Johans von gots gnaden, marggrave zu Brandenburg und Burggrave zu Nuremberg, bekennen offentlichen mit diessem brife für allemenniglich, das wir meyer juden wonhaftig zu Brandenburg in unsern schutz und schirm gnomen haben und in von gebung diez brifs ein ganz jar schirstkommende gleich ander unser juden verteidigen, beschutzen, und beschirmen sulleh und wollen, auch das man im in vnsern landen gleich andern vnsern juden uber all die, zu den er zuspreche hat, rechtes helfen sol ongevord“.

⁵⁰⁾ Schillmann a. a. O. S. 413 falsch 1426. Vgl. die eingehende Untersuchung Sello's über die chronologischen und inhaltlichen Beziehungen der einzelnen Urkunden im „Bar“ Jahrg. 1879, S. 24 und 25.

auf die Juden der ganzen Mark Brandenburg ausgedehnt⁴¹⁾, und Friedrich II, der Eiserne, hat 1140 die Verfügung seines Vaters ausdrücklich auch für seine Person bestätigt⁴²⁾. Ja, er hat in die ihm vorgelegte ältere Urkunde einen Zusatz eingefügt, aus dem sogar ein leiser Ton des Mitgeföhls herauszuklingen scheint: „Darüber haben wir gnediglichen angesehen, das sie uns alezeit willig und untertenig sein, und auch ir swacheit und armut, das unser Judischeit fast nederfellig worden ist.“ Die „Schwacheit und Armut“ der märkischen Juden scheint allerdings Friedrich dem Zweiten nicht lange das Herz beschwert zu haben. Denn bereits im Jahre 1146 entschloss er sich zu einem Schritte, der wie ein Hohn auf das von ihm erlassene Judenprivilegium erscheint. Am 17. Dezember dieses Jahres, einem Sonnabend, erging plötzlich der Befehl, alle Juden der Mark gefangen zu setzen, dann zu vertreiben und ihrer Güter zu berauben. Was den Kurfürsten zu dieser grausamen Massregel, die mit jenem Privilegium in so schreiendem Widerspruche steht, veranlasst hat, ist nicht leicht klar zu stellen, wie überhaupt direkte Nachrichten über diese Judenverfolgung nicht auf uns gekommen sind⁴³⁾. Aus den späteren Verhandlungen, die der Kurfürst mit der Stadt Stendal führte, als diese sich der von ihm geforderten Wiederaufnahme der Juden hartnäckig widersetzte, ist zu ersehen, dass der Kurfürst seine Massregel durch ein Gebot des deutschen Kaisers und des Papstes motiviert hatte⁴⁴⁾. In der Tat war bereits drei Jahre vorher, 1143, ein Befehl Kaiser Friedrichs III. an den Kurfürsten ergangen, die Juden des Erzstifts Magdeburg zu verfolgen, „ir leib und gut anzugreifen“, weil sie dem Kaiser „seine Gerechtigkeit“ vorenthalten

⁴¹⁾ Riedel C I, S. 177.

⁴²⁾ Riedel C I, S. 240.

⁴³⁾ Graetz: Geschichte der Juden weiss denn auch über diese Verfolgung nichts zu berichten.

⁴⁴⁾ Riedel A XVI, S. 252—254.

bätten⁵⁶⁾. Möglicherweise handelte es sich wirklich im Jahre 1446 um einen ähnlichen Befehl, der ja dann nur den Neigungen des Kaisers entsprechen würde. Des Kurfürsten eigene Anschauung scheint sich allerdings aus gewissen Gründen, von denen später die Rede sein wird, dem Befehl seines kaiserlichen Herrn leicht angepasst zu haben, denn in einem anderen Schreiben rechtfertigt er die Vertreibung dem Stendaler Rat gegenüber mit folgenden Worten: „herkomen ist, dass sie (die Regierung) Joden eyn und auss in ire Lande und Stete zyen und widder weggetriben hat lassen⁵⁶⁾.“

Diese Judenverfolgung vom Jahre 1446 ist nun für die Stadt Brandenburg im Besonderen deshalb von Bedeutung, weil von hier aus — unerhört für jene Zeit — ein scharfer Protest gegen sie erging. Auf dem bischöflichen Stuhle des Bistums Brandenburg sass damals Stefan Bodeker, ein gelehrter und vorurteilsfreier Mann. Ja, er scheint seine Vorurteilslosigkeit gerade aus seiner Gelehrsamkeit geschöpft zu haben. Er war im jüdischen Schrifttum bewandert, verfasste ein hebräisches Lexikon, erwarb um 33 Gulden eine prächtige hebräische Bibel⁵⁷⁾ und ein Exemplar des hebräischen Wörterbuches „Machbereth“ des Menachem ben Saruk⁵⁸⁾, übersetzte einige Stücke aus dem Talmud, gab eine vergleichende Schrift über die christliche und jüdische Religion heraus, sowie einen Kommentar zum Dekalog⁵⁹⁾. Offenbar hat er das Judentum nach seiner geistigen Bedeutung zu erkennen und daher aus seinen Quellen zu würdigen gesucht. Aus dieser Würdigung floss dem Gelehrten jene edle Toleranz, die zu

⁵⁶⁾ Riedel B IV, S. 287.

⁵⁷⁾ Riedel A XVI, S. 297.

⁵⁸⁾ Dieselbe liegt jetzt in der königlichen Bibliothek zu Berlin (cod. or. fol. 5—7).

⁵⁹⁾ Gleichfalls in der Berliner königl. Bibliothek (cod. or. fol. 120).

⁶⁰⁾ Vgl. Näheres über ihn und seine Schriften bei Heydler (Programm der Brandenburger Ritterakademie 1886), Valentin Rose im Katalog der lateinischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin, Band II, Schönfelder im Historischen Jahrbuche der Görres-Gesellschaft, Jahrg. XXIII, Heft 2, S. 559 ff.

allen Zeiten mit wahrer und ehrlicher Wissenschaft Hand in Hand ging. In seinem „Commentarius ad decalogum“, praeceptum III, Cap. III, berichtet er über die erwähnte Verfolgung mit den Worten: „A. D. 1446 Sabbatho IV temporum quo cantatur *veni et ostende, omnes Judaei in Marchia Brandenburgensi capti sunt, omnibus bonis suis spoliati sunt et incarcerati*“ und kommt dann Cap. 24 auf die Massregel des Kurfürsten mit schwerem Tadel zurück. Er sagt: „Schlecht handeln die Fürsten, welche die Juden aus Habgier, ohne Verhör, ohne jede gerechte Ursache ihrer Güter berauben, sie misshandeln oder ins Gefängnis werfen, und selbst, wenn die ihnen entrissenen Güter durch Zinsnehmen erworben waren, sind die Fürsten zum vollen Ersatz verpflichtet.“⁶⁰⁾

Wie man sieht, hat der kluge Kirchenfürst die innersten Beweggründe dieser Judenverfolgung wohl durchschaut. Von einem kaiserlichen oder päpstlichen Befehl scheint er nichts gewusst zu haben; vielmehr stand ihm der rein finanzpolitische Charakter der grausamen Massregel durchaus fest. In der Tat geht man wohl nicht fehl, wenn man dieselbe als eine erste Frucht jenes hartnäckigen Kampfes auffasst, den die Hohenzollern von der Mitte des 15. Jahrhunderts an um die Judeineinkünfte mit den Städten der Mark führten und aus dem später noch eine so furchtbare Ernte für die märkischen Juden reifen sollte. Eine Vertreibung der Juden erschien den Ratgebern des Kurfürsten als das einfachste Mittel, um den Städten die Judenzinsen zu entziehen. Später, bei der Wiederaufnahme, musste dann nur darauf Bedacht genommen werden, die bisher an die Städte gezahlten Schutzgelder in die

⁶⁰⁾ „Male ergo faciunt principes, qui Judeos ex cupiditate inauditos et sine iusta causa rebus suis spoliant et trucidant seu ad carcerem ponunt, et si bona, quibus sic spoliantur, sunt acquisita per usuram, principes tenentur ad restitutionem“.

Der *Commentarius ad Decalogum* liegt handschriftlich in der königlichen Bibliothek zu Berlin. Die Quelle für Bodekers Protest bildet Gercken: *Stiftshistorie von Brandenburg*, S. 233.

Kasse des Landesherrn überzuleiten. So nur erklärt sich der bereits erwähnte hartnäckige Widerstand, den z. B. Stendal der Wiederaufnahme der Juden entgegensetzte. Die finanziellen Nachteile ihrer Vertreibung muss der Kurfürst bald empfunden haben. Gerade die langwierigen und mit grossem Nachdruck betriebenen Verhandlungen mit Stendal, die er schliesslich nur durch eine Konzession zu dem von ihm gewünschten Ziele führen konnte⁶¹⁾, beweisen, wie sehr es ihm am Herzen lag, die Juden wieder in der Mark zu wissen. Ueber die tieferen Gründe der Wiederaufnahme ist uns zufällig ein interessantes Zeugnis aufbewahrt aus der Regierungszeit des Kurfürsten Albrecht Achilles. Auf dem „Herrentage“ des Jahres 1480 richteten die „preluten und heren“, d. h. die Geistlichen und der Adel, an den Kurfürsten die dringende Bitte, die Juden zu vertreiben⁶²⁾. Markgraf Johann, der in Abwesenheit des kurfürstlichen Vaters die Mark verwaltete, weigerte sich, unter Berufung auf die Privilegien, die sein Vater den Juden erteilt habe⁶³⁾. In die bei Riedel abgedruckte Urkunde findet sich nun ein Passus eingefügt, von dem Riedel sagt, dass er im Original durchstrichen sei. Dieser Passus lautet: „ist sein gn. underricht das bei marggraf Friedrichs sel. Zeiten den Juden wucher öttliche Zeit verboten was und in denselbigen die mannschaft und andere serer durch die christen besweret wurden, dann durch die juden, wurden sie wieder zugelassen mit irem handel. Duncket s. gnaden sollicher ursach halben nachdem sie von Pabst, keyser, konigen und andern fursten gelitten werden . . .“ Also während der Abwesenheit der Juden, wo das Geld-

⁶¹⁾ Vgl. Die ausführliche Darstellung des ganzen Konflikts bei Landeberger: Geschichte der Juden in Stendal (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 1882), S. 24 ff.

⁶²⁾ Riedel C II, S. 246 f. „ . . . den landen zu gut die Juden darauz lassen zu ziehen und nicht zu halten, die seinen gnaden und gemeynen Lande schedlich sein“.

⁶³⁾ Riedel C II, S. 246 f. „der juden halben, die sind von meinem gnedigen Herrn drey Jare aufgenommen und nach alter Gewohnheit gefreyet“.

geschäft in den Händen von Christen lag, hatten diese ihren Schuldern weit härter zugesetzt, als es je durch die Juden geschehen war. Nun wird es begreiflich, weshalb der Fürst schon wenige Jahre nach der Vertreibung der Juden ihre Wiederaufnahme mit so grossem Eifer verlangte. Die Triebfeder dieses Eifers war nicht nur das eigenste finanzielle Interesse des Landesherrn, sondern auch der Wunsch nach Aufrechterhaltung eines geordneten Geldverkehrs und eines erträglichen Kredits⁶¹⁾

⁶¹⁾ Wenn jener Passus durchstrichen ist, so beweist dies, dass er wohl ursprünglich als Begründung für die Ablehnung des von dem Herrntage gestellten Antrages beabsichtigt war, nachher aber aus irgend welchen Gründen nicht in die Antwort aufgenommen wurde. Bei Raumer: Codex dipl. continuatus II, S. 48 fehlt denn auch jener Passus. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen, S. 82 meint, man habe in Regierungskreisen diese „unglaubliche Behauptung“ deshalb fallen lassen, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen habe. In Wirklichkeit dürften Gründe diplomatischer oder auch religiöser Natur die Unterdrückung jenes Passus veranlasst haben. An der objektiven Wahrheit des in ihm geltend gemachten Momentes zu zweifeln, liegt durchaus keine Ursache vor. Weshalb sollte die Behauptung, dass die Christen ihre Schuldner noch schlimmer bedrückt hätten als die Juden, „unglaublich“ sein? Diese Behauptung steht durchaus nicht vereinzelt da. Auch Kurfürst Albrecht Achilles selbst klagt einmal, dass sogar der Wucher der christlichen Geistlichen ärger als der der Juden sei, vgl. Priebatsch: Die politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, I, S. 320. Dabei war derselbe Albrecht Achilles so sehr in den mittelalterlichen Vorurteilen gegen die Juden befangen, dass er ihnen sogar eine Art staatsrechtlicher Gültigkeit zuerkannte. Gab er doch 1462 seinen Abgesandten an die Judenschaft im Reiche die Instruktion: „Denn so ein jeder Römischer König oder Kayser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im rich all ir gut nehmen, darczu ir leben und sie tötten bis auf eine anzal, die lutzel (klein) sein soll“. Auch die Gesandtschaft, die er 1468 an den König von Böhmen schickte, wurde von ihm darüber aufgeklärt, „so ein romischer König wird erkoren oder so er zu keiserlich würde kompt und gekront wird, mag er die Juden all brennen nach altem herkommen oder gnad beweysen“. (Vgl. Spiess: Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten, Halle 1783, I, S. 127f.). Wenn ein so gesinnter Fürst die Juden gegen die Christen ausspielt, darf sein Urteil sicherlich als unbefangen bezeichnet werden.

Ausser in Stendal scheint man denn auch nirgends der Wiederaufnahme der Juden Schwierigkeiten bereitet zu haben. Auch in der Stadt Brandenburg finden wir sie bald wieder. In einer vom 10. Oktober 1452 datierten Urkunde, deren Original sich im Brandenburger Stadtarchiv befindet, fordert der Kanzler Friedrich Sesselmann vom Rate der Altstadt Bezahlung für mühevollen Dienste, die er der Stadt „umb ewer Juden willen“ geleistet habe⁶⁵⁾. Um welche Art von Diensten es sich hierbei handelte, ist leider nicht mehr festzustellen. 1459 zitiert Kurfürst Friedrich den Juden Abraham der Altstadt Brandenburg in einer Appellationssache vor sein Gericht in das Schloss nach Küstrin⁶⁶⁾. 1472 schreibt der Rat der Neustadt an den Rat zu Zerbst, er möchte den Zerbster Bürger Hans Granseye veranlassen, das bei dem Juden Moses zu Brandenburg versetzte Pfand einzulösen, sonst dürfe der Jude das Pfand verkaufen⁶⁷⁾. Zehn Jahre später erlässt der Rat der Neustadt wieder an den zu Zerbst gegen denselben Juden Moses eine Art Steckbrief, weil er Falschmünzerei getrieben und das gefälschte Geld durch „einen jungen Juden“ habe ausgeben lassen. Der Verbrecher habe sich nach Zerbst gewendet und sei bekleidet mit einem grauen Rock, einer weissen Hose, einem weissen Mantel und einer weissen „kagel“ (Kragen, Kaputze), in der rot und grün vernäht war⁶⁸⁾. Zerbst möge auf ihn fahnden. In der Tat wurde der Verbrecher in Zerbst ergriffen⁶⁹⁾. 1492 wird vor Richter und Schöffen der Neustadt dem Dietrich von Zerbst der Verkauf des bei dem Juden Abraham versetzten Pfandes gestundet⁷⁰⁾, und 1494 lässt der Jude

⁶⁵⁾ Riedel A IX, S. 177.

⁶⁶⁾ Riedel A IX, S. 194.

⁶⁷⁾ Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst, bei Faulhaber: Ueber Handel und Gewerbe der beiden Städte Brandenburg im 14. und 16. Jahrhundert S. 48 Nr. 15.

⁶⁸⁾ Als Beitrag zu unserer Kenntnis der von den mittelalterlichen Juden getragenen Kleidung dürfte dieser Steckbrief nicht ohne Interesse sein.

⁶⁹⁾ Faulhaber a. a. O., S. 46, Nr. 21 und 22.

⁷⁰⁾ Ibidem S. 54 Nr. 10.

Simon das von demselben Dietrich bei ihm versetzte Pfand dreimal aufbieten¹¹⁾. Wir sehen, dass sich die Zahl der Brandenburger Juden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrt hatte. Im Jahre 1490 finden wir denn auch zum ersten Male eine Judenstrasse erwähnt, deren Vorhandensein auf eine verhältnismässig grosse Zahl jüdischer Familien schliessen lässt¹²⁾. Durch die jüngst erfolgte Auf- findung eines fragmentarischen Ratsprotokollbuches der Altstadt Brandenburg aus den Jahren 1490—1497 sind wir in die glückliche Lage gekommen, auch das Vorhandensein eines besonderen jüdischen Friedhofes in jener Zeit konstatieren zu können. Das Protokollbuch enthält den Entwurf einer Abmachung zwischen dem Rat der Altstadt und den Juden in Bezug auf den „kiffer“¹³⁾, den ihnen der Rat überlassen, „ore doden to grave“, d. h. „ihre Toten zu begraben“. Ausserdem erwähnt das Protokollbuch als Geldverleiher die Juden Abraham (s. oben), Nathan, Akina (auch Akima), wohl Akiva¹⁴⁾.

Das ausgehende 15. Jahrhundert sah somit die Juden Brandenburgs in einer günstigen Lage. Die Ernte war wieder einmal reif. Sie fand bald ihre Schnitter.

¹¹⁾ Ibidem S. 65 Nr. 16.

¹²⁾ Drittes Stadtbuch der Neustadt (Stadtarchiv Codex N 3 fol. VIb), s. Faulhaber a. a. O. S. 53 No. 7.

¹³⁾ Kiffer, auch kiewer, kewer, das hebräische כפר, ist der in der Mark und den angrenzenden Landesteilen gebräuchliche Name für den Judenkirchhof gewesen. Vgl. Güdemann: Zur Geschichte der Juden in Magdeburg, S. 6, König a. a. O., S. 29.

¹⁴⁾ Vgl. über diesen Ackina weiter unter Nr. II. Das Protokollbuch wird demnächst vom Stadtarchivar Prof. Tachirch entziffert und herausgegeben werden.

II.

**Der Hostienschändungsprozess
und seine Folgen.**

1510.

Das sechzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert der Reformation und des Humanismus, brachte über die Juden der Mark und insbesondere über die der Stadt Brandenburg ein furchtbares Schicksal, die schwere Verfolgung des Jahres 1510. Seitdem die Juden nach der Vertreibung von 1446 wieder aufgenommen waren, blieben sie das Kampfobjekt zwischen dem Kurfürsten und den Städten, denen sich die den Juden verschuldeten Ritterschaften und die Geistlichen anschlossen. Wir erwähnten bereits das von den „prelatten und heren“ im Jahre 1480 gestellte Verlangen nach einer Vertreibung der Juden und seine Zurückweisung durch den Markgrafen Johann (oben S. 27). Schon im folgenden Jahre verlangte die altmärkische Ritterschaft von Johann den Erlass besonderer Wuchergesetze gegen die Juden und wiederholte die Forderung, sie zu vertreiben¹⁾. Aber Johann, der 1486 Kurfürst wurde, blieb in dem Kampfe um die Juden, aus denen die kurfürstliche Kasse immer höhere Einnahmen zog, Sieger. Umso tiefer nistete sich der Hass gegen die Juden bei den Städtern ein. Zähneknirschend vernahmen sie von den Judenaustreibungen in den Nachbarprovinzen. 1492 wurden die Juden aus Mecklenburg, 1493 aus dem Erzbistum Magdeburg verjagt. Nur sie, die märkischen Städte, mussten ihre Juden, von denen sie keinerlei Vorteile genossen, immer noch in ihren Mauern dulden. Auch Joachim I., der im Jahre 1499 den kurfürstlichen Thron bestieg, schien entschlossen, nicht nachzugeben. Ja, er dachte so wenig daran, den jedenfalls auch an ihn ergangenen Bitten um Vertreibung

¹⁾ Raumer: Cod. dipl. continuatus II, S. 61. „Die Juden nicht zu halten weil alle durch iren wucher jemerlich verdorben würden“.

der Juden Folge zu leisten, dass er sogar im Jahre 1509 einer ganzen Anzahl von Juden nebst Weibern, Kindern, Schächtern und Gesinde in mehreren märkischen Städten für drei Jahre Aufnahme gegen Zins gewährte²⁾.

Neben der speziellen Aufnahme einzelner Juden ging aber in diesem Privilegium auch eine Verfügung allgemeiner Natur einher: „Wir haben auch unserer gemeinen Judischheit vergunt und nachgelassen, das Sy einen Raby die benante Zeith über haben mögen. Derselbe soll Macht haben über Sy nach jüdischer Gewohnheit, was sie selbs unter einander zu thun zu richten, doch uns an unserer obrigkeit unschedlich, und gebieten ihnen hiemit bevelhend demselben Raby in solchen Sachen gehorsam zu sein, und welcher darüber in Ungehorsam und seinen ban fallen, auch darin über 30 Tage liegen und verharren wurd, derselbig soll alsdann gegen uns Leyb und Gut verruckt und verfallen haben.“ Man sieht, Kurfürst Joachim war so wenig gesonnen, gegenüber den Zumutungen der Städte und Ritterschaften sich gefügig zu zeigen, dass er nicht nur einzelne Juden aufnahm, sondern sogar die innere Konsolidierung der jüdischen Gemeinden zu fördern und zu befestigen suchte. So erscheint dieses Privilegium vom Jahre 1509 als eine förmliche Herausforderung der anderen Partei, die denn auch mit einem gewaltsamen Gegenschlag nicht lange zögerte.

Als diesen Gegenschlag hat man den Hostienschändungsprozess vom Jahre 1510 zu betrachten. Man geht durchaus fehl, wenn man den Kurfürsten Joachim I. als einen Judenfeind hinstellt, weil unter seiner Regierung diese furchtbare Verfolgung stattfand. Eine der wenigen jüdischen Quellen, die über dieselbe vorhanden sind, belegt den Kurfürsten mit demselben Namen, den Haman im Buche Esther trägt (צור, רצח גדולי³⁾). Aber dem jüdischen Chronisten war

²⁾ Raumer a. a. O. II, S. 236f.

³⁾ Siehe Ozar tob, hebr. Beilage zu Berliner-Hoffmann's Magazin für die Wissenschaft des Judentums 1890, S. 48. בשנת ר"ע לפרט בקרה

eben nur die entsetzliche Gegenwart mit all ihren Schrecken bekannt geworden, für die er nur denjenigen verantwortlich machen konnte, der als oberster Herr an der Spitze des Staates stand. Was hinter den Kulissen der Diplomatie vorgegangen war, blieb dem jüdischen Chronisten verborgen, sonst hätte er den Kurfürsten als denjenigen erkennen müssen, der sich gewissermassen in der Verfolgung von 1510 auch selbst als einen Verfolgten ansehen konnte. In unserer Darstellung werden all die Momente, die zu dieser Auffassung zwingen und den Prozess als eine Anzettlung der Städte, des Adels und der Geistlichkeit erweisen, zutage treten. Diese Momente sind denn auch für die hie und da berührte Frage der Schuld oder Unschuld der Juden von entscheidender Bedeutung¹⁾.

היהו תפוס בקיר פסגו עם בני ר' מניש ש"ן ועם חתני ר' גוסעלך ש"ן עם חבירי ב"ש... אנהיה ר' זלמן לר'... מלכר שלטו ור' זושמן ור' נתן ואחר מבני חבירי ושמו יקחאל נברח שלא היה בתפוס עמנו תל ועל יום א' אחר שבועה עשר בתמוז שהיו כ"ב לחדש התגללו וחתנולו קלינו איביו ולקחו אותנו ביד רמה תפוס וירו אותנו תוך המגדל אחר הצות בנרמט עלילת שקר שהתחיל הנגרים חצורו הצר הגדול מקי' ישי' ושרף במדינתנו ל"ו קרשים השם ינקום דמם ויגוע דמם עד ביח נגשרפו י"ב אב ר"ע לפרס וחשם הגדול והנורא יתברך שמו התראנו סאפילה לאורה וסחתפוסה יום ג' אחר הצות כ"ד תמוז Ausser dieser zeitgenössischen Aufzeichnung, die a. a. O. von Jacob Wagner veröffentlicht wurde und von der Hand eines der gefügiglich eingezogenen Juden herrührt, kommt nur noch der Bericht des Rabbi Josel von Rosheim in Betracht. Er sagt in seinen Memoires (*Revue des études juives* XVI, S. 88): ובאותו שנה תקפה חצרה במדינת מארק ושמו: ל"ה נפשות כשרים דורשי ר' בעיר סערליין הנעביה ל"ה. Zu der ungewöhnlichen Schreibung des Namens Berlin סערליין sei nebenbei bemerkt, dass dieselbe der von dem Chronisten Iohannes Bissel (17. Jh.) aufgestellten Etymologie entspricht. Dieser meint nämlich, die Stadt müsse wegen ihrer Schönheit ihren Namen von einer Perle haben und heisse gleichsam Perleim. So gewinnt zufällig diese hebräische Notiz Josel's zugleich auch einen gewissen sprachgeschichtlichen Wert. Vgl. Sello: Zur Geschichte Berlins im Mittelalter (*Märkische Forschungen*, Bd. XVII, S. 7).

¹⁾ Wir geben das Bild des Prozesses selbst nur in grossen Umrissen. Nur da, wo er nach der Stadt Brandenburg hinüberspielt, glauben wir, unserem Thema entsprechend, ausführlicher sein zu müssen. Die Hauptquelle für den Prozess ist Angelus: *Annales Marchiae Brandenburgensis* S. 269—277, der seinerseits aus einer im Jahre 1511 zu Frank-

Am 6. Februar 1510 war in der Kirche zu Knoblauch, einem im Havelland gelegenen und zur Diözese des Bischofs von Brandenburg gehörigen Dorfe, ein Einbruch verübt worden. Es fehlten eine kupferne vergoldete Monstranz und zwei geweihte Hostien in einem Messingbüchsen. Nach einem Berichte war das Büchsen von Gold. Bereits am 15. Februar fand man Stücke der vermissten Monstranz an der

furt a. O. bei Johann Hanau gedruckten und mit vielen Holzschnitten versehenen anonymen Schrift geschöpft hat:

„Dietz ist der wahrhaftig Sumarius der gerichtshandel und process der gehalten ist worden uff manchfaldig Indicia, aussag, und bekentnus eines Pawl From gnant der das hochwirdig Sacrament samt einer monstrantzen etc. aus der kirchen zu Knobloch gestohlen. Und auch des begangen hendel der Jüden die in thetliche hennede an das aller heiligst hochwirdigst Sacrament und vil unschuldige christliche Kinder torstiglich geleyet und im Zehnde Jahr zu Berleinn gerechtfertigt sein worden“.

Ausser einigen kurzen zeitgenössischen Notizen in der Chronik des Engelbert Wusterwitz (Riedel D Seite 83 ff.) und in den Exzerpten, welche der Pfarrer Dionysius aus verschiedenen Chroniken angefertigt hat (ibid. Seite 302) kommt noch in Betracht der Bericht des Abtes Johannes von Tritenheim (Annales Hirsaugiensis, St. Gallen 1690, Band II, Seite 660—663), der deshalb von Interesse ist, weil sein Schreiber am Hofe des Kurfürsten verkehrte und sicherlich aus authentischen Nachrichten geschöpft hat. (Siehe Zimmermann: Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II., Seite 22). Im Wesentlichen stimmt jedoch Tritenheim's Referat mit den übrigen zeitgenössischen Berichten überein und bietet zur Klarstellung der Vorgänge wenig Material. (Vgl. „Sabbathstunden“, Beilage zur „Jüdischen Presse“ 1886 Nummer 84). Eine ausführliche Darstellung des gesamten Strafverfahrens auf Grund der Quellen (nur Tritenheim ist nicht benützt) gab im Jahre 1884 Friedrich Holtze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21, wobei er den Zweck verfolgte, nachzuweisen, dass in dem Strafverfahren bereits die im Jahre 1507 erlassene Bambergische „peinliche Halsgerichtsordnung“ zur Anwendung gekommen sei. (Siehe auch Holtze: „Die Bambergensis in der Mark“, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte II). Dem gegenüber hat Georg Sello in den Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte IV, Seite 121—235 auf wesentliche Verschiedenheiten hingewiesen, welche das Strafverfahren im Gegensatz zur Bambergensis aufweist.

Stadtmauer von Bernau, und bald lenkte sich der Verdacht, den Diebstahl verübt zu haben, auf einen Bernauer Bürger, den Kesselflicker Paul Fromm, der unweit des Fundortes wohnte und einen schlechten Ruf genoss. Ausserdem hatte man mehrere am Tatort gefundene Gegenstände, einen LötKolben und ein Messer, als Fromms Eigentum erkannt und Fromm selbst war aus Bernau geflohen. Am 2. Juni kehrte er (aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich, die Quellen geben Gewissensbisse als Grund an) nach Bernau zurück und wurde am folgenden Tage verhaftet. Er war ohne weiteres geständig. Gefragt, was er mit den beiden Hostien angefangen habe, erwiderte er, er habe sie verzehrt. Da es sich um einen Kirchenraub handelte, benachrichtigte das Bernauer Stadtgericht den zuständigen geistlichen Oberherrn, den Bischof Hieronymus von Brandenburg, und dieser sandte zur weiteren Untersuchung den Stiftshauptmann Heinrich v. Betzschtz nach Bernau. Mit dem Eingreifen des geistlichen Inquirenten nahm die Aussage Fromms plötzlich ein anderes Gesicht an. Die Folter tat ihre Dienste. Das Geständnis Fromms, die Hostien verzehrt zu haben, genügte Herrn v. Betzschtz nicht. All die Mirakel, von denen sonst mittelalterliche Hostienschändungen begleitet waren, mussten doch auch hier eingetreten sein! Und so bekennt Fromm, als er die eine Hostie in den Mund gesteckt habe, sei es plötzlich ganz dunkel um ihn geworden und er habe sich eine Stunde lang nicht von der Stelle bewegen können. Man weiss, wie sehr die Geistlichkeit zur Erhöhung ihres Prestiges solcher Wundererscheinungen bedurfte. Dieselben werden denn auch von den Quellen gewissenhaft berichtet; namentlich Trittenheim erzählt sie mit emphatischer Gläubigkeit. Nicht minder aber lag der Geistlichkeit eine Verdächtigung der Juden am Herzen. Der Diebstahl Fromms kam ihr gelegen genug, um aus ihm eine Anklage gegen die Juden herzuleiten und so den Kurfürsten, der die Juden aus freien Stücken nicht hatte vertreiben wollen, ja ihnen sogar unter günstigen Bedingungen die Privilegien vermehrt hatte, zum

Einschreiten gegen die Juden zu zwingen. Und dies gelang denn auch. Fromm bekannte, nur die eine der beiden Hostien verzehrt, die andere aber um neun märkische Groschen an den Juden Salomo zu Spandau verkauft zu haben. Der Kurfürst liess Salomo und Fromm nach Berlin bringen und beide konfrontieren. Joachim I. war ein strenggläubiger Fürst und ein religiöser Eiferer. Bekannt ist sein Widerstand gegen die Reformation^{*)}. Die finanzpolitischen Rücksichten, aus denen er die Juden geschützt hatte, traten für ihn mit dem Augenblick in den Hintergrund, wo es sich um ein religiöses Delikt handelte. Und so liess er der Untersuchung freien Lauf. Unter der Folter sagte Salomo aus, er habe die Hostie auf einen Tisch gelegt, in sie mit Messern gestochen usw., sie sei dann von selbst in drei Teile auseinandergesprungen, deren Ränder blutig gewesen seien. Den einen Teil habe er zu essen versucht; es sei ihm aber nicht gelungen. Um ihn zu vernichten, habe er ihn in einen Teig hineingeknetet und den unter allerlei Wunderzeichen gebackenen „Matzkuchen“ in der Synagoge zu Spandau aufgehängt. Das zweite Hostienstück habe er durch einen gewissen Salomon Heller an den Juden Markus nach Stendal, das dritte an den Juden Jakob nach Brandenburg durch dessen Sohn Smol geschickt.

Hier in Brandenburg waren von Joachim I. Jacob und Sloman privilegiert worden. Von der Erlaubnis des Kurfürsten, sich einen Rabbi zu halten, haben die Juden in Brandenburg offenbar alsbald Gebrauch gemacht, und zwar ist es der eben im Jahre 1509 privilegierte Sloman, in den jüdischen Quellen Rabbi Salomon ben Jacob genannt, dessen religiöser Führung sie sich anvertrauten. Sicherlich war er durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichnet. Wir wissen allerdings nicht mehr von diesem ersten Rab-

^{*)} Er war unter anderem als Gegner Luthers auf dem Wormser und Augsburger Reichstag tätig, siehe Zimmermann: Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I und II., Seite 87 ff.

biner der Stadt Brandenburg, als dass er zu den Unglücklichen gehörte, die in der Verfolgung des Jahres 1510 als Opfer und Märtyrer geblutet haben. Kein Responsum, keine Haskama nennt seinen Namen. Nur jene blutgetränkten Blätter, die in den Synagogen das Gedächtnis der jüdischen Märtyrer aufbewahren, die sogenannten Memorbücher wissen von ihm zu erzählen⁶⁾, und auch hier ist er nur durch den auszeichnenden Titel (ebenso wie Rabbi Josef von Osterburg) als Rabbiner kenntlich. — Das Geständnis des Salomo von Spandau hatte zunächst nur den Jakob von Brandenburg verdächtigt. Die Hineinziehung des Rabbi Sloman ist nach ihren Ursachen und nach ihrer zeitlichen Rubrizierung nicht klar zu ermitteln. Angelus (a. a. O. S. 271) erzählt, der Kurfürst habe den von Salomo verdächtigten Jakob nebst dessen Sohn Smol, den angeblichen Ueberbringer des Hostienstückes, „und Sloman ihren Rabbi“ von Brandenburg holen lassen. Demnach wäre die Verhaftung Slomans verfügt worden, obwohl eine ausdrückliche Verdächtigung nicht vorlag, offenbar lediglich auf Grund seiner Eigenschaft als Rabbi, dessen Mitwisserschaft man als selbstverständlich annahm. Mittlerweile allerdings hatte man es in Brandenburg verstanden, auch Sloman als verdächtig zu brandmarken. Während nämlich das Hauptinquisitorium gegen Fromm und Salomo in Berlin stattfand, hat man, sobald die Kunde von der Verdächtigung Jakobs nach Brandenburg gelangt war und noch vor Eintreffen des Verhaftbefehles in Brandenburg selbst ein Nebeninquisitorium in Szene gesetzt, und alles deutet darauf hin, dass der Bischof Hieronymus hierbei die treibende Kraft war. Die „peinliche Befragung“, d. h. die Folterung Jakobs, fand „in Gegenwart und auf vermahnender vieler redlicher Personen, so wohl Weltlichen als Geistlichen“ (Angelus) statt. Die

⁶⁾ Das Memorbuch von Münden (Löwenstein in der Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I, S. 196) und der *מזכרון* der „alten Schul“ in Posen (David Kaufmann in Berliner-Hoffmann's Magazin für die Wissenschaft des Judentums 1891, S. 49, Anmerkung 1), s. auch Zunz: Die synagogale Poesie, S. 54.

Anwesenheit der Geistlichen kann nur dann einen Sinn haben, wenn der Bischof seine Hand im Spiele hatte. Der Brandenburger Inquirent, der Bürgermeister Beilin, machte seine Sache ausgezeichnet. Er erzielte einen Tatbestand, der die in Berlin und Bernau erzielten Resultate bei Weitem übertraf und den Umfang des Prozesses wie die Zahl der Beteiligten ausserordentlich erweiterte. Jakob gestand zunächst zu, das Hostienstück von Salomo durch seinen Sohn Smol empfangen zu haben. Dann trat er mit der Versicherung auf, er habe mit Rabbi Sloman „etliche Zeit in Unwille gestanden“, d. h. in Feindschaft gelebt. „Trotzdem“ habe er sich verpflichtet gefühlt, den Rabbi von der Zusendung des Hostienstückes in Kenntnis zu setzen, als hätte der Rabbi nur darauf gewartet, einmal die Möglichkeit zur Misshandlung einer Hostie zu bekommen. In der Tat sei denn auch diese Misshandlung alsbald vorgenommen worden. In seinem, des Jakob, Hause hätten sie das Hostienstück auf einen groben Tisch gelegt, er und Sloman hätten mit Messern hineingestochen, ebenso seine beiden Söhne Nathan und Smol sowie der alte Isaak, die gleichfalls zugegen gewesen seien. Das aus der Hostie fliessende Blut hätten sie vergebens abzuwaschen versucht. Sloman habe daher einen blutbefleckten Spahn aus dem Tische herausgehauen. So war durch die Aussage Jakobs auch Sloman aufs höchste verdächtigt, und wir sehen somit in den Prozess gerade die beiden Brandenburger Juden verwickelt, die kaum ein halbes Jahr zuvor von dem Kurfürsten privilegiert wurden! Auch der von Salomo angegebene Markus von Stendal gehört zu den Privilegierten. Und dieses Moment, das auf die im Hintergrund wirkenden Kräfte besonders deutlich hinweist, spielt auch weiterhin seine Rolle. Um noch eine grössere Anzahl von Juden hineinziehen zu können, musste eine imaginäre Gelegenheit konstruiert werden, bei der eine Misshandlung der Hostie im grossen Styl möglich war, und da bot sich ein willkommenes Vorbild in dem 18 Jahre zuvor stattgehabten Sternberger Hostienschändungsprozess. Dort war es eine Hochzeitsfeier, bei der die Juden die Schänd-

ung in grosser Zahl vollbracht haben sollten¹⁾. Auf dieses Vorbild griff man in Brandenburg zurück. Jakob sagte also weiter aus, er habe das verspottete Hostienstück zusammen mit dem abgehauenen Spahne dem Rabbi Sloman übergeben, dieser habe es nach Osterburg gebracht und es dort dem Rabbi Josef und dem Juden Meyer übergeben, die es bis zum Freitag nach Pfingsten aufbewahrt hätten. An diesem Tage habe Meyers Sohn Isaak seine Hochzeit gefeiert²⁾, und bei dieser festlichen Gelegenheit hätten an der Misshandlung des Hostienstückes zu Osterburg nicht weniger als 24 Juden teilgenommen; von diesen, die in den Quellen mit Namen und Wohnort aufgezählt werden, gehörten wiederum neun zu den Privilegierten von 1509³⁾. Durch die Aussage Jakob's war also der Kreis der Beschuldigten ausserordentlich ausgedehnt worden. Rabbi Sloman hat sicherlich unter der Folter die Aussage Jakobs bestätigt. „Was muss dieser Rabbiner von Brandenburg, als ihn Kurfürst Joachim nach Berlin bringen liess, gefoltert worden sein, dass er es über sich brachte, vierundzwanzig ahnungslose unschuldige Glaubensbrüder in das Verderben hineinzuziehen und ihre Namen als die Mitschuldigen nachzusprechen, wie man es ihm vorgesprochen oder, wie wir heute sagen, suggeriert hatte. Denn wohl müssen wir zu seiner Ehre annehmen, dass er freudig den Tod würde gelitten haben, ehe er den Mord einer dieser Seelen auf sein Gewissen geladen hätte, aber man liess ihn nicht sterben, sondern man peinigete und marterte ihn, dass es die menschliche Dulderkraft überstieg und der sittliche

¹⁾ Vgl. hierüber Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 12, S. 213 und 259, Donath: Geschichte der Juden in Mecklenburg, S. 40ff., die Märtyrer bei Lowenstein: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, I, S. 194.

²⁾ „Hochzeit und Beilager“ (Angelus), „Wirtschaft und Kost“ (Druckschrift von 1511).

³⁾ Josef von Werben, Mendel von Nauen, Jakob und David von Gardelegen, Smoll von Perleberg, Mosch von Kyritz, Benedictus von Stendal, Mosch von Pritzwalk, Mosch von Lenzen.

Wille unter tausend Qualen zusammenbrach.“ Diese herrlichen Worte, die David Kaufmann dem Gedächtnis Rabbi Slomans widmet¹⁰⁾, basieren auf der Annahme, dass Slomans Aussage es war, durch die jene 24 in den Prozess hineingezogen wurden. Offenbar stützt sich Kaufmann hierbei auf die Holtzesche Darstellung (a. a. O. S. 26), wo diese Auffassung gegeben ist. Ein genaueres Eingehen auf die Quellen zeigt aber das Irrtümliche dieser Auffassung. Angelus legt die ganze Aussage Jakob in den Mund und berichtet von einer Vernehmung Slomans überhaupt nichts. Die Druckschrift von 1511 wiederum erzählt das Ueberbringen der Hostie nach Osterburg und ihre Misshandlung auf der Hochzeit als einfache Begebenheit, ohne den Bericht einem der Inquisiten in den Mund zu legen. Zum mindesten ist also Holtzes Annahme, die 24 seien durch Slomans Aussage in den Prozess verwickelt worden, aus den Quellen nicht zu erweisen. Auffällig bleibt, dass Trittenheim, dessen Darstellung auch hierin den Ruf besonderer Authentizität, den sie genießt, nicht rechtfertigt, Rabbi Sloman völlig unerwähnt lässt. Nach ihm hat Jakob das Hostienstück an Meyer nach Osterburg „überschickt“ (transmisit).

In der Aussage Jakobs muss der Passus, der von seiner Verfeindung mit Rabbi Sloman spricht, entschieden auffallen. Hält man dieser Feindschaft den ganzen Charakter dieses Jakob, wie er sich in drastischer Klarheit aus den Quellen ergibt, sowie sein Verhalten während des Prozesses gegenüber, so will es scheinen, als wäre die Feindschaft mit Rabbi Sloman verständlich und auch in ihren Ursachen unzweideutig zu erklären. Ja, es schimmert durch diese „Feindschaft“ fast ein Schein von Slomans rabbinischer und seelsorgerischer Wirksamkeit hindurch. Jakob, ein Mensch von feigem Wesen und grosser Durchtriebenheit, unterhielt seit langem Beziehungen zu christlichen Kreisen. Wie weit diese

¹⁰⁾ Berliner-Hoffmann's Magazin für die Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 1891, S. 50f.

Beziehungen gingen, erhellt aus der Tatsache, dass er auf den Märkten die besten Fische aufkaufte und als „Almosen“ den Klöstern zu Brandenburg, Berlin und Cottbus schenkte¹¹⁾. Holtze¹²⁾ trifft wohl das richtige, wenn er vermutet, Jakob habe sich gerade durch Unterstützung des Cottbuser Klosters bei dem Bischof Hieronymus, der vor seiner Investitur zum Bischof Pfarrherr zu Cottbus war, in besondere Gunst setzen wollen. Jakob mied denn auch den persönlichen Verkehr mit Christen nicht und setzte sich sogar über die religiösen Speiseverbote hinweg. Dass Rabbi Sloman dieses Treiben Jakobs nicht gerne sah, ist begreiflich. Mag er es ausdrücklich gerügt haben oder nicht — jedenfalls erscheint die zwischen den beiden herrschende Feindschaft erklärlich, zumal Jakob, wie er selber gesteht, die Absicht, sich taufen zu lassen, schon längst mit sich trug, wohl auch ausdrücklich kundgegeben hatte. Nur sein „Gebrechen“ (er war also wohl verkrüppelt) und seine „Nahrung“ hatten ihn bis jetzt von der Ausführung dieser Absicht zurückgehalten. Jetzt, wo das Unheil über ihn hereinbrach, suchte sich Jakob durch den Hinweis auf seine Christenfreundlichkeit zu retten und führte eine Reihe phantastischer Komödien auf, um sich sein Schicksal zu erleichtern. Als er eine Nacht im Gefängnis zu Brandenburg zugebracht hatte, liess er den Bürgermeister Bellin rufen und erzählte ihm, er habe während der Nacht auf jeder Seite des Kerkerfensters vier schöne Jungfrauen gesehen und eine neunte, die mitten im Fenster gestanden, viel schöner als die anderen gewesen sei und die er, da sie mit Sternen gekrönt war, für Maria gehalten habe. Man möge ihm doch zum christlichen Glauben und zur Taufe verhelfen. Bellin liess den sonderbaren Träumer nicht darüber im Zweifel, dass er kein Wort von dieser Geschichte glaube und wies ihn

¹¹⁾ Berichtet von der Druckschrift (1511): „Es hat auch derselbig Jacob Jud in die Gravenn Klöster zu Brandenburg, Berlin und Cottbus vil almosen, als die pesten visch auff den merkten gekauft und in die Closter gegeben“.

¹²⁾ a. a. O. S. 34.

mit Nachdruck auf den Verdacht hin, wegen dessen er verhaftet sei, und den er mit solchen Flausen nicht von sich abwälzen könne. Die „peinliche Befragung“ Jakobs gieng denn auch ohne weiteres vor sich mit dem oben erwähnten Resultat. Jakob aber setzte seine Versuche, sich seine Lage zu erleichtern, unermüdlich fort. Auf seinem Transport nach Berlin verstand er es durch seine körperliche Gewandheit, sich zweimal unter den Augen der Wächter seiner Handfesseln zu entledigen, um eine von ihm gesehene erneute Marienerscheinung glaubhaft zu machen¹³⁾. Schliesslich er-

¹³⁾ Angelus S. 271. Desselbigen Tages gegen den Abend hat der Raht zu Brandenburg Jacob Jüden mit eysern Ketten vñnd andern banden am Halse — auch an Beinen und Händen — und mit einem guten Daumenstock — daran sonderlich zwey Schösser gewesen — wol verwaren lassen — vñd ihn auff einen Wagen nach Berlio geschickt. Vnterwegen als sie mit jm in einen langen Wasserfurt — bey dem Dorffe Rossaw — kommen — hat der Jude den Knecht — so neben ihn geritten — zu sich geruffen — vñd gesaget — das die edle Mutter Gottes Maria bey ihm ware — die hatte ihm den Daumenstock abgenommen. Wie nu die Knechte gesehen — das des Jueden Hände frey vñd ledig gewesen — sind sie hart darüber erschrocken — fürnemlich — weil sie die Schösser vñnd den Stock geschlossen gefunden.

Der Jude hat angezeigt — das Maria die Mutter Gottes für ihm stünde — ob sie dieselbe nicht sehen. Desagleichen hat er auch den Pfarrherrn von Rossaw — der in einem anderen Wagen ohngefehr hart hinter ihm gefahren — zu mehrmalen gefraget — ob er nicht die schöne Jungfrau in dem furth sehe dahin gehen. Sie haben aber alle gesagt, dass sie nichts sehen.

Der Stadtdiener aber hat den Daumenstock wiederumb aufgeschlossen — vñd denselben Jakob Jüden mit sonderlichem fleiss wieder angeleget — vñd auffe härteste angezogen — auch die Schösser eigentlich und wol zgedruckt und geschlossen.

Bald hernach als sie vor das Dorf Tremmen kommen seyen zu der wüsten Kapell — auff dem Berge daselbst gelegen — hat Jakob Jude den Dienern abermals angesaget — vñd mit seinen Händen beweissliche anzeigunge gethan — dass er von Marien der reinen Jvngfrawn abermals vom Stocke vñd von den Schössern erlediget sey dessen der Diener noch mehr erschrocken — in betrachtung — wie fleissig er jm den Daumenstock widerumb angeleget — vñd hat doch denselbigen Stock und Schösser geschlossen — vñuorsehret vñd wolverwaret gefunden. Der Jude hat jm

reichte er auch sein Ziel; er wurde getauft und genoss mit einem anderen der verdächtigten Juden, Josef von Seehausen¹⁴⁾, der gleichfalls das Christentum annahm, die Vergünstigung, nicht durch Feuer, sondern durch das Schwert hingerichtet zu werden. Aus der Stadt Brandenburg waren also in den Prozess fünf Juden hineingezogen: Rabbi Sloman, Jakob¹⁵⁾ mit seinen beiden Söhnen Smol¹⁶⁾ und Nathan¹⁷⁾ und der alte Isaak¹⁸⁾.

Wenden wir nun unseren Blick wieder dem Gesamtbilde des Prozesses zu, so ergibt sich die hinterlistige Art seiner Anzettelung mit besonderer Deutlichkeit aus der Tatsache, dass neben der Beschuldigung der Hostienschändung auch die des rituellen Mordes, der Schlachtung von Christenkindern und ähnlichem auftauchte. Man suchte förmlich nach neuen Opfern, und da die Zahl derselben aus der Hostienanklage nicht vermehrt werden konnte, so musste man seine Zuflucht dazu nehmen, Verbrechen zu ersinnen, um überhaupt Verbrecher strafen zu können¹⁹⁾. Eine grosse Anzahl neuer Opfer, zum Teil auch aus Berlin, wurde so in den Prozess hineingezogen und den alten wurde neben dem Geständnis der Hostienschändung auch das des Kindermordes erpresst. Zwei dieser Mordtaten sollten in Brandenburg geschehen sein, die eine zu Ostern 1509, wo Jakob mit seinen Söhnen Smol

je mehr und mehr von der H. Jungfrauen gesaget — auch angezeigt — wie sie itzunder vor jm gehe zu der Cappelen — vnd in der Cappelen, welche aber der Diener nicht hat sehen können.

¹⁴⁾ Auch er gehörte zu den Privilegierten von 1509; seine Verdächtigung erfolgte in Stendal, wohin Salomo von Spandau die dritte Hostienpartikel geschickt haben sollte.

¹⁵⁾ Sein Name ist in den Memorbüchern natürlich nicht genannt.

¹⁶⁾ In den Memorbüchern: שמואל בן יעקב הלוי.

¹⁷⁾ נתן בן יעקב הלוי.

¹⁸⁾ חזקיה בן שלמה.

¹⁹⁾ Mit Recht erinnert Holtze (S. 29) daran, dass sicherlich ein Teil des Volkes nicht abergläubisch genug war, um es für möglich zu halten, dass der dritte Teil einer kleinen Hostie von etwa 80 Personen zerhauen oder zerstoehen werden könne, ohne sich in Atome aufzulösen.

und Nathan und einem gewissen Michel Monalt einer Bäuerin ihr Kind um 24 Groschen abgekauft und grausam getötet hätten; an der anderen, die zu Reminiacere 1509 geschehen, sei auch Rabbi Sloman beteiligt gewesen. Die Anzahl der Verdächtigten stieg so auf 51. Im ganzen gehörten 21 von ihnen zu den Privilegierten des Jahres 1509. Holtze (S. 33) stellt folgende Berechnung auf: Während sämtliche Privilegierten zusammen 270 Gulden Zins zu zahlen hatten, betrug der Anteil der nun in den Prozess verwickelten 21 nicht weniger als 238 Gulden, fast acht Neuntel der Gesamtsumme. Gerade die Reichsten also hatte man sich ausgesucht. Sie, die mit ihrem Besitzum für den Kurfürsten eine ergiebige Finanzquelle werden sollten, sie mussten nun unter den Augen desselben Kurfürsten mit anderen ihrer Glaubensbrüder den Scheiterhaufen besteigen. Dass somit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Privilegium von 1509 und der gegen die Juden erhobenen Anklage besteht, dürfte ohne weiteres klar sein. Holtze selbst hat allerdings diesen Schluss nicht gezogen. Während er die Beschuldigung des Kindermordes als zu unrecht erhoben erklärt, lässt er (S. 43) in Bezug auf die Hostienschändung durchblicken, dass die Juden von einer feindseligen Stimmung gegen die Christen erfüllt waren und hält es für „wahrscheinlich und in gewissem Sinne verzeihlich“, dass sie ihren Hass an den für jeden Christen heiligen Hostien ausliessen. Man darf diese Darstellung als vorurteilsvoll und eines objektiven Historikers unwürdig erklären. Wenn Holtze selbst darauf hinweist, dass fast die Hälfte der Verdächtigten zu den Privilegierten von 1509 gehörte, und dass es noch dazu die Reichsten von ihnen waren, so musste ihm der Schluss auf einen inneren Zusammenhang von Privilegium und Anklage, und damit auch der Schluss auf die objektive Unschuld der Juden naheliegen, umso mehr, als er es auffallend findet, dass alle Verdächtigten aus den westlichen Landesteilen, der Altmark, der Priegnitz und der Mittelmark stammten, kein einziger aus der Uckermark oder Neumark. Auch hier ist der

Rückschluss auf das Privilegium, das sich nur auf Juden aus den westlichen Landesteilen bezog, ohne weiteres gegeben. Es ist das Verdienst von Felix Priebatsch, zum erstenmal diesen Konnex hergestellt und den Judenprozess von 1510 als einen politischen Akt gekennzeichnet zu haben, dessen Spitze sich gegen den Landesherrn richtete²⁰⁾. Als Beweis für die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrende Erhebung der Anklage kann vor allen Dingen auch die ausserordentliche, fast krampfhaft schnelle Schnelligkeit gelten, mit der der ganze Prozess geführt wurde. Am 9. Juni griff Herr v. Betzschtz in die Untersuchung ein, am 13. legte Jakob in Brandenburg sein Geständnis ab und am 4. Juli wurde die Voruntersuchung geschlossen. In dieser kurzen Zeit wurden gegen 100²¹⁾ Juden verhört, umständliche Lokaltermine und Konfrontationen abgehalten und 42 konforme Geständnisse erzielt, die 42 Todesurteile möglich machten (Fromm eingeschlossen). Wenn man die grossen Distanzen, die umständlichen Transporte aus entfernt liegenden Landesteilen in Betracht zieht, wenn man bedenkt, dass sicherlich kein Einziger der Beschuldigten von vornherein und freiwillig bekannte, sondern der mittelalterlichen Justiz entsprechend bei jedem ein dreimaliges Verhör, zuerst „gütlich“, dann „peinlich“, dann wieder gütlich notwendig war, dann muss man staunen über die unerhörte Fülle von Resultaten, die in dieser kurzen Zeit erzielt wurde²²⁾. Die wenigen Tage bis zur Exekution des Urteils wurden zu dem formellen Verfahren vor

²⁰⁾ Felix Priebatsch: Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 189.

²¹⁾ Ausser jenen 51 Verdächtigten waren etwa 40 nach Berlin gebracht worden; die Druckschrift von 1510 berichtet, dass, nachdem 41 Juden bestraft waren, noch gegen 60 Juden in Berlin gefangen sassen, deren Unschuld sich ergeben hätte. Diejenigen der 51, die nicht bestraft wurden, haben entweder die Folter nicht überstanden oder sich durch Flucht gerettet.

²²⁾ Vgl. hierzu näheres bei Sello in „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte“, IV, S. 133f. Priebatsch lässt (a. a. O.) bereits am 13. Februar die Nachricht, dass Juden in den Prozess

dem Berliner Schöffengericht benützt. Auch hier macht sich wieder eine auffallende Hast bemerkbar. Bereits nach dem Termin vom 11. Juli muss der Scharfrichter jene umständlichen Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen haben, die von den Quellen mit grauenhafter Deutlichkeit erzählt werden²³⁾. So nur war es möglich, dass die Verurteilten am 19. Juli direkt von der Gerichtsstätte zum Richtplatz geführt werden konnten. Es war ein fürchterliches Schauspiel, das Berlin an diesem Tage in seinen Mauern sah. Zuerst auf dem „Neuen Markt“ die unter besonderen Zurüstungen inszenierte Komödie des Richterspruches! Dann der Zug der verurteilten Juden durch die Strassen der Stadt bis zum Orte der Hinrichtung, der übrigens nicht, wie man allgemein annimmt, gleichfalls der neue Markt war, sondern die Stelle, wo die heutige Weberstrasse mit der Frankfurterstrasse zusammenstösst. Auf diesem Zuge las Rabbi Sloman den Unglücklichen die Sterbegebete vor und alle stimmten festen Mutes ein: „Hat der eine Rabbi unter ihnen gelesen, wie sonst ein christlicher Prediger eine Oration lese dazu denn

verwickelt seien, an den Kurfürsten gelangen. Dies ist ein Irrtum. Wie sich aus unserer Darstellung ergibt, tauchen erst mit dem 9. Juni jüdische Namen im Prozess auf, aber sicherlich wurden die Vorbereitungen zur Verdächtigung der Juden im Geheimen mit grossem Eifer betrieben; der entdeckte Diebstahl lud formlich dazu ein.

²³⁾ „Es hat aber zuvor der Scharfrichter mit seinen helffer — derer aus eigener bewegnuss unerfordert viel dazu kommen, — einen wunderlichen bau zu ihrer straff — hinter dem Rabenstein zugerichtet — dergestalt und also: Paul Frohmen hat er allein an eine Seule mit Halssseisen vnd banden angebunden — und die Seule mit viel gutem Holtz — reiss vnd Pech vmbgelegt — den Juden aber hat er ein Tabernackel — dreyer Mann hoch — als starcke Rosten — obereinander gebawet Vnd derer jeglichen mit vielem Holtze — stro vnd pech — etc. belegt — vnd auf eine jede Rosten in die lenge vnd breite starcke Bäume gezogen — daran er die Juden — ein theil auff die vntersten — die andern auff den mittelsten — vnd also förder die vbrigen auff die dritte Rosten — also bey den Hälsen mit eysern banden angeschmiedet — also — dass einer hat in die hohle — und der ander vor sich nider sehen müssen“. (Angelus S. 276).

die anderen in ihrer Jüdischen Sprachen alle mit lauter Stimme geantwortet: Amen. Und da sie dasselbe vollendet, haben sie alle zugleich mit lauter Stimme, wunderlichem Geschrey und seltsamen Geberden je mehr und mehr gesungen, biss sie zu der stadt des peinlichen Gerichtes geführt und gekommen seien.“ Hier beendete die mitleidige Flamme rasch und sicher die Qualen der Bejammernswerten.

Gegenüber den mannigfachen vorurteilsvollen Darstellungen, welche der Prozess in einigen Geschichtswerken erfahren hat²³⁾, wirken die folgenden Worte, in denen Hofrat L. Schneider, der bekannte Vorleser Kaiser Wilhelms I., jene Vorgänge würdigt, wahrhaft erfrischend²⁴⁾:

„Man kann sich eines Schauders nicht erwehren, wenn man die Beschreibung dieser Prozedur in den schlichten Worten des alten Chronisten Angelus liest: Dieser fürchterliche Hohn weitläufiger Formalitäten den unglücklichen, von der Folter zur Verzweiflung getriebenen Juden gegenüber; diese fanatische Gier nach dem Blute andersglaubender, andersdenkender, denen man die unglaublichsten, abenteuerlichsten Dinge aufbürdete und sich dazu berechtigt glaubte, nur weil sie keine Christen waren. Gott sei Dank, diese Zeiten sind vorüber, lange vorüber, und wahrlich, nicht eben so vieler Jahre wird es bedürfen, um auch die letzten Schlacken ungerechter Vorurteile abzustreifen²⁵⁾. Wie urteilen wir heute über das, was die Juden vor 363 Jahren an körperlichen Qualen erdulden mussten, und wie werden unsere Nachkommen über das urteilen, was sie in späterer Zeit an Vorwürfen, Zurücksetzungen und Anschuldigungen

²³⁾ Das Tollste hierin leistet die total antisemitische Schrift von Wyking: Die Juden Berlins. Aber auch Holtze ist, wie wir sahen, nicht ganz vorurteilslos.

²⁴⁾ Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft 8, S. 19.

²⁵⁾ Diese Worte sind im Jahre 1873 geschrieben. Hatte der edle Schreiber die ersten Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts erlebt, wie bitter hätte er sich in seinen Erwartungen getäuscht gesehen!

geistig ertragen? Aber sie haben auch Worte des Trostes, der Hoffnung und des guten Willens gehört und diese Worte sind, zur Ehre wahrhaft christlicher Gesinnung, Wahrheit geworden.“

Die gegen den Landesherrn gerichtete Opposition hätte jedoch mit der blossen Hinrichtung der verurteilten Juden nur ein halbes Ziel erreicht. Wie wir sahen, galt es ursprünglich, die Vertreibung aller Juden aus der Mark durchzusetzen, und auf dieses Endziel sehen wir denn auch die Untersuchung hinarbeiten. Was sonst kann es bedeuten, wenn den Angeklagten unter der Folter nicht nur das Geständnis ihrer eigenen Missetaten erpresst wird, sondern auch die allgemeine Versicherung, dass alle Juden der Mark untereinander Gelder zusammenschliessen pflegten, um Christenkinder zu kaufen, deren Blut sie zu allerlei abergläubischen Zwecken dringend benötigten? Dieser unmittelbare Grund zur Ausweisung wurde dann noch dahin erweitert, es solle verhütet werden, dass etwa die verschont gebliebenen Juden die Hinrichtung ihrer Brüder auf irgend eine Weise rächten²⁶⁾. So wurde allen Juden der Aufenthalt in der Mark verboten, die aus dem Gefängnis entlassenen²⁷⁾ — etwa 60 — mussten einen fürchterlichen Schwur leisten, die sogenannte Urfehde oder Urphreyde (= Urfriede)²⁸⁾. Den Inhalt dieses Schwures bildete das Versprechen, das Land zu meiden, andere vor dem Zuzug zu warnen und die erlittene Gefängnishaft nicht zu rächen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wünscht sich der Jude, „dass mir die fünf Bücher Moses nymmer müssen zu hilfe kommen . . . und dass das Schwefel und Pech auf

²⁶⁾ Nur Trittenheim erwähnt diesen Grund: „Ne . . . necem illorum, qui pro demeritis juste fuerunt combusti, aliquo modo iniuste vindicarent.“

²⁷⁾ Nicht alle Vertriebenen, wie König: Annalen, S. 62 annimmt. Der Anfang des Schwures lautet ausdrücklich, der Jude schwöre all denen, „die Rath und That dazu gegeben, dass ich in Gefängniß gekommen.“

²⁸⁾ Der Schwur ist bei Gercken: Codex diplomaticus brandenburgensis, V, S. 129 abgedruckt. Eine Abschrift bewahrt das Brandenburger Stadtarchiv in dem Simon Rother'schen Kopialbuche aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

meinem hals müsse gerinnen, dass auch über Sodom und Gomorrha gerinnet und dass die Erde überfalle und mich verschlinge, als sie that Datan und Abiram, und meyn Erde nimmer komme zu meiner Erde und mein Gruss nimmer mehr komme zu andern Gruss . . . das helfe mir der Gott, der Moysy erschienen in eynem brennenden Pusch, der doch blieb unverbrinnen, und ich schwere dass bey der Seele, die ich auf den jüngsten Tag vor Gericht bringen muss durch Gott Abraham Isaak und Jakob.“

Die Vertreibung der Juden kam natürlich ihren Schuld-
nern sehr zu statten. Sie waren auf die einfachste Weise
ihrer Schulden ledig und gewannen ihre Häuser, auf welche
die Juden für ihre Forderungen Pfandrechte erworben hatten,
ohne weiteres wieder. Solche Verschreibungen waren in der
Mark in den vorhergehenden Jahren ausserordentlich im
Schwange gewesen und liessen eine gewisse Entwertung des
Grundbesitzes befürchten. Gerade die Stadt Brandenburg
scheint darin eine Rolle gespielt zu haben, denn noch am
30. November 1508 hatte der Kurfürst dem Rat der Alt- und
der Neustadt Brandenburg in einer Verfügung utersagt, künftig
die Verschreibung von Geldern auf Häuser der Stadt zuzu-
lassen²⁹⁾. Die Juden sind hiebei allerdings nicht ausdrück-
lich genannt, wozu ja auch eine Veranlassung nicht vorlag.
Durch die Judenausweisung aber wurden viele der verschul-
deten Immobilien von selbst wieder frei, und in der Aussicht
hierauf musste für die Städte ein Ansporn mehr zur Beschul-
digung und Verdächtigung der Juden liegen. Wie sehr dieses
Moment mitspielte, zeigt die Tatsache, dass auch ausser-
märkische Juden in den Prozess und seine Folgen hinein-
gezogen wurden, und hier ist es wieder Brandenburg, das die
Führung inne hatte. In Braunschweig wohnte ein Jude
Ackyn (auch Akiva genannt). Von ihm hatte der Graf
Jakob von Ruppin eine grössere Geldsumme geborgt und die

²⁹⁾ Riedel A IX, S. 258f. Es ergingen gleichlautende Verordnungen
auch an die übrigen märkischen Städte.

Herren Hans Retzow und Ambrosius Storbeck, jener Bürgermeister der Altstadt, dieser der Neustadt Brandenburg hatten sich für den Grafen verbürgt. Schuldner wie Bürgen scheinen jedoch in Erfüllung ihrer Pflichten säumig gewesen zu sein, weshalb der Rat der Stadt Braunschweig am 19. Februar 1500 den der Stadt Brandenburg bittet, die Bürgen zur Zahlung ihrer Schuld an den Braunschweiger Juden anzuhalten³⁰⁾. Auch diesen unbequemen Gläubiger, der von Braunschweig aus auf Bezahlung seiner Darlehen bestand, wusste man jetzt mit anderen Braunschweiger Juden unschädlich zu machen. Der Weg hierzu war einfach genug. Man brauchte nur die Untersuchung der Hostienschändung entsprechend zu dirigieren. In der Tat berichtet Angelus, Meyer in Osterburg habe die Hostienpartikel nebst dem in Brandenburg abgehauenen Spahn nach der Misshandlung eine Zeitlang vergraben, dann aber ausgegraben und „dieselbe mit einem anderen Juden weiter nach Braunschweig den Juden zugeschickt“³¹⁾. Sicherlich haben die Brandenburger Inquirenten bei der Erzielung dieses Bekenntnisses ihre Hand im Spiele gehabt. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Der Kurfürst veranlasste den Rat zu Braunschweig, gegen die dortigen Juden vorzugehen. Akiva mit seinen Söhnen und 15 anderen Juden wurden gefänglich eingezogen und mussten am 25. September 1510 nach geschworener Urfehde die Stadt verlassen³²⁾. Der Kurfürst war also nach alledem nichts anderes, als der Vollstrecker der Strafen für die von den Städten angezettelten Beschuldigungen, ein willenloses Werkzeug in den Händen derjenigen, deren Forderungen er so lange Widerstand ge-

³⁰⁾ Riedel A IX, S. 251. — Ich halte diesen Akyn für identisch mit dem in dem fragmentarischen Protokollbuch der Altstadt Brandenburg (s. oben S. 30) erwähnten Ackina. Er wohnte vermutlich um 1497 noch in Brandenburg, woraus es sich erklären würde, dass gerade die Bürgermeister der beiden Städte Brandenburg sich verbürgten.

³¹⁾ Die Druckschrift von 1511 berichtet dasselbe Geständnis auch von den Stendaler Juden.

³²⁾ Die Aktenstücke siehe bei Holtze, S. 76f.

leistet und die er durch das Privilegium von 1509 zum äussersten gereizt hatte. Priebatsch³²⁾ dürfte denn auch nicht fehlgehen, wenn er das Entgegenkommen, welches der Kurfürst selbst späterhin, im Jahre 1532, den Juden zu Schwerin und Meseritz beweist, indem er ihnen den Handel in der Mark und den Besuch märkischer Jahrmärkte gestattet³³⁾, darauf zurückführt, dass sich dorthin die vertriebenen märkischen Juden gewandt hätten und der Kurfürst seine Gunst ihnen wieder zuwenden wollte.

Es hat sich gezeigt, dass die Stadt Brandenburg im Mittelpunkt der Vorgänge von 1510 stand. Sie ist es denn auch, die bis auf den heutigen Tag zwei Erinnerungszeichen an jene Vorgänge in ihren Mauern aufzuweisen hat. Das eine sind einige Messer, mit denen die Juden im Jahre 1510 die Hostie durchstochen haben sollen. Diese Messer werden heute noch im Dom aufbewahrt und den Besuchern des alten Bauwerkes gezeigt. Ursprünglich wurde auch der Tisch, auf dem die Misshandlung der Hostie vor sich gegangen sei, im Dom aufbewahrt, sowie der Kuchen, in den Salomo von Spandau die eine Partikel verbacken haben sollte³⁴⁾, und eine bildnerische Darstellung der Hostienschändung war im Chor an einem Spinde angebracht³⁵⁾. Der Bischof Hieronymus, der die Gegenstände zum ewigen Gedächtnis im Dom auf- und ausstellen liess, hatte vorher schon für dieselben das Interesse der grossen Menge wachzurufen versucht. Er liess sie in feierlicher Prozession nach Berlin tragen und dort in seiner Kapelle aufstellen. Er fand aber in Berlin damit keinen Anklang, weshalb er sie nach Brandenburg zurückbringen liess³⁶⁾. Das zweite Erinnerungszeichen ist der

³²⁾ a. a. O. S. 190.

³³⁾ Riedel B VI, S. 385. Vgl. auch: Historische Monatsblätter für die Provinz Posen, III, S. 166.

³⁴⁾ Bericht von Angelus und von Wusterwitz (Riedel D, S. 83).

³⁵⁾ Eine genaue Beschreibung dieser Bilder gibt Garcaeus: *Successiones familiarum*, S. 342f., wahrscheinlich sind sie nach den Holzschnitten der Druckschrift von 1511 hergestellt worden, s. Holtze S. 41f.

³⁶⁾ Hier wurden sie im August 1674 auch vom grossen Kur-

Name einer Strasse. Die Hostienschändung war im Hause des Juden Jakob vor sich gegangen, das in der Altstadt lag. Am Orte der Tat liess nun der Rat der Altstadt — offenbar auf der Stelle des eingerissenen Judenhauses — eine Kapelle errichten zur Entsühnung für den geschehenen Frevel. Der Bischof Hieronymus bestätigte die Anlegung der Kapelle⁸⁴⁾ und dotierte dieselbe mit Einnahmen, welche die Pfründe eines Altaristen bildeten. Die Stiftung war jedoch unbedeutend und nicht von langer Dauer. Bereits im Jahre 1541 wurde die Stelle des Altaristen nicht mehr besetzt und die Kapelle

fürsten besichtigt, vgl. Kessel: Das Tagebuch Dietrich Sigismunds von Buch, Bd. I, S. 18 und die neue Ausgabe dieses Tagebuchs von Dr. F. Hirsch (Berlin 1904), S. 16.

⁸⁴⁾ Riedel A VIII, S. 475 f. — Holtze (S. 46) findet es auffallend, dass über sechs Jahre zur Stiftung dieses Erinnerungszeichens gehört hätten. Die Urkunde ist nämlich vom Mittwoch, den 6. November 1516 datiert. Holtze erklärt deshalb die Jahreszahl für einen Schreibfehler des Notars. Es müsse 1510 heissen, zumal, wie H. berechnet, in diesem Jahre, nicht aber 1516, der 6. Nov. auf Mittwoch fiel. Diese Kombination wird durch einen im Zerbster Stadtarchiv (Abt. II N. 211) liegenden Brief zum mindesten insoweit erschüttert, als sich aus ihm ergibt, dass 1510 die Kapelle noch nicht gebaut war. Der Brief lautet:

„Unsre fruntliche dynste thuvoren ersaamen wisen besundern günstigen guten frunde als wy dan eine Nie kerke hew by vns up der stede dar die vogelövigē vorstockten bosshaftigen jūden dath hochwerdige sacrament mutwillich vnd nach oren gefallen vorhandelt vnd gemartert: tho bowen vnd up thoruchten **angefangen** Di wi ahne fremde lude almissen nicht füllbrungen konen, hebbē wy dorwegen briwesteiger die vnse mitbswarn huessbosether bürger syn die sulliche almissen thu biddende vorordnet vnd uthgeferdiget, fruntlich biddende willen die sulige ume gods willen: vnd vnser varbade mit dem besten fordern vnd by juw sulche almissen thu biddende vorgunē vnd thustadenn das werdt Juw der almechtiger godt vngetwifelt wol belonen, vnd wy willen sulches ume juwe ersamkeit mit vnser fruntlichen dynsten gerne vordynen, dat dinstags in der octan assumption virginis anno etc. vndecimo vnde vnser decret. Burgemeister vnd Rathmanen der Oldenstat Brandenborch“.

Hier also betont im Jahre 1511 der Rat der Altstadt, dass er den angefangenen Bau der Kapelle nicht vollenden könne, weil es an Geld fehle, und bittet Zerst um einen Beitrag. Die Urkunde bei Riedel aber

aufgelöst³⁹⁾. Das alte Bauwerk ist verschwunden. Die heutige Kapellenstrasse trägt, wie Schillmann⁴⁰⁾ wohl richtig vermutet, seinen Namen.

Wir haben in unserer Darstellung besonderen Nachdruck auf die Momente gelegt, aus denen sich der Prozess als eine künstliche politische Veranstaltung erweisen lässt. Damit ist, wie gesagt, von selbst der Schluss auf die Unschuld der Juden gegeben. Diese Unschuld hat sich denn in der Tat etwa 30 Jahre später herausgestellt. Joachim I. war 1534 gestorben. Sein Sohn Joachim II. hatte den kurfürstlichen Thron bestiegen und der Reformation, gegen die sein Vater sich ablehnend verhielt, die brandenburgischen Lande geöffnet. Eine bedeutsame Etappe auf dem Wege zu diesem Ziele bildete jene im Frühling des Jahres 1539 zu Frankfurt am Main stattgehabte Versammlung, auf der die protestantischen Stände des deutschen Reiches, unter Führung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, sowie auf Vermittlung der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg mit dem deutschen Kaiser Karl V. jenes Abkommen trafen, welches unter dem Namen des „Frankfurter Anstandes“ bekannt ist. Neben den grossen Fragen

setzt den Bau der Kapelle als vollendet voraus („prope eandem capellam de novo extractam“). Ein anderer, weit drastischerer Fehler der Urkunde wirft allerdings ein bedenkliches Licht auf die Aufmerksamkeit des Notars! Er schreibt: „In loco, quo perfidissimi Judei Teyle sacramentum corporis domini nostri variis affecerunt contumeliis“. Auf Grund dieser Stelle zählt Heffter im Namensregister zu Riedels Codex diplomaticus unter den Brandenburger Juden auch eine Familie Teyle auf. Nun hat aber ein Jude dieses Namens an der Hostienschändung nicht teilgenommen. Der Fehler entstand einfach aus der dem Notar gewordenen Mitteilung, die Kapelle sei an der Stelle errichtet, an der die Juden Teile der Hostie geschändet hätten. Der Notar hielt „Teile“ für den Namen der schändenden Juden und konstruierte demgemäss seinen Satz. In einer Nachbemerkung der Redaktion des „Brandenburger Anzeiger“ (1892 No. 87) zu dem Bericht über einen den Prozess von 1510 behandelnden Vortrag des Herrn Geh. Kommerzienrat Gumpert ist der Jude Teyle gleichfalls noch zu finden.

³⁹⁾ Riedel A IX, S. 283.

⁴⁰⁾ Schillmann: a. a. O. S. 522.

der Zeit waren es auch die Angelegenheiten der Juden, die damals das Interesse der Fürsten lebhaft bewegten (vgl. z. B. Lenz: Briefwechsel Landgraf Philipps von Hessen mit Butzer I. S. 55 ff.) Auch auf dem Frankfurter Tag kamen diese Angelegenheiten zur Sprache. Der Kurfürst von Sachsen hatte vor, die Juden aus seinem Lande zu verweisen; Joachim II. scheint ihn in diesem Vorhaben bestärkt und als Beweis für die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Juden die Ereignisse des Jahres 1510 betont zu haben. Da trat in Frankfurt kein geringerer als Philipp Melanchthon auf und wies glaubhaft nach, dass die Juden in der Mark 1510 unschuldig den Feuertod erlitten haben. Paul Fromm habe in der Beichte seinem Pfarrer eingestanden, die Juden fälschlich bezichtigt zu haben. Der Pfarrer habe alsbald seinem Vorgesetzten, dem Bischof Hieronymus, Mitteilung gemacht, um den Justizmord zu verhüten. Kraft seines Amtes jedoch habe der Bischof dem Pfarrer Schweigen geboten. Der betreffende Pfarrer sei, wie Melanchthon hervorhebt, noch am Leben „und ist wahrhaftig bei Wuttemberg.“ Als Zeugen für die Wahrheit seiner Behauptung brachte Melanchthon bei: Martin Butzer, den grossen Judenfeind, Batt von Dunzenheim und St. Böckel, zwei Strassburger Edelleute, die als Delegierte Strassburgs an dem „Frankfurter Tage“ teilnahmen. Die drei hätten sich mit ihm von der Wahrheit des Vorgebrachten überzeugt. Es darf nicht Wunder nehmen, dass bisher keine Darstellung des Prozesses auf diese Tatsache der späteren Restituierung der verurteilten Juden eingegangen ist. Denn es ist lediglich eine jüdische Quelle, die diese Vorgänge berichtet. Rabbi Josel von Rosheim, jener merkwürdige Mann, der im Zeitalter der Reformation als ein Anwalt seiner verfolgten und geschmähten Glaubensbrüder eine literarische und praktische Tätigkeit ohne Gleichen entfaltete, sich furchtlos den Fürsten und Edelleuten gegenüberstellte, ja bis in die Nähe des kaiserlichen Thrones kam, er hat sich auch auf dem „Frankfurter Tag“ eingefunden und trat dort gegen Butzers und Luthers judenfeindliche Angriffe

auf¹¹⁾. In den Memoiren, die er hinterlassen, erzählt er nun mit einfachen Worten, wie auf dieser Fürstenversammlung in der oben geschilderten Weise die Unschuld der märkischen Juden an den Tag kam¹²⁾. Auch in der im Strassburger Stadtarchiv befindlichen Trostschrift, die Josel nach den Angriffen Butzers an seine Brüder richtete, weist er auf die wunderbare Entdeckung hin¹³⁾. Man wird leicht dazu neigen, gegen diese Nachricht, da sie aus jüdischer Quelle stammt, misstrauisch zu sein. Indessen muss man bedenken, dass alle tatsächlichen historischen Angaben, die Josel in seinen Memoiren macht, sich durchweg als zuverlässig erweisen, wenn man sie an der Hand anderer zeitgenössischer Quellen nachprüft¹⁴⁾. Wenn gerade über die von Josel berichtete Entdeckung der Unschuld der märkischen Juden anderweitige Zeugnisse sich nicht auffinden lassen, so ist dies wohl bedauerlich, darf uns aber nicht wundern, denn die über den „Frankfurter Tag“ vorhandenen Berichte¹⁵⁾ erstrecken sich lediglich auf die rein politischen Verhandlungen; die jüdischen Dinge lagen völlig ausserhalb ihres Bereiches und bildeten in Frankfurt wohl auch nur eine Episode. Es gibt aber einen indirekten Beweis für die Wahrheit des von Josel Erzählten. Dieser Beweis liegt in dem späteren Verhalten Joachims II. gegen die Juden. Er begünstigte sie auf jede

¹¹⁾ Vgl. L. Feilchenfeld: Rabbi Josel von Rosheim, S. 126, Bresslau in der Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, V, S. 317.

¹²⁾ Vgl. den Wortlaut in „Revue des études juives“ XVI, S. 92f., siehe auch ebenda S. 99 und Bresslau: a. a. O. S. 316. Lehmann hat in seinem Roman „Rabbi Josefmann von Rosheim“ auch diese Episode erzählend ausgeschmückt; er nennt den Pfarrer, dem Fromm seine Lüge eingestand, Eusebius Niger, aus Genthin gebürtig, und lässt ihn selbst in Frankfurt vor den Fürsten das Geständnis Fromms ausführlich erzählen.

¹³⁾ Das Aktenstück s. bei Feilchenfeld a. a. O. S. 180ff.

¹⁴⁾ S. Bresslau a. a. O.

¹⁵⁾ Vgl. Winckelmann: Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, II, S. 639 ff. und Nuntiaturberichte aus Deutschland, Erste Abt., I, 2.

Weise, derart, dass in den vierziger Jahren nicht nur der Rat von Berlin, sondern auch Luther den schädlichen Einfluss beklagte, den die Juden auf den Kurfürsten ausübten⁴⁶⁾. Gestalten, wie Michael Juda, jene von dem Schimmer des Volkstümlichen umkleidete Persönlichkeit, die bei Joachim II. in hohen Gnaden stand⁴⁷⁾ und der bekannte jüdische Münzmeister Lippold, der das unbegrenzte Vertrauen seines fürstlichen Herrn genoss und nach dessen Tode ein so grauenhaftes Ende fand, beweisen deutlich genug die geradezu freundliche Stellung Joachims II. zu den Juden, die besonders klar auch aus den von Kohut veröffentlichten Verhandlungen hervorgeht, welche der Kurfürst mit dem Rat von Frankfurt a. O. über die Aufnahme von Juden in diese Stadt führte⁴⁸⁾. Die Wahrscheinlichkeit, dass die auf dem Frankfurter Tag ans Licht gekommene Unschuld der märkischen Juden wirklich, wie Josel erzählt, einen tiefen Eindruck auf den Kurfürsten machte, dass der Sohn, in dem Bestreben, den entsetzlichen Irrtum des Vaters wieder gut zu machen, den Glaubensbrüdern der schuldlos Gemordeten seine volle Gunst zuwandte, ist ohne weiteres zuzugeben. So würde sich die Judenfreundlichkeit Joachims II. auf einfache und ungezwungene Weise erklären; die Annahme blosser finanzpolitischer Gründe vermöchte hiezu kaum auszureichen. Josel erzählt ausdrücklich, dass er alsbald nach der aufsehenerregenden Entdeckung bei dem Kurfürsten für seine Brüder die Erlaubnis erlangt habe, in seinem Lande „zu handeln und zu wandeln, das uns nun 30 jar verpoten und versperret gewesen“⁴⁹⁾. In der Tat datiert die energische Unterstützung, die der Kurfürst den Juden angedeihen liess, vom Beginne des vierten Jahrzehnts an.

⁴⁶⁾ Vgl. Bresslau a. a. O. S. 318, Note 1.

⁴⁷⁾ Vgl. über ihn Geiger: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, II, S. 340f.

⁴⁸⁾ Kohut: Geschichte der deutschen Juden, S. 540f. nach einem im Besitze des Vereins für jüdische Geschichte und Literatur in Frankfurt a. O. befindlichen Manuscript.

⁴⁹⁾ Feilchenfeld a. a. O. S. 181.

Kurz, das Zeugnis Josels erscheint vollauf genügend, um als Ergebnis unserer Darstellung festzuhalten: Die märkische Tragödie des Jahres 1510 hat mit einem Justizmord geendigt, dessen Schuld auf den Brandenburger Bischof Hieronymus, den „spiritus rector“ des ganzen Prozesses, zurückfällt^{10*)}.

* * *

Wir sahen, wie bereits unter Joachim II. wieder Juden in die Mark Aufnahme fanden. Dass sie auch in der Stadt Brandenburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufs Neue zu finden waren, dafür ist uns ein, allerdings indirektes, Zeugnis erhalten, das zugleich ein drastisches Licht auf die krasse Feindseligkeit wirft, mit der man ihnen auf christlicher Seite auch jetzt wieder gegenüberstand. Um 1560 amtierte in Brandenburg der Bürgermeister Simon Rother. Er legte ein Kopialbuch brandenburgischer Urkunden an, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird. Für seine Sammlung verfasste Rother auch eine Uebersetzung der oben (S. 15) erwähnten Urkunde, durch die Ludwig der Baier 1323 der Altstadt die Aufnahme von Juden gestattete. Als er diese

10*) Der Kuriosität halber mag erwähnt sein, dass man dem Doctor Pomeranus Bugenhagen, dem bedeutendsten Vertreter der deutschen Kirchenreformation neben Luther und Melanchthon, nachgesagt hat, er stamme von einem der Berliner Märtyrer des Jahres 1510 ab. Der niederdeutsche Chronist Johan Oldecop erzählt, er habe in Wittenberg sagen hören, die Verbrennung der märkischen Juden habe in Spandau stattgefunden und der dortige Bürgermeister Henning Bugenhagen habe den unmündigen Sohn eines der Verbrannten adoptiert und taufen lassen. Der Getaufte sei ein grosser Gelehrter geworden, und Luther habe von ihm Hebräisch gelernt („die Chronik des Johann Oldecop“, ed. Euling, Tübingen 1891, S. 33f.). Herr Dr. Brann-Bresslau, dem ich diesen Hinweis verdanke, nimmt sicherlich mit Recht an, dass die Sache ein leeres Gerede ist, das von katholischer Seite ausging, um Bugenhagen zu diakreditieren. Bugenhagen war in Wollin in Pommern 1485 geboren, wäre also 1510 bereits 25 Jahre alt gewesen. Sein Vater war Ratsherr in Wollin. Keiner seiner Biographen (Bellermann, Vogt, Zitzlaff) erwähnt auch nur andeutungsweise eine eventuelle jüdische Abstammung.

Uebersetzung in sein Kopialbuch eintrug, schickte ihr Rother einleitend die Versicherung voran, er habe die Urkunde „umb des wyllen wie folgend verdeutscht, das man darauss sehen möge, das die altten umb die Juden gebetten, da wir zu diesem 1558 Jare liber sehen wollten, sie wehe-
ren ail an die Bäume gehangen —“

Die in diesen Worten zum Ausdruck kommende Volksstimmung sollte schon wenige Jahre später ihre den Juden abholden Wünsche in gründlicher Weise erfüllt sehen. Bald nachdem Joachim II. in Köpenick eines plötzlichen Todes gestorben war, erhob sich das Gerücht, der Kurfürst sei von seinem jüdischen Münzmeister und Finanzminister Lippold vergiftet worden. Lippold, ob seines hässlichen, habgierigen Charakters und seiner bedenklichen finanziellen Machinationen bei Juden und Christen gleich unbeliebt, wurde auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg gefangen gesetzt, mit Hülfe der Folter seines Verbrechens überführt und am 23. Januar 1573 gerädert und gevierteilt^{*)}. Alle seine märkischen Glaubens-

^{*)} Die Geschichte und das Schicksal dieses unglücklichen Mannes verdiente eine Monographie. Fest steht seine über alle Massen grosse Habsucht. Wie aus den jetzt erst von Stölzel: Urkundliches Material aus dem Brandenburger Schöppenstuhl Bd. I, S. 562 ff. veröffentlichten Urkunden hervorgeht, war Lippold sogar nicht davor zurückgeschreckt, nach dem Tode seines Bruders Jacob sich das Vermögen der unmündigen Waisen, für die er als Mitvormund bestellt war, hinterlistiger Weise anzueignen. Nachdem er gefangen gesetzt war, 1571, klagen Jacob's Witwe und der vom Beth Din in Gnesen neubestellte Vormund Heinrich von Stendal beim Brandenburger Schöppenstuhl auf Herausgabe des Vermögens. Ob Lippold allerdings des Fürstenmordes schuldig war, dürfte gerade deshalb zweifelhaft sein, weil die Volksstimmung bei dieser Bezeichnung sicherlich ein ausschlaggebender Faktor gewesen ist. Bekanntlich ist kein Geringerer als Moses Mendelssohn in seiner Einleitung zu Manasse ben Israels „Rettung der Juden“ für Lippold's Unschuld mit überzeugenden Worten eingetreten. Zum mindesten darf es als unverständlich bezeichnet werden wenn die mittelalterliche Justiz selbst als Beweis für Lippold's Schuld herangezogen wird. Brachte es doch im Jahre 1875 ein deutscher Schriftsteller fertig, einen Aufsatz über den Prozess Lippold mit den Worten zu schliessen: „Erst späteren Schriftstellern blieb es vorbehalten,

brüder aber wurden „auf ewige Zeiten“ aus dem Lande verwiesen. Die Verbannung, die übrigens mit voller Rigorosität wohl nie ganz aufrecht erhalten wurde³¹⁾, währte in der Theorie ungefähr hundert Jahre.

einen Rechtsspruch, gegen den, als er gefällt wurde, niemand etwas einzuwenden hatte, für einen ungerechten zu erklären!“ („Der Bär“, Jahrg. 1875, S. 108).

³¹⁾ Im Jahre 1650 erneuert Kurfürst Friedrich Wilhelm den Juden das Recht, Jahrmärkte in den Städten zu besuchen (Mylins: *Corpus constitutionum Marchicarum* V, 5, 122), und 1670 werden schon wieder Klagen über Vermehrung der Juden laut (a. a. O. V, 1, 522).

III.

Die Anfänge der Gemeinde.

David Samuel.

1671—1728.

Das Jahr 1671 ist für die Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg von einschneidender Bedeutung. In diesem Jahre nahm Friedrich Wilhelm, der „grosse Kurfürst“, in dem Bestreben, die schwach bevölkerte Mark durch vermögende Zuzügler zu stärken und zu heben, fünfzig Judenfamilien, die der „letzten Vertreibung aus Wien“ zum Opfer gefallen waren, in die Mark auf¹⁾. Es ist fast unbeschreiblich, welche Fülle von Folgen weittragendster Art sich an jene Wiener Vertreibung für die Geschichte der deutschen Juden knüpften^{1a)}. Man hat oft darauf hingewiesen, wie in der sturmbelegten jüdischen Geschichte jedes schmerzvolle Ereignis den Keim einer neuen, schöneren Entwicklung in sich trug. Diese Wahrheit gilt namentlich von vielen jener Judenaustreibungen, welche die Geschichte in so grosser Zahl aufweist. Als vorbildlich hiefür kann schon das Beispiel der vier suranischen Gelehrten aus dem zehnten Jahrhundert bezeichnet werden. Zum Zwecke einer Geldsammlung für die bedrängten babylonischen Hochschulen ausgesandt, von einem maurisch-spanischen Admiral gefangen genommen und als Sklaven verkauft, wurde jeder Einzelne von ihnen an einem anderen Orte der Urheber einer neuen wissenschaftlichen Blüte²⁾. So hatte später das furchtbare Schicksal der Juden in Spanien, die 1492 in

¹⁾ Ueber die einzelnen Stadien der Aufnahme vgl. Kaufmann: Die letzte Vertreibung aus Wien und Niederösterreich und ihre Opfer, S. 207 ff.

^{1a)} „Dieser österreichische Einschlag im geschichtlichen Leben der deutschen Judenheit erforderte einmal ein Buch für sich selber“ (D. Kaufmann im Magazin für die Wissenschaft des Judentums, 1890, S. 87).

²⁾ Siehe Berliner: Migdal Chananel S. V ff.

das Elend hinausgejagt wurden, die Wirkung des Sturmwindes, der die Samenkörner in fernes Erdreich hinwegträgt und sie dorten um so herrlicher aufgehen lässt. In Italien, der Türkei waren es spanische Exulanten, die das Feld der jüdischen Lehre mit den fruchtbarsten Anpflanzungen bebauten. Auch die Wiener Gemeinde barg in ihrer Mitte eine Fülle von Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, und als der grausame Befehl der Machthaber die Unglücklichen erbarmungslos von den altgeliebten Stätten hinwegriss, da zog auch die Gelehrsamkeit, das tiefe Wissen, die aufrichtige Frömmigkeit mit hinweg, um an neuen Stätten, auf neuem, fruchtbarem Boden neue herrliche Früchte zu zeitigen.

Für die Juden in der Mark Brandenburg bedeutete die Aufnahme der Wiener den Beginn einer neuen Zeit. Verdankt doch dieser Aufnahme eine ganze Reihe märkischer Gemeinden erst ihre Entstehung, so vor allen Dingen Berlin, wo die „Oesterreicher“ bald in den Mittelpunkt des aufblühenden Gemeindelebens traten¹⁾, dann Potsdam, dessen erster jüdischer Bewohner einer der österreichischen Exulanten war²⁾, Frankfurt a. O., Landsberg, die zwar vorübergehend auch vor 1671 Juden in ihren Mauern hatten, aber als Gemeinden erst von diesem Jahre an in Betracht kommen. Das Privilegium vom 21. Mai 1671³⁾ verhiess den Neuaufgenommenen energischen Schutz, regelte auch ihre religiösen Verhältnisse, indem es ihnen die Anstellung von Schächtern und Schulmeistern, die Abhaltung gemeinschaftlicher Gottesdienste in ihren Häusern — nicht in besonderen Synagogen — gestattete, sie von dem lästigen Leibzoll befreite und alle Bürgermeister und Magistrate anwies, die Juden nicht anders wie die übrigen kurfürstlichen Untertanen zu behandeln. Obwohl der Form nach nur auf zwanzig Jahre erteilt, bedeutete dieses Privilegium doch das Signal zu einem allge-

¹⁾ Siehe Geiger: Geschichte der Juden in Berlin, Band I und II.

²⁾ Siehe Kaelter: Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, S. 10.

³⁾ Vgl. Mylius: Corpus constitutionum Marchicarum V, S. 121 f.

meinen Zuzug von Juden. Zu den Oesterreichern gesellten sich auch Juden anderer Städte, die in der Mark ihre Nahrung suchten, und so gestalteten sich die Gemeinden der Mark allmählich zu grösseren Gebilden.

Ueber den Zuzug von Juden in die Stadt Brandenburg ist aus den gedruckten historischen Darstellungen so gut wie nichts zu entnehmen. König veröffentlicht nach Spezifikationen des königlichen geheimen Staatsarchivs einige Judenlisten, die aber erst für das Jahr 1700 einen jüdischen Einwohner in Brandenburg aufweisen⁶⁾. Die früheren Listen aus den Jahren 1688 und 1692⁷⁾ enthalten Brandenburg überhaupt nicht. Andererseits findet sich in der von Geiger⁸⁾ veröffentlichten Spezial-Analyse, in welcher das Kammergericht 1684 die verschiedenen Klassen von „unvergleiteten“, (d. h. nicht mit Schutzbriefen versehenen) Juden aufzählt, als „auff Brandenburgk privilegiert“ der Jude Jütel Sussmann⁹⁾. Demnach war zu vermuten, dass sich bereits in den ersten Jahren nach der Aufnahme auch in Brandenburg Juden niedergelassen hatten. Diese Vermutung hat sich denn auch bestätigt. Das kgl. geh. Staatsarchiv in Berlin bewahrt über Juden in der Stadt Brandenburg ein Konvolut von Urkunden, welche nicht nur über diese ersten Judenniederlassungen in Brandenburg, sondern auch über die ersten Anfänge der Gemeinde Licht verbreiten und glücklicherweise gerade bis an diejenigen Jahre heranreichen, aus denen die frühesten Urkunden und Nachrichten des Archivs der Synagogengemeinde Brandenburg stammen¹⁰⁾. So wird durch jene Urkunden des Staatsarchivs in der Geschichte der Gemeinde eine Lücke von etwa sechzig Jahren ausgefüllt, die

⁶⁾ König: Annalen der Juden in der Mark Brandenburg, S. 127.

⁷⁾ Ibidem S. 106 und 119.

⁸⁾ Geschichte der Juden in Berlin, Bd. II, S. 13.

⁹⁾ Vgl. über ihn folgende Seite.

¹⁰⁾ Kgl. geh. Staatsarchiv Repositorium 21 Nr. 207 B 1. Die aus diesem Konvolut stammenden Nachrichten bezeichnen wir im Folgenden der Kürze halber mit: St.-A.

umso fühlbarer gewesen wäre, als einzelne zerstreute Notizen in den Ratsprotokollen des Stadtarchivs auf jüdische Persönlichkeiten aus jener Zeit hinweisen. Wir sind somit in der Lage, in grossen Zügen ein Bild von dem Entstehen der Gemeinde und ihren ersten führenden Männern zu entwerfen.

Zunächst ist es so gut wie sicher, dass auch in Brandenburg einige der österreichischen Exulanten sich niedergelassen haben. Der oben erwähnte Jütel Sussmann gehört zu ihnen. Wir haben in ihm ohne Zweifel denjenigen Jütel (oder Jüdel) Sussmann zu erblicken, der mit seiner Frau Rebekka aus Eisenstadt auswanderte¹¹⁾. Er liess sich in Brandenburg nieder und trieb Handelsgeschäfte. Aus irgend einem Grunde wurde er im Frühling des Jahres 1674 verhaftet. Seine Frau Rebekka wandte sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihren Mann gegen 20 Taler Kautio aus der Haft zu entlassen. Der Kurfürst verfügt in der Tat beim Rate der Stadt die Entlassung (17. April) und gibt bereits am 29. April dem Rate die fernere Weisung, dem Jüdel Sussmann nicht zu verwehren, „in und ausserhalb der Stadt Handel und Wandel zu treiben“¹²⁾. Auf die Dauer scheinen aber diese Handelsgeschäfte nicht sehr einträglich gewesen zu sein, denn Sussmann begab sich bald darauf nach Berlin, wo er, wie viele Andere, ein besseres Fortkommen erwartete. Lange war hier seines Bleibens nicht. Der Kampf gegen die Unvergleiteten, der bereits im Jahre 1672 begann¹³⁾, führte am 4. November 1675 zu einer Verfügung an Abraham Isaac und Jüdel Sussmann, sich nach Brandenburg, wo sie vergeleitet seien, zurückzubegeben¹⁴⁾. Berlin besass jedoch eine unwiderstehliche Anziehungskraft. Denn 1685 finden wir, wie bereits erwähnt, Sussmann wiederum auf der Liste der Unvergleiteten, die sich dahin, wo sie vergeleitet seien, zu begeben haben¹⁵⁾.

¹¹⁾ D. Kaufmann: Die letzte Vertreibung, S. 216. Leider ist bei Kaufmann die Quelle für diese Nachricht nicht ersichtlich.

¹²⁾ St.-A.

¹³⁾ Geiger: a. a. O., II, S. 10.

¹⁴⁾ St.-A.

¹⁵⁾ Geiger II, S. 13.

Die neuen österreichischen Ankömmlinge wurden in den märkischen Städten nicht mit besonderer Freude begrüßt. Wir werden später noch von den Klagen zu reden haben, die gegen sie erhoben wurden. Zunächst sei berichtet, dass in der Stadt Brandenburg im Jahre 1673 der Unwille über die Aufnahme der Juden in bedenkliche Tötlichkeiten ausartete. Wenn sich die Juden auf der Strasse blicken liessen, wurden sie beschimpft und mit Steinen beworfen, oft genug dadurch auch verwundet, nächtlicherweile schlug man ihren Wohnungen die Türen und Fenster ein. Besonders scheinen die Jahrmärkte, auf denen die Juden, wie die übrigen Kaufleute, ihrem Handel nachgingen, zu Beschimpfungen der Juden geführt zu haben, wobei sich die sogenannten „Krahmdiener“ in erster Linie hervortaten. Einmal kam es auf einem Jahrmarkt zu einer tumultuarischen Szene, bei der ein Jude seiner ganzen Habe beraubt wurde. Die Zustände wurden immer unerträglicher, und so wandten sich die Brandenburger Juden in ihrer Not an zwei angesehene Berliner Glaubensbrüder, Jeremias Jakob und Abraham Ries, dass sie beim Kurfürsten um Rat und Beistand bitten sollten. In einem geharnischten Dekret vom 11. Juni 1673 führt denn auch der Kurfürst dem Rate der Stadt Brandenburg alle an den Juden verübten Frevel zu Gemüte, weist auf die den Juden erteilten Schutzbriefe und Privilegien hin und fordert den Rat auf, die Täter energisch zur Rechenschaft zu ziehen und den Juden gebührenden Schutz zu leisten¹⁶⁾. Aus der Tatsache, dass gerade Abraham Ries und Jeremias Jakob ihre Stimme für die Juden erhoben, darf ohne Weiteres geschlossen werden, dass diese zu den österreichischen Exulanten gehörten. Denn bald darauf, am 19. September 1673, machten sich die Beiden im Verein mit Benjamin Frankel wiederum zu Fürsprechern ihrer Brüder und zwar ausdrücklich der vom Kurfürsten in das Land aufgenommenen Oesterreicher¹⁷⁾. Sie

¹⁶⁾ St.-A., siehe Beilage I.

¹⁷⁾ Vgl. Geiger II, S. 9. Aus unserer Urkunde (Beilage I) ist auch ersichtlich, dass Jeremias Jakob und Abraham Ries den Titel „Vorsteher“

vertraten also offenbar die Interessen der Oesterreicher und wurden deshalb auch von ihren engeren Landsgenossen, die sich in Brandenburg niedergelassen hatten, um Hilfe angefleht¹⁸⁾.

Die energischen Vorschriften des kurfürstlichen Dekrets verschafften den Juden sicherlich einigermaßen Schutz und Ruhe. Aber die Bemühungen, die unbequemen Konkurrenten wieder los zu werden, hörten nicht auf und führten im Jahre darauf, 1674, zu einer Art Koalition der Kaufleute in den vier märkischen Städten Brandenburg, Berlin, Frankfurt und Rathenow. Sie reichten gemeinsam ihre Bittschriften ein, in denen sie dem Kurfürsten ihre Beschwerden vortrugen und auf Wegschaffung der Juden drangen¹⁹⁾. Speziell die Bittschrift der „Kauff- und Handelssleute der Neuen Stadt Brandenburg“ klagt in beweglichen Worten, „dass sich alhier die Juden häuffen, die mit allem, was zu erdenken, handeln, Lauffen und fahren, in- und ausserhalb der Jahrmärkte herumhauseiren und Kauffen an sich allerhandt Leicht- und ge-

führten. König (a. a. O. S. 98) nennt zwölf Berliner Juden, die eine Bittschrift einreichten, fälschlich „Aelteste“. In Wirklichkeit sind es lediglich die verleiteten Juden. Geigers Vermutung, dass zwei derselben, eben Jeremias Jakob und Abraham Ries, eine Art Vorsteheramt ausgeübt haben, wird durch unsere Urkunde bestätigt.

¹⁸⁾ Ein bei dem Konvolut befindlicher kurzer Auszug des kurfürstlichen Dekrets spricht auffallenderweise von dem Befehl an den Magistrat Brandenburg, „den daselbst verleiteten und in Schutz genommenen Juden Jeremias Jakob und Abraham Ries wider allen Frevel und Muhtwillen gebührend Schutz zu leisten und nicht zu gestatten, dass sie oder die ihrigen einigerley weise an ihr ehr, leib und güter beleidiget werden, auch dem jüngst spoliirten Juden zu dem seinigen vollglic zu verbelfen.“ Aus diesem Wortlaut scheint hervorzugehen, dass Jeremias Jakob und Abraham Ries in Brandenburg wohnten. Es ist aber sicherlich nur die ungenaue Ausdrucksweise des Kanzlisten, die diesen Irrtum veranlasst. Die Beiden sind zweifellos die, wie wir sehen, auch sonst bekannten Berliner Vorsteher. Abraham Ries war sogar einer der Wiener Abgesandten, die mit dem brandenburgischen Residenten in Wien, Andreas Neumann, über die Aufnahme Verhandlungen pflogen. Vgl. Geiger I, S. 4.

¹⁹⁾ Geiger I, S. 8, König S. 99 f.

stohlen Guth, verfahren die Zölle, verkaufen das an sich gebrachte Zinn, Kupfer, Messung, Graven und Klockenguth wider Ew. churf. Durchl. Edikte und erstl. Verbotte ausser Landes, erschöpfen Land und Leute mit stetiger Betrigerey und lauffen uns auf allen Märkten und Städten vor, so dass wir kaum das fuhrlohn auf den Märkten einlösen und nunmehr weder uns und anderen helfen können.“ Des Weiteren versichert die Bittschrift, „wenn diese Leute ferner also im Lande geduldet und ihnen solche Handlung verstattet werden sollte, müssen wir vom Credit gantzlich abkommen und nebst unseren Nachbarn verarmen und verderben.“ Hieran schliesst sich dann das dringende Ersuchen, der Kurfürst möge nicht dulden, „dass diese Stadt und Bürgerschaft von so nichts würdigen Leuten vollends ruiniret werde. Sonst ist unser gänzlicher Untergang vor der Thür, sie aber werden im Gegentheil in grosses aufnehmen kommen, welches Ew. chf. Dl. nicht billichen werden, zumahlen wir bei den Langwierigen Kriegswesen mit Guth und Bluth getreulich ausgehalten²⁰⁾.“ Aehnlich lauten auch die Bittschriften der anderen Städte. Die wörtliche Uebereinstimmung ganzer Partien beweist, dass vorher genaue Verhandlungen zwischen den Innungen gepflogen wurden, in denen man den Wortlaut der Bittschriften besprach. All diese Klagen, die den Makel des Konkurrenzneides deutlich an der Stirn tragen und deshalb für das objektive Verhalten der Juden nichts bedeuten, wurden vom Kurfürsten einfach mit Stillschweigen übergegangen, was um so bemerkenswerter ist, als die Geheimräte in ihrer Meinungsäusserung sich durchaus auf die Seite der Städte stellten. Sie sind der Ansicht, „dass die Juden denen Innungen, Gewercken, auch Kaufleuten und Handelsleuten nicht allein sehr nachtheilig sind, sondern auch weit grössere Freyheiten als die Christen haben“²¹⁾. Trotzdem blieb es beim Alten. An den Privilegien der Juden wurde nichts ge-

²⁰⁾ Kgl. geh. Staatsarchiv, Rep. 21 N. 207 B 2, s. auch Geiger II, S. 15.

²¹⁾ Geiger a. a. O.

ändert, der Kurfürst erwies sich auch jetzt wieder als Beschützer der aufgenommenen Juden. In Brandenburg scheint man jedoch auch späterhin den Juden wenig Wohlwollen entgegengebracht zu haben. Eine Verfügung vom 23. Mai 1685 spricht von einer Klage der Juden der Churmark wider die Bürger der Alt- und Neustadt Brandenburg und fordert die Magistrate beider Städte auf, sich binnen acht Tagen über diese Klage zu äussern²²⁾. Leider ist nicht zu ersehen, um was es sich hierbei handelte.

Nach dem Tode des grossen Kurfürsten (1688) begann eine genauere gesetzliche Fixierung der jüdischen Verhältnisse. Kurfürst Friedrich III., der nachmalige erste König von Preussen, liess unmittelbar nach seinem Regierungsantritt durch eine besondere Judenkommission alle Geleitsbriefe der in der Mark wohnenden Juden prüfen und erneuerte sie gegen ein gemeinsam zu zahlendes Schutzgeld von 20000 Talern, das schon im Jahre darauf auf 16000 Taler ermässigt wurde. Das letzte Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts war ebenso wie das erste des achtzehnten wieder von dem Kampfe gegen die Unvergleiteten erfüllt, der nach und nach eine Fülle verschiedener gesetzlicher Bestimmungen zeitigte²³⁾. Das Einströmen fremder Juden in die Mark nahm immer mehr überhand. Auch in Brandenburg setzten sich einige fest. Die Stadt mit ihrem regen Handel übte auf die Nahrung suchenden Juden offenbar eine gewisse Anziehungskraft aus. So richtete im März 1698 ein Jude Marcus Guthmann an den Rat der Altstadt die Bitte, ihm die Niederlassung zu gestatten und ihn in Schutz zu nehmen. Er komme aus Amsterdam, wo er Faktor des verstorbenen Königs Johann von Polen gewesen sei. In der Ratssitzung, in welcher das Gesuch zur Sprache kam, wurde unter Anderem geltend gemacht, man solle den Juden gegen ein bestimmtes Schutzgeld aufnehmen, denn „es wäre besser, öffentliche Juden in der Stadt

²²⁾ St.-A.

²³⁾ Geiger I, S. 18 ff.

zu haben als heimliche“, sicherlich eine Anspielung auf unvergleitete Juden, die sich in Brandenburg festgesetzt hatten. Uebrigens machte ein besonders eifriger Ratsherr den Vorschlag, dem Juden die Niederlassung unter der Bedingung zu gestatten, dass er verspreche, „alle Woche in eine lutherische Predigt zu gehen!“ Schliesslich wurde der Jude auf später vertröstet; er machte aber bereits nach zwei Tagen dem Rate das Anerbieten, ihm „einen Becher von einer Mark Silber à 16 Thlr.“ zu schenken, wenn man ihn in Schutz nehme²⁴⁾.

Um die Zeit, als die Verhandlungen mit diesem Bittsteller erfolglos verliefen, lebte in Brandenburg bereits der Mann, den wir als den Gründer der jüdischen Gemeinde bezeichnen dürfen, über den bisher in der Oeffentlichkeit nichts bekannt war, dessen Bild vielmehr jetzt zum ersten Male aus den vergilbten Blättern heraus der späten Nachwelt entgegentritt. Sein Name ist **David Samuel**. Im August des Jahres 1696 erscheint er in der Neustadt Brandenburg, als ein Flüchtling, der sich vor den Unruhen des Krieges „aus Frankenland wegbegeben“ und hier in der Mark eine Zufluchtsstätte sucht. In dem benachbarten Rathenow wohnte bereits ein Vetter von ihm, Marcus David, der dort vergleitet war, und als David Samuel den Rat um Aufnahme ersucht, bringt er diesen Vetter als „seinen Beystand“ mit. David Samuel wird an den Kurfürsten gewiesen²⁵⁾, und von diesem erhält er am 6. Dezember die Erlaubnis, sich „den Winter über“ in der Stadt aufzuhalten und sich „nachgehends wiederumb nacher Frankenland zu begeben.“ Aber selbst für diese beschränkte Zeit beherbergte man ihn nicht ohne Entgelt. Er muss sich bei der Hausvogtei anmelden und das Schutzgeld für die Zeit seines Aufenthalts entrichten²⁶⁾. David Samuel fasste in Brandenburg festen Fuss und verstand es, binnen weniger Monate das Wohlwollen der städtischen Behörden

²⁴⁾ Stadtarchiv: Altstädtische Ratsprotokolle vom 5. u. 7. März 1698.

²⁵⁾ Ibidem. Altst. Ratsprot. vom 17. August 1696.

²⁶⁾ St.-A.

und der Bürger zu erringen. Als er daher mit dem Plane umging, beim Kurfürsten um Erteilung eines Schutzbriefes vorstellig zu werden, fand er den Magistrat der Neustadt ohne Weiteres bereit, sein Gesuch zu unterstützen und ihm zu bestätigen, dass von keiner Seite gegen ihn und seinen Wandel irgend welche Klagen erhoben worden seien²⁷⁾. Dieses vom 10. Sept. 1697 datierte Attest legte David Samuel im Januar 1698 seinem Gesuch an den Kurfürsten bei und betonte selbst, dass der Magistrat es gerne sähe, wenn er in der Stadt bliebe, „zumahlen niemand von der gantzen Bürgerschaft über mich Klage führen, sondern mich alle gerne leyden Können und mögen“²⁸⁾. Das so befürwortete Gesuch hatte denn auch prompten Erfolg. Nach kaum vierzehn Tagen, am 5. Februar 1698, wird bereits der kurfürstliche Schutzbrief für David Samuel ausgefertigt²⁹⁾. In seinen Handelsgeschäften muss David Samuel bald prosperiert haben. Bereits 1700 erscheint er als Besitzer eines eigenen Hauses. Als in diesem Jahre der Kurfürst von den Städten Spezifikationen darüber verlangte, „was vor Juden sich in dero Churf. Landen befinden, welche vergeleitet und unvergeleitet sind, was dieselben besitzen und womit sie handeln“, berichtet der Rat der Neustadt Brandenburg, dass „in dieser Stadt nur ein vergeleiteter Jude, namens David Samuel, sich aufhalte und sein eigen Haus, welches auf 300 Thlr. etwa in Anschlag gebracht werden kann, besitze, davon aber noch über 100 Thlr. schuldig sei, überdem aber wenig im Vermögen habe, also dass seine gantze Haabseligkeit, nach Abzug dessen, was er schuldig, über 400 Thlr. insgesamt nicht angeschlagen werden kann, und besteht seine Handthierung in Felle, Haare, so er durch ein paar Knaben auf dem Lande sammeln lasset, und dergleichen geringer Schachereye“³⁰⁾.

²⁷⁾ Beilage II.

²⁸⁾ Beilage III.

²⁹⁾ St.-A.

³⁰⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 203.

Das Erste, wofür David Samuel bald nach seiner Niederlassung Sorge trug, war die Schaffung eines gemeinsamen Gottesdienstes. Besondere Synagogen zu halten, war verboten. David Samuel richtete also ein Zimmer seines eigenen Hauses als gemeinschaftlichen Betraum ein, und wir finden noch nach zwanzig Jahren die „Cammer im Hause David Samuels“ erwähnt, in welcher der Gottesdienst stattfand³¹⁾. Das Haus lag „zwischen den Städten“, in dem Teil der Hauptstrasse, der von der Havel bis zur heutigen Wollenweberstrasse zieht und früher „Venedig“ hiess³²⁾. Die sicher nicht unbeträchtlichen Kosten, welche die Einrichtung und Unterhaltung des Bethauses erforderte, bestritt David Samuel während mehrerer Jahrzehnte ganz allein³³⁾. Dass er dabei auch das Amt eines Vorstehers ausübte und den Gottesdienst selbst leitete und beaufsichtigte, ist selbstverständlich³⁴⁾. Die uneigennützigste Opferwilligkeit dieses merkwürdigen Mannes ging aber noch weiter. Er war es auch, der auf seine Kosten einen „Schulmeister“ hielt³⁵⁾ und diesen den übrigen jüdischen Einwohnern als Schächter zur Verfügung stellte. Dieser Schulmeister fungierte auch beim Gottesdienst als Vorbeter³⁶⁾.

In besonders interessantem Lichte erscheint David Samuel durch seine Bemühungen, den moralischen Stand der jungen Gemeinde auf einwandsfreier Höhe zu erhalten. Die jüdischen Zuzügler mehrten sich. David Samuel aber hatte ein wachsames Auge auf jeden, der sich in Brandenburg niederlassen wollte. Er zog seine Erkundigungen ein, und sobald diese ungünstig ausfielen, suchte er die Niederlassung des Betreffenden mit allen Mitteln zu hintertreiben. Er wollte

³¹⁾ Siehe Beilage VII, Nr. 1.

³²⁾ „David Samuel, der Jude zwischen den beiden Städten“ wird er in dem altst. Ratsprotokoll vom 28. März 1703 genannt.

³³⁾ Beilage VII, Nr. 1.

³⁴⁾ Ibidem Nr. 4.

³⁵⁾ Ibidem Nr. 7.

³⁶⁾ Ibidem Nr. 8.

keine moralisch anrühenden Existenzen in der Gemeinde haben. So berichtet er im März 1703 dem Rate der Altstadt, „dass zwei Juden sich hier setzen wollen, welche beyde im Lande verdächtig und der eine seiner Braut entlaufen, deren Mitgabe mitgenommen und sich in Ziesar gesetzt, habe 5—6 Knechte gehalten und dadurch den König und den Zoll betrogen.“ Der andere habe in der Hausvogtei gegessen wegen Schulden. Der eine Jude heisse Marcus Meyer, der andere Marcus Jacob. David Samuel will gegen die Niederlassung der Beiden beim König Protest erheben und bittet deshalb den Magistrat um ein Attest, „dass Se. kgl. Maj. ihn mit dergleichen bösen Leuthen nicht möchte belegen, sondern das kgl. Privilegium auch auf die Altstadt extendiret werde, er wolle sich niederlassen und Schutzgeld geben“³⁷⁾. Der Magistrat leistete seiner Bitte Folge und stellte ihm ein Attest aus, in welchem ihm wiederholt seine tadellose Führung bestätigt und zugleich berichtet wird, dass er „insonderheit anfangs viele Verdriesslichkeiten von seinen Nachbarn und anderen“ ausstehen musste. Der Magistrat macht ausserdem gegen die Niederlassung der beiden Juden noch einige Gründe lokaler Natur geltend, die ein bezeichnendes Licht auf die Gesinnung des Magistrats und auf die Zustände innerhalb der Stadt werfen³⁸⁾. In seinem Gesuch an den König kommt David Samuel noch ausführlicher auf die bedenkliche moralische Qualität des Einen der beiden Juden zurück. Er fürchtet, durch denselben mit blamiert zu werden und bittet, nicht zu gestatten, „dass dieser fameuse Mensch mit seiner leichtfertigen Rotte zu meinem grössten Unglück und Kränkung meines Ehrlichen nahmens sich allhier niederlassen möge, und ich alsdann würde mit entgelten müssen, was sie verschuldet“³⁹⁾. Eventuell erbiete er sich, dafür zu sorgen, dass ein „redlicher Mann“ sich in der Altstadt niederlasse. Es scheint, dass

³⁷⁾ Altst. Ratsprotokoll vom 23. März 1703.

³⁸⁾ St.-A. Siehe Beilage IV.

³⁹⁾ St.-A. Siehe Beilage V.

David Samuels Bemühungen Erfolg hatten. Die Namen der beiden Juden sind weiterhin nicht mehr zu finden⁴⁰⁾.

Weniger glücklich war David Samuel in einer anderen, ähnlichen Sache, bei der es sich nicht darum handelte, die Niederlassung eines Juden zu verhindern, sondern einen bereits ansässigen aus der Stadt zu entfernen. Mit diesem Manne, dessen Name Israel Jacob Joseph, führte David Samuel mehrere Jahre hindurch einen förmlichen Kampf. Er liess sich um das Jahr 1702 in Brandenburg nieder. Einen Schutzbrief besass er nicht, sondern berief sich auf die „sonderbare Spezialgnade“, durch die seinem Vater Jacob Joseph in Berlin das Schutzpatent dahin erweitert wurde, dass ihm und allen seinen Kindern gestattet sein solle, sich in allen Städten der Churmark niederzulassen. Sicherlich haben wir in ihm einen Sohn jenes österreichischen Exulanten Jakob Joseph zu erblicken, von dessen besonderem Schutzpatent König⁴¹⁾ berichtet. Israel Jacob Joseph liess sich in Brandenburg mancherlei zu schulden kommen. Seine Handelsgeschäfte waren oft anrüchlicher Art, er stand erwiesenermassen mit Dieben in Verbindung und übte allerlei „lose Handel“. David Samuel hat ihn sicherlich zur Rede gestellt und zum Guten ermahnt. Aber vergeblich. Israel verklagte ihn beim König und verbitterte dem durch Krankheit geschwächten David Samuel das Leben, wo und wie er nur konnte. Jacob Joseph, Israels Vater, griff selbst in den Streit ein und erreichte durch ein Gesuch, dass der König den Magistrat der Neustadt Brandenburg anwies, „Jacob Josephs Sohn Israel als einen vergleiteten Juden in der Stadt wohnen zu lassen“⁴²⁾. Im Januar

⁴⁰⁾ Marcus Meyer, der eine von ihnen, hatte einige Monate später in Ziesar mehr Glück. Durch Schutzbrief vom 18. Sept. 1708 wurde er „auf Ziesar vergleitet“. St.-A. Rep. 21 Nr. 218 Z a.

⁴¹⁾ A. a. O. S. 188, siehe auch Geiger II, S. 87 und Kaufmann: Die letzte Vertreibung, S. 215. König gibt als Datum des Patents den 4. Juni 1704 an. Nach einer Urkunde unseres Konvoluts ist die Jahreszahl in 1700 zu berichtigen. Jacob Joseph war übrigens einer der Armenvorsteher in Berlin.

⁴²⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 206.

des Jahres 1710 erreichte der Kampf seinen Höhepunkt. David Samuel griff zu dem letzten Mittel. Er richtete ein Gesuch an den König, brachte in eindringlichen Worten seine Klagen vor und drängte auf Ausweisung seines Gegners⁴³⁾. In einer Beilage führte er auf Grund eines amtlich beglaubigten Verzeichnisses alle von seinem Gegner bereits verbüßten Strafen auf. Der König verlangte vom Magistrat Bericht über die Sache. Der Magistrat stellte sich auf David Samuels Seite, bestätigte, dass Israel keinen Schutzbrief habe, dass viel Rühmliches von ihm nicht zu melden sei und er deshalb angewiesen werden möge, „seine Nahrung anderweitig zu suchen.“ Darauf erging denn der königliche Befehl, den Beklagten aus dem Lande zu schaffen. Israel wehrte sich energisch, und schliesslich bedurfte es in der Tat nur eines nachdrücklichen Hinweises auf die seinem Vater für seine Kinder erteilte Konzession⁴⁴⁾, um den Gegner aus dem Felde zu schlagen. Der König verfügte, dass Israel in Brandenburg bleiben dürfe, sobald er sein Schutzgeld zahle⁴⁵⁾.

In der kleinen Gemeinde, für deren Gottesdienst und sonstige religiöse Bedürfnisse David Samuel Sorge trug, stellten sich allmählich Misshelligkeiten heraus. Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte wurden nicht regelmässig besucht, sodass bei der kleinen Zahl von Mitgliedern wohl oft aus Mangel an der erforderlichen Zehnzahl von Betern der gemeinsame Gottesdienst unmöglich wurde. In den Gottesdiensten selbst machte sich bei der Vollziehung religiöser Funktionen unliebsame Eifersucht geltend; Spenden, die man gelobt hatte, waren nicht beizutreiben, die Unterstützung der durchreisenden Armen wurde vernachlässigt, hie und da liessen Einzelne sich zum Schächten des Viehes unter Umgehung des von David Samuel gestellten Beamten einen fremden Schächter holen, zur Besoldung des an den hohen Festtagen benötigten

⁴³⁾ St.-A. Siehe Beilage VI.

⁴⁴⁾ Die Konzession war dem Vater am 31. Dez. 1707 vom König nochmals ausdrücklich bestätigt worden. St.-A. Rep. 21 Nr. 203 a.

⁴⁵⁾ St.-A.

Hilfsvorbeters weigerten sich Manche beizutragen und Aehnliches mehr. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Seele dieser Opposition in Israel Jacob Joseph vermuten. David Samuel besass nicht die genügende Autorität, um all diesen Uebelständen zu steuern und geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Es blieb ihm nichts übrig, als sich an die vorgesetzte Behörde zu wenden. Das war für alle religiösen Streitigkeiten der Rabbiner zu Berlin, dessen Amt um jene Zeit (1717) R. Michel Chassid verwaltete. Gerade dieser besass jedoch, so lange sein Vorgänger Aaron Benjamin Wolff lebte, nur die Jurisdiktion über die Juden der Residenz, während die Mark dem Spruche des seit 1714 in Frankfurt a. O. lebenden Benjamin Wolff unterstand⁴⁵⁾. An ihn scheint sich David Samuel gewendet zu haben, und zwar mit Erfolg. Wolff begab sich persönlich nach Brandenburg zur Inspektion der Gemeindeangelegenheiten. Er überzeugte sich von den herrschenden Missständen, vernahm die einzelnen Mitglieder und liess einen Jeden seine Einwände vorbringen. Dann traf er über die einzelnen Punkte genaue Anordnungen und spezifizierte dieselben in einem Berichte an den Rat der Stadt, den er auf Grund seines königlichen Privilegiums bat, auf genaue Ausführung der Anordnungen zu achten. David Samuel, der schon vermöge seines lebendigen Interesses und seiner Jahrzehnte hindurch geübten Opferwilligkeit eine gewisse führende Stellung in der Gemeinde einnahm, wurde durch die Verfügung des Rabbiners in dieser Stellung befestigt und vor böswilliger Belästigung durch Strafandrohungen gegen die „Verbrecher“ geschützt. Der Gottesdienst in seinem Hause wurde als offizieller Gemeindegottesdienst anerkannt. Wer am Sabbat diesem Gottesdienst fern blieb, hatte einen Spezies-Dukaten Strafe

⁴⁵⁾ Vgl. König, S. 251, Landshuth: *תולדות ארנד בנעמי*, S. 7 f. Die ungewöhnliche Namensform Arnd Benjamin Wolff, die Landshuth von König übernommen hat, beruht sicherlich, obwohl sie tatsächlich auch in Urkunden handschriftlich zu finden, auf einem Schreibfehler. Unsere Urkunde (Beilage VII) zeigt die klare Unterschrift Aaron B. W.

zu erlegen, von dem ein Drittel den Armen, zwei Drittel dem König zufielen. Zur Bestreitung der Armenunterstützung machte der Rabbi unter den Mitglidern eine Umlage je nach dem Vermögensstand. Die Armenbüchse, welche die Beträge aufnahm, sollte jeden Monat ein Anderer zu sich nehmen, den Schlüssel zu ihr aber wieder ein Anderer. Bei Strafe wurde verboten, durch einen fremden Schächter das Vieh schlachten zu lassen. Die Einkünfte dieses Amtes sollten vielmehr dem von David Samuel bestellten Beamten zur Verbesserung seiner Lage zufallen. Auch für den beim Aufrufen zur Thora erteilten Segen (סי שכתך) hat Jeder nach seinem Belieben „dem Schulmeister etwas zu geben“ und zur Besoldung eines Hilfsvorbeters für die hohen Feste nach seinen Verhältnissen beizutragen.⁴⁷⁾

Von langer Dauer scheint aber diese Neuordnung der religiösen und Gemeindeverhältnisse nicht gewesen zu sein. Die Ungefügigkeit der Mitglieder machte sich bald wieder geltend. Die führende Stellung, welche dem David Samuel durch die Autorität des Rabbiners ausdrücklich eingeräumt war, wurde von den Mitgliedern nicht anerkannt, und wenn wir auch von positiven Missheiligkeiten nichts mehr hören, so zeigt doch eine im Jahre 1720 neu getroffene Massregel, dass eine gründliche, unter königlicher Bestätigung geschaffene Ordnung der Verhältnisse für dringend notwendig erachtet wurde. Brandenburg stand offenbar mit seinen zerfahrenen Gemeindezuständen nicht allein; ähnliche Klagen kamen auch aus anderen Städten der Mittel- und Uckermark. Deshalb benutzten fünfzehn jüdische Männer, die „vornehmsten und reichsten Schutzjuden“, ihre Anwesenheit in Frankfurt a. O. während der Margarethenmesse, um am 16. Juli 1720 im Hause des Rabbiners Aaron Benjamin Wolff unter dessen Vorsitz eine Versammlung abzuhalten, in welcher man zur Ordnung der Verhältnisse die auf drei Jahre geltende Wahl von fünf Parnassim oder Landältesten beschloss. Es

⁴⁷⁾ Siehe den Wortlaut des interessanten Aktenstückes Beilage VII.

wurden gewählt: Markus Magnus und Bendix Fürst in Berlin, David Samuel in Brandenburg, Marcus Samuel in Strassburg und Israel Marcus in Biesenthal⁴⁹⁾. Am 21. August berichtet die Judenschaft der Mittel- und Uckermark über die vollzogene Wahl an die Regierung und bittet, die Wahl „durch königlichen Beschluss zu konfirmieren“ und die gewählten Aeltesten zu autorisieren, „dass mit einmahl die bisher unter uns gewesenen unordnungen wieder in guter Ordnung gebracht werden mögen“⁴⁹⁾. Die Regierung selbst war um jene Zeit auch ihrerseits mit einer gründlichen Untersuchung des gesamten „Judenwesens“ in der Mark beschäftigt. Infolge einer am 3. April 1720 ergangenen königlichen Verordnung waren in allen Gemeinden durch geheime Räte genaue Erhebungen angestellt worden. Man hatte die einzelnen Gemeindemitglieder selbst vorgeladen und vernommen, offenbar um einen möglichst tiefen Einblick in die Auffassung zu gewinnen, welche bei den Juden selbst über ihre Verhältnisse vorwaltete. Man scheute selbst vor dem überaus umständlichen Geschäft nicht zurück, die von der Regierung vorgeschriebenen vierundvierzig feststehenden Fragen jedem Mitgliede der Gemeinde einzeln vorzulegen. Das Endresultat dieser Erhebungen war die Konstatierung der Tatsache, dass das Judenwesen in der Mark sich „in grosser Confusion“ befand. Der Regierung war es darum sehr willkommen, dass die Juden ihr durch jene Frankfurter Versammlung selbst in die Hände gearbeitet hatten. Sie erklärte durch ein Edikt vom 17. Oktober die Bestellung von Aeltesten „und anderen Vorstehern“ für durchaus notwendig und bestätigte ausdrücklich die im Einverständniss mit dem Rabbiner vollzogene Wahl jener fünf Landältesten. Als ihre Aufgabe wurde bezeichnet: „Haben auf Ordnung zu achten, des Königs Interesse zu wahren, Spezifikation von Zahl, Zustand und Vermögen der Juden zu fertigen und beim Minister abzuliefern, die Ab-

⁴⁹⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 205.

⁵⁰⁾ Ibidem.

führung der Gelder zu kontrollieren, die Niederlassung fremder Juden bei 100 Dukaten Strafe zu verhindern, die Anlagen mit Zuziehung des Rabbiners zu machen⁵⁰⁾.

Die Wahl David Samuels für den havelländischen Bezirk lässt auf das grosse Ansehen schliessen, das dieser Mann sich zu erringen verstanden hatte. Dass er zu den „reichsten Schutzjuden“ gehörte, bestätigt uns seine eigene Angabe, er besitze ein Vermögen von 4000 Talern mit „Haab und Guth“, worunter zwei Häuser, das eine im Werte von 700, das andere im Werte von 300 Talern. Im Verlaufe von zwanzig Jahren hatte David Samuel also sein Vermögen verzehnfacht und zu seinem ersten Hause noch ein zweites, wertvolleres hinzuerworben, und während er 1700 mit „Fellen und Haaren“, handelte er 1720 mit „allerhand Ellen-Wahre, Silber und Goldt“⁵¹⁾. Zufällig sind wir auch in der Lage, die Abgrenzung des Bezirks, für welchen sein Vorsteheramt Geltung hatte, genau zu kennen. Er ergreift bei einer späteren Vernehmung der Brandenburger Juden (s. weiter S. 85) das Wort, und zwar in seiner Eigenschaft „als Aeltester der Judenschaft allhier wie zu Beelitz, Pottsdam, Brietzen, Spandow, Rathenow, Nauen, Ziesar, Pritzerbe und Friesack“⁵²⁾.

Uebersaus willkommene Aufschlüsse über die Gemeindeverhältnisse in Brandenburg gibt uns das ausführliche Aktenstück, in welchem die Antworten der Brandenburger Juden auf die 44 Fragen niedergelegt sind⁵³⁾. Die Vernehmung fand am 25. und 26. April 1720 vor dem Geheimen Rat Schönebeck statt. Fünf mit Schutzbriefen versehene Juden wurden befragt: David Samuel, Israel Jacob, Juda Michel⁵⁴⁾,

⁵⁰⁾ Ibidem.

⁵¹⁾ Siehe Beilage VIII, Frage 9, 10 und 11.

⁵²⁾ S. Beilage IX.

⁵³⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 203a, s. Beilage VIII.

⁵⁴⁾ Juda Michel war der Schwiegersohn David Samuels und hatte 1712 auf ein vom Magistrat befürwortetes Gesuch seines Schwiegervaters den Schutzbrief erhalten. St.-A.

Ezechiel Israel⁵⁶⁾ und Simson Jacob⁵⁶⁾. Besonders klar lässt sich aus ihren Antworten der Antagonismus herauslesen, der gegen David Samuel bestand. Auf die Frage: „Ob die Juden unter sich Vorsteher haben?“ ist als Antwort David

⁵⁶⁾ Ezechiel Israel war ein Verwandter des Berliner Oberältesten Marcus Magnus (Geiger II, S. 38ff.). Im Jahre 1710 wurde diesem gestattet, sieben Schutzbriefe für Verwandte ausfertigen zu lassen. Unter ihnen war der des Ezechiel Israel für Brandenburg. St.-A.

⁵⁶⁾ Simson Jacob wohnte in der Altstadt. Im altst. Ratsprotokoll vom 1. November 1703 wird berichtet, dass ihm, dem „bei H. Nortzsch sich aufhaltenden Juden das Königl. Allergnäd. Edict wegen des Judenbeths Alenu Ieschabweach, und vermöge dessen sie die darin speci- ficirte Formalia hinkünftig auslassen sollen, von Wort zu Wort vorgelesen, und ihm ein Exemplar davon eingehändigt worden“. Es handelt sich hierbei um das auf die Anzeige eines gewissen Franz Wentzel erfolgte Edikt vom 28. August 1703, nach welchem den Juden verboten wurde, in dem Gebete *עלנו לשבח* die Worte *ורק וסחללים לאל* *שם משהרם להכל* auszusprechen, weil man in ihnen eine Lästerung der christlichen Lehre vermutete. Vgl. König S. 140ff., Auerbach: Geschichte der Juden in Halberstadt, S. 165ff. In einzelnen Städten wurden sogar Aufseher angestellt, die in der Synagoge darauf zu achten hatten, dass jene Stelle ausgelassen würde, vgl. Jolowicz: Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr., S. 100. Noch einige andere Nachrichten von allgemeinem Interesse knüpfen sich an den Namen dieses Simson Jacob. So belehrt uns ein in den altst. Rathaprotokollen vom 14. Januar 1716 sich findender Bericht über die Art, wie die Judensteuern beigetrieben wurden. In Brandenburg war ein „von der Judenschaft aus Berlin zur Einholung der bey denen im Lande wohnenden Juden annoch ausstehenden Confirmationsgelder abgefertigter Bote“ erschienen, um von Simson Jacob einen Restbetrag von 14 Th. 12 Gr. einzuziehen. Der Magistrat liess Simson Jacob vorladen. Der Jude protestierte; er sei zu hoch eingeschätzt, die andern zahlten viel weniger. Er müsse, ehe er zahle, seine Sache nochmals den mit der Einschätzung betrauten Ältesten vortragen. Der Magistrat aber gibt hierzu erst dann seine Einwilligung, nachdem Simson Jacob „ein Pfand von Jüden Kleidern auf 14 Th. 12 gr. versiegelt“ deponiert hatte. 1740 richtete Simson Jacob ein Gesuch an den König, ihm die Niederlassung in Berlin zu gestatten, „weil der grosse Gott mich und meine Frau in unserm Alter mit vielen, schweren Krankheiten heimsuchet, die uns wenig oder gar nicht vom Bette kommen lassen und es uns dann in Brandenburg an benöthigter Pflege und Handreichung fehlet, zumahl wir auch keine Kinder oder andere Angehörige haben“, in Berlin könnten sie

Samuels registriert: „Er sollte es wohl seyn, aber sie wollten ihn nicht dafür respektiren.“ Die anderen vier, merkwürdigerweise sogar David Samuel's Schwiegersohn, antworten schlankweg: „Nein!“ Man sieht, wie wenig die Anordnungen des vorgesetzten Rabbiners beachtet wurden. Dabei können sie die Autorität des Rabbiners nicht ableugnen, sondern antworten auf die Frage, wie weit diese Autorität sich erstrecke: „In allen Ceremonien und Gottesdienst“ bzw. „der König habe ihm Recht gegeben zu richten bis auf Criminalsachen.“ Ja, sie müssen der Wahrheit gemäss sogar zugeben, dass der Rabbiner zuweilen Geldstrafen über sie verhängt habe, und wie das reumütige Geständnis ertappter Schulknaben hört es sich an, wenn sie auf die weitere Frage, in welchen Fällen solche Strafen verhängt worden seien, antworten: „Wenn wir nicht gehorsam waren“, bzw. „wenn man nicht recht gethan“, während aus der betreffenden Antwort David Samuels das ganze gekränkte Ehrgefühl eines mit Undank belohnten Menschen hervorzutönen scheint. Er sagt: „Ueber ihre Aufsätze,“ d. h. wegen ihrer Aufsässigkeit! Der Beamte, den sich die kleine Gemeinde zur Vollziehung der religiösen Funktionen hielt, und den David Samuel lange Jahre allein besoldet hatte, wurde 1720 bereits aus gemeinsamen Mitteln besoldet. Er bezog ein Bargehalt von dreissig Talern jährlich und genoss ausserdem „freyen Unterhalt an Essen und Trinken“. Er war auf halbjährige Kündigung angestellt und bedurfte deshalb auch keines Schutzbriefes⁴⁷⁾. In der Tat scheint man die Person des Beamten oft gewechselt zu haben. 1721 ist sein Name Latzarus Hirsch⁴⁸⁾, 1723 heisst er Levin⁴⁹⁾. Ausserdem hielten sich

„eher als hier Medicos consultiren und gute Medicin bekommen“. Das Gesuch wird abgelehnt, „weilen die in Berlin festgesetzte Zahl derer Ein Hundert und zwanzig Juden-Familien complet ist“. St.-Rep. 21 Nr. 207 b 2.

⁴⁷⁾ S. Beilage VIII, Fragen 22—27.

⁴⁸⁾ S. Beilage IX.

⁴⁹⁾ Laut Bericht des Kriegsdomänenrat Reinhard (St.-A. Rep. 21

Ezechiël Israel und Benjamin David, David Samuels Sohn, auf ihre eigene Kosten einen „gelehrten Juden, um sie in etwas in ihrem Talmud zu unterrichten“⁶⁰⁾.

Im Jahre 1721 fand auf Grund eines kgl. Reskripts nochmals eine Vernehmung, wiederum durch den Geh. Rat Schönebeck, statt, bezog sich aber nur auf die „publicquen Bedienten“ und auf die Abgaben. Religiöse Beamte sollten nur mit spezieller königlicher Konzession geduldet werden. Auf die Frage, „was vor Bediente an Abkähler, Schulmeister p. p. sie allhier annoch nöthig hätten“, erklärte David Samuel als Vorsteher, die Gemeinde sei versorgt, nur einen Totengräber würden sie wohl bald, wenn die Gemeinde wachse, nötig haben, während sie bis jetzt das Bestatten der Toten selbst bewerkstelligten. Von Interesse ist die Aufstellung der Beiträge, die von den Einzelnen zu der grossen Judensteuer von 20000 Talern⁶¹⁾ geleistet wurden. David Samuel und sein Schwiegersohn Juda Michel zahlten je 6 Th., Ezechiël Israel 4 Th., Simson Jacob 3 r und Israel Jacob 1 r.

In der Stadt selbst waren die Juden trotz dieser drückenden staatlichen Abgaben von den Steuern keineswegs befreit. Sie zahlten wie alle anderen „Bürger“ ihre „onera realia et personalia“⁶²⁾. Gleichwohl wurden in gewissen Zwischenräumen immer wieder Klagen der christlichen Kaufleute über die unbequeme Konkurrenz der Juden laut. Eine solche Klage erhob z. B. im Juli 1722 die „Krahmergilde“ beim Magistrat. Sie führte „über die allzusehr wachsende Anzahl der Juden“ Beschwerde und beantragte, den Juden nur bestimmte Artikel

Nr. 203a). Der Beamte führte den Namen „Köller“ oder auch „Abkähler“ (s. Beilage IX), beides „Schächter“ bedeutend, von „kehlen, abkehlen“, d. h. die Kehle abschneiden. Wie ich höre, gebrauchen die russischen Juden heute noch für „schächten“ den Ausdruck „kehlen“.

⁶⁰⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 203a.

⁶¹⁾ Am 28. Mai 1720 hatte sich nämlich eine Deputation aller märkischen Juden erboten, anstatt der alljährlich zu leistenden 3000 lieber in sieben Jahren 20000 Taler aufzubringen. Der König nahm dieses Anerbieten am 28. Mai an. St.-A. Rep. 21 Nr. 203.

⁶²⁾ S. Beilage IX.

zum Handelsbetrieb zu überlassen. Besonders scheint ihnen David Samuel mit seiner geschäftlichen Rührigkeit im Wege gestanden zu haben. Der Magistrat beschloss, eine städtische Kommission einzusetzen, die alle seit 1713 in Brandenburg angekommenen Juden „vorfordern“, sich ihre Privilegien zeigen lassen und feststellen soll, „wie viele sich gemehret“. Die „Krahmergilde“ aber soll ihre „gravamina durch klare Beweise belegen und genau angeben, was für wahren sie den Juden zu lassen intentioniret, in specie die gegen David Samuel geführte Beschwerde genau zu examiniren, jedoch die Juden mit ihrer Nothdurfft darüber zu hören“⁶³⁾.

Die Anzahl der vergeleiteten Juden nahm in Brandenburg nur sehr langsam zu. 1722 kam zu den fünf erwähnten noch David Samuels Sohn Benjamin, der in diesem Jahre heiratete und auf den David Samuel sein Privilegium übertragen liess. In dem betreffenden Gesuch nennt sich David Samuel einen „alten Schutzjuden“, der „schwach und öfters kränkelnd“ sei. Die letzte Nachricht, welche ich über ihn auffinden konnte, stammt aus dem Jahre 1727. Eine königliche Verordnung dieses Jahres gestattet ihm und den übrigen Landältesten, die abzuführenden Gelder, wie sie durch Repartition bestimmt sind, von säumigen Schuldnern durch Exekution beizutreiben⁶⁴⁾. Benjamin David starb bereits nach kurzer Ehe im Jahre 1728. Ob der greise Vater den Schmerz, am Grabe des Sohnes zu weinen, noch erleben musste, wissen wir nicht. Wenn auch das Geschlecht dieses Gründers der Gemeinde in der männlichen Linie⁶⁵⁾ mit seinem

⁶³⁾ Stadtarchiv: Resolutionsprotokolle der Gesamtstadt, Codex G 8, S. 676f.

⁶⁴⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 203. Marcus Magnus und Bendix Fürst aus Berlin hatten ein entsprechendes Gesuch an den König gerichtet.

⁶⁵⁾ Auf Grund der in St.-A. befindlichen Urkunden und ihrer Ergänzung durch das Sterberegister der Gemeinde ist mir der Nachweis gelungen, dass von David Samuel in der weiblichen Linie die Familie Jolenberg abstammt. Aus der Ehe von Juda Michel's Tochter Golde mit Michael Abraham (1740) gingen zwei Söhne hervor, Joel Michael und Abraham Michael; beide nannten sich nach 1812 Jolenberg. Von Joel

Sohne ausstarb, so blieb dennoch das weitere Schicksal der Gemeinde insofern mit ihm verknüpft, als die Witwe seines Sohnes im Jahre 1729 den Mann heiratete, der während der nächsten Jahrzehnte an die Spitze der Gemeinde trat und innerhalb der märkischen Judenschaft eine nicht minder hervorragende Stellung errang, als sie David Samuel besessen — Selig Salomon.

Michaels Sohn Simon stammt der jetzige Stadtverordnete in Charlottenburg, Leopold Jolenberg. Abraham Michael Jolenberg starb 1818 als „Gelehrter“ eines plötzlichen Todes, s. über ihn weiter.

IV.

Die Entwicklung der Gemeinde
und ihrer Institutionen.
1729—1855.

Mit dem Beginne der dreissiger Jahre nahm die Gemeinde an Mitgliederzahl zu, und zwar verdankte sie ihr Wachstum der auch sonst bezeugten eigenthümlichen Geflogenheit König Friedrich Wilhelms I., Judenprivilegien zu verschenken. So erhielt 1731 ein ausgedienter Soldat für treu geleistete Kriegsdienste ein solches Privilegium als Geschenk¹⁾. Er verkaufte es an den Juden Levin Abraham zu Brandenburg. Ebenso „verhandelte“ Herr von der Groeben, Lieutenant im Kronprinzenregiment, eines der vier Judenprivilegien, die ihm der König „zum Bau eines Hauses auf der Friedrichstadt in Gnaden gespendet“, im Jahre 1735 an den Brandenburger Juden Simon Levin²⁾. Aus demselben Jahre stammt auch das dem Isaac Lazarus verliehene Privilegium, welches der König dem Commissarius Salamon „für gelieferte Rekruten gratis ertheilt hatte und worauf dem Regiment Geld zur Werbung avanciret worden“³⁾. Zu besonderer Bedeutung aber kam unter den Brandenburger Juden der bereits erwähnte Selig Salomon, der Stammvater der Familie Sellow. Er war Geldverleiher und Armeelieferant und stand mit den höchsten Herrschaften in Geschäftsverbindung. In mannigfacher Beziehung interessant ist die Geschichte eines Gesuches, das er um 1735 an den König richtete, „es möge ihm gestattet werden, sich in der Neustadt

¹⁾ St.-A. Das Gesuch, in welchem der Petent einen besonderen Trumpf mit dem Anerbieten ausspielt, „zwei grosse Leute anhero zu schaffen“, weil er sicher die bekannte militärische Liebhaberei Friedrich Wilhelms I. zu schätzen wusste, siehe Beilage X.

²⁾ St.-A.

³⁾ Dieser Isaac Lazarus ist der Urahn der heute noch in der Gemeinde lebenden Familie Lazarus.

Brandenburg mit einem Hause possessionirt zu machen.“ Als Grund für seine Bitte macht er geltend: „Als Ew. kgl. Majestät General-Major, des Herrn Graf Truchsess v. Waldbourg Exzellenz, sich meiner Dienste in verschiedenen Angelegenheiten zum Besten seiner Regimentskavallerie zeither bedienen, und mir einige Gelder anvertrauen wollen, so haben sich die negotia daran zu accroichiren geschienen, dass ich nicht possessioniret wäre.“ Der Magistrat, um seine Meinung befragt, berichtet, es hätten zwar früher zwei Juden hier Häuser erworben, welche sie noch jetzt besäßen, aber seit 1719, wo den Juden der Erwerb von Häusern verboten wurde, habe keiner mehr ein Haus kaufen können. Im Uebrigen macht der Rat, die gute Gelegenheit benützend, darauf aufmerksam, „dass hiesigen Orts sich noch verschiedene wüste Stellen befinden, wovon ein geraumer Platz nahe bei des Supplikanten Wohnung belegen, und sind wir dahin angewiesen, dass solche wüste Stellen auferbauet werden möchten.“ Selig Salomon aber antwortet auf diesen Wink voll Entrüstung, man könne ihm nicht zumuten, „hinter der Mauer“ zu wohnen, da er „viel Verkehrung mit Officiers und Soldaten habe“; er macht geltend: „So ich nach des dasigen Magistrats Relation hinter der Mauer angewiesen werden sollte, wozu ich mich aber nicht entschliessen kann, so würde es geschehen, dass ich die Lieferung an das wohllöbl. Truchsess'sche Regiment nicht thun könnte, ja kein Officier und sonst jemand wird mich dasselbst suchen, infolglich werde ich dadurch ruiniret.“ Gleichwohl wurde das Gesuch abgelehnt⁴⁾. Ob ein erneutes Gesuch, in welchem Selig Salomon sich zur Zahlung von 20 Talern an die Rekrutenkasse erbot, mehr Erfolg hatte, ist aus unserem Konvolut nicht zu ersehen; Salomon muss aber jedenfalls späterhin dennoch ein Haus erworben haben, denn sein Sohn Salomon Selig, der spätere Vorsteher Sellow, erhielt am 7. Juni 1791 eine königl. Konzession, das von seinem Vater ererbte Haus erb- und eigentümlich zu besitzen.⁵⁾ Selig Sa-

⁴⁾ St.-A.

⁵⁾ Stadtarchiv: Acta a J I Nr. 25.

lomon trat nicht nur als Vorsteher an die Spitze der Gemeinde, er gewann auch innerhalb der märkischen Judenschaft steigenden Einfluss, so dass ihre Vertreter ihn einmütig zum Kassierer „aller praestandum“, d. h. aller von der Judenschaft der Mark aufzubringenden Gelder wählte. Hier in Brandenburg kamen deshalb auch die Rabbinen und Aeltesten zur Repartierung der Steuern zusammen, oder, wie es in der Sprache der Zeit heisst, „zur Verfertigung der jüdischen Anlagen“⁶⁾. Als im Jahre 1737 Selig Salomons Frau, die einstige Schwiegertochter David Samuels, die Uebertragung ihres Privilegiums auf ihren Gatten betrieb, stellten ihm die übrigen Landältesten, Bendix Fürst an der Spitze, ein schmeichelhaftes Zeugnis aus, das denn auch die Uebertragung des Privilegiums zur Folge hatte⁷⁾. Selig Salomon, dessen Name in den ältesten Gemeindeakten stets obenan zu finden (er schrieb sich שלום בן יצחק), starb 1790 in hohem Alter⁸⁾.

Die frühesten Gemeinde-Einrichtungen galten, neben dem Gottesdienst, der Sorge für die Toten. Der erste Begräbnisplatz „vor dem St. Annenthor“⁹⁾ ist bereits um 1720 festes Eigentum der Gemeinde. Es war ein kleiner Fleck hinter dem heutigen neustädtischen Schützenhause. Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts standen dort noch einige später abhanden gekommene Leichensteine, und der Platz führte lange Zeit den Namen „alter Judenkirchhof“. Späterhin wurde er durch die Bemühungen von Moses Pintus in einen Hügel verwandelt und mit einer lebenden Hecke umgeben. Leider konnte nicht verhindert werden, dass die Stelle allmählich zum Schlupfwinkel für allerlei Gesindel wurde, weshalb man die Planierung für ein geringeres Uebel hielt und auf Anregung der

⁶⁾ Siehe Geiger I, S. 46 und II, S. 119.

⁷⁾ St.-A. Siehe Beilage XI.

⁸⁾ Die Gemeinde bewahrt heute noch ein von ihm und seiner Frau im Jahre 1750 gestiftetes, in prachtvoller Goldstickerei ausgeführtes Porzellan, das jetzt als Trauhimmel (Chuppa) benutzt wird. Seine Grabinschrift lautet von ihm: ר' שלום וסמואל בן יצחק: היה וכן רב.

⁹⁾ Siehe Beilage VIII, Frage 29.

neustädtischen Schützengilde hin im Jahre 1901 auch ausführte. Zugleich wurde der Platz durch das Katasteramt mit Grenzsteinen versehen. Das Wachstum der Gemeinde machte im Jahre 1747 die Erwerbung eines neuen, grösseren Begräbnisplatzes notwendig. Es war Isaac Lazarus, der im Namen der Gemeinde und mit ausdrücklicher Zustimmung des Magistrats von dem Forstmeister Feska die Hälfte eines gleichfalls vor dem St. Annenthor gelegenen Ackerstückes für hundert Taler „zur Aptirung eines Kirchhofes“ für die Gemeinde kaufte¹⁰⁾. Es ist dies der heute noch als Begräbnisstätte dienende, später erweiterte¹¹⁾ Platz neben der städtischen Gasanstalt in der Schützenstrasse. Der älteste Grabstein vom Jahre 1756 (Reihe II, Nr. 22), ist der des Nathan David (s. weiter). Im Jahre 1737 stellte sich das Bedürfnis heraus, für die bei Krankheits- und Sterbefällen zu verrichtenden Dienste einen verheirateten Gemeindediener anzustellen, einen „beweitbten Bedienten“, wie der Ausdruck der Zeit lautete. Seiner Frau bedurfte man zur Beaufsichtigung des rituellen Bades, das also damals bereits eingerichtet war, sowie zu den rituellen Waschungen weiblicher Leichen, Ceremonien, welche „sich unsere Weiber zu verrichten Abscheu tragen“. In einem beweglichen Schreiben an den König wird die Erlaubnis zur Anstellung eines solchen Beamten nachgesucht und besonders um das Recht gebeten, „wenn uns dergleichen Bedienter nicht ferner anständig, ein anderer an dessen Stelle angenommen werden möge“¹²⁾. Das Gesuch ist unterzeichnet: „Jacob Michel, Nathan David, Selig Salomon, Simson Jacob und übrige privilegierte Juden zu Brandenburg.“ Der Magistrat wird aufgefordert, sich zu äussern, „ob es dessen bedürftig, auch über die vorgeschlagene Person dortiger Judenschaft“¹³⁾.“ Genaueres erfahren wir nicht. In den nächsten Jahren aber müssen sich

¹⁰⁾ Das vom 4. September 1747 datierte Verkaufsdokument, das älteste Aktenstück des Gemeindearchivs, befindet sich in Convolut 22.

¹¹⁾ Siehe weiter Teil V, Nr. 5.

¹²⁾ St.-A. Siehe Beilage XII.

¹³⁾ St.-A.

nach uralter jüdischer Sitte einzelne Männer aus der Gemeinde zu einem Verein zusammengetan haben, der seinen Mitgliedern die Ausübung von Liebespflichten an Kranken und Toten vorschrieb. Denn die früheste Nachricht über einen solchen Verein, aus dem Jahre 1767 stammend, erzählt ausdrücklich von „neuen Statuten“, die für den Verein Bikkur cholim geschaffen seien. Die Einkünfte des Vereins bestanden aus dem Ertrag der in der Synagoge aufgestellten Sammel-Büchse (תרומה), aus den am Montag und Donnerstag nach der Thoravorlesung in der Synagoge veranstalteten Sammlungen sowie aus den Geldern, welche bei Todesfällen an die Vereinskasse zu zahlen waren (für ein Kind 8 Groschen, für einen Erwachsenen 2 Reichstaler). An der Spitze des Vereins standen zwei auf je drei Jahre gewählte Vorsteher, deren einer lange Jahre hindurch, bis zu seinem 1798 erfolgten Tode Lazarus Isaac, Sohn des Isaac Lazarus, gewesen ist. Abgesehen von der geschäftlichen Leitung des Vereins war es Pflicht der Vorsteher, sich in Krankheitsfällen, sei es bei Einheimischen oder bei Durchreisenden, in geeigneter Weise um die Pflege des Kranken zu bemühen. Fremde, die erkrankten, mussten aus der Vereinskasse versorgt werden. Wenn sich zur Krankenwache bei Fremden ein Mitglied der Gemeinde nicht bereit finden liess, sollte irgend einer aus der Vereinskasse mit 4 Groschen für die Wache bezahlt werden. Dagegen waren die Mitglieder des Vereins, sechs an der Zahl, bei Einheimischen zur Krankenwache verpflichtet und wurden durch das Los dazu bestimmt. Der Kassenbestand belief sich in diesem Jahre der Neugründung, 1767¹⁴⁾, auf 15 Taler und 22 Silbergroschen. Alle diese Festsetzungen wurden unter ausdrücklicher Zustimmung der ganzen Gemeinde entworfen, deren elf

¹⁴⁾ In einem von der Hand des Moses Pintus herrührenden deutschen Auszug (Gemeindeakten, Conv. 13) ist die Jahreszahl sowohl in dem Statut als auf der ersten Seite des Kassabuches falsch gelesen und daher 1766 als Jahr der Neugründung bezeichnet. Dass 1766 gelesen werden muss, ist aus der ausgeschriebenen Jahreszahl תשס"ו ersichtlich, die das Jahr angibt, bis zu welchem die auf drei Jahre gewählten Vorsteher amtiert sollen.

Mitglieder das betreffende Schriftstück unterschrieben. Eine wortgetreue Kopie des (nicht erhaltenen) Originals hat der damals fungierende Gemeindebeamte, Rabbi Chajim (Jakob Heinemann)¹⁵⁾ auf das erste Blatt des Chewrabuches¹⁶⁾ eingetragen¹⁷⁾.

Werfen wir hier gleich einen Blick auf die weitere Entwicklung des Vereins. Bereits im Jahre 1770 erbaute er aus eigenen Mitteln auf dem Friedhofe ein Leichenhaus mit einem Kostenaufwand von 331 Talern und 19 Sgr¹⁸⁾. 1782 war infolge einer Epidemie eine starke Abnahme des Vereins zu beklagen, weshalb man, um einer völligen Auflösung vorzubeugen, in einer Versammlung beschloss, dass alle Gemeindeglieder je nach ihrem Vermögensstand zu Gunsten der Vereinskasse „Pletten schreiben“, d. h. bestimmte Beiträge zahlen sollten. Ein undatiertes, vermutlich aus dem Jahre 1786 stammendes, neues Statut gibt über die Pflichten der Vereinsmitglieder bei der Totenbestattung Aufschluss: Alle Verrichtungen sollen nach Vorschrift, in würdiger Weise vorgenommen werden. Nur Vereinsmitglieder dürfen die Waschung und Bestattung der Leichen vollziehen. Speziell das Einlegen der Leichen in die Gräber soll durch die ältesten Mitglieder in Verbindung mit den unverheirateten geschehen, die dadurch in das fromme Tun eingeführt werden. Zur Anfertigung des Grabes und des Sarges¹⁹⁾ bestimmt der Vorstand nur Mitglieder, auch setzt er die Grabstelle fest und erhebt von fremden Leichen Grabgelder, die der Vereinskasse zufließen. Es waren besonders die Leichen aus den kleinen Gemeinden der benachbarten Orte, Ziesar, Görzke,

¹⁵⁾ Siehe über ihn weiter.

¹⁶⁾ Wir bezeichnen dieses Buch im folgenden stets als „altes Chewrabuch.“

¹⁷⁾ Siehe Beilage XIII.

¹⁸⁾ Eine spezifizierte „Hauptrechnung“ über die Baukosten ist im alten Chewrabuche S. 24 und 25 aufgestellt.

¹⁹⁾ S. hierüber weiter Teil V, Nr. 5.

Plaue¹⁹⁾), für die solche Grabgelder gezahlt werden mussten²⁰⁾. Endlich waren die Mitglieder bei einem Taler Strafe verpflichtet, sich allsabbatlich eine Stunde vor dem Minchagebet zu einem religiösen Vortrag einzufinden, der bei den einzelnen Mitgliedern je 6 Monate lang abwechselnd stattfand und für den der Beamte ein Honorar von 6 Talern jährlich bezog. Der Verein, der jetzt den Namen חברה של בקר חולים führt, sucht in dem neuen Statut namentlich auch seine Unabhängigkeit gegenüber der Gemeinde zu wahren²¹⁾. Nach Lazarus Isaac's Tode ging das Amt des Vorstehers im Jahre 1798 auf Pintus Ezechiel²²⁾ über, der es bereits 1801 an Simon Nathan Samuelsohn abtrat, um selbst das des Rendanten zu übernehmen. Um das Jahr 1816 stand Lewin Simon und etwa von 1820 an Moses Pintus an der Spitze des Vereins, dessen Verhältnisse aus dem mit peinlicher Genauigkeit in jüdisch-deutscher Sprache bis zum Jahre 1829 geführten Kassabuch ersichtlich sind²³⁾.

Eine besonders bedeutsame Rolle spielt in der Gemeinde die Geschichte der Synagoge und des Synagogengrundstückes. Die merkwürdigen Umwege, auf denen die Schaffung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Betraumes erfolgte, werfen ein bezeichnendes Licht auf den Zwiespalt, in den unsere Vorfahren durch das Verbot, Häuser zu besitzen und Synagogen zu halten, hineingedrängt wurden. Bald nach David Samuels Tode, um das Jahr 1729, muss bereits auf dem Grundstück in der grossen Münzenstrasse Nr. 718 ein

¹⁹⁾ Pritzerbe, wo um 1710 bereits 7 jüdische Familien wohnten, hatte einen eigenen Friedhof. Salomon Wolf in Pritzerbe bittet 1738 um die Erlaubnis, einen Totengraber anzustellen. St.-A. Rep. 21 Nr. 211 p.

²⁰⁾ Eine Aufstellung im alten Chewrabuch gibt für die Jahre 1767 bis 1826 eine Gesamtsumme von 874,9 Talern als Erlös von Grabgeldern für fremde Leichen an.

²¹⁾ Siehe Beilage XIV.

²²⁾ Urahn der Familie Pintus.

²³⁾ Ueber die Neubegründung der Chewra im Jahre 1864 s. weiter Teil V, Nr. 6a.

Zimmer als Betraum der Gemeinde gedient haben²⁴⁾. Um nun ihren wachsenden Bedürfnissen zu genügen und sich eine Art von Besitzrecht an dem Grundstück zu verschaffen, liess die Gemeinde im Jahre 1736 den Daniel Voigt'schen Eheleuten ein Kapital von 275 Talern zu 6 Prozent Zinsen zum Ankauf des auf dem Grundstück befindlichen Hauses, das für die Summe als Hypothek eingesetzt wurde²⁵⁾. Sicherlich war mit den Voigt'schen Eheleuten die Vereinbarung getroffen worden, dass die Gemeinde, wenn auch nicht faktische, so doch nominelle Besitzerin des Grundstückes werden sollte. Es hat aber schliesslich fast hundert Jahre gedauert, bis die Gemeinde den rechtlichen Besitztitel auf das Haus definitiv erhielt. Die einzelnen, überaus wechselreichen, namentlich durch den Synagogenbau sich komplizierenden Phasen dieses langwierigen Kaufgeschäftes werden im Folgenden noch berührt werden. Zwanzig Jahre nach dem Abschluss jenes Scheinkaufes machte sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Betraumes fühlbar. Vermuthlich hatten die Voigt'schen Eheleute bisher in dem Hause gewohnt; jetzt aber, am 7.

²⁴⁾ Dies ergibt sich aus dem im Jahre 1779 von den Aeltesten erhobenen Einwand, dass die Gemeinde in Bezug auf ihren in jenem Hause befindlichen Betraum seit fünfzig Jahren durch ein altes Recht geschützt worden sei. Siehe Beilage XV.

²⁵⁾ Die betreffende Eintragung im Hypotheken-Protokollbuche hat folgenden Wortlaut:

Actum den 12. Juni 1736.

Daniel Voigt und dessen Ehefrau Catharine Sophie Keyen beide in Person berichten, dass die hiesige Judenschaft ihnen zur Erkaufung Martin Keyen Hause zweihundert fünf und Siebenzig Thaler baaren Geldes vorgeschossen, Sie auch solche wirklich empfangen und zur Erkaufung des Hauses verwendet, Sie wollten sich dannenhero Beide für einen und einen für Beide hiemit verschrieben haben, solche Gelder à 6 Procent zu verzinsen, und nach drei Monat vorher geschehener Loskündigung wieder abzutragen, auch ihnen ihr in der Münzenstrasse belegenes Wohnhaus dieses Darlehens halber zur wirkl. Hypothek eingesetzt haben, weshalb auch dessen Ehefrau ihren weiblichen Gerechtigkeiten eidlich renunciiret, und haben beide Theile dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben.

Mai 1756, schloss die Gemeinde mit Daniel Voigt einen Vertrag des Inhalts, dass er sein Wohnhaus nebst vollem Zubehör der Gemeinde zur uneingeschränkten Benutzung für die Dauer von sechzig Jahren überliess, wofür die Gemeinde die Summe von 270 Talern zahlte. Nach wiederum zwanzig Jahren aber war das Haus so baufällig geworden, dass seine weitere Benutzung unmöglich war, und schliesslich musste der Magistrat selbst der Judenschaft den Neubau des „publiken Judenhauses“ bei Vermeidung der Execution auferlegen, weil dasselbe „ruinös“ geworden (1774)²⁶⁾. Am 7. Mai 1775 richtete deshalb die Gemeinde an die Regierung das Ersuchen, ihr den käuflichen Erwerb des Voigt'schen Hauses und die Erbauung einer Synagoge auf dem Grundstück zu gestatten. Dieses Gesuch hatte zunächst den einen, unangenehmen Erfolg, dass die Regierung auf den Hausbesitz der Brandenburger Juden aufmerksam wurde. In dem Generaljudenreglement vom Jahre 1750 hatte Friedrich der Grosse, der die ausbeutende Judenpolitik seiner Ahnen fortsetzte und verstärkte, den Juden den Besitz von Häusern verboten; auf Uebertretung dieses Verbots stand eine Strafe von 50 Dukaten. In der Deklaration jenes Reglements vom Jahre 1763 war das Verbot des Hausbesitzes dahin erweitert worden, dass es den Juden auch untersagt sein sollte „Häuser pfandweise an sich zu bringen, indem sie für die Zinsen eines darauf gegebenen Anlehens das Haus besitzen.“ Im Uebertretungsfalle wurde der Verlust der hergegebenen Gelder verfügt²⁷⁾. Wie man sieht, war dies genau das Delikt der Brandenburger Juden. Die Regierung erteilte also zunächst dem Hof- und Kammer-Fiskal Knack Anweisung, die Brandenburger Judenschaft „wegen des widerrechtlichen Besitzes des Voigt'schen Braubaus nach Vorschrift derer §§ 18 und 28 des General-Juden-Reglements von 1750 und Unserer Decla-

²⁶⁾ Dullo: Beiträge zur Kommunalgeschichte der Stadt Brandenburg, S. 111.

²⁷⁾ Vgl. Mylius: Novum corpus constitutionum Marchicarum, Teil III, S. 239.

ration derselben vom 4. Juli 1763 bey unserer Churmärkischen Cammer in Anspruch zu nehmen.“ Allzu ernst scheint es der Regierung mit diesem „Anspruch“ nicht gewesen zu sein. Denn sie erteilte zugleich die Erlaubnis zum Neubau der Synagoge und benutzte ihren fiskalischen Anspruch nur dazu, um die Bedingungen für jene Erlaubnis zu verschärfen. Diese Bedingungen waren folgende:

1) Sollten die Juden das Haus aus eigenen Mitteln zwei Etagen hoch, mit massiver Front aufbauen.

2) Sollten sie auf die zum Hause gehörige „Brauge-rechtigkeit“ verzichten und die gleichfalls zum Hause gehörige Wiese, Hauskavel genannt, an den Magistrat abtreten.

3) Sollten sie für dreihundert Taler Porzellan aus den königlichen Fabriken entnehmen und ausser Landes schaffen.

4) Sollten sie die gebräuchlichen „Chargen- und Stempel-Gelder“ entrichten.

Diese Bedingungen waren zu hart, um ohne weiteres erfüllt zu werden. Es vergingen volle vier Jahre, bis eine entgeltige Entscheidung in der Sache erfolgte. Inzwischen hatte die Gemeinde Schritte getan, um von dem „fiskalischen Anspruch“ befreit zu werden, und diese Befreiung erfolgte denn auch durch ein „Rescriptum clementissimum“ am 1. Juli 1779. Indessen die Gemeinde hatte sich geirrt, wenn sie glaubte, nun auch der lästigen Bedingungen ledig zu sein. Die Regierung griff jetzt erst recht auf diese Bedingungen zurück und verlangte von der Judenschaft eine ausdrückliche Erklärung darüber, wie sie sich zu denselben stelle. Die Aeltesten sollten mit der ganzen Gemeinde Rücksprache nehmen und dann Bericht erstatten. Und so erscheinen am 20. August 1779 die Aeltesten Selig Salomon und Lazarus Isaac vor dem Syndikus Hugo und berichten im Namen der Gemeinde, dass dieselbe sich nicht für verbunden halte, die ihr im Jahre 1775 auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Denn diese Bedingungen seien nur in dem fiskalischen Anspruch wegen des widerrechtlichen Hausbesitzes begründet gewesen.

Nachdem sie jedoch von diesem Anspruch ausdrücklich „absolviret“ worden, sei die ganze Sache in ein anderes Stadium getreten. Sie könnten nunmehr mit weiteren Bedingungen nicht „oneriret“ werden, sondern hätten sich das Recht erstritten, das Haus, welches seit fünfzig Jahren zur Synagoge gedient habe, auch weiterhin zu diesem Zwecke zu benutzen. Um jedoch den königlichen Befehlen, soweit es die Verhältnisse der Gemeinde gestatteten, nachzukommen, erklärten sie sich zu Folgendem bereit:

1) Das Haus mit ihren Mitteln zwei Etagen hoch mit massiver Front zu erbauen, im Frühjahr 1780 mit dem Bau zu beginnen und denselben binnen Jahr und Tag zu beendigen. Mehr könnten sie bei den vielen Lasten, die auf ihnen ruhten, nicht leisten, auch sei es ihnen unmöglich, mit dem Bau früher zu beginnen, da sie sich die erforderlichen Gelder erst leihen müssten.

2) Der zum Hause gehörigen Wiese sich zum Besten der hiesigen Armenkasse zu entschlagen, auch auf die Braugerechtigkeit, über die die Kriegs- und Domänenkammer nach Belieben verfügen möge, zu verzichten.

Hiernit aber war das Entgegenkommen der Gemeinde erschöpft. Die beiden letzten Bedingungen wurden zurückgewiesen, mit besonderer Schärfe die der Porzellanabnahme. Diese „lästige Bedingung“ könne nach den ergangenen Rescripten nur für eine neue Konzession auferlegt werden, sie aber seien bei einem alten Rechte schon seit fünfzig Jahren geschützt worden. Dieser Rechtsanspruch vertrete die Stelle einer Konzession, die sie deshalb besonders nachzusuchen nicht genötigt seien. Aus denselben Gründen könne ihnen auch die Erstattung der übrigen Abgaben nicht zugemutet werden. Es müsse der Regierung genügen, dass sie überhaupt den Bau aus eigenen Mitteln leisten wollen, ohne „königliche Bauhilfsgelder“ zu verlangen, und da sie noch dazu der Hauskavel und des Braurechtes sich begeben, so wäre dies das Aeusserste, was sie tun könnten. Mehr dürfe man ohne Ungerechtigkeit nicht von ihnen verlangen. Sie

protestierten gegen alle anderen „lästigen condiciones“, besonders in Bezug auf das Porzellan und die Stempelgelder. Wenn man ihnen Schwierigkeiten bereite und sie von diesen Bedingungen nicht befreie, so sollten auch ihre Versprechungen nicht gelten, sondern wollten sie wieder freie Hand haben. Um all diesen Darlegungen noch besonderen Nachdruck zu geben, wurde das betreffende Protokoll, nachdem es zuerst nur von Selig Salomon und Lazarus Isaac unterschrieben war, am gleichen Tage auch von den drei anderen Aeltesten, Samuel Nathan, Abraham Scholim und Joseph Levin, seinem vollen Inhalt nach bestätigt²⁹⁾.

Man weiss, mit welchem Eifer Friedrich der Grosse die Förderung der von ihm übernommenen Gotzkowsky'schen Porzellanmanufaktur betrieb. Wenn er aus diesem Eifer heraus in erster Linie die Juden dazu benutzen wollte, um den Ruf seines Fabrikats auch in ausserpreussischen Ländern bekannt zu machen und ihnen deshalb in einer vom 21. März 1769 datierten Kabinettsordre für jede nachgesuchte Konzession die Ausserlanddesschaffung eines bestimmten Quantums Porzellans auferlegte³⁰⁾, so fügte er nur den von seinen Vorgängern geschaffenen mannigfachen Judensteuern eine neue und besonders drückende hinzu. Man muss sich gegenwärtig halten, welch' eine ungeheure Summe 300 Taler für eine Gemeinde von 15 Mitgliedern bedeutete, noch dazu in einer Zeit, in der der bevorstehende Neubau der Synagoge weit höhere Lasten erfordern würde, um den energischen Widerstand der Brandenburger Juden und die kühne Sprache, in der sie dem-

²⁹⁾ Den Wortlaut des Protokolls siehe Beilage XV.

³⁰⁾ Siehe den Wortlaut dieser Verfügung und Näheres über die unangenehmen Folgen der Porzellanabnahme bei Kaelter: Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, S. 22ff. — Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, dass der König gerade das Gegenteil von dem erreichte, was er beabsichtigt hatte, da das exportierte Porzellan im Auslande allmählich unter dem Namen „Judenporzellan“ in Verruf geriet. Vgl. David Friedländer: Aktenstücke die Reform der jüdischen Kolonien in den preussischen Staaten betreffend, Berlin 1793, S. 68ff.

selben Ausdruck gaben, vollauf zu würdigen. Allein das Generaldirektorium war vom König angewiesen worden, mit aller Strenge auf die Erfüllung dieser Bedingung zu achten und betrieb denn auch die Entnahme des Porzellans seitens der Juden mit einer Rücksichtslosigkeit, die in einzelnen Fällen, wie bei den Juden in Potsdam, die Entwicklung der Gemeinden auf das Nachtheiligste beeinflusste³⁰⁾. Und so scheiterte auch der Widerstand der Brandenburger Juden an dem eisernen Willen des Königs. Am 20. August 1779 hatte sich die Gemeinde verpflichtet, den Neubau im Frühjahr 1780 zu beginnen. Aber das Frühjahr sowohl als der Sommer des Jahres 1780 war vergangen und die Gemeinde machte keine Anstalten zum Bau. Die königliche Konzession war ihr nicht erteilt worden, offenbar drängte aber der Magistrat energisch auf Inangriffnahme des Neubaus, der wohl auch wegen der fortschreitenden Baufälligkeit des Hauses nicht länger verschoben werden konnte. In dieser Zwangslage gab die Gemeinde schliesslich nach. Aber siehe da, mit einem einfachen Versprechen, das Porzellan fortzuschaffen, begnügte sich die Regierung nicht. Sie wollte sicher gehen und verlangte eine Art Bürgschaft in Form einer beim Magistrat niederzulegenden „Blanco-Obligation“ über 150 Taler. In einem vom 31. Oktober 1780 datierten Protokoll verpflichtet sich die Gemeinde bei Verlust dieser Obligation, binnen Jahresfrist, vom 10. Juli 1780 an gerechnet, für 300 Taler „hiesiges, ächtes Porzellan“ aus dem Lande zu schaffen. Erst zu Anfang November des Jahres 1781 vermochte die Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass sie ihr Versprechen erfüllt habe, und so erhielt sie unter dem 6. November 1781 die königliche Konzession „zum eigenthümlichen Besitz des von ihr acquirirten ehemaligen Voigt'schen Hauses und zum Gebrauch desselben zur Synagoge und Wohnung ihrer publiquen Bedienten.“ Am selben Tage erging auch an die Chargenkasse und an die Stempelkammer der Befehl,

³⁰⁾ Vgl. Kaelter a. a. O.

von der Judenschaft zu Brandenburg wegen der erteilten Konzession 33 Taler 8 Silbergroschen Chargin- und Stempelgelder zu erheben³¹⁾.

Bereits im Frühjahr 1780 muss die Gemeinde zu der Einsicht gekommen sein, dass ihr Widerstand nutzlos sein würde. Denn schon am 13. Ijar 5540 (18. Mai 1780) nahm sie von der Chewra Kadischa eine Anleihe von 150 Talern zu dem ausdrücklich angegebenen Zweck, das Porzellan davon zu zahlen³²⁾. Die Chewra scheint aber auf der Vereinbarung eines gewissen Rückzahlungsmodus bestanden zu haben, weshalb durch einen Gemeindebeschluss vier Tage vor Auszahlung des Geldes, am 9. Ijar, dieser Modus festgestellt wurde, der ein bezeichnendes Licht auf die ernstliche Verlegenheit der Gemeinde wirft. Aus kleinen Beiträgen der Einzelnen sollte binnen zwei Jahren die ganze Schuld abgetragen sein, und zwar nach folgender Anordnung: Jeder, der am Sabbat oder Festtag zur Thora gerufen wurde, hatte für jeden Aufruf 6 Pfennig zu zahlen, an Werktagen die Hälfte; Fremde zahlten den doppelten Betrag. Ferner zahlte Jeder für jedes Pfund Fleisch, das er erstand, (Rind- oder Kalbfleisch), 2 Pfennig, selbst dann, wenn er in seinem eigenen Hause oder bei einem Nichtjuden hatte schlachten lassen. Auch für Fleisch, das nach auswärts verschickt, oder von auswärts eingeführt wurde, waren 2 Pfennig pro Pfund zu zahlen, ausserdem für Hühner und Tauben je 3, für Gänse und Puten je 6, für Rinderzungen gleichfalls je 6 Pfennig. Wer schliesslich aus solchen Beiträgen die auf seinen Anteil entfallende Summe nicht erreichte, musste sie durch baren Zuschuss ergänzen,

³¹⁾ Die betreffenden Schriftstücke siehe Beilage XVI—XIX.

³²⁾ קוואטירי דש איך ס'ן הקצין הריר פנחס סקבל גנזקן סאה וחמישים ריט אן
סורדיק דאחר וועלכע אן הק הריר וועלג כ"ץ איבר ליוורט אויף צו צאחלען פערצלין
בראנדבורג י"ג אייר תק"ם לשי"ק.
כשביל הקהל.
חיים ש"ץ ונאמן בק"ק הג"ל.

Bei den Gemeindeakten (Conv. 29) befindliche Quittung des Beamten Jacob Heinemann über den Empfang von 150 Talern zur Bezahlung des Porzellans. Auch das Kassabuch der Chewra weist unter obigem Datum die Auszahlung der 150 Taler nach פערצליקען צו.

andererseits wurden etwa über diesen Anteil hinausgehende Beträge nicht zurückgezahlt, sondern gehörten der Gemeinde. Jedes Vierteljahr hatte der Gemeinde-Vorsteher dem Vorstand der Chewra die auf diese Weise eingehenden Gelder gegen Quittung zu übergeben, bis die ganze Schuld würde abgetragen sein. Dieser Gemeindebeschluss wurde in einem hebräischen Schriftstück niedergelegt und von den Aeltesten unterschrieben³³⁾. Am 12. Tischri 5541 (11. Oktober 1780), also kurz bevor die Gemeinde sich zur Ausserlanddesschaffung des Porzellans verpflichtete, entlieh sie wiederum von der Chewra auch die restierenden 150 Taler³⁴⁾. Zur Bestreitung der Synagogenbaukosten aber nahm die Gemeinde am 26. März 1782 von dem Bäckermeister Johann Christoph Parey eine Anleihe von sechshundert Talern zu 4 Prozent Zinsen auf. Die betreffende Schuldverschreibung ist von den fünfzehn Gemeindemitgliedern vor dem Syndikus Hugo unterschrieben worden. Die Rückzahlung war ursprünglich in sechs Jahresraten zu 100 Talern vereinbart, verzögerte sich jedoch um die doppelte Zeit, bis zum Jahre 1794. Die mit so vielen Schwierigkeiten errungene königliche Konzession zum „eigenthümlichen Besitz“ des Hauses hatte jedoch keinswegs die Wirkung, dass die Gemeinde nun auch in der Tat die rechtliche Eigentümerin des Hauses geworden wäre, bezog sich vielmehr offenbar nur auf das Recht, die Synagoge zu bauen und zu erhalten. Die grosse Unklarheit des Besitzverhältnisses führte in den folgenden Jahrzehnten zu vielen Weitläufigkeiten, von denen später noch die Rede sein wird.

³³⁾ Vgl. Beilage XX.

³⁴⁾ Hierüber findet sich nur im Kassabuche der Chewra ein Vermerk. Es scheint, dass die Gemeinde noch im Jahre 1816 mit 100 Talern im Rückstande war. Als am 15. April dieses Jahres die Kassenverhältnisse der Chewra geordnet wurden, bestimmte man zur Beibehaltung dieser 100 Taler, dass nach dem Tode eines Gemeindemitgliedes vor der Beerdigung von den Hinterbliebenen die Hälfte seines Jahresbeitrags in die Chewrakasse zu zahlen sei (Eintragung im alten Chewrabuche).

Aus den Zuständen innerhalb der Gemeinde um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts ist nur Weniges zu berichten. Der Hauch des Wohlwollens, der unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. den Juden der Mark manche Erleichterungen brachte und sich selbst auf die Eröffnung neuer Erwerbszweige für die Juden erstreckte, wehte auch nach der Stadt Brandenburg. Einer ihrer jüdischen Einwohner, Ezechiel Berend, erhielt im Jahre 1795 vom König ein sogenanntes „General-Schutz- und Handlungsprivilegium“ für sich und seine Kinder. Er wurde durch dasselbe „allen christlichen Bankiers“ gleichgestellt und von allen Beschränkungen, denen seine Glaubensbrüder unterworfen waren, befreit³⁵⁾. Diese königliche Gnade wird mit den Worten begründet: „In Anbetracht derselbe im allgemeinen Ruf eines betriebsamen, ehrlichen Mannes steht, ein beträchtliches Vermögen besitzt³⁶⁾ und seinen Kindern eine gute Erziehung gibt“³⁷⁾. Die Zahl der Gemeindeglieder wuchs nur sehr langsam. Für das Jahr 1801 gibt Bratring³⁸⁾ unter 10280 Einwohnern der Stadt einundzwanzig Judenfamilien mit 104 Seelen an. Etwas geringere Ziffern weisen die staatlichen Listen³⁹⁾ auf; nach ihnen betrug die Familienzahl für die Jahre 1802—1809 nur je 15—16. Diese Listen führen nur die mit Schutzbriefen versehenen Juden auf. Als im Jahre 1813 das bekannte

³⁵⁾ Siehe Aehnliches bei Jolowicz: Geschichte der Juden in Königsberg in Pr. S. 106, vgl. auch Rönne und Simon: Die früheren und jetzigen bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preussen, S. 214 Note 1 und Mylius: Novum Corpus constitutionum Marchicarum Band VI, S. 18.

³⁶⁾ Ezechiel Berend war der reichste Jude Brandenburgs. Aus einem bei den Gemeindeakten befindlichen Schriftstück, welches von der im Jahre 1828 erfolgten prozentualen Verteilung des aufgelösten Fonds der churmärkischen Landjudenschaftskasse an die Beteiligten resp. deren Erben handelt, ist zu ersehen, dass Ezechiel Berend mit dem höchsten Einkommen von 1900 Talern abgeschätzt war.

³⁷⁾ St.-A. Rep. 21 Nr. 207b 2a.

³⁸⁾ Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Berlin 1806, S. 73.

³⁹⁾ „Listen von den in den Provinz-Städten der Kurmark vorhandenen Judenfamilien“, St.-A. Rep. 104. IV C 64.

Judenedikt Friedrich Wilhelms III. die politische Gleichstellung der jüdischen Untertanen des preussischen Staates aussprach, waren es in Brandenburg 18 Familien, die durch dasselbe ihr Staatsbürgerrecht erhielten und zwar:

1. Joseph Ezechiel.
2. Moses Pintus.
3. Hirsch Pintus.
4. Michael Jolenberg.
5. Simon Jolenberg.
6. Abraham Lazarus Bertram.
7. Itzig Hirsch Lazarus.
8. Witwe Isaac.
9. Süssel Leow.
10. David Leow.
11. Simon Nathan Samuelsohn.
12. Salomon Sellow.
13. Lewin Simon.
14. Joseph Meyer.
15. Michael Samuelsohn.
16. Abraham Isaak Brandy.
17. Itzig Wolf.
18. Moses Meyering.

Die schweren kriegerischen Ereignisse, welche in den ersten anderthalb Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Welt erschütterten und den preussischen Staat aus tiefster politischer Erniedrigung zu glorreicher Selbstbefreiung erhoben, gingen auch an den Juden Brandenburgs nicht spurlos vorüber. Bereits im Jahre 1809 wurde die schwache Gemeinde zur Zahlung einer Kriegskontribution herangezogen, die sie in Höhe von 200 Talern als Anleihe aufnahm⁴⁰⁾. Zum aktiven Kriegsdienst waren die Juden in diesem Jahre noch nicht zugelassen. Als aber die gewaltige patriotische Erhebung der Jahre 1813 und 1814 die gesamte streitbare Jugend

⁴⁰⁾ Notiz in Gersons „Nachrichten“,

Preussens zum Kampfe gegen das Joch des korsischen Eroberers aufrief, da konnten die durch das Edikt von 1812 mit Staatsbürgerrechten versehenen Juden nicht nur durch Geld, sondern auch durch die kostbarere Blutsteuer dem Vaterlande dienen. Mit welcher Begeisterung und mit welch hingebungs-vollem Eifer dies geschah, dafür vermag gerade die Geschichte der Gemeinde Brandenburg ein glänzendes Beispiel zu bieten. Es ist bekannt und schon oft betont worden, wie die im Uebermass eingehenden Reklamationen zeigten, dass zum Eintritt in die Landwehr im Allgemeinen in Preussen damals wenig Lust vorhanden war. Auch hier in Brandenburg war der Eifer im Allgemeinen nicht sehr gross. Nur die jüdischen Waffenfähigen der Stadt machten eine rühmliche Ausnahme. Denn aus den 15 selbständigen jüdischen Familien, die damals zur Gemeinde gehörten, eilten nicht weniger als neun Kämpfer zu den preussischen Fahnen. Ihre Namen und Daten seien hier zu ewigem Gedächtnis verzeichnet:

1. Louis Ludolph, gest. 12. Jan. 1836.
2. Itzig Lewin Isaak, gest. 19. April 1840.
3. Süssel Leow, gest. 7. Sept. 1845.
Er hatte im Kriege ein Bein verloren und ging auf einem Stelzfuss.
4. Itzig Bernstein, gest. 17. Sept. 1851.
Er stand bei den „schwarzen Husaren.“
5. David Leow, gest. 9. Okt. 1851.
Er zeichnete sich im Kriege besonders aus und erhielt die am 24. Dez. 1843 gestiftete Denkmünze.
6. Itzig Wolf, gest. 14. April 1852.
7. Joseph Ezechiël, gest. 12. Januar 1855.
8. Lewin Simon, gestorben 24. November 1866.
Er wurde während des Feldzuges Unteroffizier und erhielt die Kriegsdenkmünze vom 17. März 1863.
9. Joel Nathanson, (Vater des jetzigen Vorstehers Nathan Nathanson.)
Er war Tambourmajor beim 24. Regiment und machte an der Spitze desselben 1815 den Einzug in Paris mit.

Für das vielberufene Kapitel „Juden als Soldaten“, das in den letzten Jahren infolge der antisemitischen Bezeichnungen so mannigfache Erörterungen erfuhr, vermag diese Liste Brandenburger Freiheitskämpfer eine überaus willkommene Bereicherung zu bieten.⁴¹⁾

In ihrem patriotischen Eifer beteiligten sich die Juden Brandenburgs nach errungenem Siege auch an den in der Stadt veranstalteten Sammlungen zu Gunsten der verwundeten Krieger⁴²⁾.

Nachdem durch das Judenedikt von 1812 das für die Juden geltende Verbot des Hausbesitzes aufgehoben war, konnte an eine gründliche und definitive Regelung der in Bezug auf das Synagogengrundstück in der grossen Münzenstrasse bestehenden Besitzverhältnisse gedacht werden. Die sechzigjährige Frist, für die im Jahre 1756 die Nutzung des Daniel Voigt'schen Hauses erworben worden, war im Jahre 1816 abgelaufen. Um nun das faktisch im Besitz der Gemeinde befindliche Grundstück auch juridisch für sie sicher zu stellen, schloss die Gemeinde am 10. September 1819 durch ihren damaligen Vorsteher Jacob Aron Jacobi mit Daniel Friedrich Voigt, dem Sohne des inzwischen verstorbenen Daniel Vogt, eine notarielle Punktation, durch welche Voigt das Grundstück an die Gemeinde für 325 Taler verkaufte. Die seinem Vater im Jahre 1736 von der Gemeinde geliehenen 275 Taler wurden auf den Kaufpreis verrechnet, 25 Taler erlegte die Gemeinde sofort, die restierenden 25 sollten nach der entgeltigen Regulierung des Besitztitels gezahlt werden. Durch den bald darauf erfolgenden Tod des Daniel Friedrich Voigt trat eine erneute Komplikation des immer noch nicht erledigten Kaufgeschäfts ein. Es wurde ein neuer Kaufvertrag mit Voigt's Erbin, seiner Stieftochter

⁴¹⁾ Vgl. Jüdische Presse, Jahrg. 1892, S. 186. — Die Pflege und Erhaltung der Gräber dieser auf dem Brandenburger Friedhof ruhenden Freiheitskämpfer hat die Gemeinde als eine Ehrenpflicht auf ihren Etat übernommen.

⁴²⁾ „Brandenburgischer Anzeiger“ vom 22. Juli 1816.

Dorothee Sophie Straube, notwendig. In demselben erkannten am 27. März 1822 die Vorsteher Abraham Lazarus Bertram und Salomon Sellow die Punktation vom Jahre 1819 auch für ihre Person als rechtsverbindlich an und erkaufen unter Tragung sämtlicher Kosten das Haus von der Voigt'schen Erbin. Das Gericht schien jedoch die beiden Vorsteher nicht für befugt zu halten, im Namen der Gemeinde ein Rechtsgeschäft abzuschliessen. Deshalb wurden sämtliche Mitglieder der Gemeinde aufgefordert, einzeln ihre Zustimmung zu den Abmachungen des Jahres 1819 und 1822 zu erteilen. Erst am 20. Februar 1824 war dies von allen Mitgliedern geschehen. Nun war nur noch eine Frage zu erledigen: Wer eigentlich rechtlicher Eigentümer der zu dem Grundstück gehörigen Wiese (Hauskavel) sei. Das Gericht hatte darauf hingewiesen, dass in der kgl. Konzession vom 6. November 1781 die Erlaubnis zum Besitz des Hauses nur unter der Bedingung erteilt war, dass die Gemeinde auf die Braugerechtigkeit und auf die Wiese (irrtümlicher Weise in der Konzession „Canalwiese“ genannt) Verzicht leiste und schien auf der Nachsuchung einer besonderen Konzession zum Besitz der Wiese bestanden zu haben. Hiergegen erhob der Vorstand jedoch Einspruch mit dem interessanten Hinweis, es seien seit 1781 in der staatsbürgerlichen Stellung der Juden so durchgreifende Veränderungen eingetreten, dass sich kein vernünftiger Grund absehen lasse, warum die Regierung ihre Konzession zum Erwerb des Hauses nicht auch auf die sog. „Pertinenzien“ ausdehnen sollte. Da der Vorbesitzer Voigt die Hauskavel bisher benutzt habe, so sei dieselbe mit dem Hause zugleich Eigentum der Gemeinde geworden. Indessen wolle die Gemeinde die Wiese an einen besitzfähigen Privatmann verkaufen. Damit war auch diese Frage erledigt, und es stand der formellen Berichtigung des Besitztittels nichts mehr im Wege. Dieselbe erfolgte endlich am 5. Januar 1825. Hier mag gleich darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde im Laufe der folgenden Jahrzehnte noch zweimal durch die das Synagogengrundstück betreffenden wirren Besitz-

verhältnisse in Schwierigkeiten geriet. In dem einen Fall handelte es sich um die eben erwähnte Wiese. In Wirklichkeit war sie laut Erklärung der Aeltesten vom 20. August 1779 an den Magistrat zugunsten der städtischen Armenkasse abgetreten worden (s. oben S. 101). Voigt, der juridische Besitzer des Synagogengrundstücks, fungierte als Pächter der Wiese und hatte auch bis 1820 die Pacht (2 Taler 15 Gr.) pünktlich bezahlt. Ein rechtsgültiger Akt über die Abtretung der Wiese war jedoch nicht vollzogen worden, weshalb das „Pertinenzstück“ der Stammbesitzung auch weiterhin rechtlich zugehörte. Auf Grund dieser Sachlage hatte die Gemeinde, wie sie versprochen, die Wiese im Jahre 1824 pro forma an ein Gemeindeglied, den erwähnten Vorsteher Jacobi, für 50 Taler verkauft, welcher sie sogleich an den Brennereibesitzer Schultze für 150 Taler weiterverkaufte und den Mehrerlös von 100 Talern der Gemeinde überliess. Nach 10 Jahren nun, am 28. April 1834, mahnte plötzlich der Magistrat die Gemeinde um schleunige Einzahlung der aus den Jahren 1821, 1822 und 1825 bis 1832 rückständigen Pachtsummen à 2 Taler 15 Gr. Demgegenüber machte die Gemeinde geltend, dass sie erst seit 1822, wo sie das Haus von der Voigt'schen Erbin kaufte, Besitzerin der Wiese sei. Vorher habe die Gemeinde weder eine Wiese noch ein Haus besessen, denn von der Konzession des Jahres 1781 habe sie tatsächlich keinen Gebrauch gemacht. Auf diesen Einwand antwortete der Magistrat zunächst mit Androhung der Klage, wenn die Pachtsummen nicht binnen drei Tagen bezahlt seien, ging aber, als diese Drohung erfolglos blieb, in einem erneuten Schreiben auf den sachlichen Einwand der Gemeinde näher ein: Eigentümerin der Wiese sei die Stadt. Von der Konzession des Jahres 1781 habe die Gemeinde wohl Gebrauch gemacht, denn in dem mit der Voigt'schen Erbin abgeschlossenen Kaufkontrakt habe sie ausdrücklich anerkannt, dass die Uebergabe des Hauses schon vor 60 Jahren erfolgt sei: Wenn nicht binnen 14 Tagen eine genügende Erklärung von Seiten der Gemeinde erfolge, werde mit der Klage vorgegangen.

Fast zwei Monate verstrichen. Die Gemeinde hatte gar nicht geantwortet. Da beschloss der Magistrat die Klage, die sich nicht nur auf die Pachtsummen, sondern, da die Wiese verkauft worden, auch auf den Kaufpreis von 150 T. einschliesslich Verzugszinsen erstrecken werde. Die Stadtverordneten-Versammlung, der die Angelegenheit vorlag, schien jedoch milder gesinnt und forderte die Gemeinde zu Vorschlägen auf, die eine gütliche Regulierung der Sache ermöglichen sollten. Die Gemeinde bat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, indem sie geltend machte, dass sie ja während der vielen Jahrzehnte von den „Armengeldsrechten“, die aus der Verpachtung der Wiese entstanden, keinerlei Vorteil gehabt hätte, „da sie ja für ihre Armen stets selbst sorgten.“ Die Stadtverordneten-Versammlung schlug sodann eine Entschädigung von 75 T. vor und stellte zugleich die Bedingung, dass die Gemeinde auch weiterhin für ihre Armen selbst Sorge. Schliesslich erfolgte die Einigung auf 50 Taler, welche die Gemeinde am 14. April 1835 an die städtische Armenkasse zahlte. Die zweite Schwierigkeit ergab sich für die Gemeinde aus dem Verluste der Schuldverschreibung vom Jahre 1736. Als die von der Gemeinde dem Daniel Friedrich Voigt geliehenen 275 Taler bei Gelegenheit des Kaufgeschäfts in den Jahren 1819 und 1822 durch Kompensation getilgt waren, wurde zugleich vom Käufer die Löschung des betreffenden Vermerks im Hypothekengrundbuch in Aussicht gestellt. Diese Löschung konnte jedoch nicht erfolgen, weil das sogen. „documentum ex quo“ nicht beigebracht werden konnte. Erst im Jahre 1863, als der Magistrat auf Löschung des Postens drang, schritt der damalige Vorsteher Gerson zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit. Da die Schuldverschreibung durchaus nicht aufzufinden war — sie war sicherlich seit Menschengedenken abhanden gekommen — so stellte der Vorstand den formellen Antrag auf „Mortification“ der auf den Namen der hiesigen Judenschaft lautenden gerichtlichen Obligation des Daniel Voigt vom 12. Juni 1736 und erbot sich, falls das öffentliche Aufgebot des Dokuments erfolglos bliebe, zur formellen

Ableistung des erforderlichen Eides. Das Aufgebot hatte natürlich keinen Erfolg, und so leisteten am 20. Mai ltzig Gerson, Hirsch Cramer und Moritz Hildesheimer (letzterer in Vertretung des abwesenden Hirsch Pintus) den Eid, „dass er (der Schwörende) dieses Instrument weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sei, auch dass er selbiges nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.“ So erfolgte endlich die beantragte Löschung durch ein Dekret vom 26. September 1864.

Zu den Gemeindeinstitutionen, welche in dem bis 1855 reichenden Zeitraum neu geschaffen wurden, gehört auch das rituelle Frauenbad (Mikwah). Bereits um das Jahr 1810 war innerhalb der Gemeinde der Wunsch nach dem Besitze eines solchen laut geworden. Aber die mannigfachen mit der Anlage eines solchen Bades verknüpften Schwierigkeiten verzögerten die Verwirklichung des Planes um mehrere Jahre. Erst um das Jahr 1819 geschah durch die Initiative des bereits erwähnten Mitvorstehers Jacobi der erste Schritt, indem derselbe im Auftrage der Gemeindemitglieder das Neuberg'sche Haus in der Lindenstrasse (Nr. 770) käuflich erwarb. Das Kaufgeld von 550 Talern wurde aus der Bikkur-Cholim-Kasse geliehen und für diese hypothekarisch eingetragen. Jacobi selbst erhielt von den Gemeindemitgliedern schriftlichen Auftrag und unbeschränkte Vollmacht zur Erbauung und Einrichtung eines rituellen Bades in dem neuerworbenen Hause. Die Kosten beliefen sich auf 700 Taler, die als Anleihe aufgenommen und allmählich aus Gemeindemitteln getilgt wurden. Die Einrichtung des Bades muss jedoch sehr primitiv gewesen sein. Wie aus einem die Jahre 1833 — 1839 umfassenden, von Kantor Guttman geführt Kassabuch ersichtlich ist, waren alle paar Monate „Reparaturen im Badehause“ notwendig. Lange Jahre behalf man sich mit solchen kleinen Reparaturen. Erst 1860 entschloss man sich auf mehrfache dringende Vorstellungen einer Anzahl Gemeindemitglieder⁴³⁾ zu einem gründlichen Umbau, dessen Zustande-

⁴³⁾ Das Geauch, vom 25. August 1860, ist unterschrieben von B.

kommen in erster Linie dem energischen Auftreten und der Opferwilligkeit von Moses und Benni Pintus zu danken war. Zu den Kosten (300 Taler) steuerte Benni Pintus „aus Pietät für seine dahingeschiedene fromme Gattin zu deren Andenken“ allein 100 Taler bei, weitere 20 Taler wurden durch Sammlung innerhalb der Gemeinde aufgebracht, der Rest von 180 Talern fiel der Gemeindekasse zur Last. Der Umbau war am 31. October 1860 vollendet und wurde als „sehr praktisch“ bezeichnet. Die immer mehr abnehmende Frequenz des Badehauses veranlasste im Jahre 1883 den Gemeinde-Vorstand, den Verkauf des Grundstücks in der Lindenstrasse zu beantragen. Der Verkauf erfolgte im November dieses Jahres um den Preis von 6500 Mk. Seitdem ist die Gemeinde ohne Mikwah⁴⁾.

Was die Leitung der religiösen Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde betrifft, so treten zwei Männer schon durch die überaus lange Dauer ihrer amtlichen Wirksamkeit besonders bemerkenswert hervor. Der erste von ihnen, zugleich der erste Beamte, dessen Spuren in den Gemeindeacten nachweisbar sind, war der schon erwähnte Jacob Heinemann. Er hatte bereits im Jahre 1767 seine Stellung inne. Die in diesem Jahre aufgestellten neuen Statuten

Pintus, S. Loewen, S. Schönfeldt, Moritz Hildesheimer, S. Hildesheimer, E. Nauen, Heymann Pintus, Joel Nathanson.

⁴⁾ Die Aufhebung des Bades muss vom religiösen Standpunkt als ein unerlaubter Schritt bezeichnet werden. Die Unterhaltung einer Mikwah gehört zu den notwendigen religiösen Gemeinde-Institutionen so gut wie die Unterhaltung einer Synagoge, einer Schule und der Schecbita. So wenig die abnehmende Frequenz bei diesen Einrichtungen eine völlige Aufhebung zu rechtfertigen vermöchte, so wenig ist dies bei der Mikwah der Fall. Durch Aufhebung einer religiösen Einrichtung boykottiert die Gemeinde gleichsam sich selbst für gesetzestreue Mitglieder. Schon die Rücksicht auf ihre Beamten, die sie doch als religiöse Beamte erwählt, hätte die Gemeinde davon zurückhalten müssen, eine dem Judentum so wesentliche Institution, von der im Laufe der Jahrhunderte eine unermessliche Weihe auf das jüdische Haus übergegangen, einfach aufzuheben.

der Chewra Bikkur Cholim (vgl. S. 95) sind von ihm mit ר' חיים ש"ן זצ"ל unterzeichnet. Für das hohe Vertrauen, welches er innerhalb der Gemeinde genoss, ist ein Vermerk im alten Chewrabuche charakteristisch. Als Lazarus Isaac, der erste Vorsteher der Chewra, im Jahre 1798 gestorben war, übergab sein Sohn Abraham — der spätere Vorsteher Abraham Lazarus Bertram⁴⁵⁾ — den Betrag der Kasse an die Chewra im Beisein Jacob Heinemanns und fügt hinzu, dass ihm sein Vater diesen Modus vor seinem Tode ausdrücklich befohlen habe. Der Titel, den Heinemann in diesem Vermerk trägt — הרה"ק זצ"ל — beweist, dass er auch Rabbinatsfunktionen in der Gemeinde ausgeübt hat. Heinemann starb im Einhundertzweiten Lebensjahre am 21. September 1816⁴⁶⁾. Er stand länger als ein halbes Jahrhundert

⁴⁵⁾ Mit Recht hebt Gerson in seinen „Nachrichten“ hervor, wie wenig die Juden bei der Annahme der Geschlechtsnamen auf die Bezeichnung der Familienzugehörigkeit Gewicht legten und führt als besonders drastisches Beispiel die folgenden Daten aus der Geschichte der Familie Lazarus an: Der im Jahre 1770 verstorbene Isaac Lazarus hinterliess sieben Söhne, von denen 1812 noch sechs lebten; von dem bereits gestorbenen existierten zwei Söhne. Nun nahmen von den sechs Brüdern an

Der erste den Familiennamen Isaac,			
•	zweite	„	Sussmann,
•	dritte	„	Brandis,
•	vierte	„	Elbthal,
•	fünfte	„	Lazarus,
•	sechste	„	Brandy,

einer der Enkel nannte sich Bertram, der andere Lazarus.

⁴⁶⁾ Die von fünf Söhnen Heinemann's unterzeichnete Todesanzeige im „Brandenburger Anzeiger“ (Jahrg. 1816, S. 316) hat folgenden Wortlaut:

Am 21. v. M. starb unser würdiger Vater, der Kantor bei der hiesigen Synagoge, Jakob Heinemann, in einem Alter von Einbundert Einem Jahre und Einem Monat. So sanft, wie sein Leben, war sein Hinscheiden. Durch seine Kenntnisse, noch mehr aber durch seinen religiösen Sinn, welchen er in allen seinen Handlungen ausdrückte, erwarb er sich die Achtung und Liebe der hiesigen Wohlloblichen jüdischen Gemeinde, denn mehr als 70 Jahre war er ein treuer Diener

im Dienste der Gemeinde⁴⁶⁾. Seit 1799, wo Heinemann sicherlich infolge seines hohen Alters bereits seine Amtsfunktionen nicht mehr ausüben konnte, finden wir Benjamin Philipp⁴⁷⁾ als Schächter und Vorbeter. An seine Stelle trat im April 1813 Simon Guttman, dessen Amtsdauer sich über 43 Jahre erstreckte. Guttman, geboren in Graetz, amtierte vorher in Strassburg (Uckermark) und soll einer Familientradition zufolge in jungen Jahren eine Stellung in Kopenhagen bekleidet haben. Hier in Brandenburg verwuchs er im Laufe der Jahrzehnte auf das Innigste mit der Gemeinde und schuf sich eine Stellung, in der er der tatsächliche Führer der Gemeinde wurde und sie vermöge seiner allgemeinen Bildung auch nach

seiner Religion, und fünfzig und einige Jahre lebte er hier und erfüllte die Pflichten seines Amtes mit der grössten Gewissenhaftigkeit. Sanft ruhe seine Asche! Seine Seele ruhe im Schatten des Allmächtigen!

Indem wir dieses unsern Freunden und Bekannten anzeigen, fühlen wir uns verpflichtet, allen Mitgliedern der hiesigen Gemeinde, unseren geehrten Glaubensbrüdern, den gerühmtesten Dank öffentlich abzustatten für das viele Gute, das sie ihm, unsrem nunmehr in Gott ruhenden Vater, erzeugt haben, für die Liebe, die sie zu ihm hegten, für ihr Bestreben, ihm sein hohes Alter erträglich zu machen, für die Anhänglichkeit, die sie noch nach seinem Tode gegen ihn offenbarten.

Gott, der jede gute Handlung belohnet, wird gewiss jeden dieser Edlen noch in seinem hohen Alter den süssen Lohn dafür empfinden lassen.

Brandenburg, den 4. Oktober 1816.

Salomon	} Heinemann.
Joseph	
Noel	
Gerson	
Julius	

⁴⁶⁾ Das Stadtarchiv (Acta al J Nr. 26) bewahrt den vom 14. Juli 1791 datierten Trauschein, welchen „der publique Bediente bei der Judenschaft zu Brandenburg Heinemann Jacob erhielt zur Verheirathung seiner Tochter Ester mit dem Juden Jacob Simon aus dem Lüneburg'schen“.

⁴⁷⁾ Dieser deutsche Name des Beamten ist aus der „Liste von den in den Provinz-Städten der Kurmark vorhandenen Judenfamilien“ ersichtlich (St.-A. Rep. 104 IV C 64). In den Gemeindeakten (altes Chewrabuch) unterschreibt er im Jahre 1802 ein Versammlungsprotokoll ביינעם יעדן זאכן.

aussen hin würdig repräsentierte. Was den Umfang seiner Wirksamkeit betrifft, so versah er das Amt des Vorbeters und Schächters; er selbst unterschreibt sich in den verschiedenen Listen, die er führte, stets: „Cantor der jüdischen Gemeinde“. Jedoch hat er auch Trauungsfunktionen ausgeübt, nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in den umliegenden Orten⁴⁰⁾. Für das Vorbeteramt scheint er besonders hervorragend qualifiziert gewesen zu sein; er besass eine wunderbare Singstimme und war auch in der profanen Musikkultur bewandert. Sein Gehalt belief sich anfangs auf 200, später, seit 1834 auf 220 Taler. Was er der Gemeinde war und welche Verehrung er genoss, ist am besten aus dem Nachruf zu ersehen, welcher ihm nach seinem am 3. November 1855 erfolgten Tode vom Gemeindevorstand gewidmet und in zwei Brandenburger Blättern, der Vossischen Zeitung in Berlin und der Philippsen'schen Zeitung des Judentums veröffentlicht wurde. Derselbe lautete:

Nachruf.

Am 3. d. M. verstarb in den Armen der Seinen der Kantor der hiesigen israelitischen Gemeinde, Herr Simon Guttman, im 65. Lebensjahre und im 43. Jahre seiner, mit seltener Berufstreue der Gemeinde gewidmeten Amtsthätigkeit. Seine letzte Amtsverrichtung war der Segensspruch für unsern erhabenen König, an dessen letztverflossenen hohen Geburtstag. Das Schlusswort seines Gebets: „So sei Sein heiliger Wille!“ ging bald darauf an ihm selbst in Erfüllung. — Der Dahingeschiedene, geliebt und geachtet von Allen, die ihn kannten, war den Aeltern in der Gemeinde: Bruder; den Jüngeren: väterlicher Freund; den Bedrängten: Helfer; in seinem Familienkreise war Jeder heimisch; Er stand Allen nahe und theilte Freud und Leid mit jedem

⁴⁰⁾ Diese Mitteilung und manches andere über Guttman verdanke ich seiner in Berlin lebenden Tochter, Frau Rahel Brühl, in deren Besitz sich auch das prachtvolle, in Oel gemalte Original des beigegebenen Faksimilebildes befindet.

Einzelnen in der Gemeinde. Unser Schmerz um den Verlust des Dahingegangenen ist gross, — und wenn auch die Zeit diesen mindert, das Andenken an den Verklärten, der Jedem als Muster galt, wird der Gemeinde unvergesslich bleiben.

Brandenburg, am 5. November 1855.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Dem in diesem Nachruf zum Ausdruck kommenden Gefühl der Dankbarkeit entsprach es auch, dass die Gemeinde-Verwaltung der Witwe Guttman's auf Lebensdauer eine Pension von 100 Talern aussetzte. Ein Vorschlag des Vorstandes, in der Synagoge zu Ehren des verewigten Beamten eine Gedenktafel mit entsprechender Inschrift anzubringen, ist nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen pflanzt eine von den Kindern Guttman's gegründete Jahrzeitsstiftung sein Andenken auch weiter in der Gemeinde fort⁴⁹⁾. Was den Religionsunterricht betrifft, so war derselbe bekanntlich vor Erlass des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 keiner behördlichen Regelung unterworfen, vielmehr war es jedem Familienvater überlassen, wo und wie er seine Kinder in der Religion und im Hebräischen unterweisen lassen wollte.

⁴⁹⁾ Guttman's Grabstein trägt folgende schöne Inschrift:

נר חסדחת ככה

כל נפש נכאבה

מצבת

איש יקר רוח טוב עם ר' ואנשים, אב רך לביתו, אהב ואהוב לעדתו, גדול בניו ליראת שמו, השיא בנותיו בכבוד לאנשים יקרי ערך, עמד במשמרת עבודת חשיך פת ק"ק בראדענבורג

סוהי שמהה בריא גוטמאן רל

הלך לעולמו בן ששים וחמש לימי חייו, ובשנת ארבעים למשמרת עבודתו במוצאי ש"ק אור ליום א' כ"ג חשון ונקבר ביה בן תרס"ו ובכבוד גדול בלוי' בניו בנותיו וחתניו ובמספר כל העדה

שחקה ליום אחרון בעזה לבושיד

אך בבכי ואבל ערתיך נשואת

סר כבו בני ביתך אחריד

כי מראשם אתה נפלה עמרת

קבר לוקני עדה ואב לבחוריה

ואל עני ונרכה היה ביתך סוטה

דקם יסח רוב ימים דמעה מעניניה

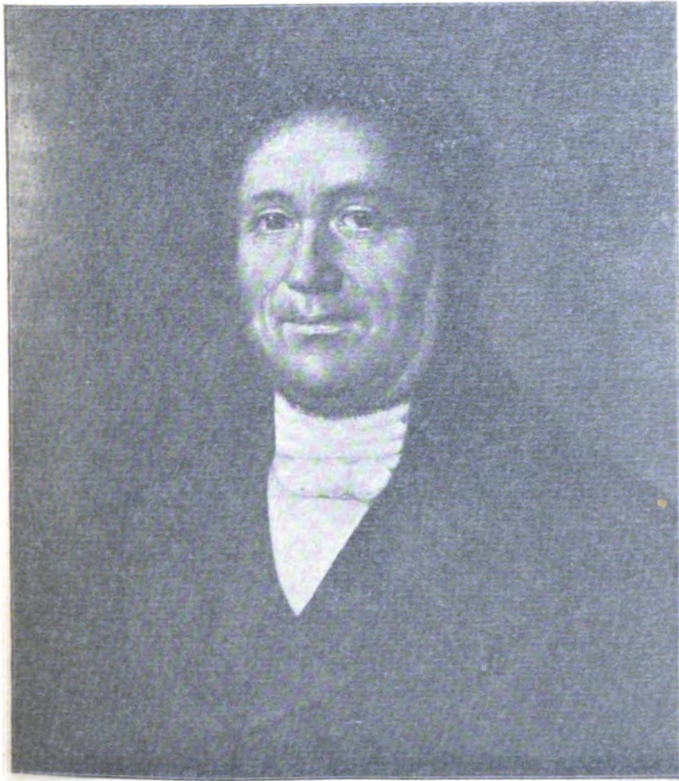
וכך סלכט כל ימי נצח שכות.

Daher erklärt es sich, dass die Gemeinde als solche einen Religionslehrer nicht angestellt hatte. Es lebten aber in der Gemeinde zwei Männer, die vermöge ihres Wissens zur religiösen Unterweisung der Jugend befähigt waren und deren Dienste denn auch für den Unterricht der Kinder von den Gemeindemitgliedern in Anspruch genommen wurden. Es war dies in der älteren Zeit, bis zum Jahre 1818, Abraham Michael Jolenberg, im Sterberegister als „Gelehrter“ aufgeführt später, bis 1851, Michael Samuelsohn, im Munde der noch lebenden älteren Generation als „Reb Michel“ bezeichnet. Vor Jolenberg's Tode, 1818, ist in den Registern als sein Gewerbe „Handelsmann“ angegeben. Vom Jahre 1821 an findet sich hinter seinem Namen das Prädikat „Lehrer“. Auch sein Bruder Simon Nathan Samuelsohn muss einen gewissen Grad von Gelehrsamkeit besessen haben; denn auch er tritt neben Michael, zwar nicht als Lehrer, aber als fungierender Beamter bei Trauungen auf. Nach Michael Samuelsohn's Tode (1852) schritt die Gemeinde alsbald zur Anstellung eines Lehrers; auf Guttmann's Empfehlung wurde Elkan Cohn aus Berlin als Prediger, Religionslehrer und Mitvorbeter angestellt. In einem erhaltenen Schriftstück werden „die Pflichten des Herrn Cohn“ in 10 Paragraphen niedergelegt. Danach hatte er die Kinder in 13 wöchentlichen Stunden zu unterrichten, und zwar „1. Erlernung der hebräischen Sprache. 2. Uebersetzung der hebräischen Sprache. 3. Jüdische Geschichte mittelst Uebersetzung des alten Testaments. 4. Ritus und Religion“. Bei Casualien hatte er „im Sinne des alten Ritus“ zu amtieren, jeden vierten Sonnabend, wie auch an den Festtagen, in der Synagoge „in streng jüdischem Sinne“ zu predigen. Besonders charakteristisch für das immer mehr erwachende Bedürfnis nach religiöser Belehrung ist § 7 des Schriftstückes, welcher lautet: „Wie es sich Herr Cohn demnach angelegen sein lassen soll, die Kinder religiös zu erziehen, so ist es auch wünschenswert, dass die Erwachsenen von seiner Funktion als Religionslehrer der Gemeinde sonstige geistige Genüsse haben,

möge dies in Erklärung der ספרים oder sonstigen Vorträgen geschehen.“ Cohn, der ein Gehalt von 130 Talern bezog, blieb nur ein Jahr in Brandenburg. Er ging von hier aus nach Amerika.

Ueber den allgemeinen Kulturzustand und das religiöse Leben innerhalb der Gemeinde ist wenig zu berichten. Ihre Mitglieder gehörten fast durchweg dem Kaufmannsstande an, unter ihnen ein Oberlotterieeinnehmer (Itzig Hirsch Lazarus). Das Gewerbe, wenn man will sogar das Kunstgewerbe, war durch einen Petschierstecher⁵⁰⁾ vertreten, der Gelehrtenstand durch einen Arzt, Dr. Carl Meyer, gestorben 1829. Das religiöse Leben war das einer altjüdischen Gemeinde, die alle religiösen Institutionen mit Eifer aufrecht erhielt und mitten unter den nie verlöschenden Anfeindungen, denen die jüdische Bekenntenschaft ausgesetzt war, still und ruhig ihre religiösen Aufgaben erfüllte. Still und ruhig — bis auf eine Ausnahme! Man weiss, wie ungezwungen unsere Ahnen sich in ihren Synagogen bewegten, wie sie an der heiligen Stätte des Gotteshauses sich oft genug zu lebhaften, leidenschaftlichen Diskussionen hinreissen liessen und dabei ihre Temperamente in keiner Weise zügelten. Das mag uns heute eigentümlich anmuten und wir mögen uns darüber entrüsten. Aber vor allem müssen wir doch wohl suchen, diese Erscheinung zu verstehen. Sie findet ihre natürliche Erklärung in der Geschichte und gehört zu dem Kreise jener ausserordentlichen Erscheinungen, die als Ueberreste mittelalterlicher Entwicklung bei unserem Stamme bis in die neueste Zeit hineinragen und erst allmählich vollkommen verschwinden werden. Dem Juden war seine Synagoge mehr, weit mehr als ein blosses Bethaus. Sie war seine Heimat, ja seine einzig wahre Heimat. Draussen in den

⁵⁰⁾ Joseph Meyer, gestorben 1829. Seine Grabschrift nennt ihn סגל סטער — סגל Abkürzung für סגל סטער Siegelstecher, Medailleur. Vgl. die Abhandlung von Albert Wolf: Etwas über jüdische Kunst und ältere jüdische Künstler (Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, herausgeg. von M. Gruenwald, neue Reihe, 1. Jahrg. Heft 1, S. 19 ff.)



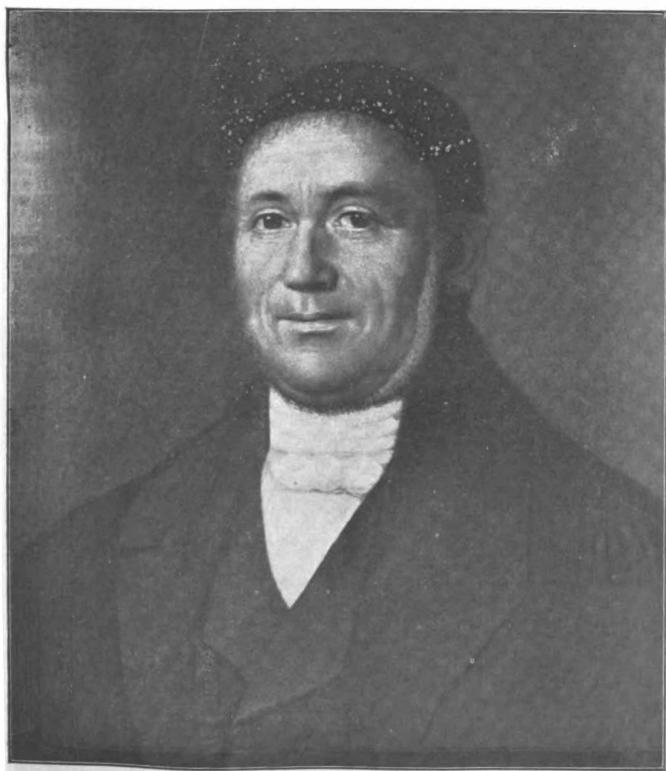
Cantor **Simon Guttmann**,
amtierte von 1813—1833.



geworden. In Verbindung der 7777 oder sonstiger
gekauften 7777 oder sonstiger 130777
haben sich die folgenden 7777 7777 7777 7777
nach Amerika

[illegible]

* Joseph Meyer, gestorben 1839. Seine Grundschrift mit
z. B. 1800 — 1810. Abkürzung im 1810. Jahre. Siegelstücken, Medaillen
die Abhandlung von Albert W. W. Erwas über jüdische Kunst und
jüdische Kunst (Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, herausg.
M. Graunwald, neue Reihe, 1. Jahrg. Heft 1, S. 181).



Cantor **Simon Guttman**,
amtierte von 1813—1855.

Städten und Dörfern, auf Markt und Strassen empfing ihn die Lieblosigkeit eines unerbittlichen Vorurteils mit seinen Zurücksetzungen, seinen Schmähungen, seiner Kälte. Teilnahme, Mitgefühl, Wohlwollen und Liebe wehte ihm nur an der gemeinsamen Stätte des Gebetes entgegen, wo er, umgeben von seinen Glaubensbrüdern, zu Gott flehte und wo alle Freuden und Leiden seines Familienlebens in mitfühlenden Herzen lebendigen Wiederhall weckten. Das Gotteshaus war unseren Ahnen eine Art gemeinschaftlicher Wohnung und ihre ungezwungene Haltung in demselben ist nichts als eine natürliche Reaktion jenes künstlichen Stillhaltens, zu dem sie ausserhalb des Gotteshauses durch die vorurteilsvolle Gewalt einer grausamen Mitwelt gezwungen waren. So wird die vielverspottete „Judenschule“ zu einem Begriff voll tragischen Inhalts, dessen wahrlich nicht wir uns zu schämen brauchen. All dies aber sei vorangeschickt, um ein richtiges Verständnis dafür zu ermöglichen, dass z. B. hier in Brandenburg am 4. September 1821 der Vorsteher S. Sellow dem Polizeidirektorium Anzeige erstattet, das in der Synagoge angeheftete polizeiliche Mandat zur Erhaltung der Ruhe während des Gottesdienstes sei „von Frevlern“ abgerissen worden, und um eine anderweitige solche Verordnung bittet, „in welcher Ruhestören, unsittliches Betragen, oder Vorsingen des Cantors mit einer namhaften Strafe belegt werden.“ Der Ruf nach der Polizei ertönte etwa zwanzig Jahre später, 1843, noch einmal, fand aber von Seiten des Oberbürgermeisters Ziegler eine interessante Zurückweisung in einem Schreiben, das fast ein Kulturmoment genannt zu werden verdient und deshalb in seinem Wortlaut mitgeteilt sei:

Wenn die Vorsteher der hiesigen Judenschaft darauf angetragen haben, mittelst polizeilicher Aufsicht die Ordnung im Tempel beim Gottesdienst zu überwachen, so müssen wir bedauern, dass Thatsachen haben vorkommen können, die einen solchen Antrag nöthig gemacht haben.

Der hiesigen Judenschaft können wir im Allgemeinen das Zeugniß einer sittlichen Führung nicht versagen, und wir hoffen deshalb, daß sie es als Ehrenpunkt ansehen werde, ihre Religion und insbesondere ihre Religionsübungen nicht zum Gegenstand des öffentlichen Aergernisses und Spottes zu machen. Eine Religionsgesellschaft, die nicht einmal im Stande ist, die innere Ruhe während des Gottesdienstes zu erhalten, die sogar ihre Streitigkeiten in das Bethaus überträgt, die an der der Gottesverehrung geweihten Stätte die Leidenschaften und gehässigen Anfeindungen nicht zu unterdrücken vermag, muss von Grund aus sich innerlich aufbauen.

Dazu wird aber vor allem nöthig sein, daß jedes Mitglied bei sich selbst anfängt, aller Eitelkeit und Bevorzugung, aber auch allem Gellüste nach wohlerwobenen und auf hergebrachten Gewohnheiten beruhenden Gerechtsamen anderer Mitglieder entsagt. Bevor wir daher auf den Antrag polizeilicher Hilfe eingehen, veranlassen wir das Vorsteher-Amt der Judenschaft, zuvörderst die Gemeinde zusammenzurufen, alle obwaltenden Streitigkeiten auszugleichen oder uns die entstandenen Differenzpunkte anzuzeigen. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Gemeinde sich gütlich einigen, dann aber auch dem von ihr selbst erwählten Vorsteher die schuldige Folge leisten werde.

Sollte ein einzelnes Mitglied dem Vorsteher den Gehorsam versagen, so werden wir sofort zur Untersuchung und Bestrafung solcher Renitenz schreiten.

Brandenburg, den 31. October 1843.

Der Magistrat, gez. Ziegler.

An die hiesige Judenschaft zu
Händen der Vorsteher Herrn
Pintus, Leow und Simon.

v.

Die Synagogengemeinde.

1855—1905.

1. Gemeindeverwaltung.

Ehe wir über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erfolgte Neukonstituierung der Gemeinde als „Synagogengemeinde“ berichten, sei ein kurzer Blick auf die vor dieser Zeit bestehende Organisation geworfen. Bis 1847 hatten die Judengemeinden in Preussen vom Staate aus nur die Rechte erlaubter Gesellschaften; ihre Existenz beruhte auf den Bestimmungen, welche das allgemeine Landrecht über Genossenschaften enthielt. So wenig das Individuum gezwungen werden konnte, sich einer Gemeinde anzuschliessen, konnte diese selbst gezwungen werden, ein bestimmtes Individuum als Mitglied aufzunehmen. Nur zwei Dinge durften dem Individuum nicht verweigert werden: der Besuch der Synagoge und eine Begräbnisstätte. Im Uebrigen stand es jeder Gemeinde frei, ihre Organisation, was Verwaltung, Mitgliedsbeiträge u. s. w. betraf, nach Gutdünken auszugestalten, sobald die Ortsbehörde ihre Bestätigung gab. Die erste Nachricht über eine organisatorische Massregel der Gemeinde Brandenburg datiert vom Jahre 1809. In diesem Jahre wurde zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die erste Umlage auf die Mitglieder nach ihrem Vermögensstande gemacht, durch Gemeindebeschluss vom 25. Juli festgesetzt und vom Magistrat am 5. September bestätigt. Die Steuer führte den hebräischen Namen Gilgul; die einzelne Quote, „Plette“ genannt, wurde so vielmal erhoben, als der Bedarf erforderte. Das Aktenstück, welches diesen Gemeindebeschluss enthielt, ist leider verloren gegangen¹⁾. Eine genaue Fixie-

¹⁾ Es war bereits im Jahre 1879 bei der von dem Vorsteher Oppenheim vorgenommenen Aktenrevision nicht mehr zu finden, während

rung der Gemeindebedürfnisse wurde zum ersten Male am 1. Juni 1817 vorgenommen und zwar beliefen sich dieselben auf 264 $\frac{1}{2}$ Taler. Gleichzeitig wurden einige statutarische Bestimmungen aufgestellt, durch den Magistrat der Regierung eingereicht und mit einigen Abänderungen am 17. Mai 1819 bestätigt. Ueber den Inhalt dieser Statuten sind wir bedauerlicher Weise, da auch dieses Aktenstück verloren ging, nicht unterrichtet, sie bildeten aber für die nächsten Jahrzehnte die Grundlage für die Leitung des Gemeindegewesens. Nur einmal, soweit ich sehe, erfuhren sie eine Abänderung. Am 9. Dezember 1837 wurde vom Vorstand der Beschluss gefasst, „dass jeder von ausserhalb neu hinzukommende Bürger hiesiger Stadt, wenn er Mitglied der jüdischen Gemeinde werden will, die ersten drei Jahre unter dem Namen Ehrenmitglied aufgeführt werden soll und während dieser drei Jahre einen doppelten Beitrag zahlen soll, welcher von den zeitigen 2 Vorstehern, 1 Rendanten und 2 Stellvertretern festgesetzt wird.“ Am 23. Oktober 1839 wurde dieser Beschluss in einer Gemeindeversammlung bestätigt und hinzugefügt, dass der Unterschied zwischen wirklichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nur darin bestehe, dass Letztere bei allgemeinen Beschlüssen keine Stimme haben. Erst nach Ablauf der 3 Jahre, wenn sie ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, sollten sie in die Rechte aller übrigen Mitglieder eintreten. Nach Erlass des Judengesetzes von 1847 regte sich in der Gemeinde das Verlangen nach neuen, wohlgeordneten Statuten, lange Verhandlungen wurden gepflogen, bis endlich am 6. Januar 1850 ein Regulativ zum Abschluss kam, dessen Hauptbestimmungen lauteten:

1. Die das Statut vereinbarenden Interessenten betrachten sich gegenseitig als gleichberechtigte Mitglieder unter

es in dem von Gerson 1866 angelegten Verzeichnis noch aufgeführt war. Sein Inhalt ist aber von Gerson in seine „Nachrichten“ aufgenommen worden. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war in diesem Aktenstück für 1809 auf 14 angegeben; dazu kamen 6 ledige, aber für eigene Rechnung handelnde Personen.

Vorbehalt bestimmter Sitze in der Synagoge für einzelne berechnigte Mitglieder.

2. Die nicht sitzberechnigten Mitglieder, zeitige wie auch künftige, haben für einen Sitz in der Synagoge einen Taler Miethe pro Anno „zur Genossenschaftskasse“ zu zahlen, während die berechnigten Mitglieder nur 7½ Sgr. „fixen Canon“ zu entrichten haben.

3. Jedes neu hinzutretende Mitglied hat zur Erlangung der Mitgliedschaft ein Einkaufsgeld zur allgemeinen Kasse zu erlegen.

4. Der Gemeindebedarf wird durch Schätzung nach dem Einkommen aufgebracht²⁾.

Man muss jedoch mit diesem Regulativ nicht zufrieden gewesen sein, denn bereits am 21. Februar 1852 kamen neue, eingehendere, von einer neungliedrigen Kommission entworfene „Statuten für die Judenschaft zu Brandenburg“ durch Unterschrift sämtlicher Mitglieder zur Annahme. In sechs Abschnitten handeln sie von dem Zweck der Gemeinde („Kultus und religiöse Pflichten nach mosaischem Ritus ausüben zu können“), den Mitgliedern (nur wer auf seinen Antrag in die „Gemeinde-Controle“ eingetragen ist, gilt als Mitglied, alle anderen gehören zur Kategorie der Nichtmitglieder),³⁾ der Verwaltung und Vertretung (fünf durch einfache Majorität und öffentliche Stimmabgabe auf drei Jahre gewählte Vorstandsmitglieder, ein Vorsteher, ein Schriftführer,

²⁾ Ueber dieses Regulativ enthalten die Gemeindeakten selbst nichts; nur Gerson in seinen „Nachrichten“ erzählt davon.

³⁾ Als Kuriosum sei erwähnt, dass zur Zeit der Annahme dieses Statuts zwei Mitglieder ohne Stimmrecht gegen Zahlung von 6 Talern pro Jahr aufgenommen waren, lediglich deshalb, weil ihnen behufs Erlangung des Bürgerrechts vom Magistrat aufgegeben war, für den Eintritt eines Sterbefalles das Recht auf eine Begräbnisstätte nachzuweisen. Die Gemeinde hatte sich verpflichtet, die Leichen dieser beiden Mitglieder ev. auf dem jüdischen Friedhof zu beerdigen. Die Beiden führten deshalb den Namen „Kirchhofmitglieder!“ Das Statut streicht diesen Namen und setzt dafür „Mitglieder der Gemeinde ohne Namen und ohne Anteil am Gemeindevermögen“.

ein Synagogenvorsteher, ein Gemeinderendant, ein Rendant der „Kirchhofsgesellschaft“, den Beiträgen (alljährliche Abschätzung durch den Gesamtvorstand und drei beitragende Gemeindemitglieder), den Beamten (sind durch absolute Stimmenmehrheit der Gemeindemitglieder zu wählen) und dem Ausscheiden aus der Gemeinde.

Alle diese Versuche, die Gemeindeverwaltung in eine straffere Organisation zusammenzufassen, wurden schliesslich überflüssig durch die mit Beginn des Jahres 1854 anhebenden Vorarbeiten zur Konstituierung der Gemeinde auf Grund des Gesetzes von 1847. Nach genauen Erhebungen entwarf der Magistrat einen „Plan zur Bildung von Synagogengemeinden in der Stadt Brandenburg westhavelländischen Kreises“. Dieser Plan umfasste als zum Synagogenbezirk gehörig ausser der Stadt Brandenburg 86 Orte der Kreise Westhavelland und Zauch-Belzig. Zur Zeit wohnten aber Juden nur in

Brandenburg	150 Seelen, 21	stimmfähige Mitglieder
Pritzerbe	9 „	2 „
Plaue	2 „	1 „
Dom-Brandenburg	1 „	— „
Wachow	3 „	1 „
Golzow	3 „	— „
Krahne	6 „	— „
Lehnin	9 „	— „
Schmergow	1 „	— „

Der am 21. März an die Regierung eingereichte Plan wurde von dieser am 25. April bestätigt und zugleich wurde dem Magistrat aufgegeben, die Bildung der Synagogengemeinde den Beteiligten bekannt zu machen und sie zur Konstituierung der Gemeindekorporationen durch Wahl der Repräsentanten und Vorstandsmitglieder aufzufordern. Die Präsentation des gewählten Vorstandes erwartete die Regierung binnen 6 Wochen. Aber erst nach 8 Monaten konnte dieselbe erfolgen. Am 23. Dezember wurde der erste Vorstand

L. Simon, J. Gerson, M. Aron von der Regierung bestätigt. Die Uebernahme der Verwaltungsgeschäfte stieß jedoch auf ungeahnte Schwierigkeiten, die sich im Laufe der nächsten Monate zu einem förmlichen Konflikt auswuchsen. Der bisher amtierende Vorstand nämlich, M. Pintus und H. Leow, verweigerte die Herausgabe der Kassen, der Bücher, der Dokumente u. s. w. Die Gründe dieser Weigerung klärten sich erst später, im Laufe der Verhandlungen, auf. Zunächst scheint der alte Vorstand die Kompetenz des neuen bestritten zu haben, weil er nicht von Seiten des Magistrats offiziell eingeführt sei. Es geht dies aus einem Gesuch an die Regierung hervor, in welchem Vorstand und Repräsentanten bitten, dass der Magistrat zur Einführung der neuen Gemeindevertretung angewiesen werden möge (30. März 1855). Auf den Bescheid der Regierung, dass es einer solchen Einführung nicht bedürfe, der Vorstand sich vielmehr ohne Weiteres den ihm obliegenden Geschäften zu unterziehen habe, verlangte der Vorstand vom Magistrat eine formelle Mitteilung über die Bestätigung der gewählten Gemeindevertreter. Nachdem diese eingegangen, konstituierte sich am Freitag, den 11. Mai 1855 sowohl der Vorstand — J. Gerson wurde erster Vorsitzender — als auch die Repräsentantenversammlung, die ihren Vorsitz L. Gumpert übertrug. Nun erging auf den 13. Mai eine Einladung an den alten Vorstand, um dem neuen und einer Deputation der Repräsentanten die baaren Bestände, Bücher, Rechnungen, Effekten etc. zu übergeben und darüber Decharge entgegenzunehmen. Pintus leistete dieser Einladung keine Folge, Leow, der erschienen war, erklärte sich nicht für befugt, die Gemeindekasse zu übergeben, er wolle erst den Magistrat anfragen, ob diese Uebergabe schon geschehen dürfe. Die Schriftstücke, Bücher, etc. seien in Pintus' Besitz. Zu einer neuen Konferenz am 16. Mai erschien auch Pintus und erklärte im Verein mit Leow, sie wollten die Kasse u. s. w. dem neuen Vorstand nur provisorisch übergeben, unter der Bedingung, dass der neue Vorstand auch „die Verpflichtungen der alten Gemeinde erfüllt“. Erst wenn das neu zu

entwerfende Statut die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleisten, könne die Uebergabe eine definitive werden. Der Vorstand, dem diese Bedingung unannehmbar schien, war in einer schlimmen Lage. Es blieb ihm nur die Beschwerde an die Regierung, zu der auch die Repräsentanten drängten. Er klagt, das Verhalten des alten Vorstandes mache jede Geschäftsführung unmöglich; derselbe sei der Meinung, er sei solange der rechtmässige Verwalter des Gemeinde-Vermögens, bis das neue Statut in rechtsverbindliche Kraft getreten sei. Die Regierung möge Anordnung treffen, dass der bisherige Vorstand ungesäumt seine Geschäftsführung ordnungsmässig in die Hand des neuen lege. Die Regierung überwies die Sache dem Magistrat zur Vermittelung. An ihn wendet sich der Vorstand mit der Bitte um Beschleunigung, die Lage sei abnorm dadurch, dass der alte Vorstand sein Regiment festhält, denn „wo zweierlei Factoren regiren wollen, existirt faktisch gar keine Verwaltung“ (13. Juni). Zu der Unmöglichkeit, die Gemeindegeschäfte zu führen, kam noch eine neue Kalamität durch ein Schreiben des Königlichen Kreisgerichts, in welchem die Synagogengemeinde erst dann als gehörig konstituiert und der Vorstand als gesetzmässig bestellt erachtet wird, wenn die Regierung die genehmigten Statuten mitgeteilt habe (22. Juni). Diese Auffassung beruhte zwar auf einem Irrtum, wie die Regierung am 5. August auf eine Anfrage des Vorstandes entschied, denn die Gemeinde sei durch die blosse Bestätigung des Vorstandes bereits konstituiert. Aber einstweilen musste die durch die Weigerung des alten Vorstandes verschuldete Verzögerung des Statutenentwurfes dem Schreiben des Kreisgerichts gegenüber als eine doppelte Unannehmlichkeit empfunden werden. Zur Schlichtung des Gemeindezwistes fand am 29. Juni Termin vor dem Magistratssekretär Körner statt. Der Vorstand präzisiert seine Forderungen in fünf Punkten, von denen aber der alte Vorstand nur die Herausgabe der Gemeinde-Kassenrechnungen, der Abgaben-Rolle nebst Hebungsliste und des Etats über Einnahmen und Ausgaben guthiess. Dagegen wurde

die Herausgabe der Konzessionen, Hypotheken, Dokumente, Kaufbriefe etc. erst für die Zeit in Aussicht gestellt, zu der das neue Statut genehmigt sein würde. Auch die Kassen der Stiftungen wurden zurückgehalten; Pintus, der an die Gemeinde eine Forderung von 300 Talern hatte⁴⁾, kündigte das Kapital auf 3 Monate und erklärte, die 395 Taler betragenden Papiere der Kassen als Faustpfand zu behalten. Da aber nicht nur der Entwurf des Statuts, sondern vor Allem auch die Aufstellung des Etats ohne die zurückgehaltenen Schriftstücke unmöglich war, so drängte der Vorstand beim Magistrat wiederholt auf Entscheidung. Oberbürgermeister Brand gab den Wunsch zu erkennen, es möchte versucht werden, die obwaltenden Differenzen auf dem Wege gütlicher Einigung zu beseitigen und schlug zu diesem Zwecke eine gemeinsame ausserordentliche Konferenz des Vorstandes und der Repräsentanten mit Pintus und Leow vor. Diese Konferenz fand am 6. Juli statt, sie brachte endlich volle Klarheit über die Tendenzen, die der alte Vorstand mit seiner Weigerung verfolgte, und sie brachte auch — die Einigung. Der Verlauf der Konferenz aber, der fast ein dramatischer genannt werden darf, verdient eine genauere Beschreibung. Vorstand und Repräsentanten, beide in ihrer Vollzahl erschienen, sind zunächst unter sich. Der Vorsitzende erklärt einleitend: „Des Herrn M. Pintus Verlangen geht dahin, dass, weil er befürchte, es würde künftig in unserer Gemeinde eine sogenannte **Reform** Eingang finden und der Gottesdienst der Art eingerichtet werden, dass es ihm und seinen Anhängern in moralischer Beziehung nicht mehr möglich sein würde, das Gotteshaus zu betreten, wir jetzt, vor Emanirung der Statuten durch Beschluss feststellen sollen, dass in diesem Falle das gegenwärtige Vermögen der hiesigen jüdischen Gemeinde **den Anhängern des alten Ritus** verbleiben

⁴⁾ Die Gemeinde hatte diese Summe 1842 zum Ausbau der Synagoge als Anleihe aufgenommen und Pintus hatte sie an den Gläubiger aus seiner eigenen Tasche zurückgezahlt.

solle. Wenn diesem Verlangen gewillfahrt werde, so ist Herr Pintus bereit, Alles, was er vom Gemeinde-Vermögen noch bewahrt, sofort herauszugeben.“ Nach längerer Debatte gibt die Versammlung folgende, einmütig zum Beschluss erhobene Erklärung ab:

„Unser Wirken und Wollen soll unserem und dem Sinne unserer Wähler entsprechend dahin gehen, den in der hiesigen Gemeinde bisher obgewalteten religiösen Sinn, auf Grundlage des mosaischen Glaubens nach dem alten, hier bisher gebräuchlichen Ritus zu erhalten und zu befestigen, indem wir erkennen, dass nur durch Festhalten dieses Sinnes es möglich sey, den Frieden und die Liebe in unserer Gemeinde zu erhalten, eine Aufgabe, die zu erfüllen wir als unsere Pflicht halten. Dieses unser Bekenntniß und Gelöbniß sind wir bereit, dem Herrn Pintus gegenüber, sobald dieser in unserer Mitte erscheint, feierlich zu erkennen zu geben, nicht aber können und werden wir zu einer Verbriefung darüber uns verstehen, indem eine solche zwar für uns moralisch, nicht aber für unsere Nachfolger rechtsverbindlich seyn würde.“

Darauf erscheint Pintus. Er präzisiert sein Verlangen dahin: In das Statut soll die Aufnahme des Passus erfolgen, dass das Vermögen der Gemeinde den Anhängern des alten Ritus verbleibe. Pintus entfernt sich wieder, und die Versammlung beschliesst einmütig, sein Verlangen „in keinem Falle und um deshalb nicht zuzugestehen, weil dadurch dem Zwiespalt, der vermieden werden solle, Thür und Thor geöffnet werde.“ Dieser Beschluss wird Pintus alsbald bekannt gegeben und ihm zugleich das obige Gelöbniß vorgelesen. Darauf modifiziert Pintus seinen Antrag dahin, er wolle sich begnügen, wenn ihm und „seinen Committenten“ eine Verbriefung über jenen Passus gegeben werde. Aber auch diesen Antrag lehnte die Versammlung unter Hinweis auf ihre bereits ausgesprochene Gesinnung und ihre Anhäng-

lichkeit an den althergebrachten Ritus ab, worauf Pintus mit den Worten: „Eine solche Versicherung genügt mir nicht!“ sich entfernt. Der späten Stunde wegen — es war offenbar Mittagszeit — wird die Verhandlung abgebrochen und am selben Tage abends 9 Uhr fortgesetzt. Es kommt nunmehr folgender Beschluss zustande: „Wir sind gesonnen, auf Grund unserer inneren Ueberzeugung bestrebt zu seyn, das Vermögen unserer Gemeinde zu erhalten, nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen und im Sinne unserer kundgegebenen religiösen Ueberzeugung.“ Der Vorstand wird beauftragt, auf Grund dieser Erklärung mit Pintus weiter zu verhandeln und dem Repräsentantenkollegium von dem Resultat Nachricht zu geben. Bereits am folgenden Tage wurde die Erklärung vom Vorstand Pintus „ans Herz gelegt“, und zwar mit dem Erfolge, dass dieser endlich nachgab und Folgendes deponiert: „Ich acceptiere diese Erklärung und erkläre mich mit dem Sinne derselben einverstanden, halte das mir gemachte Gelöbniß für mich genügend und bin auf Grund desselben erbötig, nunmehr unsere Angelegenheit in freundlicher Art zu ordnen und die innehabenden Gegenstände, Dokumente und Vermögensbücher an den zeitigen Vorstand auszuantworten. Demnächst aber erbitte ich mir eine Abschrift von dieser Verhandlung zu meiner Legitimation für künftige Fälle.“ Die Uebergabe der Bücher etc. fand am 31. Juli statt, wobei der Vorstand noch einmal ausdrücklich versicherte, er werde bestrebt sein, die Geschäfte so zu führen, dass auch die alten Mitglieder sich mit der neuen Verwaltung zu befreundeten Ursache haben und bekommen werden. Damit war der leidige Zwiespalt ausgeglichen. Wenn wir ihm ein kritisches Wort widmen dürfen, so muss zugestanden werden, dass die zugrunde liegenden religiösen Momente sicherlich ihre Berechtigung hatten, umso mehr, als die unsinnige, auf blinder Nachahmung fremder Gebräuche fussenden Reformgellüste damals im Zuge der Zeit lagen und wahrscheinlich auch hier in der Gemeinde ihre Anhänger hatten. Man mag vielleicht das rücksichtslose Verhalten des alten Vorstandes verurtheilen; aber in Anbetracht

der idealen Momente, die ihm zugrunde lagen, muss man dem unbeugsamen Eifer jener Alten zustimmen, die der Gemeinde das heilige Recht einer jüdischen, religionsgesetzlich unanfechtbaren Führung retten und bewahren wollten. Andererseits muss man der neuen Verwaltung zugestehen, dass sie durchaus korrekt verfuhr, es an Loyalität und Entgegenkommen nicht fehlen liess und ihre Versprechungen auch vollauf gehalten hat.

Jetzt endlich konnte das bedeutsame Geschäft des Statutenentwurfs mit Eifer betrieben werden. Unter Zugrundelegung des von der Regierung als Muster empfohlenen Statuts der Gemeinde Frankfurt a. O. arbeitete die zu diesem Zwecke gewählte Kommission im Verein mit dem Vorstand einen Entwurf aus, der am 27. Dezember 1855 der Regierung eingereicht wurde. Die Regierung verlangte zunächst eine ausführliche Motivierung der zu dem Frankfurter Statut gemachten Zusätze und Abänderungen. Nachdem diese Motivierung am 25. Februar 1856 erstattet war, verlangte die Regierung nach mehrmonatlicher Prüfungsfrist eine Abänderung des auf die Gemeindesteuern sich beziehenden Paragraphen. In dem ersten Entwurf war nämlich für die Steuerveranlagung ein Modus vorgesehen, der nach der Einteilung der Mitglieder in drei Klassen auch die Beiträge in drei Klassen (mit elf Abstufungen) einteilte und die Einschätzung in eine dieser Klassen der Repräsentantenversammlung überliess. Dieser Modus war nach Ansicht der Regierung zu ungenau und liess der Willkür zu grossen Spielraum. Deshalb wurde in erneuten Beratungen die Beitragspflicht der Mitglieder nach folgendem Schema festgesetzt: Es sollten veranlagt werden Einkommen von

100 Talern	mit	1 Portion
150 "	"	2 Portionen
200 "	"	3 "
250 "	"	4 "
300 "	"	5 "
350 "	"	6 "
400 "	"	7 "
450 "	"	8 "

500 Talern	mit	10 Portionen
600 "	"	11 "
700 "	"	12 "
800 "	"	14 "
900 "	"	15 "
1000 "	"	17 "
1200 "	"	19 "
1500 "	"	21 "
1800 "	"	23 "
2000 "	"	25 "
2500 "	"	28 "
3000 "	"	32 "
3500 "	"	36 "
4000 "	"	40 "

Einkommen von über 4000 Talern wurden von je 1000 Talern mit 10 Portionen mehr veranlagt. Der wirkliche Betrag der Portionen wurde alljährlich dem durch den Etat ermittelten Bedürfnisse entsprechend vom Vorstand festgesetzt. Das so abgeänderte Statut wurde sodann am 29. Mai 1857 von der Regierung bestätigt. Die Gemeinde wird nach ihm verwaltet durch einen Vorstand von drei und durch eine Repräsentantenversammlung von neun Mitgliedern. Ein rechtsgiltiger Gemeindebeschluss muss sowohl von der Repräsentantenversammlung als vom Vorstande gutgeheissen sein. Zur Verwaltung des Kassenwesens wählt die Repräsentantenversammlung mit Zustimmung des Vorstandes einen Rendanten.

Dieses erste Statut erfuhr bereits im Jahre 1872 eine gründliche Revision, deren wesentlichste und eingreifendste Aenderungen die Wahl der Repräsentanten und den Steuermodus betrafen. Ueber die Wahl der Repräsentanten enthielt das erste Statut in seinem § 18 nur die gelegentliche Notiz, dass dieselbe alle drei Jahre stattfinde. Das revidierte Statut sagt in seinem § 19 deutlich: „Die Repräsentanten werden auf sechs Jahre gewählt“, bestimmte die im Mai 1873 erstmalig ausscheidende Zahl der Mitglieder und fügte hinzu: Jedesmal nach drei Jahren scheidet die ältere Hälfte

aus. Auch der eigentliche Wahlmodus vor dem Wahl-Kommissar wurde erst im revidierten Statut genau fixiert. Die Wahl geschieht durch öffentliche Stimmabgabe⁵⁾. Die erneute Abänderung des Steuermodus war durch die Tatsache bedingt, dass nach dem ersten Statut „die Besteuerung aus nicht zu ermittelnden Gründen“ nur bis zu einem Einkommen von 500 Talern eine progressive war, von da an aber regressiv. Bei einem Steuersatz von 2 Talern z. B. zahlte der Inhaber eines Einkommens von 500 Talern vier Prozent, der eines solchen von 4000 Talern zwei Prozent. Das revidierte Statut führt die Progression regelmässig durch „von der Voraussetzung ausgehend,“ wie der Vorstand in seiner Motivierung sagt, „dass die Steuer den reichen Mann weniger drückt als den Armen und Unbemittelten.“ Nach genauen Vergleich-

⁵⁾ Der Vorstand hatte in seinem Revisionsentwurf geheime Wahl vorgeschlagen und diesem Vorschlage eine Motivierung gegeben, die um ihrer drastischen Form und ihres zeitgeschichtlichen Untergrundes willen hier mitgeteilt sei: „Es ist als leitendes Prinzip an Stelle der Dreiklassenwahl mit öffentlicher Abstimmung die geheime, direkte Wahl angenommen und zwar aus all den schon vielfältig im Abgeordnetenhaus ventilirten Gründen, die denn auch bei Konstituierung des Reichstags adoptirt wurden. Wir beziehen uns bei dieser wesentlichen Abänderung auf das Urtheil Sr. Durchlaucht des Herrn Reichskanzlers Fürst v. Bismarck, welcher bei Gelegenheit des konstituierenden Reichstags das Dreiklassenwahlsystem mit Recht als das schlechteste bezeichnete. Die dritte und zweite Wählerklasse repräsentirt jede für sich fast immer eine viel grössere Steuerkraft als die erste, ganz abgesehen davon, ob die Wähler einer niedrigen Klasse nicht denselben Eifer, Kenntnisse und Einsicht haben als die Wähler der ersten Klasse. Wenn z. B. ein Mitglied durch Erbschaft, Gewinn oder sonstige Zufälligkeiten in den Besitz eines Vermögens kommt, so ist damit doch nicht festgestellt, dass derselbe klüger wird, ebenso umgekehrt —“. Trotz dieser Deduktionen blieb dem Vorschlag einer geheimen Wahl die behördliche Zustimmung versagt, weil sich „dieser Wahlmodus wohl für politische Wahlen eigne, jedoch keineswegs für die Wahlen der Vertreter von kommunalen oder religiösen Körperschaften, innerhalb deren wesentlich andere Interessen zu vertreten und zu berücksichtigen sind“ (Bescheid der Regierung vom 20. April 1872).

ungen mit den Prozentsätzen der Kommunalsteuern kam das folgende neue Schema zustande:

100 Taler	mit	1 Portion
150		1 $\frac{1}{2}$ Portionen
200 "	"	2 "
250 "	"	3 "
300 "	"	4 "
350 "	"	5 "
400 "	"	6 "
450 "	"	7 "
500 "	"	8 "
600 "	"	10 "
700 "	"	12 "
800 "	"	14 "
1000 "	"	18 "
1200 "	"	23 "
1500 "	"	30 "
2000 "	"	41 "
2500 "	"	52 "
3000 "	"	64 "
4000 "	"	90 "

Ueber 4000 Taler mit 4 Prozent. Das revidierte Statut erhielt regierungsseitig die Genehmigung am 17. Oktober 1872. Im Laufe der nächsten Jahre wurden bei der neuen Steuerskala wiederum Lücken empfunden, da gewisse Einkommenssätze nicht vertreten waren. Dies führte im Jahre 1879 zu erneuten Beratungen über eine nochmalige Abänderung der Skala. Es war nicht leicht, dieselbe so zu konstruieren, dass die von der Regierung verlangte genaue arithmetische Progression erreicht wurde. Drei verschiedene Vorlagen erfuhren Abweisung. Schliesslich wurde am 29. Oktober 1879 die folgende Skala genehmigt, die in der Festlegung eines Steuermaximums bei Einkommen von 12000 Mk. ein Novum enthielt;

300 Mark	mit	1 Portion
450 "	"	1 $\frac{1}{2}$ Portionen
600 "	"	2 "
750 "	"	3 "
900 "	"	4 "
1050 "	"	5 "
1200 "	"	6 "
1350 "	"	7 "
1500 "	"	8 "
1800 "	"	10 "
2100 "	"	12 "
2400 "	"	14 "
2700 "	"	16 "
3000 "	"	18 "
3300 "	"	20 "
3600 "	"	23 "
4000 "	"	26 "
4500 "	"	30 "
5000 "	"	33 $\frac{1}{2}$ "
5500 "	"	37 $\frac{1}{2}$ "
6000 "	"	41 "
6500 "	"	44 $\frac{1}{2}$ "
7000 "	"	48 "
7500 "	"	52 "
9000 "	"	64 "
10000 "	"	72 "
11000 "	"	81 "
12000 "	"	90 "

12000 Mk. ist das Maximum der Besteuerung.

Diese Skala ist jetzt noch gültig, doch wird eine Vereinfachung des ganzen Modus in der Weise beabsichtigt, dass wie in den meisten anderen Gemeinden die Beiträge in Form eines Zuschlages zur Staatssteuer erhoben werden und das Maximum fortalle.

Eine letzte, die Synagogenplätze betreffende Abänderung des Statuts wurde im Jahre 1883 vorgenommen. Näheres darüber unter No. 3, Synagoge.

Das Wachstum der Gemeinde ist aus folgender Ta-

belle der Mitgliederzahl und der Etatssummen⁶⁾ ersichtlich:

Jahr	Mitglieder	Etat
1856	53	900 Taler
1857	48	900 "
1858	53	700 "
1859	52	950 "
1860	52	900 "
1861	58	900 "
1862	62	900 "
1863	71	950 "
1864	66	1025 "
1865	66	950 "
1866	72	1000 "
1867	70	1000 "
1868	71	1000 "
1869	64	1060 "
1870	65	1015 "
1871	53	920 "
1872	63	900 "
1873	63	1300 "
1874	67	3600.— Mark
1875	72	3750.— "
1876	75	3900.— "
1877	75	4569.— "
1878	76	4400.— "
1879	75	4400.— "
1880	73	4400.— "
1881	72	4200.— "
1882	72	4000.— "
1883	73	4800.— "
1884	81	5571.— "
1885	70	5214.50 "
1886	71	5098.— "
1887	72	5000 — "
1888	71	4600.— "
1889	81	4806.65 "
1890	80	4737.25 "
1891	83	4745.— "

⁶⁾ Die Zahlen stellen die in jedem einzelnen Jahre durch Steuern aufzubringenden Bedarfssummen dar.

Jahr	Mitglieder	Etat	
1892	78	4805.—	„
1893	70	4835.25	„
1894	77	4667.25	„
1895	81	4457.—	„
1896	72	4667.75	„
1897	71	4867.—	„
1898	68	4573.25	„
1899	65	4652. -	„
1900	69	5100.—	„
1901	67	5530.75	„
1902	68	6217.—	„
1903	57	5903.25	„
1904	64	6062.—	„
1905	69	6442.—	„

Eine Liste der Vorstandsmitglieder und Repräsentanten resp. deren Stellvertreter von 1855 bis 1905 geben wir in Beilage XXI. Von Lebenden gehört Geh. Kommerzienrat L. Gumpert dem Repräsentantenkollegium seit seinem fünfzigjährigen Bestehen und zwar von 1855 bis 1869 sowie seit 1876 als Vorsitzender an, während Sally Oppenheim von 1870 bis 1904, also 34 Jahre, das Amt des ersten Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes mit grosser Umsicht und klugem Verwaltungssinn geführt hat. Die Rendantur liegt seit 1887 in den bewährten Händen von S. Salinger. Die älteren Gemeindeschulden, welche im Jahre 1872 die Höhe von 1650 Talern erreicht hatten (zwei Hypotheken auf das Gemeindehaus von 800 bzw. 550 Talern und ein Darlehen aus der Brautaussteuerkasse von 300 Talern) sind durch einen von Sally Oppenheim ausgearbeiteten Schuldentilgungsplan seit dem Jahre 1885 absorbiert, die neuen, aus dem Synagogenbau 1883 (s. No. 3) erwachsenen Schulden seit 1893.

2. Beamte.

A. Rabbiner.

1859—1872 Dr. Philipp Raphael.

Vorher in Labes, wurde aus 56 Bewerbern, unter denen auch Dr. Jolowicz-Königsberg war, gewählt. In ihrem Bestätigungsschreiben bemerkte die Regierung, dass R. das ihm vom Vorstand beigelegte Prädikat „Prediger“ nicht führen dürfe, da dieser Titel nur christlichen Geistlichen zukomme. Dr. Raphael starb am 1. August 1872 eines plötzlichen Todes. Dr. Apolant-Berlin hielt ihm die Trauerrede. Die Witwe erhielt eine einmalige Pension in Höhe von 300 Talern¹⁾.

¹⁾ Aus der Amtszeit Dr. Raphael's ist bei den Gemeindeakten (Conv. 88) ein Brief meines verewigten Lehrers Dr. J. Hildesheimer לרר erhalten, der, aus dem Jahre 1870 stammend, ein gewisses historisches Interesse beanspruchen und zugleich einen Beitrag zu dem Charakterbilde des Unvergesslichen bieten dürfte. Ich benütze gerne die Gelegenheit, den Brief der Öffentlichkeit zu übergeben. Der Vorsteher B. Pintus hatte an Dr. Hildesheimer die Bitte gerichtet, den damals amtierenden Schächter Lachmann einer Prüfung zu unterziehen. Darauf ging folgendes Schreiben ein:

בר

Herrn B. Pintus Wohlgeb.

Brandenburg.

Berlin 17. Schewat 5680.

Ihr sehr Gesch. habe ich erhalten, es gereicht mir immer zur Freude, einem wackeren Gesinnungsgenossen Rechenschaft über meine Entschliessungen in öffentlichen religiösen Angelegenheiten geben zu können, deshalb sage ich Ihnen auch besten Dank für die mir gebotene Gelegenheit.

Dass ich Herrn Lachmann zu meinem eigenen Leidwesen (denn ich schlage so achtbaren Männern ungern etwas ab, dessen Erfüllung faktisch in meiner Macht liegt) zurückweisen musste, hat seinen sehr wichtigen prinzipiellen Grund. Soll meine, soll unsere Angele-

- 1872—1876 Dr. Nathan Ehrenfeld,
jetzt Oberrabbiner in Prag.
1876—1888 Dr. Philipp Kroner,
vorher Landrabbiner in Ostfriesland-Osnabrück,
jetzt Religionsschuldirigent in Berlin.
1888—1892 Dr. Isaak Rosenberg,
jetzt Rabbiner in Thorn.
1893—1894 Dr. Immanuel Plato,
jetzt Klausrabbiner in Hamburg.
Seit 1. Mai 1895 Dr. Aron Ackermann.

B. Lehrer, Schächter und Vorbeter.

- 1855—1858 Simon Herrmann.
1858 interimistisch L. Loewenthal.
1858—1877 Nathan Lachmann,
Schächter und Vorbeter.
1877—1878 interimistisch Schächter Lichtenstein.

genheit hier reüssieren, was, wie Sie wissen, nicht nur für Berlin, sondern für ganz Deutschland eine nicht gleichgültige Frage, so muss sie sich, ausser ihrer inneren Abrechnung mit sich selbst, die natürlich in erster Linie steht und nur die Faktoren Pflicht und Wahrheit kennt, vor allem die öffentliche Meinung für sich gewinnen, und mit allergrösster Vorsicht auch jeden Schein der Illoyalität von sich fern halten. Unverstand und noch viel mehr Böswilligkeit, hervorgehend aus schmutzigen Motiven mancher Art, ist nun immer auf der Lauer, uns einen Fall nachweisen zu können, dass wir Unfrieden säen, *קנאות* anfachen etc. etc. Daher ist es dringend nothwendig, dass ich zur Abwendung solcher Niedertracht mir unter anderem zur Prüfung eines *עזר* (wie dies schon öfter geschehen) die Beibringung eines schriftlichen Gesuches des Vorstandes der Gemeinde erbitte. Allerdings war dies bis jetzt nur in Orten, wo kein Rabbiner fungiert. In Orten, wo dies der Fall ist, könnte es selbst bei Erfüllung dieser Form jenem Rabb. gegenüber als Provokation erscheinen. Aber ich würde mich hierüber hinwegsetzen, muss aber bei meiner ganzen Theilnahme für gesinnungsverwandte Minoritäten dennoch im Interesse der Sache diesen Modus aufrecht halten.

Hochachtungsvoll

Dr. J. Hildesheimer,
Rabbiner.

1878—1890 Julius Markuse,
Schächter und Vorbeter.

1890—1893 Ziegelroth,
Schächter und Vorbeter.

1893 interimistisch Lehrer B. Ziegelroth.

1893 interimistisch Lewinsohn.

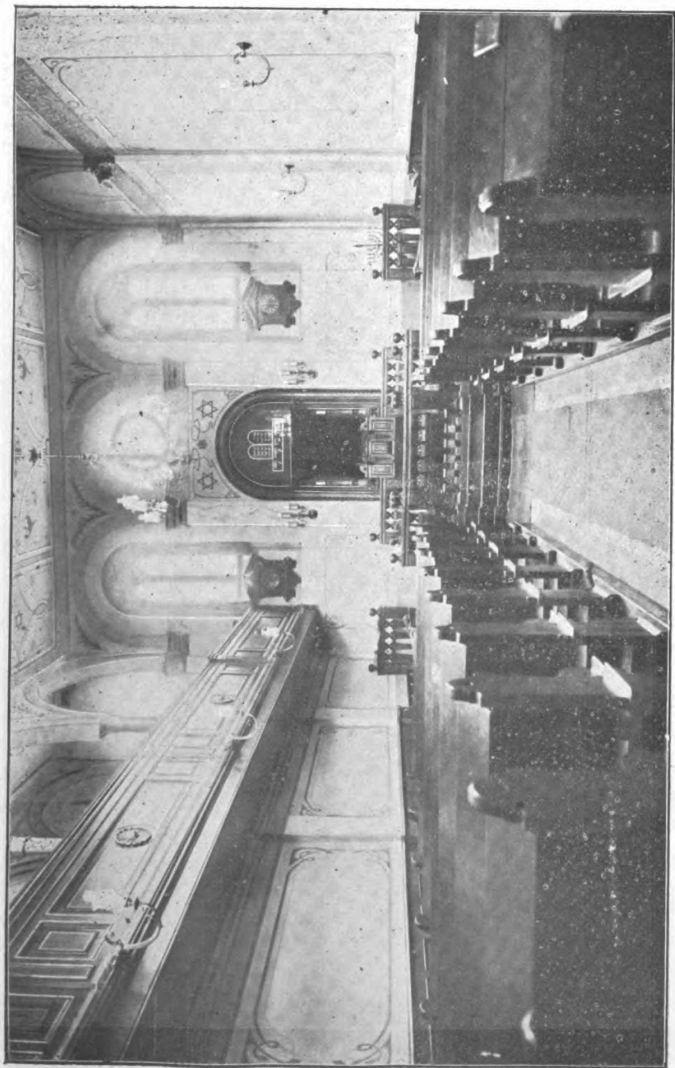
1894 interimistisch Grünspahn.

Seit 1. April 1894 Bernhard Löwinsohn,
Schächter und Vorbeter.

3. Synagoge.

Das unter so vielen Schwierigkeiten erbaute erste Gotteshaus reichte auf etwa 50 Jahre für die Bedürfnisse der Gemeinde aus. Die erste grössere Bauveränderung, ein die Vergrößerung der Plätze bezweckender Anbau, wurde im Jahre 1838 vorgenommen, mit einem Kostenaufwand von 365 Talern^{*)}. ein grösserer Umbau, der zugleich eine Verlegung der Sitzplätze zur Folge hatte, im Jahre 1846. Durch Aufhebung der bis dahin in der Mitte der Synagoge befindlichen Bima entstand ein Umbau wurde im Jahre 1859, um dem dringenden Bedürfnis der im Wachsen begriffenen Gemeinde abzu- helfen, eine Anzahl neuer Sitzplätze gewonnen; 1862 erfolgte die Einführung der Gasbeleuchtung, 1874 die Erbauung einer massiven Wand nach dem Nachbargrundstück. Alle Reparaturen und kleineren Renovationen vermochten schliesslich die Baufähigkeit des etwa hundert Jahre alten Gotteshauses nicht aufzuhalten. Zu Beginn des Jahres 1882 fühlte man sich gezwungen, den Bau auf seine Beschaffenheit von Sachverständigen untersuchen zu lassen. Das Gutachten lautete, der Bau sei als „ruinenhaft“ zu bezeichnen und seine fernere Benutzung „nicht gefahrlos“. Ein Ausbau, der vielleicht auf eine kurze Dauer hätte Abhilfe schaffen können, wurde nicht empfohlen, und so trat man dem Plane eines völligen Neubaus näher. Nach längeren Verhandlungen, die sich besonders um den Erwerb eines anderen Grundstückes drehten, wurde am 24. März beschlossen, den Neubau der Synagoge auf der Stelle der alten auszuführen. Am Sabbat, den 29. April, fand der Abschieds-Gottesdienst statt. Al-Interimssynagoge diente zunächst das Zimmer der Religions-

^{*)} Nach einem von der Hand des Moses Pintus herrührenden Vermerk im Synagogenbuch, das an derselben Stelle auch eine Grundrisszeichnung der Sitze enthält.



Inneres der Synagoge.

10

11

12

13

14

15

16

17

18

schule, später ein Saal der „Ressource“ in der Steinstrasse; an den hohen Festtagen fand der Gemeindegottesdienst in der Saale des „Schweizergartens“ statt. Mit dem Entwurf von Zeichnungen zum Neubau waren beauftragt worden: Knoblauch und Wex in Berlin, die Zimmermeister Leue und Hampke in Brandenburg, ausserdem Julius Nathanson, ein Sohn des damaligen Vorstehers Pintus Nathanson, jetzt Stadtbauinspektor in Breslau. Zur Ausführung bestimmt wurde der Entwurf von Knoblauch und Wex mit den wesentlichen Abänderungen, welche Julius Nathanson an demselben vorgenommen hatte. Der Bau wurde dem Zimmermeister, jetzigen Stadtrat Hampke für den Preis von 20000 Mark übertragen, stellte sich aber schliesslich auf rund 30000 Mark. Am 12. Juni begann der Abbruch der alten Synagoge, am 4. Juli fand die Grundsteinlegung, entgegen einem Beschlusse der Repräsentanten ohne alle Feierlichkeit statt. In die Kuppel vermauerte man eine Blechkapsel, welche eine kurze Geschichte der Gemeinde und ausserdem an Druckschriften enthielt: ein Gemeindestatut, Rohling's „Talmudjude“, „Antisemiten und Gymnasiallehrer“, „Die Verurteilung der antisemitischen Bewegung durch die Wahlmänner Berlins“, „Die gesellschaftliche Stellung der Juden“ von Kolkmann und die Rede des Predigers Kalthoff in Berlin. Der Bau nahm etwas über ein Jahr in Anspruch. Die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses fand am 26. September 1883 unter Beteiligung der städtischen Behörden statt. Dr. Kroner hielt die Festrede, in der er das Gotteshaus als eine Stätte zeichnete, von der Gotteserkenntnis, Menschlichkeit und Friede ausgehen soll. Die Synagoge, ein Backsteinbau in romanischen Formen mit einer Kuppel in maurischem Stil, umfasst 100 Männer- und 70 Frauenplätze. Leider stellte sich bald ein grosser Mangel heraus: die starke Feuchtigkeit der Wände. Sie hatte zur Folge, dass die für die Einweihung beschleunigten Wandmalereien bald wieder zerstört wurden, sodass man schon nach drei Jahren zu einer gänzlichen Entfernung der Malereien schreiten und die Wände in

ihrem einfachen, kahlen Wandputz belassen musste. In diesem unschönen, halbfertigen Zustande blieb die Synagoge lange Jahre. Die mehrfach beschlossene Ausführung der Malereien musste immer wieder verschoben werden, da immer noch Feuchtigkeit durch die Wände drang. Erst zwanzig Jahre nach der Erbauung, im Sommer des Jahres 1903, konnten die Malerarbeiten definitiv ausgeführt werden. Verbunden damit wurde eine gründliche Auffrischung und Verschönerung des gesamten inneren Baues. Der Opferwilligkeit einzelner Gemeindemitglieder dankte die Synagoge bei dieser Gelegenheit die Installierung einer vollständigen Gasglühlichteinrichtung (J. Vandsburger), die Belegung des Vorderraumes mit roten Teppichen (H. Liebenthal) und die Spende eines neuen kostbaren Vorhanges (ספרד) (H. Conitzer). Nach zweimonatlicher Dauer der Renovierungsarbeiten fand am 4. September 1903 in Verbindung mit dem Freitagabendgottesdienst die Einweihung der in hellem Lichterglanz erstrahlenden Synagoge statt. Der Verfasser dieser Arbeit hielt die Festrede über den Text Deut. 23, 15 וזה מקדש קדש „Dein Lager soll heilig sein.“

Ein besonderes Wort verdient die Verteilung der Synagogenplätze, deren Einzelheiten, eine kleine Geschichte für sich, in der Gemeinde eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Bereits in dem ersten Betraum, welchen die Gemeinde auf ihrem Grundstück in der grossen Münzenstrasse besass, hatten sich einzelne Mitglieder ihre Plätze „für ewige Zeiten“ durch Kaufkontrakte gesichert. Es ist bei den Gemeindeakten (Conv. 47) ein solches, im talmudischen Idiom gehaltenes Verkaufsdocument erhalten, durch welches sich Selig Salomon im Jahre 1740 vier Plätze von der Gemeinde erwarb. Ein zweites Dokument betrifft einen von Ezechiel Pintus 1773 abgeschlossenen Plätzekauf. Ähnliche Käufe sind sicherlich von den meisten Mitgliedern bewirkt worden. Die so erworbenen Synagogensitze wurden als Eigentum der Inhaber betrachtet und gingen oft durch Kauf in andere Hände über, wurden auch an milde Stiftungen verschenkt, zu deren Gunsten man sie vermietete und bildeten bei Nach-

lassregulierungen die Objekte langwieriger gerichtlicher Verhandlungen. Im Laufe der Jahrzehnte tauchten aber, da die meisten Kaufkontrakte verloren gegangen waren, vielfache Zweifel in Bezug auf die Besitzrechte auf und führten wohl auch zu Missbelligkeiten in der Gemeinde, namentlich wenn durch Umbauten Veränderungen in der lokalen Anlage der Plätze eingetreten waren. Deshalb schritt man im Jahre 1837 zu einer gründlichen Regelung dieser Angelegenheit und beschloss, sämtliche Besitzer eigener Synagogenstände genau zu ermitteln, wobei man als Norm festhielt, dass jeder Sitz, der seit mehr als dreissig Jahren von demselben Inhaber bezw. dessen Erben benützt worden war, als Eigentumssitz bezeichnet und dem Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger seitens der Gemeinde als sein Eigentum zuerkannt werde. Erst im Jahre 1840 war dieses gewiss nicht einfache Ermittlungsgeschäft beendet. Man liess besondere Formulare drucken mit der Aufschrift: „Besitz Titel über den Synagogen Sitz Nr. . . . in der Synagoge“, füllte dieselben mit den entsprechenden Angaben auf den Namen der Inhaber aus und bewahrte sie bei den Gemeindeakten auf. Diese vom Vorstand unterschriebenen „Besitztitel“ sicherten den Inhabern für den Fall von Bauveränderungen „einen eben so guten Sitz“ zu, wahrten aber der Gemeinde das Recht der „unzubeindernden Bauausführung und Anweisung des neuen Sitzes“. Im Ganzen waren so im Jahre 1842 dreissig Eigentumssitze ermittelt. Es wurde ein besonderes Buch für sie angelegt, in welches man späterhin alle weiteren Besitzveränderungen eintrug. Im ersten Gemeindestatut (§ 82) hat man die bereits in dem Regulativ von 1850 enthaltene Bestimmung (s. oben S. 127), dass jeder Inhaber eines Eigentumssitzes 7½ Sgr., alle anderen Sitzinhaber je 1 Taler zu den baulichen Unterhaltungskosten zu zahlen haben, beibehalten und hinzugefügt, im Falle eines Umbaues oder einer vollständigen Verlegung der Plätze würden die Inhaber von Eigentumssitzen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts abgefunden werden. Die Benutzung der der Gemeinde gehörigen Plätze aber

sollte der Disposition des Vorstandes überlassen bleiben. Diese Bestimmung wurde bereits im revidierten Statut von 1872 dahin abgeändert, dass die Benutzung der der Gemeinde gehörigen Plätze nach der Anciennität der Mitgliedschaft rangieren solle. Bei Gelegenheit des Synagogenbaues im Jahre 1883 aber erfolgte wieder eine neue Ausgestaltung des Paragraphen von den Synagogenständen. Zunächst hatte man die alten Privilegien der Eigentumsstellen dadurch beseitigt, dass man nach den Bestimmungen des Statuts alle Inhaber mit einer Summe von 100 Mark für jeden Platz abfand; andererseits schuf man die Möglichkeit einer neuen Erwerbung von Plätzen in der neuen Synagoge. Die zur Disposition des Vorstandes bleibenden Plätze aber werden alljährlich vermietet gegen ein Mindestgebot von sieben Mark, und erst die dann noch übrigbleibenden Plätze nach der Anciennität für den Preis von sechs Mark pro Jahr verteilt. Unbemittelten kann der Preis auf drei Mark ermässigt werden.

Was den Gottesdienst selbst betrifft, so war die Absicht der Gemeinde, ihn durch Einführung der deutschen Predigt zu heben und zu verschönern, bereits im Jahre 1853 bei der Anstellung des Predigers Cohn verwirklicht worden (s. oben S. 119). Als kurz vor Guttman's Tode in der Person Simon Herrmann's lediglich ein Lehrer, Vorbeter und Schächter engagiert wurde, fiel für die nächsten Jahre die religiöse Belehrung aus dem Gottesdienst fort. Das Bedürfnis nach ihr regte sich aber bald wieder. Ja, es muss sogar sehr dringend gewesen sein; denn um ihm wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, benutzte der Vorstand die im Jahre 1857 erfolgte Berufung des Rabbiners Dr. Tobias Cohn nach Potsdam^{*)}, um mit diesem alsbald Verhandlungen wegen „zeitweiser Erbauungsvorträge“ in der Synagoge anzuknüpfen. Zu einem positiven Resultat haben diese Verhandlungen jedoch nicht geführt, und so wurde im Jahre 1858, als Herrmann wegen andauernder Krankheit

^{*)} Vgl. Kaeter: Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, S. 64.

aus dem Amte schied, zum ersten Male die Anstellung zweier Beamten beschlossen, deren einer die Funktionen des „Geistlichen“ und Lehrers, während der zweite das Vorbeter- und Schächteramt übernehmen sollte. Dr. Raphael, der erste Rabbiner der Gemeinde, übernahm die Verpflichtung, bei der Beaufsichtigung des Gottesdienstes die in der Gemeinde bestehenden Ritualien zu respektieren und sowohl an Sabbaten wie an Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten Predigten in deutscher Sprache zu halten. Seitdem ist die Predigt ein Bestandteil des Gemeindegottesdienstes geblieben. Dieser selbst wie überhaupt alle die Synagoge betreffenden Dinge erfuhren zum ersten Male eine genaue Regelung durch die nach langen Beratungen am 21. März 1860 angenommene Synagogen-Ordnung. Als Ritus des Gottesdienstes wurde der bis dahin übliche alte festgehalten. Erst mit der neuen Synagogen-Ordnung vom Jahre 1883 erfuhr der alte Ritus durch Einschränkung der Piutim eine wesentliche Abänderung.

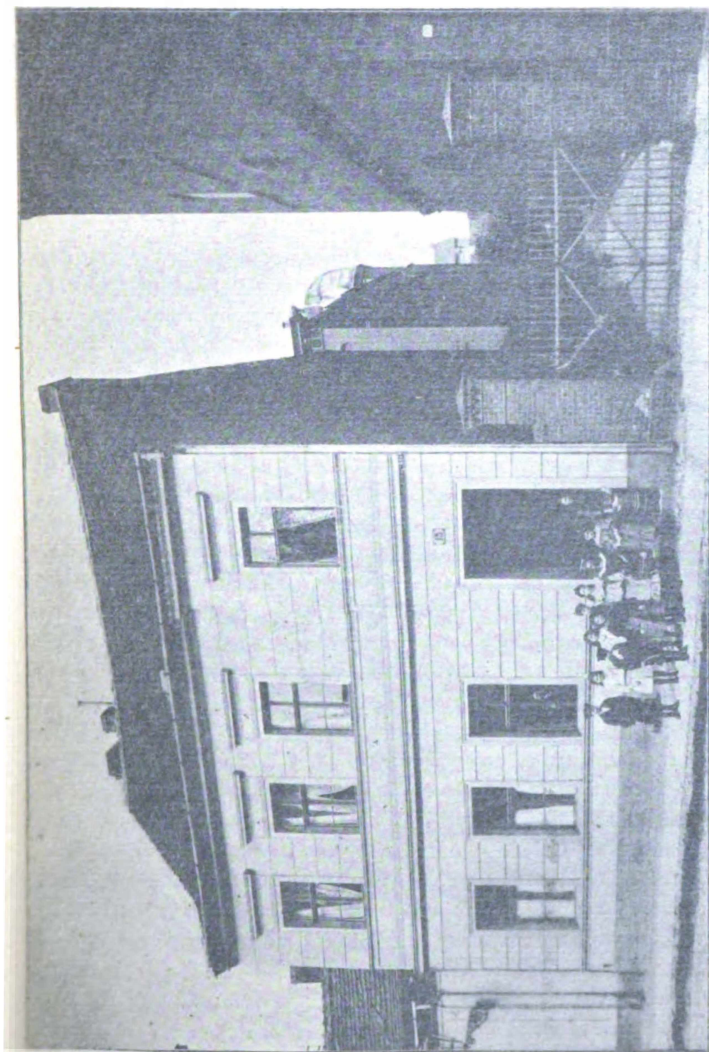
4. Religionsschule.

Die Schaffung eines geordneten religiösen Jugendunterrichts war eine der ersten Aufgaben der neukonstituierten Gemeinde. Bereits im Oktober 1855, nach dem Amtsantritt Herrmann's, ging man an die Einrichtung einer Religionsschule. Ueber die Kosten ihrer Unterhaltung kam es zu einem Konflikt zwischen dem Vorstand und der Repräsentanten-Versammlung. Während der erstere für Erhebung eines Schulgeldes von allen die Schule besuchenden Kindern eintrat, waren die Repräsentanten der Meinung, die Religionsschule gehöre zu denjenigen Gemeindeinstitutionen, die von den Mitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft je nach Bedarf in Anspruch genommen werden dürfen. Die Sache wurde schliesslich der Regierung vorgelegt, und auf ihr Eingreifen einigten sich die beiden Körperschaften durch einen Kompromiss, der die Erhebung des Schulgeldes von der Höhe des dem Religionslehrer zu zahlenden Gehaltes abhängig machte und dieselbe erst mit der Ueberschreitung des Gehaltes von 400 Talern eintreten liess. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung des im Gemeindehause neugeschaffenen Schullokal's allerdings wurden durch Umlagen auf die Eltern der die Schule besuchenden Kinder aufgebracht. Endgültig geregelt wurde diese Frage erst durch das revidierte Statut, nach welchem nur von den Kindern, deren Eltern nicht zur Synagogengemeinde gehören, ein Schulgeld (20 Sgr. monatlich, jetzt 24 Mark jährlich) erhoben, der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten aber auf den Gemeinde-Etat übernommen werden soll. — Zur Erledigung aller die Schule betreffenden Fragen schuf man bereits Oktober 1855 eine sogen. Schul- oder Unterrichtskommission. Dieselbe beriet und entwarf im Einverständnis mit dem Religionslehrer den Lektionsplan, bestimmte die Unterrichtszeit, beaufsichtigte den Unterricht selbst und bildete gleichsam das geschäftliche Vermittlungsglied

zwischen den Eltern und dem Lehrer. Bei dem Mangel jeder staatlichen Aufsicht war das Wirken einer solchen Kommission innerhalb der Gemeinde eine Notwendigkeit und eine Wohltat. Denn wenn ihr auch irgend welche exekutive Gewalt nicht zustand, so konnte sie doch durch ihr Eingreifen hie und da auf widerstrebende Elemente in der Gemeinde einen gewissen offiziellen Einfluss ausüben, der dem Lehrer als Gemeindebeamten versagt geblieben wäre. Namentlich während der Amtszeit Dr. Raphael's, in den 60er Jahren, entwickelte die Schulkommission eine überaus rege Tätigkeit, von der die anscheinend ziemlich lückenlos erhaltenen Spezialakten (Conv. 27) ein deutliches Bild geben. Sie besprach in regelmässigen Sitzungen alle die Schule angehenden Fragen. Zur Hebung der Schule schuf sie Zensuren und Versäumnisregister, ordnete öffentliche Prüfungen an und inspizierte den Unterricht selbst. Die Inspektion fand im Jahre 1860 z. B. allwöchentlich statt. Abwechselnd hatten sog. Deputierte der Kommission dem Unterricht beizuwohnen und dabei ihr Augenmerk zu richten „auf den Schulbesuch der Kinder, die Unterrichtsmethode des Lehrers, die Fortschritte der Schüler in den Lehrgegenständen, das Benehmen derselben ihrem Lehrer gegenüber, ob sie mit Neigung und Aufmerksamkeit der Lehrmethode folgen oder nicht, sodann auf die Mängel der Disziplin und auf dasjenige, was der Einrichtung des Schullokals und dessen Komfortabilität abgeht.“ Was speziell den letzteren Punkt betrifft, so schien er zunächst am dringendsten die Aufmerksamkeit der Kommission zu erfordern. Der Unterrichtsraum war in den ersten Jahren mehr als primitiv. „Das in Rede stehende Schullokal,“ schreibt Dr. Raphael am 2. Febr. 1860 an den Vorstand, „kann ich gar nicht in die Kategorie der Schullokale, sondern in die Klasse der sogenannten Cheider setzen, da in demselben weder ein Katheder, noch eine Wandtafel, noch die erforderlichen Schulbänke und Tische sich befinden. Auch jene Cheider der Vorzeit hatten einen langen Tisch mit Stühlen, wo die Schüler der einen Reihe mit ihren Gesichtern den Schülern

der anderen Reihe zugewendet sassen und so, ohne von dem „Rebbe“ übersehen werden zu können, ihren Unarten sich ungestört hingeben konnten. Dabei aber waltet noch der Uebelstand ob, dass dieses Schullokal, wenn ich es so nennen darf, ohne Aufsicht und ohne Verschluss ist, so dass dasselbe in Abwesenheit des Lehrers und der Schüler dem Uebermuth eines jeden Strassenjungen preisgegeben ist. Und so habe ich denn nicht selten die Schulsachen in einer abschreckenden Weise beschmutzt vorgefunden. Dass diese Beschaffenheit des Schulzimmers den Kindern die Lust und Liebe zu meinem Unterricht, die schon ohnehin durch den Besuch der anderen Schule geschwächt ist, gänzlich benimmt, ist wohl selbstverständlich.“ So weit die offenbar sehr beschränkten Räumlichkeiten des Gemeindehauses es zuliessen, wurde diesen Uebelständen alsbald abgeholfen. Gleichwohl blieb das Schullokal immer noch primitiv genug. Erst mit dem im Jahre 1877 erfolgten Neubau des Gemeindehauses (Vorderhaus des Synagogengrundstückes) und der Anschaffung ordnungsmässiger Schulbänke wurde der Zustand des Unterrichtsraumes ein einigermaßen würdiger und ansprechender¹⁰⁾. Interessant ist es, dass die Frage des Unterrichtserfolges von Anfang an im Vordergrund der Schulverhältnisse stand. Klagen über die geringen Fortschritte der Schüler wurden schon in den ersten Jahren nach Gründung der Schule laut. Natürlich trafen diese Klagen in erster Linie den Lehrer, während in Wirklichkeit die mangelhaften Erfolge in den äusseren Verhältnissen des jüdischen Religionsunterrichts begründet waren und sind. Ein behördlicher Zwang, die Kinder zum Unterricht zu schicken, bestand nicht; andererseits besass die Schulverwaltung keinerlei Mittel, einen regelmässigen Schulbesuch zu erzielen. Es gab immer Eltern, die den Religionsunterricht als eine „quantité négligeable“ betrachteten und deren Gleichgültigkeit auf natürliche Weise auch den

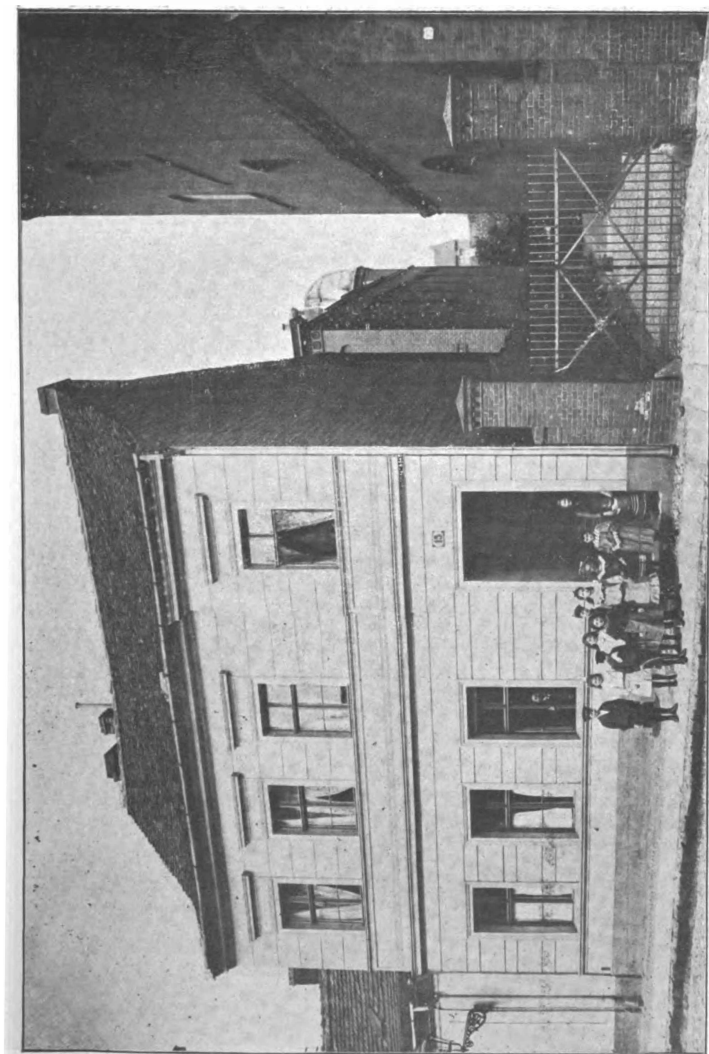
¹⁰⁾ Die Schwierigkeit einer ausreichenden Heizung bildet allerdings einen Uebelstand, dessen völlige Beseitigung trotz mannigfacher Versuche bis heute noch nicht gelungen ist.



Gemeindehaus mit Synagoge

der anderen Reihe zugewendet saßen und so, ohne sich gegenseitig sehen zu können, ihren Unterricht ungestört fortgehen konnten. Dabei aber waltet Uebelstand ob, dass dieses Schullokal, wenn ich es darf, ohne Anrecht und ohne Verschluss ist, so dass dieselbe in Abwesenheit des Lehrers und der Schüler dem Uebermutte eines jeden Strassenjungen gegeben ist. Und so habe ich denn nicht selten Schulsaalchen in einer abschreckenden Weise schmutzig vorgefunden. Dass diese Beschaffenheit Schulraumes den Kindern die Lust und Liebe zum Unterrichte, die schon ohnehin durch den Besuch der Schule geschwächt ist, gänzlich beraubt, ist wohl selbstverständlich. So weit die offenbar sehr beschränkten Einkünfte des Gemeindefaures es zulassen, wurde der Uebelstand allmählig abgeholfen. Gleichwohl blieb das Schullokal immer noch primitiv genug. Erst mit dem im J. 1877 erfolgten Neubau des Gemeindefaures (Vorderhaus Synagogengrundstückes) und der Anschaffung ordnungsgemäßer Schulbänke wurde der Zustand des Unterrichtsrumes ein wenig mehr würdiger und ansprechender¹⁹⁾. Interessant ist es, die Frage des Unterrichtserfolges von Anfang an, d. h. von Grund der Schulverhältnisse stand. Klagen über die geringe Fortschritte der Schüler wurden schon in den ersten Jahren der Gründung der Schule laut. Natürlich trafen diese Klagen in erster Linie den Lehrer, während in Wirklichkeit die mangelhaften materiellen und pädagogischen Verhältnissen des jüdischen Religionsunterrichts Schuld zu tragen waren und sind. Ein beherrschender Zwang, die Kinder zum Unterricht zu schicken, bestand nicht; anderseits besaß die Schulverwaltung keinerlei Mittel, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen. Es gab immer Externen, die Religionsunterricht als eine „quantité négligeable“ betrachteten und deren Gleichgültigkeit auf natürliche Weise auch

¹⁹⁾ Die Schwierigkeit einer ausreichenden Heizung bildet aber einen Uebelstand, dessen völlige Beseitigung trotz mannigfacher Anstrengungen bis heute noch nicht gelungen ist.



Gemeindehaus mit Synagoge.

Eifer und damit die Fortschritte der Kinder hemmend beeinflusste. Dazu kommt, dass im Gegensatz zu jedem anderen Lehrgegenstand der in der jüdischen Religion notwendig durch das Haus eine gewisse Unterstützung erfahren muss, wenn von einem „Erfolge“ überhaupt die Rede sein soll. Das, was in der Schule gelehrt wird, erscheint als völlig wertlos, wenn ihm nicht das Leben im Elternhause einen seelischen Untergrund bietet, ja es kann und muss in der Kindesseele einen verderblichen Zwiespalt herbeiführen, solange das Haus geradezu einen Gegensatz zur Schule bildet, indem es das in der Schule als heilig gelehrt, durch die Praxis entheiligt. Bereits Dr. Raphael hatte gegen den Vorwurf des mangelhaften Unterrichtserfolges anzukämpfen. „Wenn ich als Lehrer,“ so schreibt er am 24. Juni 1864 an den Vorstand, „ganz unparteiisch die Frage beantworten soll, wer an der Vernachlässigung der Schule schuld sei, so muss ich sagen, dass weder die Schulkommission, noch der Vorstand noch der Lehrer den Verfall der Schule herbeigeführt hat, sondern die Eltern der Kinder ausschliesslich und allein tragen die Schuld an der Vernachlässigung derselben. Wenn die Eltern ihren Kindern in den Realien und fremden Sprachen so viele Privatstunden geben lassen, dass sie keine freie Stunde mehr haben, um die Religionsschule zu besuchen, so muss selbstverständlich die Schule in Verfall geraten, wenn auch die tüchtigsten Lehrer an derselben wirken und die besten Schulmänner die Angelegenheiten derselben leiten. Was Wunder, dass die hiesige Religionsschule durch ihre Leistungen kein befriedigendes Resultat erzielen kann, da kaum ein Drittel der sie besuchenden Schüler bei dem Unterricht zugegen ist!“ Wie sehr die Schulkommission bestrebt war, diesen Schäden abzuhelpen, zeigt z. B. der folgende Aufruf, den Benni Pintus als Vorsitzender der Kommission erliess:

„Schickt Eure Kinder zur jüdischen Stunde!“

Mit diesem Zuruf tritt die Unterrichts-Kommission an die Eltern heran; nur wenn dies geschieht, kann unsere Thätig-

keit von Nutzen sein. Sollen unsere Kinder in Ehren dastehen, so reichen Kenntnisse allein nicht hin, wenn diese nicht von einer sittlichen, religiösen Bildung getragen werden. Unsere Religion ist vor allen dazu angethan, die höchste sittliche Bildung herbeizuführen, denn aus ihr schöpfen alle anderen Völker ihre Grundlehren. Zum Verständniß derselben müssen unsere Kinder aber auch elementare Vorkenntnisse haben und deshalb fleissig zur Schule geschickt werden, und zwar schon vom 6. Jahre ab. Wir werden unablässig bemüht sein, die Einrichtungen der Schule zu verbessern, allen billigen Wünschen gerecht zu werden; wir verlangen aber auch, dass derselben seitens der Eltern und Kinder die Achtung und Aufmerksamkeit zu Theil werde, die anderen Schulen zugewendet wird und welche die Landesgesetze vorschreiben.“

Mit dem Amtsantritt Dr. Ehrenfeld's tauchten zum ersten Male Versuche auf, dem Religionsunterrichte durch Angliederung an die städtischen Unterrichtsanstalten eine offizielle Grundlage zu geben und dadurch das Interesse der Eltern wie den Eifer der Schüler selbst zu heben. Man begnügte sich zunächst mit der Bitte an den Magistrat, zu veranlassen, „dass den Schülern und Schülerinnen unserer Religion bei den zu verabreichenden Zensuren in den der Stadt unterstellten Schulen der Vermerk „Religion“ ebenfalls ausgefüllt werden möge, wozu unser Religionslehrer die nöthigen Angaben rechtzeitig machen wird“ (15. Febr. 1873). Der Magistrat war geneigt, dieser Bitte zu willfahren und hatte bereits eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand gelangen lassen — da erhoben die Schulrektoren im Verein mit den Anstaltslehrern Einspruch dagegen, dass Lehrer einer fremden Schule ihre Zensuren in die Zeugnisse der Schüler eintrügen. Der Plan war gescheitert. Er wurde, in erweiterter Form, auf's Neue aufgenommen von Dr. Rosenberg im Jahre 1889. In einem längeren Schreiben an den Magistrat legte Dr. Rosenberg die Schäden dar, die dem jüdischen Religionsunterricht aus seinem völlig inoffiziellen

Charakter erwachsen. Er führte Klage darüber, „dass sich sowohl Eltern wie Kinder daran gewöhnen, den Religionsunterricht als etwas Nebensächliches zu betrachten, da sich die öffentliche Schulverwaltung nicht um denselben kümmert, und Fleiss und Betragen der Kinder in der Religionsschule keinen Einfluss auf die in den städtischen Schulen erteilten Zeugnisse ausüben.“ Dr. Rosenberg's Gesuch ging dahin, „die Leiter der von den Kindern jüdischer Konfession besuchten Schulen anzuweisen, sowohl über den regelmässigen Besuch des Religionsunterrichts bei den ihre Schulen besuchenden jüdischen Schülern zu wachen, als auch von Zeit zu Zeit Bericht über Betragen und Fleiss derselben einzufordern und demgemäss zu zensieren.“ Der Magistrat verhielt sich auch jetzt wieder ablehnend. Und so ist die Religionschule eine private Anstalt der Synagogengemeinde geblieben. Sie wird zur Zeit von 34 Schülern besucht, die in fünf Abteilungen vom Verfasser dieser Arbeit unterrichtet werden¹¹⁾. Unterrichtsfächer sind: Hebräischlesen, Uebersetzen der Gebete, biblische und nachbiblische Geschichte, Bibellesen, Religionslehre. In den Händen der Schüler befinden sich folgende Lehrbücher: Hebräische Lese-Fibel von Horwitz, Rödelheimer Gebetbuch, Wiesen: Hauptgebetstücke für das ganze Jahr, Müller: Ein Buch für unsere Kinder, Kroner: Geschichte der Juden von Esra bis zur Jetztzeit, Auerbach: Kleine Schul- und Hausbibel. Alljährlich vor dem Pessachfest findet in der Synagoge eine öffentliche Prüfung statt.

¹¹⁾ Den ersten Leseunterricht erteilt Kantor Löwinsohn.

5. Friedhof.

Zur Vergrößerung des im Jahre 1821 mit einem festen Zaun umhegten Begräbnisplatzes erwarb Lewin Simon 1840 ein nebenanliegendes Ackerstück, das aber erst 1857 rechtlich in den Besitz der Gemeinde überging, zusammen mit dem gleichfalls formell dem Lewin Simon gehörigen Grundstück in der Lindenstrasse¹²⁾. Das neuerworbene Stück Land war elf Jahre hindurch, von 1849 bis 1860, an die 4. Escadron des hier garnisonierenden Kürassierregiments als Reit-Uebungsplatz verpachtet. Erst als man 1860 die Errichtung einer festen Mauer um den Friedhof beschloss, wurde der neue Teil in den Friedhofsrayon mit einbezogen. Unter den mannigfachen organisatorischen Aufgaben, welche der neukonstituierten Gemeinde bald nach 1855 erwachsen, war nicht die leichteste die Instandsetzung des bis dahin offenbar sehr vernachlässigten Friedhofes und die Schaffung einer Begräbnisordnung. Auch hier, wie überall, ist die überaus geschickte und unermüdlich schaffende Hand J. Gerson's auf Schritt und Tritt wahrzunehmen. Er legte ein genaues, bis auf das Jahr 1756 zurückreichendes Leichenregister an, eine Arbeit, die bei dem verwitterten Zustand der Grabsteine äusserst mühevoll war und teilweise nur erledigt werden konnte durch Zubilfenahme der lebendigen Tradition von Seiten älterer Gemeindemitglieder. Die Grabsteine wurden nach Reihe und Nummer geordnet und zugleich wurde möglichst die Identifizierung der auf den alten Grabsteinen nur hebräisch benannten Toten nach ihren deutschen Namen vorgenommen. Auch die Lagerstätten bekannter Personen aus der Gemeinde, deren Gräber ohne Denksteine geblieben, wurden ermittelt, die Räume genau bestimmt, auf denen ohne Gefährdung alter Gräber neue ange-

¹²⁾ Simon hatte dasselbe von Jacobi, dem ursprünglichen Käufer, erworben, s. oben S. 113.

legt werden konnten und ein genaues Inventarienzverzeichnis aller zum Friedhof gehörigen Geräte u. s. w. aufgestellt. Das sorgfältig geführte Buch, in welches auch noch heute fortlaufend alle Todesfälle eingezeichnet werden, betitelte Gerson בארז צדקה und setzte an seine Spitze das Motto: חיים דרך נתיבה אל מות „Auf dem Pfade der Gerechtigkeit ist Leben und auf gebahntem Wege ist kein Tod.“ (Spr. Sal. 12, 28). Hand in Hand mit dieser im Oktober 1860 vollendeten Arbeit gingen die ersten Vorbereitungen zur Schaffung einer Begräbnisordnung. Auf Grund eines alten Herkommens pflegte man bis jetzt sämtliche zur Bestattung eines Toten notwendigen Vorbereitungen erst nach Ankunft des Leichenzuges auf dem Friedhofe zu vollziehen: Das Auswerfen der Gruft, das Nähen der Sterbekleider, die rituelle Leichenwaschung, das Anfertigen der Totenlade, die zudem nicht als ein Ganzes hergestellt wurde, sondern deren Bretter man erst um den in Laken zu Grabe gebrachten Leichnam lose einfügte. Diese Gepflogenheit war nicht nur unpraktisch und zeitraubend, sondern hatte vor allem die unangenehme Folge, dass man Andersgläubige an der Pforte des Friedhofes zurückweisen zu müssen glaubte und sich dadurch dem Spott und der Missdeutung aussetzte. Eine Anzahl älterer Gemeindemitglieder aber biog an dieser Bestattungssitte mit merkwürdiger Zähigkeit, und es bedurfte langer Kämpfe und Debatten, bis ihr Widerstand überwunden und in dem neuen, am 15. Oktober 1862 angenommenen „Regulativ über das Beerdigungswesen“ eine würdigere und praktischere Bestattungsart festgelegt war¹³⁾. Das Beerdigungswesen selbst unterstand nach diesem Regulativ einer sechsgliedrigen Kommission, deren Vorsteher den Namen „Begräbnissvorsteher“ führte, die sich aber bereits im Jahre 1864, wo das Beerdigungswesen an die neugegründete Chewra übergang, (s. weiter S. 159) vollständig auflöste. Die in dem Regulativ festgesetzten Bestimmungen blieben auch für die

¹³⁾ Man hatte jedoch ausnahmsweise die alte Bestattungsart denjenigen Mitgliedern, welche sie für sich auf Grund letztwilliger Verfügung wünschten, auch für später noch zugestanden.

Chewra massgebend. Erst im Jahre 1894 schritt man zu einer bei den neuen Zeitverhältnissen notwendig gewordenen Abänderung des Beerdigungstarifes. — Was die äussere Beschaffenheit des Friedhofes betrifft, so waren in der Umzäunung häufige Reparaturen notwendig. Das im Jahre 1770 errichtete Leichenhaus wurde im Jahre 1860 vollständig ausgebaut, erreichte aber in den nächsten Jahrzehnten einen solchen Grad der Baufälligkeit, dass man 1895 auf Anregung von L. Helft die Errichtung einer würdigen, komfortablen, allen Beerdigungszwecken dienenden Leichenhalle beschloss. Zu den ca. 6000 Mk. betragenden Baukosten wurden 1500 Mk. aus freiwilligen Spenden von Angehörigen hier bestatteter Toten aufgebracht. Die Namen der Spender sollen auf einer in der Halle anzubringenden Votivtafel verewigt werden. Der von Hampke nach Plänen J. Nathanson's ausgeführte einfach schöne Backsteinbau enthält einen Aufenthaltsraum für die Wächter, einen Raum für die Vornahme der Leichenwaschungen und eine würdig ausgestattete, durch grosse Schiebetüren zu verschliessende Halle für die Abhaltung der Trauerfeierlichkeiten.

6. Vereine und Stiftungen.

A. Chewra Gemiluss chassodim.

(Jüdischer Wohltätigkeits- und Beerdigungsverein.)

Unter diesem Namen konstituierte sich am 25. April 1864 aufs Neue jener den verdienstvollsten Liebeswerken gewidmete Verein, dessen frühere Geschichte wir oben (S. 96 f.) beschrieben haben. Er hatte sich in den vorhergehenden Jahrzehnten so gut wie aufgelöst, wenn auch seine Kasse unter dem Namen Bikkur-Cholimkasse von den Gemeindevorstehern weiter verwaltet wurde. Die von B. Pintus, S. Schönfeld und M. Hildesheimer entworfenen Statuten bezeichnen als Zweck des Vereins:

1. Den kranken Vereins-Mitgliedern und deren Angehörigen menschenfreundliche Sorgfalt zu widmen, auf Verlangen oder wenn das Bedürfnis es erfordert, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneien und Krankenwachen, sowie auch in besonderen Fällen bare Unterstützungen zu gewähren.

2. Die ordnungsmässige Bestattung verstorbener Genossen und deren Angehörigen zu besorgen und hierbei die Obliegenheiten nach dem Ritus unserer Religion zu verrichten.

Bereits am 15. Mai 1864 schloss der Verein mit dem Gemeindevorstand einen Vertrag des Inhalts, dass die Funktionen der bisherigen Beerdigungskommission auf den Verein übergehen, dieser fortan die Beerdigung aller im Brandenburger Synagogenbezirk verstorbenen Glaubensgenossen (die der Nichtmitglieder zu einem erhöhten Tarife) übernimmt und dass alle zum Leichenwesen gehörenden Mobilien Eigentum des Vereins werden. Der Verein, welcher tätige, d. h. an den Zwecken des Vereins sich beteiligende und nichttätige, d. h. nur zahlende Mitglieder aufnimmt, wird von zwei Vorstehern verwaltet, die auf je drei Jahre gewählt werden, und denen in besonderen Fällen ein fünfgliedriger Ausschuss zur

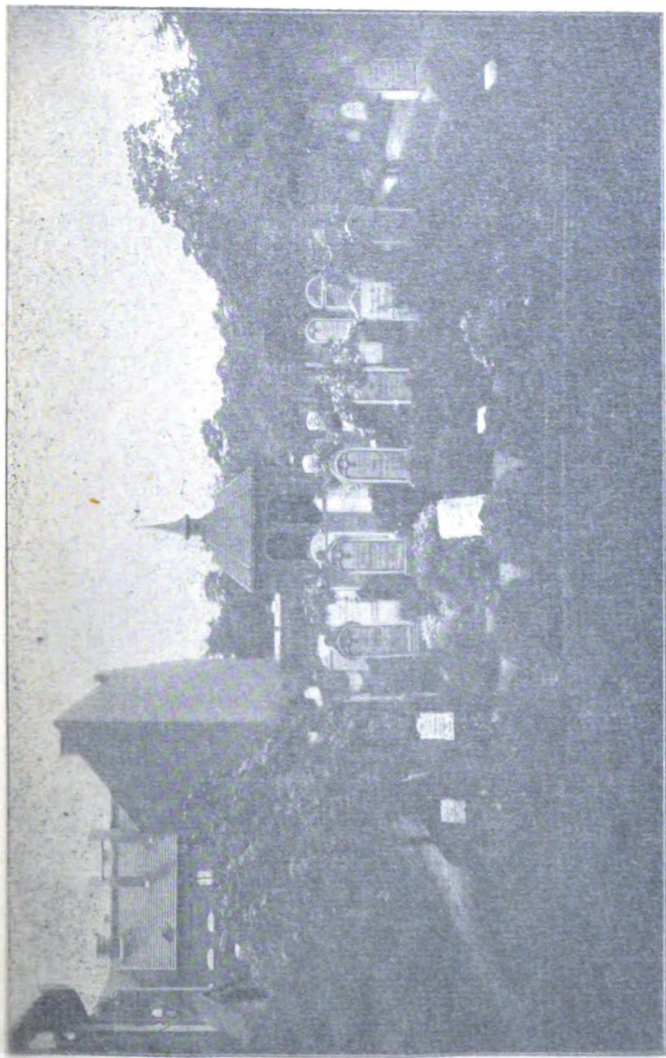
Seite steht. Bei seiner Begründung zählte der Verein 41 Mitglieder, zeitweise war das Interesse für ihn geringer geworden, hat sich aber erfreulicherweise in den letzten Jahren wieder gehoben. An der Spitze des Vereins standen

B. Pintus	1864—1870
Sally Oppenheim	1870—1882
J. Friedländer	1882—1883
Ph. Pintus	1883—1886
A. Mannheimer	1886—1889
Max Loewenthal	1889—1892
H. Crohn	1892—1902
L. Helft	seit 1902.

Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 38, das Vereinsvermögen beläuft sich laut Rechnungsabschluss vom 11. April 1905 auf 10400 Mark.

B. Frauenverein.

Wie so vieles in der Geschichte der Gemeinde knüpft sich auch die erste Begründung eines die Frauen der Gemeinde umfassenden Wohltätigkeitsvereins an den Namen Pintus. Frau Moses Pintus war es, die durch regelmässige Geldsammlungen unter den Frauen eine „Frauenkasse für verschämte Arme“ schuf, aus deren Mitteln sicherlich manche stille Not, die sich nicht an's Licht hervordrängte, in echt jüdischer Weise gelindert werden konnte. Aus der früheren Wirksamkeit des Vereins liess sich nichts Genaueres ermitteln. Ein im Laufe der Jahrzehnte entstandenes Kapital von etwa 1000 Mark befand sich lange Jahre im Besitz der Familie Pintus, zuletzt hatte es Philipp Pintus in Verwahrung. Im Jahre 1890 wurde durch die Initiative von P. Nathanson, L. Helft und S. Salinger der Verein aufs Neue begründet und ihm jenes Kapital als Eigentum zugewendet. Zweck des Vereins war die Unterstützung im hiesigen Synagogenbezirk wohnender, ausnahmsweise auch armer durchreisender Frauen. Das



Friedhof mit Leichenhalle.

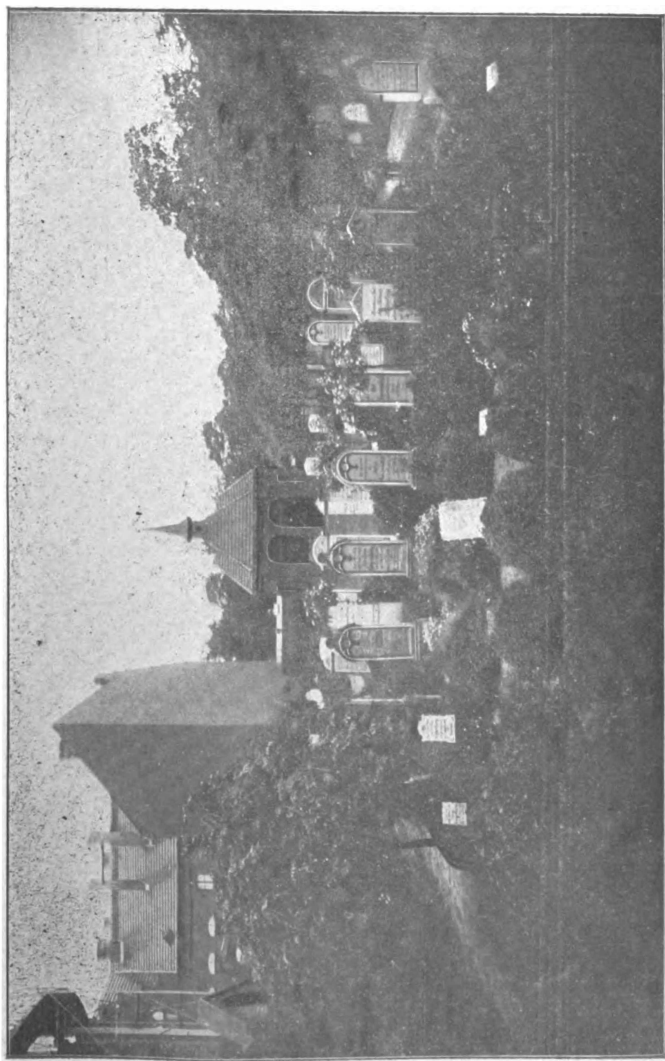
seite steht. Bei seiner Begründung zählte der Verein 18 Mitglieder, zeitweise war das Interesse für ihn erloschen, hat sich aber erquicklicherweise in den letzten Jahren wieder gelohnt. An der Spitze des Vereins stand:

B. Pentas	1864—1870
Sally Oppenheimer	1870—1882
J. Friedländer	1882—1883
Ph. Pentas	1883—1886
A. Wundschneider	1886—1889
Max Loewenthal	1889—1892
H. Cohn	1892—1902
L. Beller	seit 1902.

Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 38, das Vermögen beläuft sich laut Rechnungsabschlusses vom 31. Oct. 1910 auf 190 Mark.

B. Frauenverein

Am 20. April in der Geschichte der Gemeinde stand auch die erste Begründung eines für Frauen getätigten oder Wohltätigkeitsvereins, an dem Nathan Pentas, des Pioniers, war es, der durch reges Interesse unter den Frauen eine Frauenkasse zu gründen beschloß, aus deren Mitteln sicherlich mancher seiner jüdischen Brüder das Licht hervordrangte, in recht eifriger Arbeit zu betheiligen konnte. Aus der früheren Wirkensperiode dieses Vereins liess sich nichts Genaueres ermitteln. Der Verein verfügte über ein kleines Kapital von etwa 1000 Mark, welches die Frau im Besitz der Familie Pentas leitete, es Philipp Pentas in Verwahrung. Im Jahre 1892 wurde durch die Initiative von P. Nathanson, J. und S. Salinger der Verein aufs Neue begründet, jenes Kapital als ~~Erzgebirge~~ zugewendet. Zweck des Vereins war die Unterstützung im eigenen Synagogenbezirk der, ausnahmsweise auch ~~in~~ durchreisender Frauen.



Friedhof mit Leichenhalle.

Fehlen einer straffen Organisation liess jedoch den Verein seit 1899 an Wirksamkeit verlieren, und da die Beiträge längere Zeit nicht mehr erhoben waren, ging das Vereinsvermögen in die Verwaltung des Gemeindevorstandes über. Bald aber regte sich in der Gemeinde doch wieder das Bewusstsein, welche segensreiche Tätigkeit ein solcher Verein zu entfalten vermag, der die fühlenden Herzen der jüdischen Frauen zu Werken der Liebe anspornt. Und so kam, namentlich durch die Bemühungen von J. Friedländer, im April 1904 eine neue Organisation zu Stande. An die Spitze des Vereins treten nach ihr drei, von der Generalversammlung der Frauen alle drei Jahre neu zu wählende Vorstandsamen — zur Zeit Frau Ad. Schwabe, Frau H. Liebenthal, Frau Rabbiner Dr. Ackermann — während die Kasse von einem Rendanten — z. Zt. Ph. Pintus — verwaltet wird. Alljährlich findet in einer Generalversammlung Rechnungslegung über die gewährten Unterstützungen statt.

C. Verein „Gesellschaft der Freunde“.

Der Wunsch nach einem geselligen Zusammenschluss der Gemeinde führte im Jahre 1888 zur Gründung dieses Vereins, um dessen Zustandekommen sich namentlich H. Boas und A. Nathanson verdient machten. Die der Pflege gemütvoller Geselligkeit dienenden Veranstaltungen des Vereins bildeten etwa zwölf Jahre hindurch einen willkommenen Mittelpunkt freundschaftlicher Annäherung für die Mitglieder der Gemeinde und ihre Familien. Seitdem der „Verein für jüdische Geschichte und Literatur“ neben seinem speziellen Programm auch geselliger Zusammenkunft dient, hat der Verein „Gesellschaft der Freunde“ seine Wirksamkeit eingestellt, ohne jedoch formell aufgelöst zu sein.

D. Verein für jüdische Geschichte und Literatur.

Als zu Beginn der neunziger Jahre in Deutschland jene von Dr. Gustav Karpeles inaugurierte Bewegung anhub, welche darauf ausging, durch Gründung von Literaturvereinen

die Kenntnis der jüdischen Geschichte zu verbreiten und das Interesse für die einzigartige Bedeutung des jüdischen Schrifttums zu befestigen, — eine Bewegung, die stetig zunahm und bis jetzt bereits zweihundert Vereine hervorgebracht hat — da regte sich auch in der Gemeinde Brandenburg der Wunsch, in ihrer Mitte eine solche Quelle geistiger Förderung zu besitzen. Der Verfasser dieser Arbeit berief auf den 2. Dezember 1896 eine Versammlung aller Gemeindemitglieder und fand mit seinem Vorschlag zur Gründung eines „Vereins für jüdische Geschichte und Literatur“ allseitige begeisterte Zustimmung. Fast alle Mitglieder der Gemeinde traten bei und halfen durch Zeichnung von Geldspenden über die ersten finanziellen Schwierigkeiten des Vereins hinweg. Den ersten Vortrag hielt wenige Wochen darauf Dr. Karpeles-Berlin über das Thema: „Was haben die Juden für die Kultur der Menschheit geleistet?“ Der Verein, der im Winter 1901/02 sein fünfjähriges Stiftungsfest in erhebender, die ganze Gemeinde umfassender Feier beging, veranstaltet jeden Winter sieben bis acht Vortragsabende, an denen durch meist von auswärts berufene Redner Themata aus dem weiten Gebiete der jüdischen Geschichte und Literatur in gemeinverständlicher Form behandelt werden. Diese Vortragsabende, zu denen stets auch Gäste willkommen sind, werden von den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen mit überaus regem Eifer besucht und bilden in dem Leben der Gemeinde ein wirksames Element geistigen Fortschritts, von dem ein immer reicherer Segen für die Gesamtheit wie für den Einzelnen ausströmen möge. An der Spitze des Vereins stand bis 1899 Dr. med. A. Sittner; seitdem wird der Verein vom Verfasser dieser Arbeit geleitet.

E. Stiftungen.

a) Die Stiftung Talmud Thora, von Moses Pintus 1823 im Verein mit anderen Gemeindemitgliedern begründet, hat laut einer Eintragung in den Gemeindeakten den Zweck: „Armen Schülern und solchen bedürftigen Personen jüdischen Glaubens, welche sich dem Studium der jüdischen Theologie zu-

gewendet haben, Unterstützungen zu gewähren.“ Ueber die Wirksamkeit dieser Stiftung liess sich nichts Genaueres ermitteln. Seit einigen Jahren wird ein Teil der Zinsen dem „Verein für jüdische Geschichte und Literatur“ zugewiesen.

b) Die Stiftung Hachnasath Kalla, ebenfalls von Moses Pintus, 1832, begründet zu dem Zweck, „dass daraus an Töchter armer jüdischer Einwohner des Orts eine Beisteuer zur Mitgift verabreicht werde.“ Aus Mitteln dieser Stiftung hat die Gemeinde, wie Notizen in den Akten ergeben, in einzelnen Fällen die altjüdische Liebespflicht der Ausstattung armer Bräute ausgeübt¹⁴⁾.

c) Die Stiftung Ner tamid. Der Ursprung dieser Stiftung war nicht festzustellen. Ihr Zweck war: „Das Andenken verstorbener Personen bei der Wiederkehr des Sterbetages derselben der Gemeinde durch ein Gebet in Erinnerung zu bringen und für dieselben ein immerwährend brennendes Licht zu unterhalten.“ Seit 1855 bereits wird die Stiftung nicht mehr als eine besondere Kasse verwaltet.

d) Die Gumpert-Stiftung. Von Geh. Kommerzienrat Gumpert anlässlich seines siebenzigsten Geburtstages am 9. Mai 1893 begründet. Die angesammelten Zinsen sollen einem bedürftigen und würdigen Manne aus der Gemeinde an seinem siebenzigsten Geburtstage ausgezahlt werden.

¹⁴⁾ Die Stiftung besass früher — noch 1855 — „vier kupferne Tischplatten nebst Gestellen dazu, drei kupferne Becken und eine kupferne halbe Metze“. Diese Gegenstände rührten aus einem Vermächtnis des Salomon Wolff her und wurden nach einer Bestimmung des Testators gegen ein der Stiftung zu entrichtendes Leihgeld zum Backen der Mazzot benutzt.

7. Verhältnis zur jüdischen Gesamtheit.

Wir sahen, dass die Gemeinde numerisch nie sehr bedeutend war, und wir dürfen es uns nicht verhehlen, dass auch von einer tieferen geistigen, besonders jüdisch-literarischen Regsamkeit nur wenig in ihr wahrzunehmen ist. Wie die Mark Brandenburg überhaupt literarisch zu keiner Zeit stark hervortrat, so sind auch ihre jüdischen Gemeinden, wenn wir von Berlin und Frankfurt a. O. absehen, für die Entwicklung des Judentums und für die Pflege seiner Lehre ein wenig fruchtbarer Boden gewesen. Gleichwohl dürfen wir mit Genugthuung feststellen, dass in der Gemeinde Brandenburg der Sinn für die Gesamtinteressen des Judentums, für seine Ehre und seine Anerkennung stets lebendig war und sich in einer Reihe von Fällen betätigt hat.

In erster Linie waren es die in die fünfziger Jahre fallenden Kämpfe um die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Juden, die auch in Brandenburg ihren Wiederhall fanden. Nach langen, stürmischen Verhandlungen war die Frucht des unvergesslichen Jahres 1848 in Form einer Verfassung herangereift. Klar und ohne für Missdeutungen Raum zu lassen, besagte Artikel 12 der am 31. Januar 1850 erlassenen Urkunde: „Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Aber siehe da, die Reaktion, die in ihrem bis auf den heutigen Tag die gleichen Gesinnungen vertretenden Organ, der „Kreuzzeitung“, schon seit Beginn des Jahres 1849 einen erbitterten Kampf gegen die Juden inaugurirt hatte, setzte es mit ihren freiheitswidrigen Wühlereien durch, dass jener Artikel 12 der Verfassung in der Praxis einfach ausser Acht gelassen wurde. Schon am 9. Oktober 1851 erging z. B. ein Erlass des Justizministeriums des Inhalts, dass einem Juden kein Amt mehr anvertraut werden dürfe, „bei dessen Verwaltung er in die Lage

kommen könnte; christliche Eide abzunehmen.“ Alle diese Gegenströmungen verdichteten sich schliesslich im Jahre 1856 zu dem von dem Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) an das Abgeordnetenhaus gerichteten Antrag, die Worte „der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse“ zu streichen, da diese Worte „den religionslosen Staat instituieren und daher in der Verfassungs-Urkunde einer christlichen Monarchie nicht länger geduldet werden dürfen.“ Kaum hatten die politischen Blätter die Kunde von diesem Antrag gebracht, so erhob sich in den jüdischen Gemeinden Preussens ein Sturm der Entrüstung und des Widerspruches. Es ist das Verdienst Dr. Ludwig Philippson's, Rabbiner in Magdeburg, diesen Sturm organisiert und ihn zu einem Ansturm gestaltet zu haben, der schliesslich den Antrag Wagener hinweglegte¹³⁾. Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Sache der Juden mit der der allgemeinen Gewissensfreiheit identisch, veranlasste Philippson 264 jüdische Gemeinden Preussens, in

¹³⁾ Philippson hatte übrigens in den Tagesblättern folgende „Öffentliche Aufforderung“ ergehen lassen: „So viel ich weiss, ist das „Neue Testament“ die Grundlage des Christenthums. Ein „christlicher Staat“ heisst demnach nichts anderes, als der die Lehren und Grundsätze des „Neuen Testaments“ in sich aufgenommen und in allen seinen Gesetzen, Einrichtungen, Anstalten zur Verwirklichung bringt. Ich fordere daher den Abgeordneten Herrn Wagener hiermit öffentlich auf, aus den Schriften des „Neuen Testaments“ nachzuweisen, dass der „christliche Staat“ den Bekennern des Judenthums die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche in einer zu Recht bestehenden und beschworenen Verfassung verbrieft sind, entziehen müsse“. Als nach Verlauf von 14 Tagen keine Antwort erfolgte, gab Philippson, wiederum öffentlich, selbst die Antwort: „Auf dem Grunde des Neuen Testaments ist der Staat des Abgeordneten Wagener kein christlicher, sondern ein unchristlicher, nicht religionslos, vielmehr religionswidrig!“ Erst jetzt veröffentlichte Wagener eine kurze Erklärung, in der er es als ebenso unpassend wie überflüssig erklärt, sich „über einen Antrag, der dem Landtage zur Beschlussfassung vorliege, in einen Zeitungskrieg mit dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg einzulassen“,

Petitionen an das Abgeordnetenhaus gegen den Antrag Wagener zu protestieren. Unter diesen Gemeinden war auch die zu Brandenburg. Ihre Petition hatte folgenden Wortlaut:

An

Ein hohes Haus der Abgeordneten
zu Berlin.

Gegen-Darstellung des Vorstandes
und der Repräsentanten der Synagogengemeinde zu Brandenburg den Antrag des Abgeordneten Wagener betreffend.

Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat bei dem hohen Hause den Antrag gestellt: die Worte „der Genuss der bürgerlichen wie der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse“ aus dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen.

Welches auch das Schicksal dieses Antrages bei den gesetzgeberischen Instanzen seyn wird — wir hoffen und glauben, es wird dieses ablehnend ausfallen — so halten wir es doch für eine heilige Pflicht, für uns und im Namen der von uns vertretenen Gemeinde gegen den oben angeführten Antrag unsere Stimme zu erheben und Ein hohes Haus der Abgeordneten ehrfurchtsvoll zu bitten: Diesem Antrag, gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens gerichtet, nicht die gewünschte Folge zu geben.

Mit Ehrerbietung verharren wir
Eines Hohen Hauses der Abgeordneten
gehorsamste

Der Vorstand und die Repräsentanten
der Synagogengemeinde

Brandenburg, 22. Januar 1856.

L. Simon
J. Gerson
M. Aron

M. Simon
Manheimer
Loewen
J. Nathanson
L. Gumpert
List
Schönfeld
Nauen
Sternberg.

Als der Vorstand den Wortlaut dieser Petition im Februar an Dr. Philippson sandte, um zu dessen Buch „Der Kampf der preussischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit“ verwendet zu werden, begleitete Gerson diese Uebersendung mit den Worten: „Wir benützen diese Gelegenheit, Ihnen unseren Dank zu erkennen zu geben für Ihren in der Angelegenheit des Kampfes unserer Glaubensgenossen für die Sache der Gewissensfreiheit abermals an den Tag gelegten Kampfesmut, den Wunsch aussprechend, dass dieser Kampf zum Siege führe.“ Und er hat zum Siege geführt. Die Majorität des Abgeordnetenhauses beschloss am 6. März 1856, über den Antrag Wagener zur Tagesordnung überzugehen. Seitdem ist und bleibt jede um des religiösen Bekenntnisses willen erfolgende Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Preussen gleichbedeutend mit einer Verletzung der Verfassung — — —

Drei Jahre später beteiligte sich Brandenburg an einer wiederum von Philippson inszenierten Massenpetition von 226 preussischen Synagogengemeinden, um die Abstellung einiger in dem Judengesetz von 1847 begründeter Mängel zu erzielen¹⁶⁾. Am 15. Februar 1859 wurde der folgende Beschluss gefasst:

„Der unterzeichnete Vorstand beschliesst: In Erwägung, dass die Verhältnisse der Juden im preussischen Staate einer Ordnung bedürfen, um mit der garantierten Staatsverfassung in Einklang zu kommen, der Antrag hierauf und das Verlangen hiernach aber von den Betheiligten selbst ausgehen muss, der Aufforderung des Herrn Dr. L. Philippson nachzukommen und diesen zu autorisieren, die von ihm nach dem Inhalte seines Leitartikels vom 1. Februar c. entworfene oder erst noch anzufertigende Vorstellung an das ressortierende Ministerium auch im Namen des hiesigen Vorstandes zu unterzeichnen.“

Zu den unwürdigsten und beklagenswertesten Ueberresten mittelalterlicher Vorurteile, welche auch nach der ge-

¹⁶⁾ Vgl. Allgemeine Zeitung des Judentums, 1859 Nr. 12.

setzlichen Regelung der jüdischen Verhältnisse noch ungehindert in Kraft waren, gehörte der sogenannte „Judeneid“. Die Form dieses demütigenden Aktes näher zu beschreiben, würde hier zu weit führen¹⁷⁾. Es genüge, dass der Parteieneid unter Assistenz des Rabbiners in der Synagoge geleistet werden musste, dass der Schwörende sich zu dem Schwurakte durch Waschen der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetriemen vorbereiten und eine durch Selbstverwünschungen hässlich erweiterte Schwurformel sprechen musste. Dieser aus den finstersten Zeiten des Mittelalters überkommene Judeneid war bereits in sämtlichen deutschen Staaten aufgehoben. Nur in Preussen bestand er ungeschwächt fort. Ein im Jahre 1850 von der Berliner jüdischen Gemeinde im Verein mit fast 400 anderen preussischen Gemeinden an den Justizminister gerichtetes Gesuch um Aufhebung dieser unwürdigen Institution blieb nicht nur ohne Berücksichtigung, sondern auch ohne Antwort. Erst im Jahre 1860 raffte man sich zu einer erneuten Aktion auf, die wiederum von Berlin ausging, dem Ministerium in eindringlicher Darlegung das Widersinnige des „Judeneides“ auseinandersetzte, auf Beseitigung der betreffenden Gesetzesvorschriften drang und als Eidesformel auch für die Bekenner des jüdischen Glaubens die Worte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . .“¹⁸⁾ vorschlug. Auch die Gemeinde Brandenburg trat der neuen Petition an das Ministerium bei. Einen positiven Erfolg hatte sie ebensowenig wie die erste. Der „Judeneid“ blieb auch während der sechziger Jahre in alter Kraft bestehen. Die vielen Unzuträglichkeiten, welche

¹⁷⁾ Vgl. Näheres bei Frankel: Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung, Breslau 1840, Zunz: Die Vorschrift über die Eidesleistung der Juden, Berlin 1869.

¹⁸⁾ Die ursprünglich vom Vorstand der jüdischen Gemeinde Berlin vorgeschlagene Formel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen“ wurde auf dringende Vorstellung einiger Gerichtsassessoren, an deren Spitze Makower stand, zu Gunsten der obigen Formel zurückgezogen.

er mit sich brachte, führten gerade in Brandenburg im Laufe der nächsten Jahre zu mehrfachen erregten Diskussionen zwischen dem Gericht und dem Vorstand der Gemeinde. Das Gericht vertrat den Standpunkt, der Judeneid sei ein „kultureller Akt“ und hielt die Beschaffung der Schwurzeugen für eine Pflicht der Synagogengemeinde. Zu dem wenig ehrenvollen Zeugenamt aber liessen sich nur sehr schwer Mitglieder der Gemeinde bereit finden. Der Vorstand gab sich in durchaus loyaler Weise alle erdenkliche Mühe, Schwurzeugen herbeizuschaffen, es gelang ihm aber nur, einen einzigen Herrn dazu zu bewegen. Das Gericht drang auf Stellung des zweiten Zeugen und machte die Gemeinde für die aus dem Fehlen des Zeugen etwa entstehenden höheren Kosten verantwortlich, berief sich einmal sogar auf Artikel 12 der Verfassung und meinte naiver Weise: „Will die jüdische Religionsgesellschaft den Artikel 12 in ihrem Interesse für Ausübung ihrer Religion handhaben, so hat sie auch für die durch ihre Religion bedingte Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht ihrer Mitglieder Sorge zu tragen,“ als wäre der „Judeneid“ wirklich nur „durch die jüdische Religion bedingt!“ Der Vorstand erklärte demgegenüber den Judeneid trotz seiner sogenannten religiösen Form lediglich für einen „moralischen Akt“ und hielt sich nur zur Stellung des Geistlichen, nicht aber zu der der Zeugen für verpflichtet, die vielmehr, wie das Gesetz besagte, von den Parteien „mitzubringen“ seien. Diese ganze, über fast drei Jahre sich erstreckende Diskussion wurde vom Vorstande wiederholt dazu benützt, über den „Judeneid“ im Allgemeinen selbst den Behörden gegenüber ungescheut seine Meinung auszusprechen, um dadurch auch seinerseits die aller Orten aufflammende Gegenbewegung¹⁹⁾ zu unterstützen und zur Abschaffung der verachtungswerten Institution beizutragen. So schliesst er z. B. am 5. August 1864 sein an das Kreisgericht abgesandtes Schreiben mit den Worten:

¹⁹⁾ Vgl. z. B. die Petition Dr. Jolowicz' in seiner Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. S. 176 ff.

„Unsere Replik, welche zu machen wir uns gestatteten, sollte den Zweck haben, den erleuchteten Mitgliedern des Gerichts bei dieser Gelegenheit den Wunsch der Glaubensgenossen, deren Organ zu seyn wir die Ehre haben, bezüglich der qu. Eidesformen zu erkennen zu geben, in der festen Ueberzeugung, dass die verehrten Herren Richter bei sich ereignender Gelegenheit Ihre Meinung hierüber in übereinstimmender Weise mit den dem hiesigen Gerichtsbezirk angehörenden Glaubensgenossen am geeigneten Ort werden zu erkennen geben, um dazu beizutragen, dass die auf Exklusivität und beschränkter Religionsansicht basirte Eidesnorm, wie es in anderen Staaten schon geschehen ist, endlich beseitigt werde.“

Ja sogar der Regierung gegenüber wagte der Vorstand ähnliche Worte. Eine an den Justizminister Grafen zur Lippe gerichtete Eingabe vom 15. Dezember 1865, in der er um Erhöhung der Zeugengebühren bat, lässt der Vorstand folgendermassen ausklingen:

„Wir wissen sehr wohl, dass Ew. Excellenz der Ansicht huldigen, dass die in unserem Staate noch bestehende Eidesnorm der Juden nicht mehr zeitgemäss ist. Würde durch Ew. Excellenz erneutes Bemühen es gelingen, dieses Ueberbleibsel alter Gesetzgebung zu beseitigen, so würden Ew. Excellenz neben dem Dank der Juden im preussischen Staate den Ruhm geniessen, zu der Zahl der Wohlthäter gerechnet zu werden, welche zur Beseitigung der Ausnahmestellung der vaterländischen Israeliten mitgekämpft haben. Möge Ew. Excellenz geruhen, unser spezielles wie auch nicht minder das von uns vorgetragene generelle Gesuch gnädig aufzunehmen und sich bewogen fühlen, diesem Folge zu geben.“

Das „spezielle Gesuch“, die Erhöhung der Zeugengebühren von 5 auf 10 Silbergroschen, wurde vom Minister ge-

nehmigt. Was aber das „generelle Gesuch“ betraf, so wurde dem Vorstand am 8. Februar 1866 von seiten des Kammergerichts der Bescheid, dass von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister „etwas Weiteres nicht verfügt worden ist.“ Erst durch das Gesetz vom 6. Juli 1869 wurde der „Judeneid“ beseitigt²⁰⁾.

Endlich ist noch eine von Berlin ausgehende Petition zu nennen, der sich die Gemeinde Brandenburg in ihrem Eifer für die gemeinsamen jüdischen Interessen anschloss: Die Petition, welche im Jahre 1858 über den Fall Mortara an den damaligen Prinzregenten, späteren König von Preussen, abgesandt wurde. Jene unerhörte Gewalttat, durch die der sechsjährige Sohn des Juden Mortara in Bologna auf Veranlassung des Bischofs geraubt und nach Rom gebracht wurde, um in der katholischen Religion erzogen zu werden, hatte fast das gesamte Europa zu einem einzigen grossen Protest entflammt. In ihrer Petition nun trugen die preussischen Gemeinden dem Prinzregenten die Bitte vor „auf diplomatischem Wege bei dem Römischen Hofe darauf hinwirken zu lassen, dass der Familie Mortara zu Bologna ihr entführtes Kind wiedergegeben werde und nicht durch die Vorenthaltung desselben ein Exempel statuirt bleibe, welches für die gesamte nichtkatholische Bevölkerung des Römischen Staates die verderblichsten Folgen herbeiführen könnte.“ Die Antwort des Prinzregenten betonte wohl die für Preussen geltenden „Grundsätze einer vollen und aufrichtigen Gewissensfreiheit“, lehnte aber den „Versuch einer direkten Einwirkung auf die Regierung eines fremden Staates, um dort die Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche im eigenen Lande massgebend sind“ aus prinzipiellen Bedenken ab. Bekanntlich wurde das Kind den Eltern von der römischen Kurie vorenthalten. Die Mutter war wahnsinnig geworden.

²⁰⁾ Keineswegs aber kann man diese Beseitigung einen „Erfolg“ der Petition von 1860 nennen, wie dies Herzberg: Geschichte der Juden in Bromberg, S. 78 tut.

Es fehlt aber auch nicht an solchen Fällen, in denen von Brandenburg die Initiative für die Förderung allgemein-jüdischer Angelegenheiten ausging. Wir weisen zunächst auf zwei dieser Fälle hin, die in den lokalen Verhältnissen begründet waren. Der eine betrifft die jüdischen Soldaten, der andere die jüdischen Gefangenen.

Brandenburg besass seit Jahrzehnten eine Garnison mittlerer Grösse, die sechste Division, bestehend aus drei Regimentern. Die Militärverwaltung hatte wohl im Allgemeinen die Gepflogenheit, die Soldaten jüdischer Konfession zu den jüdischen Festtagen vom Dienste zu dispensieren. Im Jahre 1861 aber trat ein ausserordentlicher Fall ein, der den Gemeindevorstand zum Eingreifen veranlasste. Ein Kürassier jüdischer Konfession war zu einer dreitägigen Arreststrafe verurteilt worden, deren letzter Tag auf das Versöhnungsfest fiel. Der Vorstand, dem dies gemeldet wurde, richtete an den Divisionskommandeur, Generalleutnant von Kortzfleisch, das Ersuchen, den Verurteilten während der Feier des Versöhnungsfestes aus der Haft zu entlassen. Das Gesuch wurde nicht genehmigt. Mag sein, dass die bestehenden Vorschriften eine Genehmigung verboten. Aber der Kommandeur belegte den völlig unschuldigen Soldaten infolge der Bitte des Vorstandes mit einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen. Der Vorstand, empört über diese Massregel, teilte dem Kommandeur mit, dass seine Bitte keineswegs durch den Soldaten selbst veranlasst, sondern „der eigenen Intention entsprungen war.“ Der Vorstand betrachte sich durch die dem Soldaten ohne Untersuchung zudiktierte Strafe moralisch selbst getroffen und halte es für eine Ehrensache, „diese moralische Strafe von sich abzuwälzen.“ Der Kommandeur antwortete dem Vorstand mit dem Hinweis darauf, dass eine Beschwerde über die Bestrafung eines Soldaten nur diesem selbst, nicht aber einem Dritten zustehe. Aus diesem Vorfall nun nahm der Vorstand Veranlassung, ein an Feldmarschall Freiherr von Wrangel, den Höchstkommandierenden der märkischen Truppen, zu richtendes Schreiben zu

entwerfen, in welchem nicht nur auf den speziellen Brandenburger Fall hingewiesen, sondern die prinzipielle Seite der Sache mit Nachdruck betont wurde. Es heisst in diesem Schreiben:

„Wir wagen es sowohl für uns als auch im Namen aller unter dem Szepter Sr. Majestät unseres Königs lebenden Unterthanen israelitischen Glaubens, an Ew. Excellenz die Bitte zu richten, nicht allein im Bereiche Ihres Kommandos den Befehl zu ertheilen, dass den Soldaten jüdischer Konfession der dienstliche Urlaub zur Beiwohnung der Gottesdienstfeier in der Synagoge an den jüdischen Festen von den betreffenden Chefs in humaner Weise zugestanden werde, sondern auch gnädigst zu vermitteln, dass diese gesetzlich bestehende Anordnung überhaupt bei der Armee beobachtet werde.

Um das sittliche Gefühl des Menschen zu erhalten und zu stärken, bedarf er zeitweise der geistigen Anregung und der Erbauung. Der Soldat jüdischen Glaubens bedarf solcher Anregung um so mehr, als er seines Glaubens wegen von seinen christlichen Kameraden so manches Gehässige zu erdulden hat. Es ist dieser Kalamität von den Einzelnen aber um so nutzloser entgegen zu treten, als der Impuls dazu häufig von den Vorgesetzten gegeben oder angedeutet wird.

Dem naturmässigen Gesetze, das die Minderheit zum Dulden verpflichtet, unterwirft sich stillschweigend der jüdische Soldat und nur deshalb verfolgt derselbe nur in seltenen Fällen den ihm so gut wie jedem anderen Soldaten freistehenden Weg der Beschwerdeführung über etwa erlittene Ehrenkränkung oder wegen Beschränkung seines Rechtes, um nicht der Gefahr noch grösserer Verhöhnung sich auszusetzen. Ew. Excellenz wollen die hier gemachte, auf Thatsachen beruhende Schilderung uns gütigst verzeihen. Wir aber wollen der Ueberzeugung vertrauen, dass Ew. Excellenz unser ehrerbietiges Gesuch wohlwollend aufnehmen und ihm Folge

geben werden, was Tausende von Unterthanen Sr. Majestät des Königs gewiss dankend erkennen werden und was unbezweifelt dazu mit beitragen wird, den z. Zt. noch vorhandenen, von uns geschilderten Uebelstand, der naturmässigen Entwicklung folgend, zu beseitigen, wie so vieles andere Gehässige schon verschwunden ist."

Dieses Schreiben ist allerdings, einer Notiz Gerson's zufolge, nicht abgesandt worden. Aber auch als Entwurf ist es bezeichnend genug für den jüdischen Gemeinsinn, der in der Gemeinde und ihrer Verwaltung lebendig war. Auch für die jüdischen Gefangenen und ihre religiöse Versorgung trat der Gemeindevorstand tatkräftig ein. Die Brandenburger Strafanstalt, seit 1820 bestehend und in früheren Jahren auch für Frauen bestimmt, war nachweislich bereits um 1830 mit jüdischen Gefangenen belegt und diese genossen damals schon die Vergünstigung, am Pessachfeste mit ritueller Kost versehen zu werden. In dem von Guttmann geführten Kassenbuch aus den Jahren 1834—1839 bilden die aus Gemeindegeldern bewilligten Gelder „für die Züchtlinge" einen Posten, der alljährlich im Frühling wiederkehrt. Die Ostertage allein galten auch als Feiertage, an denen die Gefangenen von der Arbeit dispensiert waren; für ihre Seelsorge aber waren keine Bestimmungen getroffen, sie mussten sowohl dem christlichen Gottesdienst als dem christlichen Religionsunterricht beiwohnen. Die Schaffung einer jüdischen Seelsorge für die jüdischen Gefangenen bildete einen der Punkte, auf die sich die oben (S. 167) erwähnte Philippson'sche Beschwerdeschrift bezog²¹⁾. Diese Beschwerdeschrift ging im März 1859 ab. Der Gemeindevorstand hatte aber bereits im Dezember 1857 bei der Anstellung Dr. Raphael's aus eigener Initiative die seelsorgerische Behandlung der jüdischen Gefangenen in den Kreis seiner Tätigkeit gezogen. Der mit Dr. Raphael vereinbarte Anstellungskontrakt enthält in seinem § 3 ausdrücklich den Passus: „Dr. Raphael erklärt sich bereit, seine seel-

²¹⁾ Allg. Zeitung des Judentums, 1859 Nr. 12, S. 172.

sorgerische Wirksamkeit auf die in der hiesigen Königl. Straf- und Besserungsanstalt detinierten Gefangenen jüdischen Bekenntnisses auszudehnen und, so viel sein Beruf es ihm gestattet, mindestens aber doch in jedem Monat ein Mal diese durch geistlichen Zuspruch zu erbauen und zu belehren. Die zu diesem Geschäfte erforderliche Erlaubnis zu erwirken, ist Sache des Vorstandes.“ Der Kontrakt ist vollzogen am 30. Dezember 1858. Damals also bestand bereits die bestimmte Absicht, die jüdische Seelsorge durch geeignete Schritte in die Wege zu leiten. Das darauf hin im Februar 1859 bei dem Strafanstaltsdirektor Schmidt eingereichte Gesuch des Vorstandes fand Zustimmung, und die Regierung gestattete Dr. Raphael, „den Sträflingen mosaischen Glaubens einmal in jedem Monat des Sonntags Nachmittags mit einer halben Stunde für die Männer und ebenso lange für die Weiber Unterricht in der Religion und Sittenlehre zu ertheilen“, bestand aber ausdrücklich darauf, dass die jüdischen Gefangenen auch an den gottesdienstlichen Versammlungen der christlichen teilnehmen. Gegen die letztere Bedingung erhob der Vorstand Einspruch, nachdem auch aus der Mitte der Gemeinde (B. Pintus) ernstliche Bedenken laut geworden waren, und der Minister verfügte denn, die Strafanstaltsdirektion solle geeignete Vorschläge machen wegen künftiger Regelung des Gottesdienstes der jüdischen Gefangenen. So wurde Dr. Raphael gegen eine staatliche Remuneration von dreissig Talern jährlich zur Abhaltung einer wöchentlichen Unterrichtsstunde verpflichtet und zugleich verfügt, dass die jüdischen Gefangenen jeden Freitag Abend und Sonnabend zu gemeinschaftlicher Andacht zusammenkommen. Der Vorstand hatte sein Ziel erreicht; er sprach am 8. August 1859 dem Direktor Schmidt „für die humane und theilnahmevolle Handlungsweise“ seinen Dank aus und gab der Hoffnung Ausdruck, „dass die für unsere Strafe verbüssenden Glaubensgenossen angeordnete abgesonderte geistliche Pflege zum Nutzen der Anstalt und zum Frommen der Büssenden gereichen werde“²²⁾.

²²⁾ Nachdem die Strafanstalt Rawitsch als Zentrale für die jü-

Endlich war es die Gemeinde Brandenburg, die im Jahre 1892 die Anregung zu einer möglichst gedeihlichen Lösung einer hochbedeutsamen internen jüdischen Frage gab, der Frage des Religionsunterrichts. Seitdem auf der ersten Leipziger Synode vom Jahre 1869 die Notwendigkeit erkannt war, dahin zu wirken, dass an den für alle Konfessionen gemeinsamen höheren Schulen auch für die jüdischen Schüler ein höherer Religionsunterricht erteilt werde, hatten die Bestrebungen zur Verwirklichung dieses Anspruches nie völlig geruht. Die innoren und äusseren Mängel des in den Privatschulen erteilten Religionsunterrichts traten immer schärfer hervor, und das Fehlen jedes behördlichen Zwanges wurde von vielen Eltern dazu benutzt, ihre Kinder gänzlich ohne religiöse Unterweisung aufwachsen zu lassen. Wir haben bereits gesehen (oben S. 154 f.), wie man hier in Brandenburg ohne Erfolg eine Angliederung des Religionsunterrichts an die höheren Schulen herbeizuführen versuchte. Um nun diese für die Zukunft des Judentums so bedeutsame Frage zur Entscheidung zu bringen, stellte die Gemeinde Brandenburg beim deutsch-israelitischen Gemeindebund den Antrag: „Der Ausschuss des D.-I.-G.-B. wolle Schritte tun, dass von Seiten aller jüdischen Gemeinden Preussens die Regierung angegangen werde, den jüdischen Religionsunterricht an höheren Schulen obligatorisch zu erklären.“ Dieser Antrag wurde auf dem sechsten Gemeindetag, am 27. März 1892, zur Diskussion gestellt. Dr. Rosenberg begründete ihn ausführlich. Nach längerer Debatte, in der Makower und Kristeller ihre abweichende Meinung kundgaben, erklärte der Gemeindetag die Einführung des jüdischen Religionsunterrichts als Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan der öffentlichen Schulen für eine unerlässliche Forderung der

dischen Gefangenen aus den östlichen Landesteilen bestimmt war, erhielt die Strafanstalt Brandenburg keine jüdischen Gefangenen mehr. Erst seit der im Jahre 1897 erfolgten Aufhebung der Zentralisation wurde sie wieder mit solchen belegt. Der Verfasser dieser Arbeit ist seit 1899 als „jüdischer Strafanstaltsgeistlicher im Nebenamt“ etatzmässig angestellt.

bürgerlichen Gleichberechtigung. — Seiner allgemeinen, für den ganzen Staat einheitlich geltenden Erfüllung harrt dieser Anspruch, wie so mancher andere, bekanntlich auch heute noch.

Ein einziges Mal hatte die Gemeinde Veranlassung, auch in die antisemitische Bewegung einzugreifen. Im Jahre 1877 stand im Reichstagswahlkreis Brandenburg-Westhavelland der Berliner Stadtgerichtsrat Willmanns zur engeren Wahl. Dass er von der konservativen Partei auf den Schild erhoben wurde, verdankte Willmanns in erster Linie seiner zu Anfang des Jahres 1876 erschienenen Broschüre „Die goldene Internationale“. Diese total antisemitische Schrift gehörte dem Kreise jener „literarischen“ Erzeugnisse an, welche bald nach dem „grossen Krach“ von 1873 gegen den „jüdischen Kapitalismus“ als das angebliche Fundament des Gründungsschwinds zu Felde zogen. Willmanns hatte die kurz zuvor erschienene Schrift Rohling's „Der Talmudjude“ kritiklos ausgeschrieben, obwohl Rohling bereits damals von Bloch als Fälscher gebrandmarkt war²³⁾ und hatte durch masslose Ausfälle gegen Juden und Judentum einen unlösbaren Zwiespalt zwischen christlichen und jüdischen Bürgern zu begründen versucht²⁴⁾. Willmanns benützte nun seine Schmähschrift als Mittel zur Wahlagitation und liess viele Hunderte von Exemplaren in Brandenburg gratis verteilen. Da trat die Brandenburger Judenschaft auf den Plan und veranlasste eine energische Zurückweisung der Willmanns'schen Verleumdungen. In einem längeren, „Einer für Viele“ unterschriebenen Aufsatz des „Brandenburger Anzeiger“ vom 24. Januar 1877 wurde Willmanns' „goldene Internationale“ als ein „blechernes Machwerk“, Willmanns selbst als Gesinnungsgenosse des Fälschers Rohling gekennzeichnet²⁵⁾.

²³⁾ Bloch: Professor Rohlings Fälschungen auf talmudischem Gebiet, Posen 1876.

²⁴⁾ Vgl. Auerbach: Das Judentum und seine Bekenner in Preussen und in den anderen deutschen Bundesstaaten, S. 6 ff.

²⁵⁾ Willmanns unterlag denn auch in der Stichwahl dem liberalen Stadtrat Hausmann. Die Brandenburger Vorgänge wurden damals in der

Gerade um jene Zeit war hier in Brandenburg ein Jude zum Königlichen Kommerzienrat — der einzige in der damals 30000 Einwohner zählenden Stadt — ernannt worden. An diese Tatsache knüpft der Aufsatz die Versicherung, es hätten bei diesem Anlass Christen verschiedenen Glaubens und Standes eine Teilnahme bekundet, dass edle Christen sagen würden:

„In Brandenburg herrscht noch bei den
„Christen **ungeheuchelte** Religiosität, dort stei-
„gert sich die menschliche Gesittung bis zur
„lichten Höhe **aufrichtiger** Brüderlichkeit!“

Der gesunde Sinn der Brandenburger Bürgerschaft, wie er in diesen Worten gekennzeichnet ist, blieb denn auch den auf die niedrigsten menschlichen Instinkte berechneten, hass- und neiderfüllten und darum unchristlichen Treibereien des Antisemitismus fern. Das schöne, harmonische Verhältnis, das zwischen Juden und Christen hier in der Stadt seit vielen Jahrzehnten traditionell gewesen und in der einträchtigen Arbeit für die gemeinsame menschliche Wohlfahrt den fruchtbarsten Boden für seine Entfaltung fand, es blieb in seiner Blüte bestehen und wurde selbst in jenen trüben Zeiten nicht gestört, wo der wahnerrfüllte Judenbass an anderen Orten des neuen Deutschen Reiches Orgien von wahrhaft mittelalterlicher Verblendung feierte. Wie die Juden Brandenburgs schon in den Freiheitskriegen, als kaum der erste Ring von der Kette mittelalterlicher Vorurteile gefallen war, ihre Liebe zum heimatlichen Boden mit ihrem Blute besiegelten, so fühlten sie sich zu allen Zeiten als Söhne des Vaterlandes, denen auch die niederbeugendsten Erfahrungen nicht die Treue zu den gemeinsamen vaterländischen Idealen aus den Herzen zu reißen vermochten. Wie tief diese Ueberzeugung in der Mitte der

jüdischen Oeffentlichkeit viel besprochen. Die „Allg. Zeitung des Judentums“ (1877, Nr. 7) füllte das Urteil: „Die Brandenburger Glaubensgenossen haben sich tapfer ihrer Haut gewehrt und sich damit ein Verdienst auch für die Gesamtheit erworben“.

Brandenburger Bürgerschaft wurzelte, zeigt die Tatsache, dass das Vertrauen der Bürgerschaft ohne Bedenken auch jüdische Bürger zur Mitarbeit an der fortschreitenden Entwicklung der Stadt in die Körperschaften der städtischen Verwaltung berief. Aus früheren Jahrzehnten sind hier die Namen Moses Pintus, Siegmund Cramer, Heymann Pintus und namentlich Pintus Nathanson zu nennen, der in den verschiedensten Zweigen der Stadtverwaltung eine überaus gedeihliche Tätigkeit entfaltete und dessen Andenken bei seinem jüngst erfolgten Tode in einem rühmenden Nachrufe geehrt wurde. Gegenwärtig zählt die Stadtverordnetenversammlung in Geh. Kommerzienrat Gumpert, Justizrat Kirschner und S. Salingen jüdische Mitglieder, die ihre Kräfte freudig in den Dienst der Gesamtheit stellen. Ganz besonders die Verdienste Gumperts wurden von Seiten der Stadt durch das höchste Zeichen städtischer Anerkennung dankbar gewürdigt, indem sie ihn anlässlich seines achtzigsten Geburtstages, am 4. Mai 1903, zu ihrem Ehrenbürger ernannte.

Mit diesem Ausblick auf das schöne Bild des Friedens sei unsere geschichtliche Darstellung beschlossen. Es war ein wechselreiches Bild, das sie uns bot. Sie zeigte uns, wie die verhängnisvollen Schwankungen in den Schicksalen der deutschen Juden sich auch in der Geschichte der Juden Brandenburgs widerspiegeln und führte uns über die finsternen Zeiten der Verfolgung und Ausbeutung zu dem Lichte der Gegenwart hin, wo die fortschreitende Humanität all die hemmenden Schranken niederwarf, die eine verblendete Vorzeit gegen unsere Ahnen errichtet hatte und wir trotz aller zeitweiligen Rückschritte mit unausrottbarer Zuversicht an der frohen Hoffnung festhalten dürfen, dass einst auch dem vielgelästerten Juden volles Recht und volle Freiheit wird zuteil werden. Und so möge die Synagogengemeinde Brandenburg immerdar ein würdiges Glied in der Reihe der Gemeinden sein, die die Pflege unserer jüdisch-religiösen Ideale auf ihre Fahne geschrieben haben; möge in den Herzen ihrer Mitglieder immer tiefer Wurzel schlagen die Treue zum angestamm-

ten Glauben, von dem eine so unermessliche Fülle des Segens auf die ganze Menschheit ausgegangen; möge endlich ein unzerreissbares Band des Friedens die jüdische und die christliche Bevölkerung der Stadt umschlingen, auf dass zur Wahrheit werde das Wort, welches der grosse Dichter der Menschlichkeit dem Juden Nathan in den Mund legt:

„Es eifre Jeder seiner unbestoch'nen,
Von Vorurteilen freien Liebe nach!“

Urfundliche Beilagen.

I.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B1).

Friedrich Wilhelm Churfürst etc. Liebe, getreuen, aus dem eingeschlossenen Supplicato habt ihr mit mehrerem zu ersehen, was gestalt die Vorsteher der Judenschaft, Jeremias Jacob und Abraham Ries sich beschweren, daß die daselbst wohnenden Juden und dero Kinder und Gesinde ohne hefftige wortliche Beschimpfung und Leibesgefahr auf der Gasse nicht gehen dürfen, in dem sie mit Steinen geworffen und dadurch ofters verwundet, ihre thüren und fensterladen durchstochen und zerhauen würden und was dergleichen frevel mehr ist, weswegen sie Unsern gnädigsten Schutz imploriret und deshalb unterthänigst Verordnung gebeten. Gleich wie wir nun diese proceduren mit sonderem mißfallen vernommen, also befehlen wir euch gnädigst, die Judenschaft hinfüro bei unserm gnädigsten Schutzbriefe und ihnen ertheilten privilegien besseren schutz zu leisten, wider diejenigen, welche sie mit Worten oder werken, in oder außershalb der jahrmärchte beleidigen oder beschimpfen, gebührende inquisition anzustellen, die thäter u. sonderlich die Krahndiener, über welche sie allsonderlich Beschwer führen, daß sie von ihnen die größte Beleidigung und Beschimpfung leiden müssen, schleunig und ernstlich zu bestraffen, auch dem im jüngsten Markt spoliirten Juden schleunigst zu dem seinigen zu verhelfen, damit wir nicht widrigenfalls wider euch wegen negirter justiz zu verfahren veranlaßt werden, wonach . . .

Pozdam, d. 11. Juni 1673.

An den Rath zu Brandenburg.

Gomniß.

II.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B1).

Deinnach uns Burgermeistern und Rath dieser Neuen Stadt Brandenburg Vorweiser dieses, David Samuel, ein Jude/: welcher

auf Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Concession sich einige Zeit alhier aufgehalten: / vorgestellt, welcher gestalt Er der unterthänigsten Zuversicht lebte, daß Ihm auf sein unterthänigstes bitten, ferner alhier zu bleiben von Seiner Churfürstl. Durchl. allergnädigst werde verstattet werden, mit angefügten ansuchen Ihm wegen seines geführten Wandels und daß wieder seiner seithero getriebenen Verfehrung alhier keine Klagen eingekommen, sondern Er nach vorhehr erlangter gnädigsten Concession alhier wol weiter zu leyden stünde, ein Attestat zu ertheilen. Und Uns denn nicht wüßend, daß über erwehten **Juden** die Zeit über, so Er hier gewesen, einige Beschwerden geführt werden, wir auch wieder denselben nichts zu klagen. So haben wir ihm der Wahrheit zu steuer dieses gezeugnis unter unserem Insiegel zu ertheilen nicht versagen können.

Signatum, Neu-Stadt Brandenburg, den 10. Sept. 1697.

Ludwig Clapius.

III.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1).

Durchlauchtigster, großmächtigster Churfürst, gnädigster Herr,

Ich sage Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigsten Dank, daß Sie ohnlängst meine nothdurft gnädigst erwogen und mir concediret, daß Ich mich in dero Neustadt Brandenburg habe aufhalten können, wan aber gnädigster Churfürst und Herr Ich durch meine unter dero hohen Schutz befindliche Freunde anlas bekommen, ferner zu dieselben in tieffter Unterthänigkeit meine Zuflucht zu nehmen und gesonnen mich daselbst niederzulassen und ehrlieh zu ernehren, zumahlen beiliegendes Attestatum in copia Klährlich weisen wirdt, wie ich mich jeder Zeit verhalten, ja wie daß der Magistrat selbst gerne sehen, daß Ich aldort bleiben möchte, zumahlen niemand von der ganzen Bürgerschaft über mich Klage führen, sondern nuch alle gern leyden können und mögen.

Alß gelanget an Ew. Churf. Durchl. mein unterthänigstes bitten, Sie geruhen mir diese hohe gnade zu erweisen und mich

gleich andern Juden dero hohen Protection genießen zu lassen, mich auf die Neu-Stadt Brandenburg gnädigst zu vergleiten und mit dero hohen Schutzbrieife in Gnaden zu versehen. Ich werde niemahlen ermangeln, mich der unterthänigsten gebühr nach zu verhalten, daß auch fernerhin die geringste Klage über mich nicht einkommen sol, getröste mich gnädigster Erhördung und verbleibe

Eu. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster

Berlin, den 21 Jan.
1698.

David Samuel von
Neu-Stadt Brandenburg.

IV.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Demnach Unß Bürger Meistern und Rath dieser Neue Stadt Brandenburg Vorweiser dieses David Samuel, hiesiger Schutz Jude berichtet, welcher gestalt sich auch in hiesiger alter Stadt einige Juden nieder zu lassen gesonnen und deßfalls von Sr. Königl. Majestät unserem allergnädigsten Herrn einen Schutzbrief zu erhalten sich bemüheten mit angefügtem ansuchen ihn einiges gezeugnus seines hiesigen Verhaltens und ob es denen Städten Brandenburg mehr Juden zu halten, dienlich sey zu ertheilen. So haben wir deßen billigen suchen Statt geben und hiermit attestiren wollen, daß anfangs Bemeldter David Samuel Zeit seines Hierseyns sich friedlich stille und dergestalt verhalten, daß wir über ihn keine Klage führen können. All die weil er aber in sonderheit anfangs viele Verdrießlichkeiten von seinen Nachbarn und anderen ausstehen müßen, und auch ohnedem notorisch, daß viele von der Bürgerschaft, insonderheit der jenigen so einen Handel treiben die Juden aus Beyforge, daß sie ihnen in ihrer Nahrung abtrag thun werden nicht gerne leiden, und sich dannenhero an ihnen auf allerhand weise reiben, so ist leicht zu erachten, daß wenn deren mehr als dieser, sich alhier niederlassen wollten, sie sich unter einander selbst ruiniren und überdem zu ferneren Klagen der Bürgerschaft insonderheit der Kräbmer und Kauffleute anlaß geben dürfften. Wie auch ohne-

dem der Stadt zu schlechten Nutzen gedeyen würde. Wann diese Leute sich hier vermehren insonderheit aber solche Juden sich einnisteln wollten, die nicht allein von übeln gerücht, sondern auch einen rechtmäßigen Handel und Gewerbe zu treiben nicht bemittelt sind, und dahero sich zu hiesiger Bürgerschaft großen Schaden durch allerhand lose Griffe ihre Nahrung zu suchen würde genöthiget finden.

Signatum Neustadt Brandenburg den 23. Mart. 1703.

(L. S.) H. Heinss.

V.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Dep. 21 Nr. 207 B 1)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster Herr

Es sind nunmehr 7 Jahr verfloßen, da ich in Sr. Königl. Majestät Neustadt Brandenburg vermöge erhaltenen allergnädigsten Privilegii als Schutzjude mich niedergelassen und mich von der Zeit an dergestalt redlich und ehrlich verhalten, sodas der hiesige Magistrat vermöge beyschlusses sub lit. A mir deshalb ein rühmliches zeugniß ertheilet. Wann ich nun in Erfahrung gebracht, daß ein Jude Marcus welcher ein ausländischer ist und eines armen Schulmeisters Tochter geheyrathet so bey Ew. Königl. Majestät Hauß Vogt gewesen und Brandwein gebrennet, sich unterstanden umib ein Privilegium anzuhalten in der alten Stadt Brandenburg als Schutz Jude sich niederzulassen, als bin ich genöthiget, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wie daß

1) dieser Mann von keinen Mitteln, dahero er mit allerhand Betrügereyen umbgehen und mich zugleich mit blamiren wird.

2) Ist er annoch 7 bis 800 Thlr. schuldig, so er durch sein geführtes lieberliches Leben gemacht und nimmer selbige abführen können wird.

3) Ist er ein verdächtiger Mensch, welcher vor einigen Jahren wegen falscher Münze aus Leipzig entlauffen, biß auf diese Stunde auch dahin nicht wieder kommen darff.

4) Bestehet seine ganze Familie aus lauter dergleichen
 lieberlichen und überall ihrer bezangenen Leichtfertigkeiten wegen
 beklagten Personen, welche sich izo insgesammt zu Siegesfar
 wieder Ew. Königl. Majestät hohes Verboth aufhalten, kein
 Schutzgeld noch Leibzoll entrichten, niemals auch zu Ew. Königl.
 Maj. revenuen das geringste contribuïret. Welches auch nach-
 gehents der Magistrat der Altstadt Brandenburg nach genauer
 eingezogener Nachricht wohl erwogen, und laut verschloßenen
 Beyschlußes Ew. Königl. Maj. pflichtmäßig vorgestellet und ihr
 ertheiltes attestat revociret. Also ersuche Ew. Kgl. Maj. aller-
 unterthänigst, bey so gestalten Sachen nicht zu gestatten, daß dieser
 sameuse Mensch mit seiner leichtfertigen Rottle zu meinem größten
 Unglück und Kränkung meines Ehrlichen nahmens sich alhier
 niederlassen möge, und ich alsdann würde mit entgelten müßen,
 was sie verschuldet, sondern ihn völlig abzuweisen. Sollte aber
 Ew. Königl. Maj. allergnädigst gestatten, in dieser alten Stadt
 Brandenburg einen Schutz Juden zu setzen, so bitte allerdemüthigst,
 meinen Kindern, deren ich bereits große erwachsene und zum
 Handel geschickt seyn, habe, ein Privilegium, deßhalb allergnädigst
 zu ertheilen — Wo nicht, so erbühete mich allerunterthänigst, einen
 redlichen Mann alhier zu verschaffen welcher alle gehörige
 praestanda praestiren solle. Wofür ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Neustadt Brandenburg
 den 22. Mart. 1703.

Allerunterthänigster

David Samuel
 Schutz Jude alhier.

VI.

(Königl. Bef. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1).

Allerburchlauchtigster Großmächtigster König,

Aller Gnädigster Herr. p.

Es hält sich alhier Israhel Jacob Joseph auf, der seinem
 Vorgeben nach ein Schutz Jude seyn will. Hatt aber keinen
 Schutz Brief, sondern bedient sich seines Vaters, Jacob Josephs
 so in Berlin wohnet, undt entrichtet Ew. Königl. Maj. weder

ahn Schutzgeldt, noch ahn Accise undt Zoll nicht einen Heller; Nun ist diesem Juden solches schon ins achte Jahr Vor frey hingegangen, wobei Er seine Lebenszeit mit Betrigerey undt allerhandt Leichtfertigkeiten, wie Beylage A. lehret, zugebracht, Weßhalb Er dann öfters mit Gefängniß bestrafet, auch noch neulich wegen eines Betrugs gezüchtigt worden. Undt da ich schon — 13 Jahr allhier gewohnet, ein eigen Hauß und Hoff mir angeschaffet, mein Schutzgeldt Jährl. gebe, der Accise das ihrige entrichte, den Zoll vor meine Wahren erlege, die Bürgerliche onera abtrage, und mich so ernehre, daß Niemandt über mich zu klagen ursache hatt, in Betracht unser Magistrath mich wegen meines wohl Verhaltens ein rühml. zezeugnuß beysetzet, so werde dennoch von oberwehnten Juden, weilen er weiß, daß ich ein kranker und schwacher Mann bin, sehr verfolgt undt fälschlich, wie er noch neulich bey Ew. Königl. Maj. gethan, verklaget, wodurch er mir mein Leben, da ich seine losse Händel nicht billigen will, noch kann, viele Jahre verkürzet. Undt da alsß ein Schutz Jude, Ew. Königl. Maj. interesse befördern helfen muß, dieser obged. Jude aber in der Statt in dem er nichts beytraget, auch nichts nütze ist. Unerwogen Er nur mit Betrug undt Leichtfertigkeiten umgehet und sich gar nicht ehlich zu ernehren gedenket. Alsß gelanget an Ew. Königl. Maj. mein allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Sie geruhen allernädigst, an den hießigen Magistrath Verordnungen ergehen zu lassen, daß er den Juden Israel Jacob Josephen nicht länger in der Statt dulden, sondern ihn sofort zum Thor hinauß weisen und verjagen solle, Ersterbe

Ew. Königl. Maj.

Allerunterthänigster

David Samuel

Schutz Jude daselbst.

Neustadt Brandenburg den 20. Jan. 1710.

VII.

(Königl. Weh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Nachdem ich in Brandenb. gekommen und viele unordentl. Sachen geschehen, die gegen Unsere Jüdische Ceremonien lauffen, also habe ich sie alle darüber vernommen und einen jeden seine Einwendung abgehört. Also habe ich vorgesehener Rabbi vermöge Sr. Königl. Maj. von Preußen allergnädigst Privilegy so eine Ordnung unter Sie sie sollen weiter nach unsrer Ceremonien verhalten.

1) Seynd alle Juden in Brandenb. schuldig zu gehen in H. Davied Samuels seinem Hause, ihren Gottesdienst zu thun in der Kammer, welche er dazu gegeben hat, und nicht zu erdenken, wie sie sich eine andere Schule machen wollen; weil Er nun die Schule etl. 20 Jahr bey sich gehalten, und alle benöthigte Unkosten gegeben, und von Keinem nichts dazu verlanget; welcher sich aber enthalten wird, und am Heyl. Sonnabend in unsere Zusammenkunft per force nicht gehen wollen, welches nach unsern gesetzten eine große Sünde ist, vor jeden Sonnabend als Er solches thut einen Species Ducaten Straffe zu erlegen schuldig seyn sollte, davon zwey Theil Jhro Königl. Maj. und ein Theil denen Armen zufallen soll, laut mein Privilegium.

2) Dagegen hat sich H. Davied Samuel verobligiret daß Er keinem Menschen nicht verbiethen will, Seine Schule oder dem Durchgang durch sein Haus zu verwehren, wie er das möchte thun, will Er 10 R T. Straffe geben, zwey Theil Jhro Königl. Maj. und ein Theil an die Armen.

3) Wenn Zank oder Streitigkeit möchte in der Schule vorgehen, so soll die Sache nicht durch Zeugen geschlichtet werden, sondern der Besh. muß einen körperl. Eydt schwehren gegen dem Kläger, und der Kläger muß ein Eydt Calumnia thun, daß Er ihm nicht zwingen umb sonst ein Eydt zu thun, welches ich aus Erfahrung und gewissen Ursachen thue, wann sich solches zu tragen sollte, und mir wird berichtet werden, werde ich solches nach befinden zu straffen wissen.

4) Wegen Verkaufung der Ceremonien zu die zehen Gebothe, wie manier unter den Juden ist, die alle Sonnabend und feyertage soll H. David bey die zehen gebothe stehen, und anruffen nach seinen gefallen, doch kein junge vor einen ehrlichen Mann anzuruffen aber die andern Ceremonien wie es hierbey geschlicht und wie gebräuchlich ist, hat H. David gewilliget, soll verkaufft werden, und das Geld in der Armen Büchse gethan werden, wie unter uns der Gebrauch ist, sondern was gemeld wird bleibt H. David zu, aber welcher ein von dieser Ceremonien kaufft, und nicht das Geld abgibt in der Armen Büchse innerhalb 14 Tage, sondern gemahnet wird, so stehet H. David frey selben nicht mehr zu lassen ihnen was zu verkauffen.

5) Wegen die Armen der Juden welche herumreisen Almosen suchen und unsere Ceremonien mitbringen, dieselbe mit Essen und Trinken zu versehen, auch auf der Reise einen Schepfennig mit zu geben, habe ich nach ihren Umständen ordoniret und distribution unter ihnen gemacht, wie viel ein jeder darzu gehen solle, so habe erkannt, daß H. David Samuel schuldig in die Armen Büchse zu legen 14 pillette, Sein Schwieger Sohn 10 pillette, Simson in der alten Stadt 6 pilete und Israel 4 Billete und so viel pillete als ein jeder geben soll, so viele Groschen muß ein jeder in der Armen Büchse legen, damit die Armen erhalten werden.

6) Die obengemeldete Büchse soll Monath weise einer umbs ander zu sich nehmen, einer die Büchse und ein ander die Schlüssel, und also Wechsel weise, Wann auch diese Ordnung unter ihnen nicht gehalten wird, soll der Verbrecher einen Species Doucaten zur Straffe erlegen wie oben No. 1 gemeldet ist.

7) Was anlanget den Schulmeister, hat H. David sich verobligiret, daß er von dato weiter einen Schulmeister auf seine Unkosten halten will, der das Schächten zugleich mit versehen sollte, nach unsern Ceremonien und daherof befehle ich Sie bey Straffe des Landts nach unsern Gesez, das Keiner von Sie sich nicht unterstehen soll bey frembden Schächten zu lassen oder sich darzu einen andern holen lassen, sondern H. David sein Schulmeister soll dieses verrichten, und Sie seynd schuldig demselben davor zu

geben wie folget, von ein groß Vieh 6 g. ein Klein Vieh 1 g. Einen Englischen Hahn 1 g. Eine Gans 6 4 Ein Huhn oder Ente 5 4 wenn dieses nicht geschieht, soll der Verbrecher in der oben gemeldeten Straffe verfallen seyn.

8) Auch ist ein jeder schuldig der da angerufen wird bey die 10 Geboth zu lesen, dem Schulmeister nach seinen belieben etwas vor dem Seegen zu geben, wann Er aber das nicht thut, so darf ihm der Schulmeister ferner keinen Seegen machen, damit keine Streitigkeiten kommen.

9) Wann die hohen Feyer Tage angehen, daß wir mannig mahl einen Cantor nöthig haben, so müssen Sie nach proportion der Pillette bezahlen.

10) Wenn einer einen Diener oder eine Magd hat und die Zeit verlossen daß Er ausgedient hat so soll sich Keiner unterstehen eher zu mietzen oder zu dingen bis Er ein Jahr aus der Stadt ist gewesen, wie an vielen Orthen unter uns der Gebrauch ist, und wer dawieder handelt soll 10 R T. Straffe geben, die gemeldete Ordnung in allen puncten soll gehalten werden ohne die oben gemeldete Straffe belege Sie auch mit den großen Fluch Mosis daß Sie dawieder nicht handeln und sollen in allen friedl. und scheidl. leben und bitte E. E. Rath daß sie über diese puncta halten wollen, weilen selches auf Sr. königl. Maj. allergdß. mein privilegium unter ihnen aufrichten müssen.

Geschehen Neu-Stadt Brandenb. den 8. Juni 1717.

(L. S.) Aaron Benjamin Wolff
Juden-Rabbi

VIII.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Nr. 21 Nr. 203a.)

Auf Sr. Königl. Majestät unterm 3. Apr. 1720 emanirten und am 22ten dito eingelaufenen Verordnung hat die hiesige Judenschaft auff die aufgegebene Fragen am 25ten und 26ten ejusdem folgendergestalt profitiret.

1.

Wieviele in einer jeden der
Euch anvertrauten Städten sich

jetzo der vergleiteten Juden Familien befinden, wie ein Jeder heiße, und ist jedes Juden Schutzbrieff abschriftlich bey zu legen.

2.

Ob nicht der Juden in solcher Stadt zuviel wehren?

3.

Oder ob ohne Praejudiz der Christlichen Einwohner mehr Juden darin vergleitet werden können?

4.

Ob nicht insbesondere zu einer gewissen Arth Handlung ein Jude möchte ausersehen und der Stadt zum besten daringesetzt werden? . . . Zumahlen solches zuweilen die Bürger gewünschet . . .

5.

Ob der in der Stadtwohnende Jude ein Weib und Kinder habe und wieviel Kinder?

Fünffe als

1. David Samuel
2. Juda Michel
3. Ezechiel Israël
4. Israël Jacob Joseph
5. Simson Jacob.

Ihrer Drey wehren übrig genug, wiewohl keiner nöthig.

Ohne praepjudiz der Christen insonderheit der Kauffleuthe keine mehr, wohl aber weniger.

Althier hat die Bürgerschaft solches noch niemahlen verlangt.

1. David Samuel ein Weib und 5 Kinder.
2. Juda Michel ein Weib und ein Kindt
3. Ezech. Israël ein Weib u. kein Kindt.
4. Israël Jacob Joseph ein Weib und kein Kindt.
5. Simson Jacob ein Weib und kein Kindt.

6.

Ob er auch verheyrathete Kinder habe und wo sie wohnen?

1. David Samuel 2 Töchter so alhier wohnen.
2. Juda Michel Wein.
3. Ezech. Israël cessat.
4. Israël Jacob Joseph cess.
5. Simson Jacob cessat.

7.

Ob seine Kinder mit dem Vater oder einen besonderen Handel führen?

1. Jedweder besonders.
2. cessat.
3. cessat.
4. cessat.
5. cessat.

8.

Ob das verheurathete Kindt auch bis hierher sein Schutzgeldt richtig abgeführt habe? u. wieviele? Die Quittungen vorzeigen zu lassen.

1. Seine habe gegeben 8 Thaler 8 Gr.
2. 3. 4. et 5. cessant.

9.

Ob der in der Stadt wohnende Jude guten Vermögens und bemittelt?

1. 4000 Thlr. mit Haabe und Guth, worunter zwo Häuser.
2. 400 Thlr. ohne das Haus.
3. 400 Thlr.
4. 200 Thlr.
5. 200 Thlr.

10.

Worinnen sein Handel und Wandel bestehe?

1. in allerhandt Ehlen Wahre, Silber und Goldt.
2. in Krahm Wahre.
3. in Krahm u. ehlen Wahre.
4. nehre sich mit Schlachten und treibe wenig Handel.
5. in alten Kleydern, alten Kupffer und was ihm vorlehme.

11.

Ob er ein eigen Haus habe
und was es werth sey?

1. Zwey Häuser, als eines
von 700 Thlr. und das
andere von 300 Thlr. steden
unter vorigem Vermögen.
2. 400 Thlr.
3. 4. 5. Nein.

12.

Wieviele er Gefinde habe,
und ob welche darunter ver-
heyrahtet?

1. Habe 1 Magd 1 Knecht
1 Jungen, aber keinen ver-
heyrahtet.
2. Eine Magd 1 Jungen, keine
verheyrahtet.
3. Eine Magd 1 Knecht, keine
verheyrahtet.
4. Seiner Frauen Schwester,
sonst nichts.
5. Eine Magd, sonst gar kein
Gefinde.

13.

Wieviel er Schutzgeld gebe,
und ob er im Stande sey,
solches richtig abzuführen.

1. 8 Thlr. 8 Gr. gebe solches
gern.
2. 8 Thlr. zahle er jährlich
richtig ab.
3. 8 Thlr. 8 Gr. zahle er
richtig.
4. 8 Thlr. zahle er gern.
5. 8 Thlr. zahle er willig.

14.

Oder wieviel er Schutz Geldt
schuldig und warum er nicht
zu jeder Zeit es richtig ab-
geführt?

1. 2. 3. 4. 5. Nichts.

15.

An wem er sein Schutzgeldt
abführen müsse?

1. Unden H. Hoff Rath Lonicer
2. 3. 4. 5. An H. Lonicer.

16.

Ob er wegen seiner Heyrath den Goldt Gülden bezahlt habe und an wen?

1. Ja, ja, an den Juden Rabbi.
2. Sein Schwiegervater habe es an den Rabbi gezahlt.
3. Sein Schwiegervater habe es dem Rabbi gezahlet.
4. An den Rabbi, ehe er ver-
trauet worden.
5. An den Rabbi, ehe er ver-
trauet worden.

17.

Ob er auch das Seinige zum monte pietatis wegen der Jüdischen Kinder und Hochzeiten alljährlich richtig beygetragen habe und an wen er es gezahlet?

1. An Kinder Gelder gebe er alle 3 Jahr 6 Thlr. in der Frankfurther Sommer Messe an den Aeltesten, von Hochzeit Gelder wiße er nicht.
2. Ja, die Kinder Gelder gebe er alle 3 Jahr an den Vorsteher.
3. Habe es noch nicht nöthig gehabt.
4. 5. Habe keine Kinder.

18.

Ob der Jude auch dem Schutz Brieff gemäß sich auf-
führe und worinnen er dar-
wieder handele?

1. Ja, lebet demselben gemäß.
2. 3. 4. 5. Ja.

19.

Ob auch der Jude seinem Schutz Brieff zuwieder beein-
trächtigt worden und von wem?

1. 2. 3. 4. 5. Nein.

20.

Wie solchen Querelen durch Billigkeit abzuhelpen?

cessat.

21.

Ob die Christen in dieser oder jener Stadt wider die Juden Beschwerde führen, worinnen es bestehe u. wie es abzuhelfen?

Beym Magistrat sind zwar noch keine Beschwerden geführt, wiewohl bekannt, daß die Kauffleuth lieber sehen, daß kein Jude alhier were.

22.

Was die Juden in Städten vor Bediente halten, solches bey jeder Stadt genau anzuzeigen?

1. Habe noch einen Schulmeister über sein Gesinde.
2. Sie haben nur einen Schulmeister.
3. Sie haben einen Schulmeister zusammen.
4. Sie haben einen Schulmeister insgesambt.
5. Niemand als den Schulmeister.

23.

Ob diese Bediente Schutz Brieffe in Händen haben? oder wer sie angenommen?

1. Der Schulmeister brauche keinen Schutzbrief.
2. Den Schulmeister halten sie insgesambt angenommen u. weil er nicht handele, brauche er keinen Schutzbrief.
3. Werde insgesambt angenommen und brauche keinen Schutzbrief.
4. Brauche keinen Schutzbrief.
5. Brauche keinen Schutzbrief, denn seine Zeit sey alle halbe Jahr um.

24.

Ob sie Weib und Kinder haben?

1. Habe den Schulmeister nicht befraget, sey aus Pohlen und möchte wohl eine Frau haben.
2. Der Schulmeister habe hier weder Weib noch Kind.
3. Soll Weib und Kinder in Pohlen haben.
4. Hier habe er keine Frau.
5. Alhier nicht.

25.

Ob sie etwas zum Schuß Geldt beytragen, wieviel und an wen sie es zahlen?

1. Nein, der Schulmeister dient vor Geldt und Brod.
2. Nein, der Schulmeister brauche es nicht.
3. 4. 5. Nein.

26.

Ob sie nicht auch öffentlich oder unter der Hand Handlung treiben?

1. Nein.
2. Der Schulmeister dürfte es nicht thun.
3. 4. 5. Nein.

27.

Was denen zu ihrem Unterhalt von den Juden ist ausgemachet worden?

1. Der Schulmeister bekomme alle Jahr 30 Thlr. und freyen Unterhalt an Essen und Trinken.
2. Jährlich 30 Thlr. nebst essen und trinken.
3. Jährlich 30 Thlr. nebst freye Kost.
4. 30 Thlr. und freye Kost.
5. 30 Thlr. und freye Kost.

28.

Wie es umh den Gottesdienst an jedem Orthe stehe und wo die in jeder Stadt wohnenden Juden deshalb zusammen kommen?

1. Bey ihm in seinem Hause.
2. 3. 4. 5. Bei David.

29.

Ob in jeder Stadt, wo Juden wohnen, Sie einen Orth zur Begrabung ihrer Todten haben und wohin sie selbige bringen?

1. Alhier vorm St. Annen Thor.
2. 3. 4. 5. Vorm St. Annen Thor.

30.

Ob über das gewöhnliche Schutz Geldt, so zu unserer Casse gegeben wirdt, die Juden auch dem Magistrat etwas steuren müssen und wieviel?

1. 2. 3. 4. 5. Nein.

31.

Unter welcher jurisdiction die Juden in civil sowohl als criminal Sachen in deren Städten stehen?

1. 2. Unterm Rath.
3. 4. 5. Unterm Magistrat.

32.

Wann gemeine Unlagen und collecten geschehen, welcher aestalt die Juden in den Städten dazu gezogen werden und wer alsdann die Ausschreibung thue?

1. Er trage bürgerliche onera und mache der Rath die Eintheilung.
2. Er müsse geben, was ein Bürger, vom Rath collectiret.
3. Er müsse bürgerliche onera mit tragen.
4. Er müsse bürgerliche onera beytragen.
5. Was andere Bürger geben, müsse Er auch geben, undt schreibe der Rath aus.

33.

Ob in den Städten, wo viele Familien wohnen, die Juden unter sich selbst Vorsteher haben?

1. Er sollte es wohl seyn, aber Sie wolten ihn nicht dafür respectiren.
2. Nein.
3. Hier hetten sie keinen Vorsteher.
4. 5. Nein.

34.

Oder ob sie unter allgemeinen Vorstehern stehen und wer diese seyen?

1. Unter dem Rabbi zu Frankfurt Aaron Wulff Benjamin.
2. 3. 4. 5. Unterm Rabbi zu S-f.

35.

Wieweit des Rabbi autorität über die Juden in Städten sich erstreckt?

1. In allen ihren Ceremonien und Gottesdienst.
2. in Ceremonien u. Gottesdienst.
3. in Jüdischen Ceremonien schlichte er.
4. Er schlichte, wenn Streitigkeiten unter ihnen waren.
5. Der König habe ihm Macht gegeben, Sie zu richten bis auff criminal Sachen.

36.

Ob nicht bey dem Rabbi zuweilen gewisse Geldtstrafen erlegt werden?

1. Ja.
2. Ja, er aber habe noch nichts gegeben.
3. Er habe noch nichts gegeben, andere würden wohl zuweilen umb Geldt gestraffet.
4. Er sey noch nicht gestraffet.
5. Das wiße er nicht.

37.

In welchen Fällen solches
geschehe?

1. Ueber ihre Auffäge.
2. in Jüdischen ceremonien.
3. Wenn sie nicht gehorsam
waren.
4. Wenn man nicht recht ge-
than.
5. Wer nicht recht thue.

38.

Ob darüber Rechnung ge-
halten worden und von wem?

1. 2. 3. 4. Das wiße er nicht.
5. Das wiße er nicht, denn
er habe noch nie Straffe
gegeben.

39.

Ob Sr. königl. Majestät
das ihrige davon jedes mahl
richtig bekommen?

1. 2. 3. 4. 5. Nescit.

40.

Wie viele Zinsen vom Hun-
dert die Juden in den Städten
zu nehmen pflegen?

1. Habe wenig zu verlehnen,
nehme wohl 8, 10 bis 12 pr.
2. Er verlehne kein Geldt.
3. Er habe noch kein Geldt
verlehnt.
4. Habe kein Geldt zu ver-
lehen.
5. Er habe noch nie was ver-
lehnet, habe nicht viel Geldt.

41.

Wie es mit dem Leibzoll,
wenn sie ausreisen, gehalten
werde?

1. Sey ein Schutz Jude und
gebe keinen Leibzoll.
2. Gebe nichts als Schutzjude.
3. Er kriege einen frey Zettel.
4. Dürffe keinen Leibzoll geben.
5. Davon sey er wegen des
Schutzbriefes frey.

42.

Ob ihre Knechte auch frey
in den Zöllnen passiret werden?

1. 2. einer passire frey.
3. Der frey Zettel mache ihn
und seinen Knecht frey.
4. Er habe keinen Knecht.
5. Ein Knecht passire frey.

43.

Was Diese vor Beweis als-
dann zu produciren pflegen,
sodasß kein Unterschleif dabey
zu besorgen?

1. Er reise gemeinlich allein,
wenn er aber jemand schicke,
so nehme er vom Zoll Ambt
einen Zettel.
2. Gebe ihm den Zoll Zettel
mit.
3. Habe noch keinen verschickel,
und wenn er jemand ver-
schicke, gebe er ihm den Zoll-
zettel mit.
4. Er habe keinen Knecht.
5. Er habe noch keinen aus-
geschickt.

44.

Ob die Juden in den
Städten auch wegen des Silber-
handels etwas entrichten, wie-
viele und an wen?

1. Er habe keinen Silberhandel.
2. Hier sey kein Silberhandel.
3. treibe keinen Silberhandel.
4. habe keinen Silberhandel.
5. Gibi hier nichts zu handeln.

Und weil alhier sich keine unvergaltete Juden befinden, so
cessiren die eventualiter annectirten 8. articel.

Urkundlich unter Unserem des Magistrats Insiegel.
Geben Brandenbg., den 27 ten April 1720,

IX.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Actum Brandenburg den 4 ten Septbr. 1721.

Ex Substitutione des H. Geh. Rath Schönebecks, ist durch den Directorem Heinsen, H. Bürgermeister Finken u. H. Syndicum Giesiken denen hiesigen 5 Juden, Namentlich David Samuel, Israel Jacob, Juda Michel, Ezechiel Israel und Simson Jacob, das königl. Rescript vom 30 ten Juli c. a. publiciret und darauf von ihnen vernommen worden, was vor Bediente, an Abfähler, Schulmeister p. p. Sie alhier annoch nöthig hätten. Darauf David Samuel als Aeltester der Judenschaft so wohl alhier, als zu Beelitz, Pottstam, Briesen, Spandow, Rathenow, Nauen, Ziesar, Prißerhe und Griesack berichtet, daß Sie alhier Einen Schul Meister ohne Weib, Lazzarum Hirsch at. 25 hätten, welcher das Abfähler-Ampt zugleich bestelle oder schächte. Einen Todten-Gräber hätten Sie bishero nicht gebraucht, weil Sie es selbst bestellet, möchten aber mit der Zeit wan ihre Familien Sich verstärken, wol Einen nötig haben; gebraucheten aber iho keinen Bedienten. Beweibte Knechte und Bediente hätten Sie iho nicht. Wenn Sie aber solche bekommen oder deren benöthigt seyn solten, Sie solche melden und zur erlegung des Schutz-Geldes und enthaltung alles Handels anhalten wolten. Was sonst ihre praestationes beträffe, so ließen sie sich alle mahl quitungen geben, und wären iho nichts schuldig. Zu denen Collectes aber, welche zum Behuff der Judenschaft gemacht würden, hätte ihr Alter Rabbi die Eintheilung gemacht und ex. gr. zu denen 20000 Rthlr. so lezt ausgebracht werden, David Samuel 6 Rthlr, Juda Michel 6 Rthlr, Ezechiel Israel 4 Rthlr. Simson Jacob 3 r und Israel Jacob 1 r geben müssen, womit auch der Berlinische Ober-Aelteste und landt-Aeltester zu Biesenthal einig gewesen, was andere Collectes so unter ihnen gemacht werden müssen, beträffe, so hätte Ihr Rabbiner deswegen unter Ihnen zwar eine gewisse eintheilung gemacht, vide Anlage sub

sig. O¹⁾). Weil Er aber vor einigen Wochen verstorben, so würde der Neue nach ihren jetzigen zustandt, woll eine andere eintheilung machen, hier in der Stadt trügen Sie gleich denen Bürgern alle Onera realia et Personalia, wie Sie immer Nahmen haben möchten.

X.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König Allergnädigster König und Herr p. p.

Ew. Königl. Majestät bitte allerunterthänigst die hohe besondere Gnade für mich zu haben, und mir für meine bisher Treu geleistete Kriegeres Dienste ein Juden Privilegium auß der Stadt Brandenburg allergnädigst zu conferiren, und dasselbe allhier in Blanco ausfertigen lassen, damit derjenige, an welchem ich es hiernechst überlassen werde, gleich andern Schutz Juden im Lande seinen Handel und Wandel ungehindert Treiben dürfte, für welche Hohe Königl. Gnade ich mein Künftiges Hand-Geld fallen lassen, und dafür Lebens Lang Treu und ehrlich dienen, auch noch 2 große Leuthe aus meinem Vater Lande anhero besorgen will, ersterbend

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigster
Nicolaus Baitsch
von den Unrangirten.

Potsdam d. 9 ten April 1731.

XI.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Demnach der Schutz Jude zu Brandenburg Seelig Salomon sich bey uns ältesten und Assessores der alt: Mittel- und Uckermark auch Priegnitzischen Judenschafften, geziemend gemeldet und Bützlich angesuchet, wir möchten ihm zur Steuer der Wahrheit ein beglaubtes attest, nemlich, ob uns (1, noch wissend sey,

¹⁾ Es ist dies Beilage VII.

wie er des verstorbenen Schutz Juden Benjamin Daviedts Wittwe vor einigen Jahren geheyrathet, auch, daß bisher sein quantum zu allen Königl. Gaben gehorsamst erlegt, und (2, ob uns noch erinnerlich sey, daß er sich bey Verfertigung der abgeforderten Tabelle gehorsamst bey uns gemeldet, er auch in der übergebenen Tabelle der 100 accordirten Jüdischen Familien mit inseriret worden, und (3, wie er sich bishero gegen Männiglich aufgeführt, zu ertheilen; Wann nun wir seinem Bittlichen Suchen nicht entgegen seyn können, also haben wir ältesten und assessores dessen Suchen in guten Bedacht gezogen, und attestiren, daß derselbe Vermöge die Berlinisch allergnädigst privilegirte von anno 1714 alwo ihm eine Wittwe zu heyrathen zu gelaßen, damahl des Schutz: Juden Benjamin Davids Wittwe geheyrathet, und von damahl an alle Königl. Gaben prompte entrichtet, auch sich gegen Männiglich so aufgeführt, daß die Churmärkische Jüdische Bewogen worden, denselben zu einen Cassirer aller Königl. Gaben zu Bestellen, auch wie Sr. Königl. Majst. dero Jüdischaften in allen Dero Provinzien und landen die Schutz: und Recruten: Gelder erhöhet, so ist auf unser allerunterthänigstes Ansuchen uns 100 Jüdische Familien in der alt: Mittel: Uckermark und Priegnitz von Sr. Königl. Majst. allergnädigst accordirt worden, wie sich die Designation ad acta noch finden wird, wie viel jede Provintz Schutz: Juden annehmen, und wie viel Schutz: und Recruten Gelder jede Provintz zu erlegen hat, und haben wir auff Königl. allergnädigsten Befehl in anno 1729, den 25. Febr. die begehrte Tabelle bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen: Kammer überreichen müssen, worunter dieser Seelig Salomon als Schutz: Jude mit angegeben worden. Wann nun seine drey angesuchte puncta sich über all in Wahrheit so befinden: als haben wir gedachten Seelig Salomon solches auff Begehren zur Steuer der Wahrheit und mit unserer Eigenhändigen Unterschrift und bedrucktes Siegel attestiren wollen. So geschehen Berlin den 21. Febr. 1737.

Vendig Fürst erwehlt
Ältester der alt Mittel und
Ucker Mark auch Priegnitz
und Consorten.

XII.

(Königl. Geh. Staatsarchiv Rep. 21 Nr. 207 B 1)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majest. haben uns sämmtlichen in Brandenburg wohnenden Juden unter Dero allergnädigsten Schutz auf und angenommen, auch uns dabey allergnädigst erlaubet, unseren Jüdischen Gottesdienst, Ceremonien und Rittibus frey zu exerciren, wofür wir in aller tiefster Devotion allerunterthänigsten Dank abstaten. Wann und in allen Städten in Europa gebräuchlich, wann einige Gemeinde von elichen Juden, welche in Städten wohnen, daß sie vermöge Jüdischer Ceremonien einen Beweibten Bedienten, welchen sie vor Lohn an- und absetzen können, haben müssen, damit der Mann die Bedienung bey der Gemeinde verrichten, auch bey vorfallenden Krankheiten und Sterbens fallen (welche der Allerhöchste verhüten wolle), seinen Dienst verrichten könne, dessen Frau aber uns auch höchst nöthig, indem wir dieselbe bey unseren Frauen bey ihren Reinigungen in das Badt führen müssen, auch bei vorfallenden Krankheiten und Todesfällen /: welche Gott gleichfalls verhüten wolle:/ vermöge denen Gesetzen und jüdischen Ceremonien, welches sich unsere Weiber zu verrichten Abscheu tragen, dieselbe aber solches vor Lohn verrichten müssen, auch solches in hiesigen Königl. landen, alwo sich eine Gemeinde findet, aus angeführten Motiven zugelassen seyn soll, so hoffen wir dergleichen Gnade ebenfalls theilhaftig zu werden. Da wir nun, wie gedacht, einen dergleichen Beweibten Bedienten höchst bedürftig: Als gelanget an Ew. Königl. Majst. unser allerunterthänigstes Bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, aus angeführten Umständen uns allergnädigst zu erlauben und frey zu geben, daß wir einen Beweibten Bedienten nach unsern Gefallen und zu obangeführten Behuff in dieser und ander Jüdischen Bedienung vor Lohn bey der Gemeinde gebrauchen dürfen und dem Magistrat zu Brandenburg allergnädigst mit zu geben, daß ein solcher Bedienter uns erlaubet

seyen solle, und wenn uns dergleichen Bedienter nicht ferner anständig, auff unser Ansuchen wieder fortgeschafft, und ein ander an dessen Stelle ein dergleichen Beweibter Bedienter angenommen werden möge. Wir getrösten uns in unsern allerunterthänigsten Suchen allergnädigster Erhörung uund ersterben Ew. Königl. Maj. allerunterthänigste

Knechte

Jacob Michel, Nathan David, Selig Salomon, Simson Jacob und übrige privilegirte Juden zu Brandenburg.

Berlin, Januarii 1737.

XIII.

(Gemeindeakten, altes Chewrabuch).

ב"ה

הקנות שנעשו מחדש מה ק"ק בראדענבורג על ביקור תולים השם ישמענו מכל צדה חנוקה וסכל נגע ומחלה נעשה על זה האופן יום ב' אחר עשר לחדש סיון תקכ"ז לסיק.

בראשון נעשה שני גבאים על פי קלסה ה' הקצין דוד נמלי דודר לאוי יציו הגבאים הגיל מחין בלייבן מעתה עד שלש שנים. ר"ח סיון תקלמ"ד לסיק. בשני מתויבים הגבאים הגיל באם שיהיה השם ישמענו אחר נפל למשכב הן מכני עירינו והן אחד מן האורחים מתויבים הגבאים הגיל לסקד בבוקר ובערב ולבקר אותם.

בשלישי אם אחד מן האורחים נפל למשכב או מתויבים הגבאים הגיל ליתן לחולה הגיל כל צרכיו מקופת של ביקור תולים מלבד באם יהיה מן ההבחה לשמור אותו בליילה ולא נמצא אחד מקהלחנו לעשות מצוה כזו או יתנו הגבאים ר' סנים לאחד מי שיהיה לשמור אותו חולה.

ברביעית נעשה מחדש חברה לביקור תולים והקבוצים בשמם דודר נמלי. דודר שמעון. דודר זנויל. דודר אברהם. דודר לאוי. דודר סנחם והחברה מתויבים באם שיהיה חלילה אחד תולה בקהלחנו משמורת צו הלסין. ועי' נעשה גורלות ביניהם ובאם אחד שהגדיל עליו לשמור לזמן הגיל ולא יוכל לבא מחמת אותם יהיה מי שיהיה סמור מלשמור. הגנסה לביקור תולים יהיה בראשון מה שמנת במתן בסתר יהיו לביקור תולים, ובשני מתויב הגבאי כל יום הכניסה לילך בבה"ג לגבות סעוה אחר קריאת התורה לסודת ביקור תולים ועל כל צדה שלא תבא עלינו באם יהיה בר מנן מן הילד מחריב ליתן שמנת גדולים ומן הגדול שני רייכש מהאלה.

כ"א דען אנפאנג איז. היום אן הגבאים דער הגמלי דערר לאוי גלייזרט
ווארדן פון דעם כיב טגים.
כל הגיל נעשה בריצוי כל הקהל יציע.

הק' יצחק ועליג כ"ן	העקתי זו מגוף הכתב אות באות
נתן בן משה דוב וציל	ובפנינו חתמו כיב ונקובים בשמותם
ידנא לייב בדריד אכדום	כוז ולראי מהימנא באתי על
נתן בן כהריר אורי וציל	דתתם חיים שי"ן ונאמן בקיק
שמעון בן יצחק אייזיק כ"ן	בדערינבורג
זנוויל בן אכדום	
אלעזר לאוי בן איצק	
מנחם בן מהריר נתן	
יואל בן מהריר יחיאל מיכל	
הקמן יחזקאל ב"ב	
הק' יששכר בעד בן מהריר יואל	

XIV.

(Gemeindeakten, altes Chewrabuch).

תקנות מן החברה ביקור חולים ונמילות חסדים.

הוא דחום יכסר עין ולא ישתות נעשה בעיני חברה
של ביקור חולים ונמילות חסדים על כל צרה שלא תבא
באם יהיה בר מינן שיערנו עם המת כנהוג ובהלכה
ומתווייבים החברה הגיל תמיד לראות שלא יתנו עמו
בבית חלילה רק הכל לעשות לפי כבוד המת

ועל אופן הגיל נגמר בעיני שכל צרכי המת הן המדה הן זמנת המת
תוך הקבר אין שום אדם רשאי לנגוע תוך האנשים הנקובים בשמותם בתוך
החברה וזמנת המת בתוך הקבר מחוייב תמיד אחד מן הזקנים שכתבה ואחד מן
כיב הבחורים כרי להתלמד ובשעת המדה הכל לפי הזמן ולפי הצורך יכולים
הגבאים לכבד אחד מן הישר בעיניהם לעשות איזה מצוה יהיה מי שיהיה.
לעשות ארון וקבר מחוייב הגבאי לספקד על איזה שיהיה ואין שום אחד
שאינו מן החברה יכול לעשות איזה דבר בארון או לקבר עד אחר אן וזיווג
מן הגבאים.

ומקום הקבר מחוייב תמיד אחד מן הגבאים ואחד מן אנשי חברה היוצא
מתוך הקלפי לאותו הזמן אן צו וזיווג ולפי כבוד המת.
ובאם חלילה ולא יעלה ויבא יקרה מקרה בלתי טהור שאחד בא בגבולת
ושבך חיים לכל חי יושם עליו החברה הגיל טעות קבורה לפי הדין בעיניהם
ואין שום אחד מבני קהלתנו שאינו בתוך החברה רשאי לדבר בדבר זה שום

דבר רק הגל לפי התפישות החברה הגיל המענות הגיל מתחייבים ליתן ליד הנבאים בתוך החברה הגיל.

תלמוד תורה כנגד כולם נעשה בינו שמתחייב אגודת אנשי חברתנו לילך אצל השיעור לשמוע ללמוד תורה ואיזה תוכחת של מישור מירי שבת בשבתו אי שעה קודם מנה והתחלה היה אצל הרר גמלי על חצי שנה ובכלות זמן הגיל אצל אחד מאנשי החברה וחמיד לפי זקנה ושבר מלמדות על שנה שלימה ששה רים ומי שיעבור ולא יבא לזמן המנובל כקנס אי גדול לחברה הגיל.

XV.

(Gemeindeakten, Consolut 29).

Actum Brandenburg den 20. August 1779.

Nachdem p. Rescriptum clementissimum vom 1. Juli c. von E. Hochlöbl. Churmärk. Krieges u. Domainen-Cammer unter Beyfügung der Sentenz vermöge welcher die hiesige Judenschaft von dem fiscalischen Anspruch, wegen des zur Synagogue eingerichteten vormaligen Voigt'schen Hauses absolviret worden, befohlen ist, nunmehr derselben Erklärung ad Rescriptum directoriale vom 20. Mai 1775 und camërale vom 8. Juni ejd. a. zu erfordern, so sind vorläufig die Aeltesten der Judenschaft angewiesen worden, mit der ganzen Gemeinde darüber Rücksprache zu halten und hienächst dem Injurato ein Genüge zu leisten.

Es erscheinen hierauf die beyden Aeltesten Seelig Salomon und Lazarus Isaac und gaben zu vernehmen, wie die Gemeinde nicht dafür halte, daß sie jezo noch zur Erfüllung der ihnen in dem Rescripte von 1775 auferlegten Bedingungen, um das Recht zu erhalten, das Voigt'sche Haus zur Synagogue zu gebrauchen, verbunden sey; denn damals hätte der Effect dieser Bedingungen die Befreiung von dem fiscalischen Ansprüche seyn sollen, jezo aber sey die Sache durch die geschehene Absolution von demselben in eine ganz andere Lage gekommen, weshalb dieselbe glaube, daß sie nunmehr weiter mit keinen Bedingungen oneriret werden könnten, sondern das Recht erstritten hätten, das qu. Haus ferner zur Synagogue zu behalten, sowie solches auch seit 50 Jahren dazu gedient habe.

Um indessen die Königl. Befehle in so ferne zu erfüllen, als der Zustand der Gemeinde solches erlaube, so wollen sie

ad 1. der angezogenen Rescripte gedachtes Haus aus ihren Mitteln 2 Etagen hoch und die fronte massiv erbauen, mit diesem Bau im frühjahre 1780 anfangen, und solchen binnen Jahr und Tag endigen. Die Gemeine könne bey den vielen Lasten, die sie drückten, nicht mehr thun, auch nicht eher den Bau ins Werk richten, weil sie den dazu erforderlichen Geld Aufwand nicht selbst aufbringen könnte, sondern solchen erst von andern aufnehmen müßte.

ad 2. Wollte sie sich der zu diesem Hause gehörigen Haus Cavel und Brau-Gerechtigkeit und zwar der ersten zum Besten der hiesigen Armen-Casse gänzlich begeben, mithin der hochlöbl. Cammer überlassen, über die letzte nach Gefallen zu disponiren.

ad 3. Könnte ihnen aber nicht angemuthet werden, für 100 rthlr. Porcelain zu nehmen. Nach den ergangnen Rescripten wäre nur denjenigen eine solche lästige Bedingung auferleget, welche eine neue Concession gesucht, dieses sey aber hier der fall nicht, weil sie p. Judicatum bey einem alten Rechte, welches sie schon seit 50 Jahren exerciret, geschützt worden und vertrete dieser Rechts-Anspruch die Stelle einer Concession so, daß sie gar nicht nötig hatten, dergleichen weiter zu suchen.

ad 4. Könnte ihnen aus eben den Gründen nicht angemutet werden einige Chargen oder Stempel Jura zu erlegen.

Da sich nun die Gemeine gefallen lassen wollen erwehnter-maßen ohne Königl. Bauhilfs Gelder zu verlangen, neu aufzubauen, und sich der Cavel-Wiese und Brau-Gerechtigkeit zu begeben, so wäre dieses das äußerste, was sie thun, und man ohne Ungerechtigkeit von ihr verlangen könnte, sie protestirten daher wieder alle andere lästige Conditiones besonders in pecto des Porcellains und der Chargen und Stempel Jurium, mit Bitte, von dieser ihrer Erklärung an die hochlöbl. Cammer zu referiren, woran sie aber nicht gebunden seyn, sondern freye Hände haben wollten, wenn man ihnen Schwierigkeiten mache sie von den Bedingungen ad 3 und 4 zu dispensiren.

Sie versprechen übrigens auch noch die übrige 3 Ältesten Abraham Scholem, Samuel Nathan und Joseph Levi zu sistiren um diesen ihren Vortrag beyzusplichten und haben sie dieses Protocoll nach geschehener Vorlesung eigenhändig unterschrieben.

etc.

Hugo

Selig Salomon.

Lazarus Isaac

Wir Endes Unterschriebenen Ältesten der Judenschaft genehmigen alles dasjenige, was die Mit-Ältesten wegen Erbauung des der Gemeinde zur Synagogue gelassenen Hauses ad Protocollum vom heutigen dato vorgelesen und verbinden uns, dasjenige zu erfüllen, wozu sie sich verbindlich gemacht. Brandenburg d. 20. Aug. 1779.

Samuel Nathan

Abraham Scholim

Joseph Levin

XVI.

(Gemeindeacten Conv. 29).

Friedrich etc.

Aus Eurem Bericht vom 7. dieses haben Wir ersehen, das die Judenschaft zu Brandenburg bei dem dortigen Magistrath eine Banco obligatzion von 150 R. wegen des für die verlangte Conssion den Voigt'schen Hauses zu einer Judenschuhle außerlandes zu bringenden Porzelschens grichlich niedergeleget hat.

Ihr habt nun genante Judenschaft bekandt machen zu lassen, daß das officium fisci heute aufgerufen worden darauf zu achten das zur vervallener Zeit die ausbringung des Porzelschens nach gewiesen werde.

Berlin d. 21 Novbr. 1780

Domin Camer

An den Richter.

XVII

(Gemeindeacten Conv. 29).

Friedrich etc.

Unsern p. p. die Judenschaft zu Brandenburg hat wegen acquisition des Voigt'schen Hauses daselbst zu einer Judenschule die Verbindlichkeit auf sich, binne Jahres-Frist vom 10. July d. J. an gerechnet für 300 Rth. hiesiges ächtes Porzellain aus dem Lande zu schaffen und nach mehrern Inhalt des abschriftlich anliegenden Protocols vom 30. vorigen Monats versprochen solches bey Verlust der bey dem Magistrat zu Brandenburg gerichtlich niedergelegten banco Obligation von 150 Th. zu bewirken. Wir befehlen Euch nun hiemit allergnädigst darauf zu vigiliren, daß sothane Verpflichtung genüget werde, und zur verfallenen Zeit zu berichten:

ob die 300 Th. ächtes Porzellain bei unserer Fabrik genommen und außer Landes verkauft worden.

Sind etc. Berlin den 21 November 1780.

An den Hof Fiscal Knak.

XVIII.

(Gemeindeacten, Conv. 29).

Die hiesige Judenschaft hat sich vermöge rathhäusliche Protocoli von d. 20. Aug. 1779 engagiret, ihr dasiges Bethaus 2 Etagen hoch die Frontte massiv ohne Bau Freuhengelder zu erbauen und welches wohl zu bemerken in anno 1780 anzufangen und zu beendigen.

Dieser Condition haben Sie aber nicht genüget, einen wohl Edlen majistrath würdt daher hierdurch aufgegeben genannten Judenschaft mit nachdruck dahin an zu halten Ihren Engagement in bevorstehenden Jahre ohne Vehlbar zu genügen, sie über die Arangements des Baues, welche in Vorlegung des grundt und aufrisses, des acortes mit den Bau ovrieres besorgung der Holz und Stein materjalen gewöhnlich bestehen Provisione ad Protocollum zu vernöhmnen, und solches demnächst

ein zu schicken, auch dieses d. 15. März zu wiederholen, anbey Ihnen zu gleich beykommendes Cammer rescript von den 21 et 29 huius wegen Exportazion des Portzelenes gehörig zu Publiciren.

Potsdam d. 29. Novbr. 1780.

XIX.

(Gemeindeacten Conv. 29).

Nachdem bey Seiner Königlichen Majestät von Preußen p. p. Unserm allergnädigsten Herren die Judenschaft zu Brandenburg allerunterthänigst gebeten hat, daß ihr erlaubet werden möchte, das von dem Schmacher Voigt erkaufte, in der Mönken-Straße dafelbst belegene Haus eigenthümlich zu besitzen und solches zur Synagoge und Wohnung ihrer publicquen Bedienten zu gebrauchen, Höchstgedachte Seine Königliche Majestät auch solthanen Gesuch, bey den von dero Churmärkischen Cammer solcherhalb einberichteten Umständen, und da gedachte Judenschaft sich erkläret hat, das quacst. Haus, welches den Einsturz gedrohet, aus ihren Mitteln zwey Etagen hoch und die Fronte massiv zu erbauen, sich auch der zu diesem Hause gehörigen Canal-Wiese und Brau-Gerechtsigkeit gänzlich zu begeben, in Gnaden deseriret haben: Als wird der Judenschaft zu Brandenburg die erforderliche Concession zum eigenthümlichen Besiz des von ihr acquirirten ehemaligen Voigt'schen Hauses, und zum Gebrauch desselben zur Synagoge und Wohnung ihrer publicquen-Bedienten, unter oberwehnter von ihr eingegangenen Bedingung, hiernüt ertheilet. Wornach die Churmärkische Kammer nebst dem Commissario Loci und dasigem Magistrat sich allerunterthänigst zu achten haben.

Signatum Berlin, den 6 ten Novembr. 1781.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg

v. Gaudi.

XX.

(Gemeindeakten, Conv. 29).

מדועה זאת לפני חושבי קהלתינו ק"ק בירנבורג יצ"ו כאשר שיצא דבר המלכות ירה שאנחנו מחוייבים ליקח בעד שלש מאות ר"ס פרצילין לפני הקונסיסאדן על בית ביה שלנו וחוק מדג"ל מניע קרוב למאה וחמשים ר"ס משום זאת הלווינו מחברא קדישא דביקור תולים כאן מאה וחמשים ר"ס בתורת הלוואה נמורה. ומחוייבים אנחנו ח"מ לשלם סך הג"ל לחברא קדישא מהיום עד שני שנים בתוקף ה"כ. ומשום זאת עשינו בינינו סדר נכון על איזה אופן יהיה לגבות מעות הג"ל. ונתפשרו אנחנו זאת יהיה מקום לגבות תשלומין חוב הג"ל. והיינו מי שיעלה לסית שבת וי"ס יתן כל פעם שישה פשיט' ובחול שלשה פשיט' ואודה יתן כפל הן בחול והן שבת וי"ס. ואף גם נעשה בינינו שיתן סרוארן מן בשר על אופן זה מבשר שזר ופרה וכבש ועגל מן כל ליטר שני פשיט' אפילו אם שהם בתוך ביתו או אצל גברי לפני עצמו או שקנה בשר כאן לשלוח למקום אחר או שקנה בשר ממקום אחר והביא לבאן כל פעם מחוייב ליתן הפרוארן הג"ל שני פשיט' מן כל ליטר, וליטר, ומן התרנגולת ויונה שלשה פשיט' ומן האווזה ובר אונזה ופדר האן מן כל אחד שישה פשיט' מהלשון של גסה שישה פשיט' וכפירוש הורנו בינינו בתנאי כפול באם הפרוארן מן אחד מבעלי בתי שלנו לא מניע לערבו שלו מה שחייב ליתן לסך חוב הג"ל או מחוייב ליתן השאר במעות מזומני' עד גמירת ערבנו, אמנם אם הפרוארן מה שיתן יעלה יותר מערבו יפסד השאר ומעות הללו יושאר לטובת הקהל, וכל רביעי שנה מחוייב הגבאי מהפרוארן לשלם להקצין דרר פנחס גבאי החברא קדישא המעות שיגבה הן רב הן מעט נגד קוויטונג עד גמירת תשלומין חוב הג"ל, ועל כל הג"ל נעשה בינינו כמו חרם מן העובר על כל הג"ל, ולחוקף ולעזו חתמנו בחתימת ידינו ממש כאשר ולקיים כל הג"ל ומה שנעשה נעשה פה בירנבורג יום ראשון ארבעה ועשרים למב"י חק"ס לפ"ק.

יצחק ועליג כ"ץ
שמעון ב"ב

אברהם ברר (?)

יחזקאל בן מהי פנחס זצ"ל

גבריאל בן ר' משה זצ"ל

גנויל בן מהר"ד נתן זצ"ל

יוסף בהר"ד יהודה ליב זצ"ל

שמעאל ב"ר יהודה ליב זצ"ל

XXI.

**Verzeichnis der Vorsteher und Repräsentanten
resp. deren Stellvertreter seit 1855.**

(Aufgestellt vom Vorsteher **Sally Oppenheim.**)

-
- 1855–1857** Vorsteher*): L. Simon, J. Gerson, M. Aron.
Stellvertreter: Hirsch Pintus, H. Leow, L. Lazarus.
Repräsentanten*): M. Simon, M. Manheimer, J. Loewen,
J. Nathanson, L. Gumpert, J. List, S. Schönfeld,
E. Nauen, J. Sternberg.
Stellvertreter: M. Moritz, J. Rosenbaum, S. Nathanson.
- 1858** Vorsteher: L. Simon, J. Gerson, M. Aron bis 6. VI.,
seitdem L. Lazarus.
Stellvertreter: Cramer, H. Leow, L. Lazarus.
Repräsentanten: M. Simon, Steinhardt, S. Loewen, J. Nathan-
son, L. Gumpert, J. List, S. Schönfeld, H. Pintus,
E. Nauen.
Stellvertreter: M. Moritz, J. Rosenbaum, S. Nathanson.
- 1859** Vorsteher: J. Gerson, L. Lazarus, Cramer.
Stellvertreter: H. Leow.
Repräsentanten: M. Simon, Steinhardt, S. Loewen, J. Nathan-
son, L. Gumpert, J. List, S. Schönfeld, H. Pintus,
E. Nauen.
Stellvertreter: M. Moritz, J. Rosenbaum, S. Nathanson.
- 1860** Vorsteher: Cramer, J. Gerson, L. Lazarus.
Stellvertreter: H. Leow.
Repräsentanten: L. Gumpert, M. Simon, M. Behrendt,
S. Loewen, J. Nathanson, J. List, S. Schönfeld,
H. Pintus, E. Nauen.
Stellvertreter: M. Moritz, J. Rosenbaum, S. Nathanson.
- 1861–1863** Vorsteher: H. S. Cramer, J. Gerson, Hirsch Pintus.
Stellvertreter: E. Nauen, M. Hildesheimer.
Repräsentanten: L. Gumpert, Heym. Pintus, L. Schönfeld,
M. Behrend, S. Loewen, A. Bock, P. Nathanson,
S. Hildesheimer, J. List.
Stellvertreter: E. Moritz, J. Sternberg, M. Manheimer.

*) Die gesperrt gedruckten Namen bezeichnen die jeweiligen Vor-
sitzenden.

- 1864** Vorsteher: L. Lazarus, J. Gerson, Hirsch Pintus.
 Stellvertreter: E. Nauen, Benny Pintus.
 Repräsentanten: L. Gumpert, L. Simon, Heym. Pintus,
 S. Schönfeld, M. Behrendt, A. Bock, P. Nathanson,
 S. Hildesheimer, J. List.
 Stellvertreter: E. Moritz, J. Sternberg, M. Manheimer.
- 1865** Vorsteher: J. Gerson, E. Nauen, L. Lazarus.
 Stellvertreter: Benny Pintus.
 Repräsentanten: L. Gumpert, L. Simon, Heym. Pintus,
 S. Schönfeld, M. Behrendt, A. Bock, P. Nathanson,
 S. Hildesheimer, J. List.
 Stellvertreter: E. Moritz, J. Sternberg, M. Manheimer,
- 1866** Vorsteher: L. Lazarus, E. Nauen, Benny Pintus.
 Stellvertreter: J. Nathanson.
 Repräsentanten: L. Gumpert, L. Simon, Heym. Pintus,
 S. Schönfeld, M. Behrendt, A. Bock, P. Nathanson,
 S. Hildesheimer, J. List.
 Stellvertreter: E. Moritz, J. Sternberg, M. Manheimer.
- 1867** Vorsteher: Benny Pintus, L. Lazarus, P. Nathanson.
 Stellvertreter: E. Nauen, M. Hildesheimer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, J. Sternberg, Heym. Pintus,
 S. Schönfeld, M. Behrendt, G. Loewenthal, E. Simon,
 S. Hildesheimer, J. List.
 Stellvertreter: Sally Oppenheim, S. Loewen, S. Cramer.
- 1868–1869** Vorsteher: L. Lazarus, B. Pintus, P. Nathanson.
 Stellvertreter: E. Nauen, M. Hildesheimer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Simon, Heym. Pintus,
 S. Schönfeld, M. Behrendt, G. Loewenthal, E. Simon,
 J. Nathanson, J. List.
 Stellvertreter: Sally Oppenheim, M. Cramer, J. Sternberg.
- 1870** Vorsteher: B. Pintus u. P. Nathanson bis 1. IX., M. Behrendt,
 vom 26. X.: Sally Oppenheim, A. Fabian.
 Stellvertreter: E. Nauen, M. Hildesheimer bis 1. IX.,
 vom 26. X.: J. Salinger, H. Leow.
 Repräsentanten: E. Simon, L. Gumpert, J. List, J. Nathan-
 son, G. Loewenthal, M. Joel, H. Herzberg, H. Pintus,
 Loewenstein.
 Stellvertreter: M. Cramer, J. Sternberg, Sally Oppenheim.

- 1871-1872** Vorsteher: Sally Oppenheim, M. Behrendt, A. Fabian.
Stellvertreter: J. Salinger, H. Leow.
Repräsentanten: E. Simon, L. Gumpert, J. List, J. Nathanson,
G. Loewenthal, M. Joel, H. Herzberg, H. Pintus,
J. Friedländer.
Stellvertreter: C. Sternberg, Siegr. Oppenheim, M. Cramer.
- 1873** Vorsteher: Sally Oppenheim, M. Behrendt, Siegm. Cramer.
Stellvertreter: A. Fabian, J. Frank.
Repräsentanten: H. Herzberg, M. Joel, J. Friedländer,
P. Nathanson, S. Schönfeld, L. Gumpert, M. Boas,
G. Loewenthal, J. Salinger.
Stellvertreter: J. Zutrauen, N. Nathanson, Siegr. Oppenheim.
- 1874-1875** Vorsteher: Sally Oppenheim, M. Behrendt, S. Cramer.
Stellvertreter: A. Fabian, J. Frank.
Repräsentanten: H. Herzberg, M. Joel, J. Friedländer,
P. Nathanson, S. Schönfeld, L. Gumpert, M. Boas,
G. Loewenthal, J. Salinger.
Stellvertreter: J. Zutrauen, N. Nathanson, Siegr. Oppenheim.
- 1876** Vorsteher: Sally Oppenheim, S. Cramer, P. Nathanson.
Stellvertreter: J. Frank, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, M. Boas, G. Loewenthal,
J. Salinger, S. Schönfeld, J. Zutrauen, J. Friedländer,
J. List, H. Herzberg.
Stellvertreter: Siegr. Oppenheim, N. Nathanson, S. Simon.
- 1877** Vorsteher: Sally Oppenheim, S. Cramer, P. Nathanson.
Stellvertreter: J. Frank, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, S. Schönfeld, J. List,
M. Boas, G. Loewenthal, N. Nathanson, H. Herzberg,
J. Zutrauen, J. Friedländer.
Stellvertreter: Siegfried Oppenheim, S. Simon.
- 1878** Vorsteher: Sally Oppenheim, S. Cramer, P. Nathanson.
Stellvertreter: J. Frank, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, S. Schönfeld, J. List,
M. Boas, G. Loewenthal, N. Nathanson, H. Herzberg,
J. Zutrauen, J. Friedländer.
Stellvertreter: Siegr. Oppenheim, S. Simon.
- 1879-1882** Vorsteher: Sally Oppenheim, S. Cramer, P. Nathanson.
Stellvertreter: J. Frank, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, H. Herzberg, J. Zutrauen,
J. Friedländer, G. Loewenthal, N. Nathanson, E. Simon,
S. Schönfeld, J. List.
Stellvertreter: Siegr. Oppenheim, Julius Frank, S. Salinger.

- 1883 Vorsteher: Sally Oppenheim, S. Cramer, P. Nathanson.
Stellvertreter: L. Helft, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, H. Herzberg, J. Friedländer,
G. Loewenthal, N. Nathanson, E. Simon, S. Schönfeld,
S. Salinger, M. Frank.
Stellvertreter: Rechtsanw. Kirschner, Julius Frank, Siegfr.
Oppenheim.
- 1884 Vorsteher: Sally Oppenheim, bis 1. IV.: S. Cramer,
P. Nathanson, ab 1. IV.: A. Fabian.
Stellvertreter: L. Helft, A. Fabian.
Repräsentanten: L. Gumpert, H. Herzberg, J. Friedländer,
G. Loewenthal, N. Nathanson, E. Simon, S. Schönfeld,
S. Salinger.
Stellvertreter: Rechtsanw. Kirschner, Julius Frank, Siegfr.
Oppenheim.
- 1885 1886 Vorsteher: Sally Oppenheim, P. Nathanson, M. Boas.
Stellvertreter: M. Cramer, B. Lazarus.
Repräsentanten: L. Gumpert, H. Herzberg, J. Friedländer,
G. Loewenthal, S. Schönfeld, S. Salinger, L. Helft,
H. Meyer, Julius Frank.
Stellvertreter: Max Loewenthal, Siegfr. Oppenheim, M.
Sinason.
- 1887 Vorsteher: Sally Oppenheim, P. Nathanson, M. Boas
bis 19. VI., B. Lazarus.
Stellvertreter: B. Lazarus.
Repräsentanten: L. Gumpert, H. Herzberg, J. Friedländer,
G. Loewenthal, S. Schönfeld, S. Salinger, L. Helft,
H. Meyer, Julius Frank.
Stellvertreter: Max Loewenthal, Siegfr. Oppenheim, M.
Sinason.
- 1888-1889 Vorsteher: Sally Oppenheim, H. Herzberg, B. Lazarus.
Stellvertreter: A. Schwabe, H. Liebenthal.
Repräsentanten: L. Gumpert, S. Schönfeld, G. Loewenthal,
J. Friedländer, S. Salinger, L. Helft, H. Meyer,
M. Sinason, N. Nathanson.
Stellvertreter: M. Loewenthal, Siegfr. Oppenheim, Flatow.
- 1890 Vorsteher: Sally Oppenheim, H. Herzberg bis 1. IV.,
B. Lazarus, A. Schwabe ab 1. IV.
Stellvertreter: A. Schwabe bis 1. IV., H. Liebenthal.
Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, M. Loewenthal,
L. Helft, H. Meyer, Siegfr. Oppenheim, J. Friedländer,
G. Loewenthal, M. Sinason bis 1. IV., H. Adler ab 25. VII.
Stellvertr.: R.-A. Kirschner, Jul. Loewenthal, N. Warschauer.

- 1891–1892** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: L. Crohn, G. Warschauer,
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 G. Loewenthal, J. Friedländer, H. Adler, L. Helft,
 H. Meyer, Siegfr. Oppenheim.
 Stellvertreter: M. Löwenthal, N. Warschauer, Jul. Löwenthal.
- 1893–1896** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: L. Crohn, G. Warschauer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, J. Friedländer, H. Adler,
 Siegfr. Oppenheim, N. Warschauer.
 Stellvertreter: M. Loewenthal, Jul. Loewenthal, H. Crohn.
- 1897–1899** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: G. Warschauer, H. Grünberg.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, J. Friedländer, N. Warschauer,
 Is. Loewenthal, Siegfr. Oppenheim.
 Stellvertreter: M. Loewenthal, H. Crohn, M. Beständig.
- 1900** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: H. Grünberg, H. Boas.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, N. Warschauer, J. Friedländer, G. Loewenthal,
 Siegfr. Oppenheim, Is. Loewenthal.
 Stellvertreter: M. Loewenthal, H. Crohn, M. Beständig.
- 1901** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: H. Grünberg, H. Boas bis 25. VII.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, J. Friedländer, N. Warschauer,
 Siegfr. Oppenheim, Is. Loewenthal.
 Stellvertreter: H. Crohn, M. Beständig.
- 1902** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: H. Grünberg.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, J. Friedländer, N. Warschauer,
 Siegfr. Oppenheim, Is. Loewenthal.
 Stellvertreter: M. Beständig.
- 1903** Vorsteher: Sally Oppenheim, A. Schwabe, N. Nathanson.
 Stellvertreter: Rechtsanw. Meyer, H. Conitzer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Löwenthal, J. Friedländer, N. Warschauer,
 P. Epstein, S. Spandau.
 Stellvertreter: Ph. Pintus, G. Loewenheim, Is. Loewenthal.

- 1904 Vorsteher: Sally Oppenheim bis 17. III., A. Schwabe,
 N. Nathanson.
 Stellvertreter: Rechtsanw. Meyer, H. Conitzer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, J. Friedländer, N. Warschauer,
 P. Epstein, S. Spandau.
 Stellvertreter: Ph. Pintus, G. Loewenheim, Is. Loewenthal.
- 1905 Vorsteher: Ad. Schwabe, H. Conitzer, N. Nathanson.
 Stellvertreter: Rechtsanw. Meyer.
 Repräsentanten: L. Gumpert, S. Salinger, H. Liebenthal,
 L. Helft, G. Loewenthal, Is. Loewenthal, N. Warschauer,
 P. Epstein, S. Spandau.
 Stellvertreter: Ph. Pintus, G. Loewenheim,
-

Register.

(Ueber Teil I—IV.)

- | | |
|--|---|
| <p> /aron Benjamin Wolff, Rabbiner
 in Frankfurt a. O. 79. 80.
 Abraham, Jude in Brandenburg
 (1459) 29.
 Abraham Isaac, Jude in Branden-
 burg (1675) 68.
 Abraham Ries 69.
 Abraham Scholim 102.
 Akina, Jude in Brandenburg
 (1497) 30.
 Akiva, Jude in Braunschweig
 (1500) 52.
 Akyn 51.
 Albrecht Achilles, Kurfürst 27.
 Albrecht der Bär, Markgraf 3.
 Altmark 4. 16. 46.
 Amsterdam 72.
 Angelus 49. 52.
 Askanische Markgrafen 5.

 Jamberg 15.
 Batt von Duozenheim 56.
 Beelitz 3. 82.
 Bellin, Bürgermeister (1510) 40. 43.
 Bendix Fürst 81. 93.
 Benjamin David 85. 86.
 Benjamin Frankel 69.
 Berënd, Ezechiel 106.
 Berlin 21. 39. 40. 43. 44. 45. 48.
 53. 66. 68. 70. 77. 79. 81.
 Bernau 37. 40. </p> | <p> Bernstein, Itzig, Freiheitskämpfer
 108.
 Bertram, Abraham Lazarus 107.
 110. 115.
 v. Betzschitz, Heinrich 37. 47.
 Bicsenthal 81.
 Bikkur cholim-Verein 95f.
 Bittschrift der Neustadt Br. um Weg-
 schaffung der Juden (1674) 70f.
 St. Böckel 56.
 Brandy, Abraham Isaak 107.
 Bratring 106.
 Braunschweig 51. 52.
 Brietzen (Treuenbrietzen) 82.
 Butzer, Martin 56.

 (hajim, Gemeindebeamter (Jakob
 Heinemann) 96.
 Chewra 97.
 Christianus, Pfarrer in Br. (1322) 18.
 Cohn, Elkan, Gemeindebeamter 119.
 Cottbus 43.
 Cramer, Hirsch 113.

 David Samuel 73ff. 97.
 Dietrich von Schulenburg, Bischof
 von Brandenburg 21.
 Dietrich, Bürger in Zerbst 29.
 Domkapitel 12.

 Ezechiel, Joseph, Freiheitskämpfer
 108. </p> |
|--|---|

Ezechiël Israel 83. 85.
Eisenstalt 67.

Feska, Forstmeister 94.
Fleischer und Juden, Urkunde
über ihre Streitigkeiten 6ff.
Frankfurt a. M. 56.
Frankfurt a. O. 58. 66. 70. 79. 80.
Frauenbad, rituelles 113f.
Freiheitskämpfer aus Br. 108.
Friedhof in Br. (1490) 30.
Friedrich III. deutscher Kaiser 24.
Friedrich I., Kurfürst 23.
Friedrich II., Kurfürst 24. 29.
Friedrich III., Kurfürst 72.
Friedrich von Plaue, Bischof von
Br. 12.
Friedrich Sesselmann, Kanzler 29.
Friedrich Wilhelm, der grosse
Kurfürst 65. 72.
Friedrich Wilhelm I., König von
Preussen 91.
Friedrich, der Grosse 99. 102.
Friedrich Wilhelm II., König von
Preussen 106.
Friedrich Wilhelm III., König von
Preussen 107.
Friesack 82.

Geiger 67.
Geldgeschäft der Juden in Br.
(14. Jh.) 9.
Gerson, Itzig 112. 113.
Görne, Hof bei Br. 12.
Görzke 90.
Graetz 116.
v. d. Groeben, Lieutenant 91.
Guttman, Simon, Gemeindebe-
amter 116f.

Hans Granseye, Bürger in Zerbst 29.
Haukavel, Konflikt über sie mit
der Stadt 110f.
Havelberg 16.

Heinemann, Jakob, Gemeinde-
beamter 114f.
Heinrich, Jude in Br. (1316) 5.
Heinrich Bodendick, Bischof von
Br. 21.
Heinrich von Herford 19.
v. Henneberg, Berthold 15.
Hieronymus, Bischof von Br. 37.
89. 53. 54 53. 59.
Hildesheimer, Moritz 113.
Hohenzollern 23. 26.
Holtze 42. 43. 46.
Hugo, Syndicus 100.

Jacob, Jude in Br. (1315) 5.
Jacob, Jude in Br. (1416) 22.
Jacob, Jude in Br. (1510) 39ff.
Jacob Joseph 77.
Jacob Michel 94.
Jacobi, Jakob Aron 109. 113.
Jeremias Jakob 69.
Joachim I., Kurfürst 33. 34. 38.
41. 55.
Joachim II., Kurfürst 55ff.
Johann, Markgraf (1315) 6.
Johann, Markgraf (1480) 23. 27. 33.
Johann Georg, Kurfürst 60.
Johann, König von Polen (1698) 72.
Johannes von Tuchen, Bischof
von Br. 12.
Jolenberg, Abraham Michael 119.
Jolenberg, Michael 107.
Jolenberg, Simon 107.
Jorde, Jüdin in Br. (1416) 22.
Josel von Rosheim 56.
Joseph, Rabbiner in Osterburg
(1510) 39. 41.
Joseph von Seehausen 45.
107.
Joseph Lewin 102.
Isaak, Jude in Br. (1510) 45.
Isaak, Jude in Osterburg 41.
Isaak, Witwe 107.

Isaak, Itzig Lewin, Freiheitskämpfer 108.

Isaak Lazarus 91. 94.

Itzig Hirsch Lazarus 107. 120.

Israel Jacob Joseph 77 ff. 82. 85.

Israel Marcus 81.

Italien 66.

Jütel Sussmann 67 f.

Juda Michel 82. 85.

Judenberg bei Beelitz 8.

Juden Bürger in Br. (1815) 9.

Judenprivilegien werden verschenkt 91.

Judenstrasse in Br. (1490) 80.

Judenverfolgung von 1446 24 ff.

Judenzins 22.

Mapellenstrasse 55.

Karl V., Deutscher Kaiser 55.

Kaufmann, David 42.

Knack, Hof- und Kammerfiskal 99.

Knoblauch, Dorf 86.

König 67. 77.

Königsberg (Neumark) 18. 20.

Kohut 58.

Kopenhagen 116.

Krahndiener 69.

Kriegskontribution (1809) 107.

Küstrin 29.

Landälteste 80 f.

Landsberg (Warthe) 66.

Latzarus Hirsch, Gemeindebeamter (1721) 84.

Lazarus Isaac 95. 97. 100. 115.

Leow, David, Freiheitskämpfer 107.

Leow, Süssel, Freiheitskämpfer 107.

Levin, Gemeindebeamter (1728) 84.

Levin Abraham 91.

Lewin Simon 97.

Lippold 58. 60.

Ludolph, Louis, Freiheitskämpfer 108.

Ludwig der Baler, deutscher Kaiser 14. 59.

Ludwig der Aeltere, Markgraf 15 ff.

Ludwig der Römer, Markgraf 20 f.

Luther 58.

Magdeburg 24. 83.

Marcus von Stendal (1510) 88. 40.

Marcus David 78.

Marcus Guthmann 72.

Marcus Jakob 76.

Marcus Magnus, Oberlandältester in Berlin 81.

Marcus Meyer 76.

Marcus Samuel 81.

Mecklenburg 83.

Melanchthon, Philipp 56.

Menachem ben Saruk 25.

Meseritz 53.

Meyer, Jude in Br. (1416) 22 ff.

Meyer, Jude in Osterburg (1510) 41. 52.

Meyer, Carl, Dr. 120.

Meyer, Joseph 107.

Meyering, Moses 107.

Michael Juda 58.

Michel Chassid, Rabbiner in Berlin 79.

Michel Monalt, Jude zu Br. (1510) 46.

Misshandlungen der Juden in Br. (1673) 69.

Mittelmark 46. 80.

Moses, Jude in Br. (1492) 29.

Münzvertrag zwischen Berlin und Br. (1822) 10 ff.

Nathan, Jude in Br. (1497) 80.

Nathan, Jude in Br. (1510) 40. 45.

Nathan David 94.

Nathanson, Joel, Freiheitskämpfer 108.

Nauen 82.

Neumark 16 ff. 20. 28. 46.

Nürnbergers Memorbuch 21.

Opferpfennig, güldener 18.
 Osterburg 41f.
 Otto und Conrad, Markgrafen 4.
 Paul Fromm 37. 89. 56.
 Perleberg 18. 19.
 Petschierstecher 120.
 Pfandrecht 17.
 Philipp, Benjamin, Gemeindebe-
 amter 116.
 Philipp, Landgraf von Hessen 55.
 Pintus, Benni 114.
 Pintus Ezechiel 97.
 Pintus, Hirsch 107. 113.
 Pintus, Moses 97. 107. 114.
 Plau 97.
 Porzellanabnahme 100ff.
 Potsdam 66. 82. 102.
 Priebatsch, Felix 47. 53.
 Priegnitz 16. 46.
 Pritzerbe 82.
 Pritzwalk 16.
 Privilegium de non evocando 17.
 Privilegium Ludwigs des Aelteren
 16.
 Rathenow 70. 73. 82.
 Ratsprotokollbuch der Altstadt
 (1490—97) 30.
 Rebekka, Frau des Jütel Susse-
 mann 68.
 Retzow, Hans, Bürgermeister 52.
 Richerus, Bischof in Br. 3.
 Riedel 27.
 Rother, Simon, Bürgermeister 59.
 v. Ruppin, Jakob 51.
 Salfeld 21.
 Salomo, Jude in Spandau 88ff. 58.
 Salomon Heller, Jude in Stendal 88.
 Samuel Nathan 102.
 Samuelsohn, Michael 107. 119.
 Samuelsohn, Simon Nathan 97.
 107. 119.

Schillmann 56.
 Schneider, L., Hofrat 49.
 Schönebeck, Geheimrat 82. 85.
 Schuldverschreibung von 1736, ihre
 Mortification 112.
 Schwarzer Tod in Br. 19f.
 Schwerin (Warthe) 53.
 Selig Salomon 87. 91. 93f. 100.
 Sellow, Salomon 91. 107. 110. 121.
 Simon, Jude in Br. (1494) 30.
 Simon Levin (1735) 91.
 Simon, Lewin, Freiheitskämpfer
 108.
 Simson Jacob 83. 94.
 Sloman, Rabbiner in Br. (1510)
 38ff.
 Smol, Jude in Br. (1510) 38ff. 45.
 Spandau 18. 38. 82.
 Spanien 65.
 Stefan Bodeker, Bischof in Br. 25.
 Stendal 20. 24. 27. 29. 88.
 Stendaler Judenordnung (1247) 4.
 Sternberg 40.
 Steuer der Br. Juden an den
 Pfarrer (1822) 13.
 Storbeck, Ambrosius, Bürger-
 meister 52.
 Strassburg (Elsass) 81.
 Strassburg (Uckermark) 116.
 Synagoge in Neustadt Br. (1822) 13.
 Synagogenbau 97ff.
 Synagogengrundstück 109ff.
 Trittenheim 42.
 Türkei 66.
 Tykow 12.
 Uckermark 46. 80.
 Urfehde 50.
 Voigt, Daniel 98.
 Voigt, Daniel Friedrich 109.
 v. Waldbourg, General-Major 92.
 Waldemar, Markgraf 14.

Waldemar, der „falsche“ 19.	Wunderblut zu Beelitz 8.
Wibel 21.	Wysera (Weseram) 12.
Wien 65.	Zerbst 29.
Wittelsbacher Markgrafen 6.	Ziegler, Oberbürgermeister 121.
Wolf, Itzig, Freiheitskämpfer 108.	Ziesar 76. 82. 96.

Berichtigungen.

- S. 39, Note, muss es statt Münden heissen: Minden.
 S. 92, Note 5, muss es heissen: Acta a I J Nr. 25.
 S. 106, Text, letzte Zeile, muss es statt 1813 heissen: 1812.
 S. 134, Zeile 18 von oben muss es statt 1850 heissen: 1856.

Nachtrag.

Die von mir auf Seite 62 Note 30 ausgesprochene Vermutung, dass der Braunschweiger Akyn (Akiva) um 1497 in Brandenburg gewohnt habe, ist nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Landrabbiner Dr. Rülff-Braunschweig eine irrige. Der Braunschweiger Akiva stammte aus Helmstedt. Der in den märkischen Hostienschändungsprozess verwickelte Marcus von Stendal war ein Sohn und Benedictus von Stendal ein Schwager Akiva's. Beide zogen, wie Braunschweiger Ratsakten erweisen, um 1506 infolge eines Prozesses mit dem Rate von Braunschweig nach Stendal — zu ihrem Verderben!

Von demselben Verfasser erschienen:

- Zeholo weinnoch.** Sologesänge für den jüdischen Gottesdienst. Berlin 1892.
- Das hermeneutische Element der biblischen Accentuation.** Ein Beitrag zur Geschichte der hebräischen Sprache. Berlin 1893.
- Der synagogale Gesang in seiner historischen Entwicklung.** Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Judentums für die musikalische Kunst überhaupt dargestellt. Trier 1894.
- Der Väter Schuld.** (Pseudonym Arnold Mann). Erzählung aus der Gegenwart. Berlin 1898.
- Liebet eure Feinde!** (Pseudonym Arnold Mann). Eine apologetische Erzählung. Frankfurt a. M. 1900.
- Hammitif.** Eine Sammlung von Predigten zeitgenössischer Kanzelredner. Berlin 1900.
- Vogelfrei!** Ein Blick auf das erste Jahr des zwanzigsten Jahrhunderts. Brandenburg a. H. 1901.
- Judentum und Christentum.** Leipzig 1903.
-

In meinem Verlag sind bisher folgende Werke erschienen:

Louis Lamm

WIDENER



HN LK7Z .

This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE OCT 04 H

274392

